

Termine:

Landesjustizprüfungsamt:

Ja - Nein

Falls ja: H - K - V

(Unterschrift des Richters/Staatsanwalts)

Mitteilungen nach Nrn. .... MiStra.

Benötigt werden ..... Abschriften von

**Staatsanwaltschaft**  
bei dem Landgericht *Köln*  
**Strafsache**

**Beistück XII zu III-IIa**  
gegen den ehemaligen

SS-Oberscharführer Otto Kaiser

wegen Mordes im  
Konzentrationslager Sachsenhausen

Anklageschrift

- 24 Js 809/59 (Z) -

**Landesarchiv Berlin**  
**B Rep. 057-01**

Nr.: **4091**

AUTZUDEWANREN BIS 19

Beistück 12

-dauernd-

Geschichtlich wertvoll? Ja - Nein

**Ks KLs KM<sub>s</sub>**

**Ls Ms**

**155164 (PSH)**

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. ....

sowie Bl. .... des Vollstreckungshefts ....

" " "

" " "

" " "

sowie Bl. .... des Gnadenhefts ....

" " "

" " "

" " "

(Tag)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Kostenmarken, Kostenstempel Bl. ....

Kostenrechnungen, Kostenvermerke Bl. ....

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten

Beiakten:

getrennt Bl.

Der Leiter der Zentralstelle  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
für die Bearbeitung von nationalsozialisti-  
schen Massenverbrechen in Konzentrationslagern  
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

Köln, den 16. Juli 1963  
Justizgebäude  
Appellhofplatz  
Fernruf: 23 31 51  
Fernschreiber:  
08-88 14 83

- 24 Js 809/59 (z) -

An das  
Landgericht - Strafkammer -

in K ö l n

A n k l a g e s c h r i f t

III, 361

Der ehemalige SS-Oberscharführer und jetzige Schlosser  
Otto Heinrich Paul Kaiser, geboren am 3. Dezem-  
ber 1913 in Eilenburg, wohnhaft in Bergisch-Gladbach,  
An den Braken 15, Deutscher, verheiratet, unbestraft,

III, 351-  
352 r,  
358,  
386

in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gefängnis Köln  
seit dem 6. März 1961 auf Grund des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Köln vom selben Tage - 26a Gs 984/61 - ,

XXXVI, 71

nächster Haftprüfungstermin am 1. September 1963

III, 391

Verteidiger: Rechtsanwälte Burger und Dr. Schniewind,  
Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 6 - 8,

wird angeklagt,

zu Oranienburg - Sachsenhausen in den Jahren 1939 bis  
1942

durch 164 selbständige Handlungen, davon in  
123 Fällen (Ziffer 1-3, 8-10, 19-45, 47, 48, 50-96,  
98-103, 105-108, 114-120, 126-128, 131, 132, 136-151,  
156, 159, 160) gemeinschaftlich mit anderen,  
aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen,  
heimtückisch oder grausam Menschen

- a) in 146 Fällen getötet,  
b) in 18 Fällen (Ziffer 7, 9, 18, 38-45, 105-108,  
    \* 130, 135, 152)

zu töten versucht

zu haben,

wobei er in drei Fällen (Ziffer 1, 2, 3) durch eine und dieselbe Handlung jeweils mehrere Häftlinge ermordet hat,

und die bis zum 15. September 1941 erfolgten Tötungen vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt worden sind.

In seiner Eigenschaft als Angehöriger der SS-Bewachungsmannschaft (Blockführer) des Konzentrationslagers Sachsenhausen soll der Angeschuldigte allein oder im Zusammenwirken mit anderen SS-Leuten insgesamt mindestens 1044 Häftlinge und russische Kriegsgefangene ermordet, bzw. zu ermorden versucht haben. Im einzelnen wird ihm vorgeworfen:

- 1.) Am 9. November 1941 beteiligte er sich an der Erschießung von 33 polnischen Häftlingen, denen vorgespiegelt worden war, sie kämen zur Entlassung.  
    \*  
    - A ) 1, S. 128 des Ermittlungsergebnisses -

- 2.) In der Zeit von Herbst 1941 bis Anfang 1942 wirkte er an der Tötung von mindestens 750 russischen Kriegsgefangenen mit, die in einer eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Genickschußanlage erschossen wurden, während ihnen eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt wurde; hierbei hat er teils selbst geschossen, teils dabei mitgewirkt, die Russen zu der Genickschußanlage zu bringen.

- A 2a, S.129 - 140 des Ermittlungsergebnisses -

\* ) Die mit großen Buchstaben gekennzeichneten Abschnitte sind alle im zweiten Teil des Ermittlungsergebnisses enthalten.

3.) Im Oktober 1941 beteiligte er sich an der Verladung von mindestens 100 russischen Kriegsgefangenen in große Kastenwagen zum Zwecke der Vergasung.

- A 2b, S. 141 - 142 des Ermittlungsergebnisses -

4.) Im Oktober 1941 vergiftete er einen russischen Kriegsgefangenen, indem er ihm einen Becher mit einer tödlichen Sublimatlösung verabreichte.

- A 2c, S. 142 - 144 des Ermittlungsergebnisses -

5.) Am 10. April 1940 schlug er auf einen Kriegsgefangenen mit einem Seil derart ein, daß dieser am folgenden Tage verstarb.

- B 1, S. 144 - 145 des Ermittlungsergebnisses -

6.) Einen homosexuellen Häftling spritzte er im Winter 1941/42 beim überheißen Duschen mit einem kalten Wasserstrahl in die Herzgegend; der Häftling brach daraufhin tot zusammen.

- B 2, S. 145 - 147 des Ermittlungsergebnisses -

7.) In einem weiteren Fall verfuhr er Anfang 1941 ebenso mit einem homosexuellen Häftling, der überdies Epileptiker war; der Tod dieses Häftlings ist nicht sicher nachzuweisen.

- B 3, S. 147 - 148 des Ermittlungsergebnisses -

8.) Er mißhandelte zusammen mit anderen SS-Unterführern im Frühjahr 1942 einen ehemaligen Abgeordneten der Zentrumspartei derart, daß dieser nach drei Tagen an den Verletzungen verstarb.

- B 4, S. 148 - 150 des Ermittlungsergebnisses -

9.) In den Jahren 1941/42 hetzte er mit dem SS-Unterführer Knittler einen Hund auf einen entkleideten jüdischen Häftling. Der Hund biß den Häftling in das Geschlechtsteil. Als der Häftling sich auf dem Boden wälzte, traten Knittler und der Angeklagte auf ihn ein. Der Tod des Häftlings ist indes nicht sicher nachgewiesen.

- B 5, S. 150 - 151 des Ermittlungsergebnisses -

10.) Am 21. Februar 1940 schlugen er und ein anderer SS-Unterführer den Häftling Beykowski derart mit Holzknüppeln auf Rücken und Gesäß, daß er verstarb.

- B 6, S. 151 - 152 des Ermittlungsergebnisses -

11.) Im Jahre 1940 befahl er, einen älteren jüdischen Häftling in eine Senkgrube zu werfen und den Betondeckel zu schließen; der Häftling ist erstickt.

- C 1, S. 152 - 154 des Ermittlungsergebnisses -

12.) Im Jahre 1939 trat und schlug er den Häftling Salli Levi, der aus einem Stall zwei Kaninchen gestohlen hatte, solange, bis er tot war.

- C 2, S. 154 - 155 des Ermittlungsergebnisses -

13.) Einen 50 bis 55 Jahre alten jüdischen Häftling aus Block 40, der nach seiner Meinung zu langsam arbeitete, trat und schlug er im Frühjahr 1941 derart, daß er kurz darauf verstarb.

- C 3, S. 155 - 156 des Ermittlungsergebnisses -

14.) Im Januar 1942 trat er den tschechischen Redakteur Sieber zu Tode, weil dieser eine Trage mit Koh-

len abgestellt hatte und weiterschob, anstatt sie zu tragen.

- C 4, S. 156 - 157 des Ermittlungsergebnisses -

- 15.) Er erstickte im Sommer 1941 einen etwa 40-jährigen deutschen politischen Häftling im Kot einer Latrine, in die der Häftling auf sein Geheiß hatte springen müssen.

- D 1, S. 157 - 159 des Ermittlungsergebnisses -

- 16.) Ebenfalls im Sommer 1941 erschoß er aus einer Entfernung von 10 - 15 Meter einen Häftling, der während der Mißhandlung anderer Häftlinge eine Arbeitskolonne verlassen hatte.

- D 2, S. 159 - 160 des Ermittlungsergebnisses -

- 17.) Am 1.7.1942 mißhandelte er den jüdischen Häftling Hans Kandl, einen früheren Redakteur aus Wien, derart, daß sich der Häftling - womit der Angeklagte zumindest billigend rechnete - selbst das Leben nahm.

- D 3, S. 160 des Ermittlungsergebnisses -

- 18.) Etwa 1940 ließ er einmal einen Häftling in Hockstellung sitzen und ihn bei ausgestreckten Armen so lange Ziegelsteine aufladen, bis der Häftling zusammenbrach; alsdann ließ er ihn jeweils mit Wasser übergießen und begann die Quälerei von neuem, bis schließlich auch das Übergießen mit Wasser nichts mehr half. Über das weitere Schicksal des Häftlings ist nichts bekannt.

- E 1, S. 161 - 162 des Ermittlungsergebnisses -

19.) Am 30. November 1940 trieben er und ein anderer Blockführer mit dem Häftling Josef Werson, dem früheren Bürgermeister von Malmedy, "Sport"; dabei schlug er ihn derartig, daß der Häftling auf der Stelle verstarb.

- E 2, S. 162 - 163 des Ermittlungsergebnisses -

20.) Zusammen mit dem Blockältesten Richard Mandel ertränkte er im Jahre 1941 einen polnischen Häftling in einem Wasserbecken.

- E 3, S. 163 - 164 des Ermittlungsergebnisses -

21.-32.) Im Frühjahr 1942 erschlug er mit dem SS-Unterführer Knittler und anderen SS-Leuten 12 Häftlinge im Waschraum der Isolierung.

- E 4, S. 164 - 165 des Ermittlungsergebnisses -

33.-37.) Auf nicht oder kaum arbeitsfähige Angehörige des sog. "Stehkommandos", die den Appellplatz im Januar oder Februar 1940 von Schnee zu säubern hatten, schlugen der Angeschuldigte und die SS-Unterführer Zwejn und Seifert mit Schlagwerkzeugen derart ein, daß mindestens fünf Häftlinge verstarben.

- F 1, S. 165 - 166 des Ermittlungsergebnisses -

38.-45.) Er und der SS-Unterführer Zwejn ließen Angehörige des sog. "Stehkommandos" im Februar 1940 Sand von einem Ort zum andern und wieder zurück tragen. Dabei schlugen sie die Häftlinge derart, daß acht von ihnen ins Revier eingeliefert werden mußten. Ob die Acht verstorben sind, läßt sich nicht mehr feststellen.

- F 2, S. 166 - 167 des Ermittlungsergebnisses -

46.) Einen Häftling des "Stehkommandos", der die Erlaubnis hatte zu sitzen, erschlug er im Jahre 1940 mit einem Schemel.

- F 3, S. 167 - 168 des Ermittlungsergebnisses -

47, 48.) Auf mindestens zwei jüdischen Häftlingen, die mit anderen Häftlingen des "Stehkommandos" unter seiner Leitung etwa im Mai 1941 "Sport" treiben mußten, sprangen und traten er sowie die SS-Unterführer Knittler und Ficker herum, bis sie tot waren.

- F 4a, S. 168 - 169 des Ermittlungsergebnisses -

49.) Einen homosexuellen Häftling, der den vorgeschilderten "Sport" noch lebend überstanden hatte, ließ er so lange unter die kalte Brause legen, bis er verstorben war.

- F 4b, S. 169 des Ermittlungsergebnisses -

50.-59.) Zusammen mit dem SS-Unterführer Bugdalle und anderen SS-Leuten zwang er zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt jüdische Häftlinge, mit denen er "Sport" trieb, durch ein Spalier von SS-Leuten zu laufen, die auf die Häftlinge mit Knüppeln einschlugen. Mindestens zehn jüdische Häftlinge sind an den Folgen dieser Mißhandlung verstorben.

- G I, 1, S. 170 - 171 des Ermittlungsergebnisses -

60.-69.) Zusammen mit dem SS-Unterführer Sorge trieb er im Winter 1939/1940 mit zahlreichen jüdischen Häftlingen "Sport", wobei er diejenigen, die infolge Alters nicht laufen konnten, mit einem Stock prügelte. Hierbei sind mindestens zehn jüdische Häftlinge getötet worden.

- G I, 2, S. 171 - 172 des Ermittlungsergebnisses -

70.-89.) Am 8. Januar 1940 mußten zahlreiche andere jüdische Häftlinge unter Leitung des Angeklagten und weiterer SS-Leute trotz heftigen Schneefalles "Sport" treiben und anschließend mit durchnässten Drillanzügen drei Stunden im Schnee in Kniebeuge verharren. Dabei waren sie ständigen Mißhandlungen durch Kaiser und die anderen SS-Bewacher ausgesetzt. Am Abend waren mindestens zwanzig Häftlinge tot, darunter der Häftling Josef Moschkowitz sen., der zusammengebrochen und von dem Angeklagten und anderen SS-Leuten zu Tode getreten worden war.

- G I,3, S. 172 - 173 des Ermittlungsergebnisses -

90.-92.) Im Sommer 1940 überraschten er und die SS-Unterführer Bugdalle und Ficker ein Arbeitskommando, das sich ausruhte. Die SS-Unterführer trieben mit den Häftlingen dergestalt "Sport", daß das Kommando neben zahlreichen Verletzten drei Tote zu beklagen hatte.

- G I,4, S. 173 - 175 des Ermittlungsergebnisses -

93.-96.) Bei einem "Sporttreiben" im März oder April 1941, an dem der Zeuge Matuszak teilnehmen mußte, schlugen und traten der Angeklagte sowie weitere SS-Unterführer auf die zusammengebrochenen Häftlinge ein. Hierdurch sind mindestens vier Häftlinge verstorben.

- G I,5, S. 175 des Ermittlungsergebnisses -

97.) Nach einem Morgenappell im Januar oder Februar 1942 trieb er mit einem 55 - bis 58-jährigen Häftling "Sport", wobei er ihn so lange trat, bis er tot war.

- G I,6, S. 175 - 176 des Ermittlungsergebnisses -

98.) Den Häftling Eisenstädt, der wegen Wasserödem nicht an einem am 13. Februar 1942 befohlenen "Sport" teilnehmen konnte, trieb der Angeschuldigte, unterstützt von den SS-Unterführern Sorge und Nowacki, aus dem Block heraus und trat und schlug derart auf ihn ein, daß er kurz darauf verstarb.

- G I,7, S. 176 des Ermittlungsergebnisses -

99.-102.) Im Winter 1939/1940 mußte das Kommando "Kantinenumbau" unter Leitung des Angeschuldigten und weiterer SS-Unterführer "Sport" treiben, weil einer der Häftlinge verbotswidrig geraucht hatte. Infolge der üblichen Mißhandlungen kamen dabei vier Häftlinge ums Leben.

- G II,1, S. 177 - 178 des Ermittlungsergebnisses -

103.) Einen polnischen Häftling aus Block 18, der sich eine Decke umgelegt hatte, als deutsche Lieder eingeübt wurden, brausten der Angeschuldigte und der SS-Unterführer Schubert im April 1940 kalt ab, ließen ihn dann "Sport" treiben, wobei sie den Häftling traten, und stellten sich schließlich auf seinen Hals. Der Häftling verstarb auf der Stelle.

- G II,2, S. 178 des Ermittlungsergebnisses -

104.) Den Häftling Ligas, der bei einem "Sporttreiben" Mitte des Jahres 1940 ermattet am Boden lag, trat er derart gegen den Kopf, daß jener aus Nase und Ohren blutete. Der Häftling kam ins Revier, wo er an den erlittenen Verletzungen verstorben ist.

- G II,3, S. 178 - 179 des Ermittlungsergebnisses -

105.-108.) Er und der SS-Unterführer von Deetzen trieben im Winter 1940 mit 20 Häftlingen von Block 25 "Sport" und traten hierbei derart auf die Häftlinge ein, daß vier von ihnen liegen blieben. Es ist nicht mit Sicherheit zu klären, ob diese Häftlinge tot waren.

- G II,4, S. 179 - 180 des Ermittlungsergebnisses -

109.-112.) Mit den Häftlingen von Block 4 oder 26 trieb er in den Jahren 1941/1942 "Sport" und trat diejenigen Häftlinge zu Tode, die entkräftet am Boden lagen und nicht mehr mitmachen konnten. Mindestens vier Häftlinge sind bei diesem "Sport" verstorben.

- G II,5, S. 180 - 181 des Ermittlungsergebnisses -

113.) Den jüdischen Häftling Schwarz schlug er entweder im Jahre 1939 oder 1940 mit einem Ochsenzicmer und stellte ihn anschließend in voller Kleidung so lange unter eine kalte Dusche, bis er zusammenbrach. Kurz darauf verstarb der Häftling.

- H 1, S. 181 - 182 des Ermittlungsergebnisses -

114.) Anfang April 1940 begossen er sowie die SS-Unterführer Schubert und Seifert den als Häftling eingewiesenen Thorner Richter Stonawski fortgesetzt mit Wasser und stellten ihn trotz kalter Witterung jeweils "zum Trocknen" vor den Block; auch wurde dem Häftling nicht erlaubt, sich nachts ins Bett zu legen. Nach drei Tagen fortgesetzter Quälereien war der Häftling tot.

- H 2, S. 182 - 183 des Ermittlungsergebnisses -

115.-117.) Im Herbst 1940 spritzte er mit anderen SS-Angehörigen jüdischen Häftlingen aus Feuerwehrschnäufen aus nächster Nähe ins Gesicht und in die Herzgegend; mindestens drei Häftlinge sind hierbei zu Tode gekommen.

- H 3, S. 183 - 184 des Ermittlungsergebnisses -

118.-120.) Er und andere SS-Unterführer trieben etwa im Jahre 1940 einen Block jüdischer Häftlinge in den Duschräum und ließen sie trotz kalter Witterung kalt brausen. Mindestens drei Häftlinge kamen infolge Herzschlags und auf sonstige Weise bei dem Abbrausen zu Tode.

- H 4, S. 184 - 185 des Ermittlungsergebnisses -

121.-125.) In einem weiteren Falle, der sich 1940 oder 1941 ereignete, zwang er die Häftlinge, nach einem in voller Kleidung erfolgten kalten Abbrausen trotz frostiger Witterung draußen vor dem Block zu stehen, bis sich an der Kleidung Eis bildete. Mindestens fünf Häftlinge sind erfroren.

- H 5, S. 185 des Ermittlungsergebnisses -

126.) Dem Blockältesten des Judenblocks 39 gab er entweder im Winter 1940/1941 oder 1941/1942 den Befehl, einen Häftling nach halbstündiger kalter Dusche die Nacht über vor dem Block strafstehen zu lassen. Am anderen Morgen war der Häftling tot.

- H 6, S. 186 des Ermittlungsergebnisses -

127,128.) Im Sommer 1940 ertränkte er mit anderen SS-Unterführern in zwei Fällen jeweils einen jüdischen Häftling des "Stehkommandos" im Fußwaschbecken

des Waschraums von Block 39.

- H 7, S. 186 - 187 des Ermittlungsergebnisses -

129.) In den Jahren 1939/1940 schleppte er einmal einen jüdischen Häftling von Block 40, der nicht richtig begrüßt hatte, in den Waschraum, wo er ihn im Waschbecken ertränkte.

- H 8, S. 187 - 188 des Ermittlungsergebnisses -

130.) Den Häftling Ohringer tauchte er im Juni/Juli 1941 etwa fünf Minuten lang in seinen mit Wasser gefüllten Eßnapf, bis jener zusammensackte. Der Häftling ist nicht mehr zum Appell erschienen; ob er verstorben ist, hat sich nicht feststellen lassen.

- H 9, S. 188 - 189 des Ermittlungsergebnisses -

131, 132.) Im Februar 1940 töteten er und drei weitere SS-Unterführer den Häftling Professor Lichtenstein und einen weiteren jüdischen Häftling, indem sie ihnen einen Wasserschlauch in den Mund steckten und dann den Wasserhahn bis zum äußersten auf-drehten.

- H 10, S. 189 - 191 des Ermittlungsergebnisses -

133.) Den Häftling Swiderski, der dem "Stehkommando" angehörte und bei einem "Sporttreiben" am 12. August 1940 zusammengebrochen war, ließ er in den Waschraum bringen, schlug und trat dort auf ihn ein, stellte sich dann auf den Hals des Häftlings, steckte ihm einen Wasserschlauch in den Mund und drehte den Wasserhahn auf. Der Häftling ist an diesen Marterungen verstorben.

- H 11, S. 191 - 192 des Ermittlungsergebnisses -

134.) Im September 1940 ließ er jüdische Häftlinge in ihren Waschraum treiben, steckte einem von ihnen einen Schlauch in den Mund und ließ den Wasserhahn aufdrehen. Der betroffene Häftling wurde tot fortgetragen.

- H 12, S. 192 - 193 des Ermittlungsergebnisses -

135.) Ende 1941 rief er einen als Berufsverbrecher eingewiesenen jüdischen Häftling des Blocks 39, weil er sein Bett nicht richtig gebaut hatte, in den Waschraum, steckte ihm einen Wasserschlauch in den Mund und drehte dann den Wasserkran auf; ob der Häftling verstorben ist, ist nicht festgestellt.

- H 13, S. 193 - 194 des Ermittlungsergebnisses -

136.-141.) Am 9. November 1939 ließen der Angeschuldigte und andere SS-Unterführer die Fenster des Judenblocks 38 abdichten, dann die Häftlinge "Sport" treiben und sich übereinanderstapeln, wobei sich der Angeschuldigte besonders dadurch hervortat, daß er auf die Häftlinge einschlug. Mindestens sechs jüdische Häftlinge sind an den Quälereien verstorben.

- J 1a, S. 194 - 196 des Ermittlungsergebnisses -

142.-147.) In der folgenden Nacht ließ er mit anderen SS-Unterführern die Häftlinge des Blocks 38 in ihren Betten mit Wasser überschütten und trampelte auf ihnen herum. Hierbei sind ebenfalls mindestens sechs Häftlinge zu Tode gekommen.

- J 1b, S. 196 - 197 des Ermittlungsergebnisses -

148.) Einem als Stubendienst in Block 38 eingesetzten asozialen Häftling befahl er etwa im November 1939, einen jüdischen Mithäftling "fertigzumachen", der sich beim Appell verzählt hatte. In Ausführung dieses Befehls mißhandelte der Stubendienst den Häftling im Waschraum des Blocks 38 zu Tode.

- J 2, S. 197 - 198 des Ermittlungsergebnisses -

149.) Der Häftling Leidner, der infolge von Mißhandlungen an ihn gestellte Fragen bei der Einweisung nicht beantworten konnte und daher den SS-Leuten aufgefallen war, wurde von dem Angeschuldigten und anderen SS-Unterführern bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Zeit von September 1939 bis Anfang 1940 fortlaufend so mißhandelt, daß er schließlich verstarb.

- J 3, S. 198 - 199 des Ermittlungsergebnisses -

150.) Ende des Jahres 1939 oder Anfang 1940 mißhandelten er und weitere SS-Unterführer den Häftling Sperling mehrere Tage lang, bis er infolge der ständigen Quälereien verstarb.

- J 4, S. 199 des Ermittlungsergebnisses -

151.) Der Häftling Zauderer wurde von dem Angeschuldigten und dem SS-Unterführer Schubert Anfang April 1940 so geschlagen und getreten, daß er wenig später verstorben ist.

- J 5, S. 200 - 201 des Ermittlungsergebnisses -

152.) Dem Häftling Beck gab er im März oder April 1940 den Befehl, sich bis zum Abend umzubringen. Weil sich der Häftling nicht selbst das Leben genommen

hatte, sprang und trat der Angeklagte beim Abendappell auf ihm herum. Ob der Häftling zu Tode gekommen ist, ist nicht festgestellt.

- J 6, S. 201 - 202 des Ermittlungsergebnisses -

- 153, 154.) Am 20. April 1940 prügelte er den Häftling Grünfeld und einen weiteren, namentlich nicht bekannten Häftling mit einem Stock zu Tode.

- J 7, S. 202 - 203 des Ermittlungsergebnisses -

- 155.) Im Winter oder Spätherbst 1940 schlug und trat er einen besonders schwachen jüdischen Häftling auf dem Appellplatz, von wo der Häftling tot fortgebracht wurde.

- J 8, S. 203 - 204 des Ermittlungsergebnisses -

- 156.) Einen älteren jüdischen Arzt, der Ende 1940 nicht in der Lage war, wie vorgeschrieben den Appellplatz laufend mit einer Brottrage zu überqueren, schlugen und traten der Angeklagte und Schubert derart, daß er noch am gleichen Tage verstarb.

- J 9, S. 204 - 205 des Ermittlungsergebnisses -

- 157.) Den Häftling Reissler, der im März oder April 1941 an einer Lungenentzündung erkrankt war, sperrte er trotz frostiger Außentemperatur in die ungeheizte Toilette des Blocks 41 ein, wo der Häftling verstarb.

- J 10, S. 205 - 206 des Ermittlungsergebnisses -

- 158.) Einen Häftling aus Hindenburg/OS. schlug er im Jahre 1939 mit einem Stock auf den Kopf und trat ihn derart in den Unterleib, daß der Häftling drei Tage später verstorben ist.

- K 1, S. 206 des Ermittlungsergebnisses -

159.) Im November 1939 schlug er zusammen mit andern SS-Unterführern einen polnischen Häftling, der sich auf dem Appellplatz beim Appell umgeblickt hatte, derart zusammen, daß jener noch am selben Tage verstorben ist.

- K 2, S. 207 des Ermittlungsergebnisses -

160.) Im Frühjahr oder Sommer 1940 trat er zusammen mit Bugdalle im Krankenbau auf einen bereits schwerverletzten Häftling ein, der sich im Lager versteckt gehalten und deshalb bereits von kriminellen Mithäftlingen zusammengeschlagen worden war. Die Verletzungen durch den Angeschuldigten waren mitursächlich für den Tod des Häftlings.

- K 3, S. 207 - 208 des Ermittlungsergebnisses -

161.) Einen Häftling mit einem verwundeten Knie, der auf Transport gehen sollte, trat er im September 1941 gegen das Knie und trieb alsdann mit ihm derart "Sport", daß der Häftling verstarb.

- K 4, S. 208 des Ermittlungsergebnisses -

162, 163.) Im Winter 1941 begoß er zwei Häftlinge, die verbotswidrig den Appellplatz nicht im Laufschritt überquerten, trotz frostiger Außentemperatur mit Wasser und mißhandelte sie so lange, bis sie tot waren.

- K 5, S. 208 - 209 des Ermittlungsergebnisses -

164.) Am 28. Juni 1942 stellte er dem Häftling Syrek ein Bein, als dieser morgens nach dem Appell zu seinem Arbeitskommando lief. Dann trat er ihn mehrmals vor den Bauch und gegen die Brust. Der Häftling ist noch am selben Tag verstorben.

- K 6, S. 209 des Ermittlungsergebnisses -

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 (alter und neuer Fassung), 43, 44 (alter Fassung i.V. mit § 4 der VO vom 5.12.1939 - RGBl. I, 2378 - und neuer Fassung) 2, 47, 73, 74 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel:

(Die römischen Ziffern ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Bände der Hauptakten, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen).

A. Eigene Angaben des Angeklagten (III, 356, 358r, 361-384, 401 - 404, 411-414; XIII, 54-211; XXXVI, 1-56).

B. Zeugen:

I. Zeugen zur Lebensführung des Angeklagten nach Kriegsende (zu vgl. S. 120 des Erm.Erg.)

1.) Karl Wilhelm Jakob Rennen, Werkschutzbeamter, Bergisch-Gladbach, Mühlenweg 44 (XIII, 11)

2.) Peter Schmitz, Werkmeister, Bergisch-Gladbach, Rommerscheider Straße 38 (XIII, 12)

3.) Wilhelm Laurenzius Porzberg, Schlosser, Bergisch-Gladbach, Jakob-Euler-Straße 8 (XIII, 13)

4.) Aloys Felder, Arbeiter, Bergisch-Gladbach, An den Braken 12 (XIII, 14)

5.) Josef Eschbach, Arbeiter, Bergisch-Gladbach, An den Braken 19 (XIII, 15)

6.) Georg Wannhoff, Schlosser, Bergisch-Gladbach, Saaler Straße 44 (XIII, 16)

- 7.) Wilhelm Engels, Dachdeckermeister,  
Bensberg, Oberlützerath 12 (XIII, 17)
- 8.) Wilhelm Schmidt, Gastwirt,  
Bergisch-Gladbach, Hauptstr. 264 (XIII, 18)
- 9.) Dr. med. H.W. Dahmen, Arzt,  
Bensberg, Deutscher Platz 1 (XIII, 1, 19)

II. Zeugen zu den Straftaten des Angeschuldigten  
im Konzentrationslager Sachsenhausen:

a) Zeugen aus Deutschland:

Gruppe 1

- 1.) Baer, Paul, Arbeiter,  
Mayen, Tricaweg 27  
(zur Person: XXXVI, 125-126;  
zur Sache: XXXVI, 127-128  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 1 )
- 2.) Ballhorn, Franz, Amtsdirektor,  
Nottuln/Westf., Stiftsplatz 7  
(zur Person: XXXI, 5-8; Urteil Sorge S. 174,  
177, 248, 302; Akten Sorge  
XXIV, 9 r; Akten Bugdalle VIII,  
1568, 1573; Verfügung Baum-  
kötter SB I, 184, 185; Ver-  
fügung Dr. Schmitz SB II 20, 35;  
Urteil Höhn S. 141; Urteil Wessel  
zur Sache: II, 131 ff. S. 61, 125 (SB IV);  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 1; 107 A. 1; 138 A. 6; 146 A. 3, 8 )
- 3.) Betz, Hermann, Pensionsinhaber,  
Köln, Probsteigasse 6

(zur Person: XXXI, 12-19; Urteil Sorge  
S. 307; Akten Sorge XXIV,  
25, 27r

zur Sache: XXIV, 305 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A.6a, 134 A.14; 137 A.12, 138 A.6,  
140 A.2; 158; 204)

4.) Böhm, Willi, Gartenbauarbeiter,  
Berlin-Steglitz, Düppelstr. 31  
(zur Person: XXXI, 21-23;  
zur Sache: XXIV, 230 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A.6 b )

5.) Böttcher, Fritz, Landwirt,  
Knesebeck/Krs. Gifhorn, Kirchstr. 17  
(zur Person: XXXI, 24-43; Urteil Sorge  
S. 136, 529, 559; Akten  
Sorge XXIV, 49; Verfügung  
Baumkötter - SB I, 213  
zur Sache: XXIII, 26 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 124 A.3; 134 A.5,8 9; 138 A.6)

6.) Bojahr, Johannes, Schriftsetzer,  
Essen, Virchowstr. 4  
(zur Person: XXXI, 44-45  
zur Sache: XXV, 6 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A.5 b; 133 A.5; 134 A.2,8,9,13;  
137 A.12,16; 138 A.4; 159 A. 2 )

7.) Bonnemann, Wilhelm, Rentner,  
Berlin-Zehlendorf, Starkenburger Str. 23

(zur Person: XXXI, 47-69; Urteil Sorge  
S. 143, 359, 360; Akten  
Sorge XXIV, 60; Urteil  
Höhn S. 51-60;  
zur Sache: XXVII, 4-7  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A.5; 134 A.2,8; 138 A.4; 208 )

8.) Bracht, Karl, Rentner,  
Meschede, Waldstr. 82  
(zur Person: XXXI, 70-71;  
zur Sache: XXIII, 37 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.6 b )

9.) Charpian, Heinrich, Arbeiter,  
Essen, Reckhammerweg 106 a  
(zur Person: XXXI, 96-97;  
zur Sache: XXII, 132 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A.5; 134 A.6,8,12; 138 A.6; 140 A.11;  
154; 162 A.4 )

10.) Decker, Josef, Dachdeckermeister,  
Rendsburg, Baronstr. 17  
(zur Person: XXXI, 111;  
zur Sache: XXIII, 43 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 152; 153 )

11.) Dziuballa, Josef, Rentner,  
Reichersbeuern-Reut Nr. 3/Lkrs. Tölz  
(zur Person: XXXI, 116-131 a;  
zur Sache: XXIV, 216 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 162, 162 A.4; 197 A.1 )

- 12.) Eccarius, Kurt, Fabrikarbeiter,  
Coburg, Metzgergasse 4  
(zur Person: XXXI, 132; Urteil Wessel S.57,  
zur Sache: XXVII, 167 ff. 60 (SB IV)  
Ermittlungsergebnis:  
S. 138 A. 1 )
- 13.) Fahron, Peter, Rentner,  
Düsseldorf, Gustav-Prensgen-Str. 5  
(zur Person: XXXI, 135-136;  
zur Sache: XXVI, 80 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 138 A.6; 144 A.5 )
- 14.) Fisker, Karl, Schlachter,  
Hamburg 6, Mathildenstr. 7<sup>III</sup>  
(zur Person: XXXI, 150-151; Verfügung  
Brandt - SB I, 4; Urteil Wessel  
zur Sache: XXVI, 83 ff. S.36 (SB IV)  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 17 a )
- 15.) Frost, Erich, Redakteur,  
Wiesbaden-Dotzheim, Am Kohlheck, Streifstr.2  
(zur Person: XXXI, 175-176;  
zur Sache: XXVIII, 91 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 a, b; 123 A. 6 a; 140 A.7;  
162 A.4 )
- 16.) Gardini, Willi,  
z.Zt. Strafanstalt Remscheid-Lüttring-  
hausen

(zur Person: XXXI, 191-196;  
zur Sache: II, 136, 143-150  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A.6; 107 A. 1,2; 122 A. 5 a; 147  
A. 1 )

17.) Großmann, Max, Kaufmann,  
Offenbach/Main, Kaiserstr. 106  
(zur Person: XXXI, 203-209; Akten Sorge  
XXII, 105 d;  
zur Sache: XXIV, 7 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 124 A.3; 159 A.2; 162 A.4;  
197 A.1 )

18.) Günster, Peter, Stahlschleifer,  
Essen, Kleine Hammerstr. 2  
(zur Person: XXXI, 210-212;  
zur Sache: XXIII, 84 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.3 b, 4 a, 6 b, 7;  
134 A.4,6,8; 138 A.6; 147 A.3; 159 )

19.) Dr. Hallermeier, Markus,  
Köln-Dellbrück, Steinweg 18  
(zur Person: XXXII, 2-16;  
zur Sache: XXIV, 256 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 1; 141; 155 )

20.) Hardt, Walter, Kohlenarbeiter,  
Hamburg 13, Heinrich-Barth-Str. 9  
(zur Person: XXXII, 17; Urteil Höhn  
S. 50;  
zur Sache: XXIV, 97 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 9 )

21.) Harms, Ludwig, Rentner,  
Lübeck, Luisenstr. 70  
(zur Person: XXXII, 18-19;  
zur Sache: XXXVI, 93 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 12, 17 a; 138 A. 9 )

22.) Hecker, Josef, Werker,  
Düsseldorf, Erkrather Str. 312  
(zur Person: XXXII, 20-21;  
zur Sache: XXV, 60 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A. 3; 129; 156 )

23.) Heinskill, Wilhelm, Kaufmann,  
Duisburg, Ruhrorter Str. 15  
(zur Person: XXXII, 22-36; Urteil Wessel  
zur Sache: XXVI, 96 ff. S. 106 (SB IV)  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A. 13; 140 A. 4 )

24.) Hempel, Horst, Uhrmachermeister,  
Düsseldorf, Dorotheenstr. 48  
(zur Person: XXXII, 37; Akten Sorge  
XXIV, 188; Urteil Höhn S. 13 ff.  
zur Sache: XXVI, 98 ff. Urteil Wessel S. 54,  
55, 66, 117, 125  
Ermittlungsergebnis: (SB IV)  
S. 133 A. 5; 134 A. 4, 8, 9, 14; 135 A. 2;  
137 A. 17 a; 138 A. 2; 139 A. 4 )

25.) Herkt, Karl, Spritzlackierer,  
Harenberg/Krs. Hannover, Neue Siedlung  
Nr. 6

(zur Person: XXXII, 38-39; Akten Sorge  
XXII, 136;  
zur Sache: XXVI, 103 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 135 A. 4; 139 A. 5 )

26.) Hickl, Kurt, Tischler,  
Hannover, Kollenrodtstr. 58  
(zur Person: XXXII, 40;  
zur Sache: XXVI, 105 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 138 A. 1; 162 A. 4 )

27.) Hollack, Walter, Rentner,  
Bremen-Blumenthal, Neunkirchener Weg 24  
(zur Person: XXXII, 54-57; Akten Sorge  
XXII, 173;  
zur Sache: XXVIII, 107 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 4; 147 A. 4,5 )

28.) Hornig, Erich, Gemüsehändler,  
Hamburg 19, Lutterothstr. 53  
(zur Person: XXXII, 58-66; Akten Sorge  
XXII, 176;  
zur Sache: XXVIII, 116 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 6 b; 137 A. 17 b )

29.) Jäckel, Wilhelm, Rentner,  
Gelsenkirchen, Josefstr. 27 a

(zur Person: XXXII, 68-81;  
zur Sache: II, 154, 236 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 4; 107 A. 3; 122 A. 5 a )

30.) Junge, Heinz, Journalist,  
Dortmund-Barop, Pulverstr. 13  
(zur Person: XXXII, 85-87; Verfügung  
Baumkötter - SB I, 183; Urteil  
zur Sache: XXVI, 111 ff. Wessel S.32,121  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5; 134 A.6; 135 A.4; 138 A.6;  
140 A.11; 149; 154; 162 A.4 )

31.) Kauffeldt, Hans,  
Berlin-Schöneberg, Münchener Str. 22  
(zur Person: -  
zur Sache: XXVI, 124 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 132 A.8; 138 A.4 )

32.) Kindervater, Waldemar, Vermessungsgehilfe,  
Einbeck/Hann., Reinserturmweg 12  
(zur Person: XXXII, 89;  
zur Sache: XXVI, 136 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A.3; 134 A.8,14; 137 A.5 )

33.) Klein, Alfred, Metallarbeiter,  
Dachau, Morgenstr. 5 a  
(zur Person: XXXII, 90-99;  
zur Sache: II, 253 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A.3; 195; 196 )

34.) Klein, Alfred, graph. Arbeiter,  
Berlin-Reinickendorf, Waldowstr. 60  
(zur Person: XXXII, 100;  
zur Sache: XXVIII, 122 ff., XXXVI, 207  
Ermittlungsergebnis:  
S. 114 A.2; 133 A.5; 136 A.2; 137 A.12,15)

35.) Kopittke, Hans, Invalid, Oberhausen, Andreas-Hofer-Str. 40  
(zur Person: XXXII, 101-127;  
zur Sache: XXVIII, 140 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A.4 a, 6 a; 159 A.2; 197 A.1)

36.) Krämer, Werner, Steindrucker,  
Steinheim/Krs. Offenbach/Main  
(zur Person: XXXII, 128;  
zur Sache: XXVI, 153 ff., XXXVI, 168  
Ermittlungsergebnis:  
S. 132 A. 6,7; 133 A. 5,11; 134 A.7,14;  
137 A.5, 17 a)

37.) Krzebietke, Alfons, Monteur,  
Stockdorf/Lkrs. Starnberg, Ganghoferstr.19  
(zur Person: XXXII, 132-146;  
zur Sache: XXII, 149 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 124 A 1 a;  
153; 154 )

38.) Langer, Rudolf, Textilkaufmann,  
Berlin-Steglitz, Schloßstr. 104  
(zur Person: XXXII, 147-160; Akten Sorge  
XXIII, 2r;

zur Sache: XXV, 33 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 124 A.3; 134 A.11; 137 A.16; 138 A.6;  
139 A.6; 144 A.5,7; 162 A.4; 168; 169; 174)

39.) von Lankisch-Hoernitz, Arthur, Kaufmann,  
München 61, Marienbergerstr. 5

(zur Person: XXXII, 161-177, Urteil

Sorge S. 251, 478; Akten

Sorge XXV, 56; Urteil Höhn

S. 7; Urteil Kuhnke - SB I,  
267r; Urteil Wessel S.37, 125

zur Sache: XXVIII, 144 ff. (SB IV),

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A.5 b; 123 A.6 b; 133 A.7; 134 A.4,  
5,8; 135 A.2; 144 A.5; 162 A.4 )

40.) Leeuwarden, Willi, Textilkaufmann,  
Bremen, Humboldtstr. 164

(zur Person: XXXII, 178-210; Akten Sorge

XXIII, 8, 13r; Akten Bug-  
dalle VIII, 1582, 1584;

zur Sache: II, 157 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 155; 157; 158 )

41.) Lehmann, Gerhard, Alwin, Verwaltungsan-  
gestellter,

Essen-Holsterhausen, Kaulbachstr. 7

(zur Person: XXXII, 211; Urteil Wessel S.72  
zur Sache XXVI, 169 ff. (SB IV);

Ermittlungsergebnis:

S. 135 A.1; 137 A.10 )

- 42.) Link, Georg, Rentner,  
Freudenstadt, Stöfflerstr. 1  
(zur Person: XXXII, 220-221;  
zur Sache: XXVI, 172 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.6 a; 134 A.4,8;  
135 A.4; 137 A. 17 b; 151 )
- 43.) Lys, Günter, Schriftsteller,  
Berlin-Wilmersdorf, Bundesallee 26  
(zur Person: XXXII, 249; Urteil Höhn S.239;  
zur Sache: XXVI, 180 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 133 A.5; 134 A.4,8; 137  
A. 17 b; 138 A.9 )
- 44.) Matuszak, Abraham, Kaufmann,  
Gelsenkirchen, Munkelstr. 34  
(zur Person: XXXIII, 3-12;  
zur Sache: XXV, 12 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 124 A.5; 137 A.7, 12; 159;  
162 A.4; 175; 197 A.1; 205 )
- 45.) Meier, Gerhard, Kraftfahrer,  
Nienburg/Weser, Sedanstr. 2 I  
(zur Person: XXXIII, 13;  
zur Sache: XXVI, 186 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A.3, 5; 137 A. 17 a )
- 46.) Meier, Heinrich Johannes, Dekorateur,  
Salzkotten, Klingelstr. 20  
(zur Person: XXXVI, 145-148;  
zur Sache: XXXVI, 148-155  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133A.5; 134 A.12; 137 A.5, 17 a;  
138 A.1; 139 A.4; 141 A.2; 144 A.1)

47.) Meyn, Heinrich, Angestellter,  
Lübeck, St. Jürgen-Ring 5  
(zur Person: XXXIII, 16-27; Urteil Sorge  
S. 222; Beschuß Langhein-  
rich - SB I, 243, 244;  
zur Sache: XXIII, 163 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A.9; 137 A.12,16; 140 A.3; 197 A.1)

48.) Michaelis, Franz, Photograph,  
Berlin NW 65, Schönwalderstr. 17  
(zur Person: XXXIII, 28-37;  
zur Sache: XXVI, 195 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A. 4; 138 A.6; 140 A.8 )

49.) Montanus, Heinrich, selbst. Kaufmann,  
Litscheid Nr. 70/Krs. Ziegenhain  
(zur Person: XXXIII, 42-49; Urteil Sorge  
S. 410, 518; Akten Sorge  
XXV, 124; Verfügung Schmitz -  
SB II, 43;  
zur Sache XXVI, 202 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 137 A. 17 b;  
138 A. 9;

50.) Müller, Johann, Angestellter,  
Oberhausen, Römerstr. 68  
(zur Person: XXXIII, 68-69;  
zur Sache: XXVIII, 159 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 154; 162 A.4; 197 )

- 51.) Müller, Kurt, Journalist,  
Dingelsdorf/Krs. Konstanz, Klausen-  
hornerweg 122  
(zur Person: XXXIII, 70-71;  
zur Sache: XXVI, 209 ff., XXXVI, 76  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.6 b; 133 A.5, 134 A.2,  
7, 11, 13; 135 A.4; 136 A.3; 137 A.10; 138  
A. 4; 139 A.6; 140 A.3, 4; 159 A.2 )
- 52.) Naujoks, Harry, kaufm. Angestellter,  
Hamburg-Fuhlsbüttel-Kl. Borstel, Kleine  
Stubeheide 28  
(zur Person: XXXIII, 72-77; Urteil Sorge  
S. 55, 90, 100, 143, 216,  
474; Akten Sorge XXV, 137;  
Akten Bugdalle VIII, 1568,  
1575; Verfügung Baumkötter-  
SB I, 198; Verfügung Dr.  
Schmitz-SB II, 32;  
zur Sache: II, 104 ff., 222 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 93 A.1; 143; 219 A.1 )
- 53.) Nordbrink, Fritz, Arbeiter,  
Uchte, Mindener Str. 69  
(zur Person: XXXIII, 79;  
zur Sache XXVI, 221 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A.3, 5; 134 A.14 )
- 54.) Nowack, Willi, Rentner,  
Berlin-Schöneberg, Albertstr. 8  
(zur Person: XXXIII, 80-81;  
zur Sache XXV, 151 ff.  
Ermittlungsergebnis :  
S. 122 A.5 b; 143 )

- 55.) Paulsen, Georg, Rentner,  
Flensburg, Knuthstraße 18  
(zur Person: XXXIII, 82a;  
zur Sache: XXVIII, 165-168  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 134 A.4; 159 A.2; 162 A.4;  
197 A.1 )
- 56.) Plathner, Wilhelm, Elektromeister,  
Mülheim-Ruhr, Saarner Str. 432b  
(zur Person: XXXIII, 84-104;  
zur Sache: XXIII, 128 ff., XXXVI, 156  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A.6 b; 133 A.9;  
137 A. 14; 140 A.7 )
- 57.) Pohl, Karl, Rentner,  
Düsseldorf, Ellerstr. 65 a  
(zur Person: XXXIII, 105-119;  
zur Sache: XXVII, 139 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 140 A.9; 151 )
- 58.) Rau, Kurt, Platzwart,  
Kassel-B., Forstbachweg 49  
(zur Person: XXXIII, 126;  
zur Sache: XXVI, 229 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A. 5,6; 134 A. 4,8,12; 138 A.6 )
- 59.) Reitz, Peter, Invalid,  
Aachen, Heinzenstr. 12  
(zur Person: XXXIII, 127-134;  
zur Sache: XXV, 68 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 3 a, 4 a, 6 a; 154;  
159 A. 2; 162 A. 4 )

- 60.) Rosenblatt, Adolf, Rentner,  
Dachau, Schützenstr. 4  
(zur Person: XXXIII, 139-140;  
zur Sache: XXIV, 21 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.7; 196 )
- 61.) Saur, Georg, Verwaltungsrat a.D.  
Oberhausen, Römerstr. 68  
(zur Person: XXXIII, 143-153;  
zur Sache: XXVII, 97 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A.14; 135 A.4; 137 A.13; 138 A.4 )
- 62.) Schang, Heinrich, Dachdecker,  
Celle, Weißes Feld 12  
(zur Person: XXXIII, 154-173; Verfügung  
Noll - SB I, 354;  
zur Sache: XXVIII, 178 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.6 b; 134 A.4, 9, 13;  
135 A.4; 137 A.12; 140 A.7; 162 A.4 )
- 63.) Schareina, Friedrich, Invalid, Mülheim-Ruhr, Hultschinerweg 2  
(zur Person: XXXIII, 173 a; Akten Sorge  
XXVI, 16; Urteil Sorge S.223,  
225, 302, 474;  
zur Sache: XXII, 68-70  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.5; 162 A.4 )
- 64.) Schedlbauer, Alfred,  
Düsseldorf, Seeheimer Weg 37

(zur Person: XXXIII, 174-189; Urteil  
Sorge S. 190, 488, 504, 559;  
Akten Sorge XXVI, 22, 25;  
Akten Bugdalle II, 237, VIII,  
1583;  
zur Sache: II, 72 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 179 )

65.) Schmidt, Peter, Gastwirt,  
Euskirchen, Bahnhofstr. 24  
(zur Person: XXXIII, 199, 200; Akten Sorge  
XXVI, 39; Urteil Sorge S. 264;

zur Sache: IV, 64-68; 179-181; XXIV,  
173-182  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 6 b; 134 A.4; 151 A.1 )

66.) Schneider, Franz, Maler und Graphiker,  
Neunkirchen, Machtstr. 14  
(zur Person: XXXIII, 203 a;  
zur Sache: XXV, 160 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 134 A. 13; 135 A.1; 140  
A.7; 144 A. 5, 7 )

67.) Schönwetter, Walter, Rentner,  
Offenbach/Main, Luisenstr. 82 bei Keller  
(zur Person: XXXI, 204-213;  
Urteil Sorge S. 552;  
Akten Sorge XXVI, 46; Urteil  
zur Sache: II, 270 ff. Wessel S.106  
Ermittlungsergebnis:  
(SB IV)  
S. 106 A.6; 107 A.1,2; 124 A.4; 147 A.2;  
149;150)

68.) Schreckenhöfer, Alfred, Rentner,  
Stuttgart, Silberburgstr. 171  
(zur Person: -  
zur Sache: XXXVI, 210;  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 12, 17 a; 140 A. 12; 142 )

69.) Schwarz, Paul, Rentner,  
Düsseldorf, Vennhauser Allee 196  
(zur Person: XXXIII, 223-239;  
zur Sache XXVI, 279 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 138 A. 6; 139 A.5; 140 A.6 )

70.) Siedler, Ernst, kaufm. Angestellter,  
Hamburg-Lurup, Rispenweg 9<sup>I</sup>  
(zur Person: XXXIV, 2-3;  
Urteil Sorge S. 334, 387, 458;  
Akten Sorge XXVI, 87;  
zur Sache: XXVI, 285 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 137 A. 17 b; 138 A.4, 6;  
162 A. 4 )

71.) Sorge, Gustav, Schmied,  
z.Zt. Strafanstalt Rheinbach,  
(zur Person: siehe Urteil Sorge S. 1, 11 ff.  
zur Sache: XXVI, 289 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 73 A.3; 129 A.3; 131; 132 A.5; 134 A.14;  
135 A.3; 139 A.4 )

72.) Sosnowski, Johann, Bergmann,  
Bochum-Werne, Im Nörenbergerfeld 29  
(zur Person: XXXIV, 27 a;

- 73.) Sprecher, Max-Majer, Ass.-Arzt,  
Heidelberg, Sandgasse 5  
(zur Person: XXXIV, 29-39;  
zur Sache: XXIV, 43 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 172; 196; 210 A.3 )
- 74.) Starke, Friedrich, Invalid, Ahlen-Westf., Eichenweg 1  
(zur Person: XXXIV, 84-87; Verfügung Baumkötter - SB I, 198, 200, 220, 236;  
zur Sache: XXVII, 149 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 123 A.6 b; 134 A.6; 138 A.6; 140 A.11; 154 )
- 75.) Strunk, Paul, Zimmermann, Schwarzenfeld b. Amberg, Gwendweg 1  
(zur Person: XXXIV, 87 a;  
zur Sache: XXVI, 323 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 2 )
- 76.) Vanselow, Willi, Chemiefachwerker, Kassel, Bleichenweg 18 1/2  
(zur Person: XXXIV, 107-118;  
Urteil Rakers - SB I, 328;  
zur Sache: XXVI, 334 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 124 A.4; 137 A. 17 a; 138 A.9; 147 A.4 )
- 77.) Vogel, Paul, Schlosser, Sinzing/Lkrs. Regensburg, Haus Nr. 41 1/2  
(zur Person: XXXIV, 121-134;

zur Sache: XXII, 168 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 153; 197 A.1)

78.) de Vries, Josef, Viehkaufmann,

Lathen/Ems, Hauptstr. 18

(zur Person: XXXIV, 136-137;

zur Sache: XXVIII, 212 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A.7; 196 )

79.) Wagner, Karl, Kaufmann,

Emden, Graf-Johann-Str. 34

(zur Person: XXXIV, 137 a;

Urteil Sorge S. 511/512;

zur Sache: XXVII, 151 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 b; 133 A. 9; 134 A. 4 )

80.) Wand, Ewald, Oberlaborant,

Kassel-Bettenhausen, Lilienthalstr. 55

(zur Person: XXXIV, 137 b;

zur Sache: II, 126 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 138 A. 6)

81.) Weidler, Horst, kaufm. Angestellter,

Berlin-Zehlendorf, Am Fischtal 19 a

(zur Person: XXXIV, 138-148;

zur Sache: XXVI, 337 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 106 A. 4; 123 A.6 b; 138 A.6; 140 A.10;  
144 A. 7; 154; 208)

82.) Wieber, Georg, Journalist,  
Köln-Vogelsang, Venloer Str. 1152  
(zur Person: XXXIV, 201-203 h;  
Urteil Höhn S. 236;  
Verfügung Baumkötter - SB I,  
184; Urteil Wessel S. 125 (SB  
zur Sache: XXVI, 348 ff. IV)  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A. 2; 151 A.1 )

83.) Wöhe, Willi,  
Ludwigsburg, Oststraße 75  
(zur Person: -  
zur Sache: XXVI, 357 ff., XXXVI, 98  
Ermittlungsergebnis:  
S. 81 A.8; 129 A.2; 134 A.4, 12; 137 A.4,  
17 a )

84.) Wolf, Benno, Kaufmann,  
Berlin-Charlottenburg 5, Neue Kantstr.  
21/22  
(zur Person: XXXIV, 204-211;  
zur Sache: XXVIII, 215 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 196, 210 A.3 )

85.) Woltmann, Siegfried, Tischler,  
Havighorst Krs. Stormann/Post Hamburg-  
Bergedorf, Dorfstr. 23  
(zur Person: XXXIV, 212-213;  
Urteil Sorge S. 89, 300, 502,  
509, Akten Sorge XXVI, 188  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 a, b; 124 A. 5; 134 A. 4,5,6,8,  
13; 137 A.6; 138 A.6; 140 A.11; 159 A.2;  
162 A. 4; 184 )

86.) Zimmermann, Hans, Maler,  
Stuttgart, Hasenbergstr. 38 b  
(zur Person: XXXIV, 215-216;  
Akten Sorge XXIII, 238;  
Urteil Kuhnke - SB I, 266 r;  
Verfügung Dr. Schmitz - SB II,  
33; Verfügung Brandt - SB I,  
4, 5; Urteil Wessel S. 106 (SB  
zur Sache: XXII, 75 ff.; XXXVI, 105 IV);  
Ermittlungsergebnis :  
S. 123 A. 6 b; 134 A. 4, 8, 12; 135 A. 4; 137  
A. 8; 138 A. 4; 139 A. 4; 144 A. 6, 7; 151;  
154; 159 A. 2; 162 A. 4; 184; 207 )

Gruppe 2

1.) Besch, Eduard, Bautechniker,  
Ludwigslust, Wöbbelinerstr. 26  
(zur Person: XXXI, 11;  
zur Sache X, 55 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 a, b; 123 A. 6 b; 140 A. 4 )

2.) Blass, Walter, kaufm. Angestellter,  
Magdeburg, An der Kälberweide 13  
(zur Person: XXXI, 20;  
Akten Sorge XXII, 24;  
zur Sache: X, 59 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 6 b; 135 A. 4; 188; 195 )

3.) Bonnemann, Paul, Invalid,   
Berlin O 34, Warschauer Str. 64,  
(zur Person: XXXI, 46;  
Urteil Sorge S. 117, 427,  
432, 436, 441, 446;  
Akten Sorge XXIV, 61;

Akten Bugdalle II, 233;  
VIII, 1561/62, 1568-1570;  
zur Sache X, 65 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A. 1 a, 4; 138 A. 4, 140 A. 7; 183)

4.) Carl, Otto, Arbeiter,  
Calbe/S., Leninstr. 12  
(zur Person: Urteil Sorge S. 552;  
Akten Sorge XXIV, 80;  
zur Sache: X, 69 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A. 3, 9; 134 A. 6; 138 A. 4 )

5.) Didhsun, Franz, Rentner,  
Bad Suderode, Bahnhofstr. 22  
(zur Person: XXXI, 115;  
zur Sache X, 86 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 124 A. 2; 135  
A. 4; 140 A. 7; 159 A. 2; 162 A. 4; 197;  
197 A. 1 )

6.) Eisenhändler, Alois, Angestelliter,  
Berlin-Hohenschönhausen, Manetstr. 79  
(zur Person: XXXI, 133;  
zur Sache: X 98 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A. 3; 138 A. 4; 140 A. 5; 172;  
198; 210 A. 3 )

7.) Galonska, Richard, Bergmann,  
Dresden A 19, Schrammsteinstr. 16 II  
(zur Person: XXXI, 190; Akten Sorge XXIV,  
142;  
zur Sache: X, 102 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 140 A. 7; 154; 206 )

- 8.) Hoffmann, Oskar, Bankangestellter,  
Berlin-Pankow, Breitestr. 13  
(zur Person: XXXII, 53;  
zur Sache: X, 109 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5; 147 A.4; 162 A. 4 )
- 9.) Hüttnner, Johann, Angestellter,  
Berlin-Pankow, Berliner Str. 37  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 112 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 172; 186; 210 A. 3 )
- 10.) Kammergruber, Gottfried, Arbeiter,  
Berlin-Oberschöneweide, Waldowstr. 2  
(zur Person: XXXII, 88;  
zur Sache: X, 114  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 124 A. 2; 138 A. 9; 139 A.5;  
140 A. 6; 159 A. 2 )
- 11.) Kapelke, Alfred, Kraftfahrer,  
Berlin-Lichtenberg, Tasdorferstr. 21 a  
(zur Person: Urteil Sorge S. 552;  
zur Sache: X, 115 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 129; 139 A 1; 140 A.7; 162  
A. 4 )
- 12.) Mahler, Christian, Schiffbauer,  
Oranienburg, Jägerstr. 29  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 199 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A.8; 135 A.4; 137 A. 17 b; 139 A.5;  
140 A. 11; 144 A.5,7; 147 A.3; 197; 197  
A. 1 )

13.) Mahncke, Hermann, Maurer,  
Ludwigslust, Wilhelm-Pieck-Str. 31  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 132 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 140 A. 5; 154 )

14.) Radeitschek, Fritz, Rentner,  
Potsdam, Hans-Sachs-Str. 45  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 145 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A. 3; 138 A. 9; 139 A. 6 )

15.) Reinfrank, Albert, Schlosser,  
Schwerin, Güstrowerstr. 9  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 160 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 128 A. 1; 129; 162 A. 4 )

16.) Rohkamm, Carl. Angestellter,  
Magdeburg, Halberstädtter Chaussee 151  
(zur Person: XXXIII, 138;  
zur Sache: X, 163 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 4; 122 A. 5 b; 123 A. 7; 124 A. 1;  
133 A. 5, 7; 134 A. 8; 151 A. 1; 162 A. 4 )

17.) Sakowski, Paul,  
z.Zt. Vollzugsanstalt Brandenburg  
(zur Person: XXXIII, 141-142;  
zur Sache: X, 39 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A. 3; 135 A. 4; 139 A. 2 )

- 18.) Schnelle, Franz, Böttcher,  
Dresden A 19, Hepkestr. 36  
(zur Person: -  
zur Sache: X, 174 ff.; XXXVI, 204  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 134 A. 8; 137 A. 6; 138 A. 6)
- 19.) Teubner, Arno, Maurer,  
Leipzig W 33, William-Zipperer-Str. 13  
(zur Person: XXXIV, 89;  
zur Sache: X, 177 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 3 b, 6 b; 128 A. 1;  
129; 197 )
- 20.) Wunderlich, Rudolf,  
Berlin-Pankow, Vinetastr. 1  
(zur Person: Urteil Sorge S. 90, 143, 310,  
368, 497;  
Akten Sorge XXVI, 215;  
Verfügung Dr. Schmitz - SB II,  
25;  
zur Sache: X, 196 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A. 8, 12; 141; 197; 197 A. 2 )
- 21.) Zylka, Paul, Buchbinder,  
Lampertswalde Nr. 25/Krs. Großenhain/  
Bez. Dresden  
(zur Person: Urteil Sorge S. 216, 511;  
zur Sache: X, 211 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 134 A. 8; 138 A. 6;  
154; 197; 197 A. 2 )

b) Zeuge aus Argentinien:

Weiß, Pablo, Kaufmann,  
Buenos-Aires, Quesada 2616  
(zur Person: XXXIV, 149-156;  
zur Sache: XI, 51 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 138 A. 4; 140 A. 7; 147 A. 3; 154; 159; 175;  
195; 198 )

c) Zeugen aus Belgien:

1.) Michel, Henri Marie Joseph,  
Zeitungsdirektor,  
Eupen, Aachener Str. 49  
(zur Person: XXXIII, 40;  
zur Sache: IX, 128 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 123 A. 3 b, 6 a; 159 A. 2;  
163 )

2.) Peeters, Prof.Dr., Florent Julien,  
Sant Nicolas, Ave. Princesse Josephine  
Charlotte 56  
(zur Person: XXXIII, 83;

Urteil Sorge S. 395, 480;  
Akten Sorge XXV, 175;  
Verfügung Baumkötter - SB I,  
196, 204, 218;  
zur Sache: IX, 104 ff.  
Ermittlungsergebnis:

S. 123 A. 6 b; 135 A. 1 )

3.) Rutten, Corneille Hubert Alphonse  
Ghislain, Gemeindesekretär,

Neu-Moresnet, Rue de Liege 25

(zur Person: -

zur Sache: IX, 117 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 b; 123 A. 3 a, 6 a; 134 A. 12;  
137 A. 12; 138 A. 4; 139 A. 5; 159 A. 2 )

4.) Scheins, Joseph, Schlosser,

Malmedy, Av. du Pont de Warche 8

(zur Person: XXXIII, 190;

Urteil Sorge S. 449, 451;

Akten Bugdalle VIII, 1566,  
1568, 1574;

zur Sache: IX, 139 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 a; 123 A. 6 b; 124 A. 2, 4; 128  
A. 1; 129; 159 A. 1; 163; 164 )

d) Zeugen aus Israel:

1.) Dr. med. Loebner, Walter, Arzt,

Haifa, Melschettstr. 5

(zur Person: XXXII, 222-232;

zur Sache: XII, 48 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A. 7; 124 A. 2; 133 A. 6; 150; 151;  
153 A. 2; 159 A. 2; 160; 186; 210 A. 3 )

2.) Vogelhut, Willi, Maler,

Haifa, Shderoth, Hameginim 116/3

(zur Person: XXXIV, 135;

Urteil Sorge S. 245, 267, 304,  
341, 348, 354, 379, 502, 509;

zur Sache: XII, 42 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A. 7; 124 A. 3, 4; 154; 159; 172; 174;  
190; 197 A. 1; 210 A. 3 )

e) Zeugen aus den Niederlanden

1.) van den Ende, Jan, Chef des Bevölkerungsschutzes,

Schiedam, Mgr. Nolenslaan 676

(zur Person: XXXI, 134;

zur Sache: V, 238 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 124 A. 4; 138 A. 7; 185; 190; 219 A. 4)

2.) Mourer, Nicolaas Antonius, Pensionär,  
Soest, den Blieklaan 85

(zur Person: ./.

zur Sache: V, 269 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 a, b; 123 A. 3 b; 134 A. 4;  
137 A. 16; 138 A. 5; 140 A. 11; 176 )

3.) Ridderikhoff, Leendert, Direktor der  
"Schiffsbewachung Ridderikhoff",

Rotterdam, Professor-Poelslaan 60/b

(zur Person: XXXIII, 137;

zur Sache: V, 194 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 138 A. 7; 219 A. 4 )

4.) Schmidt, Heinrich, Modellbauer,  
Den Haag, Gooilaan 135

(zur Person: XXXIII, 191-198;

zur Sache: V, 113

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 124 A. 4; 133

A. 5, 9, 13; 134 A. 4; 138 A. 4, 6; 139 A. 4,  
144 A. 5, 7; 154; 159 A. 2; 196 )

5.) Tettelaar, Arij, Kontrolleur für  
Gemeindesteuern,

Rotterdam, Krielerf 8  
(zur Person: XXXIV, 88;  
zur Sache: V, 209 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 137 A. 6 )

f) Zeuge aus Österreich:

Primus, Franz, Tankstellenbesitzer,  
Zellach Nr. 22/Post St. Gertraud (Kärnten)  
(zur Person: XXXIII, 123; Urteil Sorge S. 201;  
Akten Sorge XXV, 203 r;  
zur Sache: VIII, 57 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 107 A. 4; 122 A. 5 b; 123 A. 6 b; 146 A. 1;  
147 A. 4; 177 )

g) Zeugen aus Polen:

1.) Bartoszynski, Tadeusz,  
Thorn, ul. Warszawska 12  
(zur Person: XXXI, 9;  
zur Sache: VII, 142 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 4; 122 A. 5 b; 124 A. 3; 140 A. 11)

2.) Lewandowski, Jan, Rentner,  
Bydgoszcz, ul. Lesna 5/3  
(zur Person: XXXII, 212;  
zur Sache: VII, 115 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 a; 154; 185 )

3.) Makowski, Bronislaw, Händler,  
Milanowek b. Warszawy, ul. Polsie 10  
(zur Person: XXXIII, 1;  
zur Sache: VII, 128 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 129; 145; 178; 182 )

4.) Religa, Jan,  
Warszawa, ul Filtrowa 69 m. 30  
(zur Person: XXXIII, 135;  
zur Sache: VII, 123 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 6 a; 179 )

5.) Sienicki, Witold, Rechtsanwalt,  
Krakau, ul. Basztowa Nr. 15 m. 7  
(zur Person: XXXIV, 4;  
zur Sache: VII, 100 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 134 A. 8 )

6.) Wandolowski, Stanislaw, Oberingenieur,  
Lodz, ul. Mlynarska Nr. 8 m. 13  
(zur Person: -  
zur Sache: VII, 102 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 3 a, 4 a, 5; 124 A. 1 a; 137  
A. 17 b; 138 A. 9; 191 )

7.) Zych, Gabriel, Tagelöhner,  
Warszawa, ul. Nowy Swiat 41 m. 19  
(zur Person: -  
zur Sache: VII, 125  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 144; 209)

h) Zeugen aus der Tschechoslowakei:

- 1.) Kavin, Josef,  
Prag 10, Ruska 86  
(zur Person: -  
zur Sache: VI, 151 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A. 6 a; 124 A. 1 a; 137 A. 10;  
139 A. 3; 154 )
- 2.) Prokop, Robert,  
Prag 8, Pivovarnicka 1808/6  
(zur Person: XXXIII, 124;  
zur Sache: VI, 172 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 124 A. 2; 140 A. 11; 143; 159)
- 3.) Ptak, Ladislav,  
Prag 4, U háje Nr. 507/26  
(zur Person: XXXIII, 125  
zur Sache: VI, 183 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 138 A. 6; 144; 154; 180; 203; 219 A. 4 )
- 4.) Purs, Jaroslav, Chefmechanisator,  
Nesternice, ul. Karla Pelce Nr. 152  
(zur Person: Urteil Sorge, S. 260, 310, 511;  
Akten Sorge XXV, 208;  
zur Sache: VI, 65 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A. 4; 123 A. 3 b, 4 b, 6 b; 129; 137  
A. 17 a; 138 A. 6, 9; 139 A. 7; 140 A. 11; 144;  
154; 165; 166; 168; 209 ; 219 A. 4)
- 5.) Skala, Vaclav, Pförtner,  
Sezernice bei Pardubice, Nr. 50  
(zur Person: Akten Sorge XXVI, 94 r;  
zur Sache: VI, 188 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 124 A.2; 138 A.4; 139 A.6; 192 )

6.) Starý, Víři, Dr. med.,

Teplitz I , Ruska ul. Nr.8

(zur Person: -

zur Sache: VI, 195 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 123 A.3 b, 5; 140 A.7; 154; 179; 180;  
208 )

7.) Veian, Ladislav, Arbeiter,

Karlsbad, Dukelskych Hrdinu 76

(zur Person: XXXIV, 120;

zur Sache: VI, 201 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 138 A.6; 144; 150; 156; 165; 175; 219 A.4)

i) Zeugen aus den USA und Kanada:

1.) Cytrin, Felix, Rentner,

Hackettstown, N.J., P.O. Box 15

(zur Person: XXXI, 98-108;

zur Sache: XI, 103-112

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A.5 b; 123 A.3 a, 7; 154; 159 A.2;  
170; 199 )

2.) Feuer, Otto, Vertreter,

Jamaica 32, N.Y., 82-75 164<sup>th</sup> Place

(zur Person: XXXI, 137-138;

zur Sache: XI, 173 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A. 5 b; 200; 202 )

- 3.) Freund, Siegmund, Kaufmann,  
New York 32, 635 West 160<sup>th</sup> Street  
(zur Person: XXXI, 152-162;  
zur Sache: XXIV, 34 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A.3 b, 7; 151; 161; 162 A.4; 172;  
176; 184; 197 A.1; 200; 204; 210 A.3 )
- 4.) Glücksmann, Jakob, Kaufmann,  
Montreal/Kanada/5900 Esplanade Ave.  
(zur Person: XXXI, 197-202; Urteil Rakers-  
SB I, 329, 342;  
zur Sache: XI, 141 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A.4; 122 A.5 b; 124 A.3, 4; 182;  
196 )
- 5.) Gutter, Simon, Büroangestellter,  
147-14 84<sup>th</sup> Road, Kew Gardens, Long  
Island, New York  
(zur Person: XXXI, 239-248;  
zur Sache: XI, 156 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 106 A.4; 123 A.7; 138 A.6; 147; 156;  
162 A.4; 171; 193; 210 A.3 )
- 6.) Halbreich, Siegfried, Kaufmann,  
426 So. Rexford Drive, Beverly Hills,  
California  
(zur Person: XXXII, 1  
zur Sache: XI, 188 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A.7; 140 A.4; 159 A.2 )
- 7.) Moschkowitz, Samuel, Textilarbeiter,

24o Cambrini Blod., New York 33  
(zur Person: XXXIII, 50-51;  
zur Sache: XI, 205 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A.3; 154; 159; 162 A.4; 172;  
210 A.3 )

8.) Sloshower, Filo, Elektroarbeiter,  
Miami, Florida, 119. SW. 16 Ave.  
(zur Person: ./.  
zur Sache: XI, 74 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A.3 b, 5, 7; 149; 188; 210 A.3 )

9.) Weissmann, Leo, Angestellter,  
Bronx 58, N.Y., 255 East Kings Brigde Road  
(zur Person: XXXIV, 157-168;  
zur Sache: XI, 163 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 124 A.2; 138 A.6; 154; 185; 200;  
210 A.3 )

III. Zeugen, deren kommissarische Vernehmung  
beantragt wird:

Gruppe 1

1.) Hüls, Lukas, Schwimmeister,  
Uelsen, Waldbad  
(zur Person: -  
zur Sache: XXXVI, 198  
Ermittlungsergebnis:  
S. 211 A.5 )

2.) Krauss, Ludwig, Gastwirt,

Ansbach/Mfr., Pfarrstr. 9

(zur Person: XXXII, 129-131;

zur Sache: XXII, 144 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 154, 159 A.2; 162 A.4; 197 A.1 )

3.) Lienau, Heinrich-Christian, Fabrikant,  
Flensburg, Am Pferdewasser 4

(zur Person: XXXII, 213-219; Urteil Kuhnke  
SB I, 267;

zur Sache: II, 210 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 106 A.6; 107 A.1, 2 )

4.) Meinen, Adolf, Bauschlosser,  
Oldenburg (O), Bloberfelderstr. 72

(zur Person: -

zur Sache: XXXVI, 187

Ermittlungsergebnis:

S. 211 A.5 )

5.) Michaelis, Friedrich, Pensionär,

Hannover - Ledebuhr, Auf der Spannriede 16

(zur Person: XXXIII, 38-39;

zur Sache: XXVI, 200 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 133 A. 9 )

6.) Dr. Morgen, Konrad, Rechtsanwalt,  
Frankfurt/Main, Unterlindau 87

(zur Person: siehe Reitlinger S. 452;

Kogon S. 306, 307, 381;

zur Sache: XXVII, 29; Mappe Befehlsnot-  
Ermittlungsergebnis: stand II, 10;  
S. 75 A.4; 185; 218 A.10; 219 A.1 )

7.) Remmert, Karl, Dreher,  
Frankfurt/Main, Kaulbachstr. 54  
(zur Person: XXXIII, 136;  
zur Sache: XXVI, 244 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 133 A. 8; 134 A. 4, 8 )

8.) Schneider, Karl, Vertreter,  
Düsseldorf, Bendemannstr. 23  
(zur Person: XXXIII, 201-202;  
zur Sache: XXIV, 26 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 196, 197 )

9.) Stuck, Erich,  
Landau/Pfalz, Westring 114  
(zur Person: -  
zur Sache: XXXVI, 114 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 137 A. 12 )

10.) Thierhoff, Wilhelm, Kaufmann,  
Hagen/Westf., Kaiserstr. 7  
(zur Person: XXXIV, 90-106; Beschuß Lang-  
heinrich - SB I, 244; Verfügung  
Dr. Schmitz - SB II, 27; Ver-  
fügung Baumkötter - SB I, 198;

zur Sache: XXV, 183 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 143 )

- 11.) Weyers, Fritz, Schmied,  
Krefeld, Gyrmesdyk 53 - Garten -  
(zur Person: XXXIV, 189-200;  
zur Sache: XXII, 175 ff.  
Ermittlungsergebnis:  
S. 154; 159 A. 2 )

Gruppe 2

---

Wortmann, August, Rentner,  
Benneckenstein/Harz, Bahnhofstr. 29

(zur Person: XXXIV, 214; Urteil Sorge S. 552;  
Akten Sorge XXVI, 201;

zur Sache: X, 188 ff.

Ermittlungsergebnis:

S. 122 A.5 b; 123 A.6 b; 133 A.5; 140 A.7;  
154; 159 A.2; 197 A.2; 219 A.4 )

IV. Zeugen, hinsichtlich deren Aussagen die Verlesung in der Hauptverhandlung gem. § 251 Abs.I Ziff. 3 StPO beantragt werden wird:

- 1.) Richterliche Vernehmung des Zeugen  
Josef Dobes vom 9.8.1961 vor dem Bezirksgericht in Ostrau (VI, 125-132)  
(zur Person: -  
Ermittlungsergebnis:  
S. 134 A.4; 138 A.6 )

2.) Richterliche Vernehmung des Zeugen  
Josef Jasny vom 3.1.1962 vor dem Landgericht in Thorn (VII, 50-51, 96-97)  
(zur Person: -  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A.5 b; 124 A.3 )

3.) Vernehmung des Zeugen  
Erich E. Kohlhagen vom 24.10.1961 vor dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Cleveland, Ohio (XI, 137-140)  
(zur Person: XI, 140  
Ermittlungsergebnis:  
S. 196 )

4.) Vernehmung des Zeugen  
Rudolf Parnes vom 24.10.1961 vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York (XI, 151-154)  
(zur Person: XI, 150; XXXI, 106; XXXIII, 82  
Ermittlungsergebnis:  
S. 123 A.7; 147 A.5; 210 A.3 )

5.) Vernehmung des Zeugen  
Salam Bully Schott vom 16.10.1961 vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Sydney (XI, 114-119)  
(zur Person: XI, 119; XXXIII, 214-222;  
Ermittlungsergebnis:  
S. 122 A. 5 b; 124 A.3; 185; 196; 210 A.3)

C. Sachverständige:

I. Medizinischer Sachverständiger:

Prof. Dr. med. Dotzauer, Institut für gerichtliche Medizin an der Universität in Köln (XXXVII, 2 ) zur Ursächlichkeit der Mißhandlungen für die Todesfälle.

II. Historischer Sachverständiger:

Dr. Hans Günther Seraphim, Lehrbeauftragter an der Universität in Göttingen, Merkelstr. 3 (Mappe Befehlsnotstand II, 1-29 zur Frage des Befehlsnotstandes von SS-Unterführern in Konzentrationslagern und zu S. 70 A.7,11,12; 71 A.4,6,7; 72 A.3,4; 73 A.2; 74 A.4,6; 75 A.1,3,4; 76 A.3,4; 115 A.2; 120 A.3; 128 A.4; 131 A.1; 132 A.1,2,3,4; 135 A.2; 138 A.12; 215 A.4; 217 A.3; 218 A.5,6,7,8 )

D. Literatur:

Eugene Aroneanu, Konzentrationslager,  
(zit. Aroneanu) Tatsachenbericht über die an der Menschheit begangenen Verbrechen.  
Dokument F 321 für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg.

Franz Ballhorn, Die Kelter Gottes,  
(zit. Kelter Gottes) Tagebuch eines jungen Christen.  
Verlag K.H. von Saint George und Strauf, Münster i.W.

Buchenwald, Mahnung und Verpflichtung/Dokumente und Berichte.  
(zit. Buchenwald) Redaktion Prof. Dr. Walter Bartel u.A.  
Röderberg-Verlag, Frankfurt/Main

Josef Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei.  
(zit. Goebbels) Eine historische Darstellung in

- Tagebuchblättern.  
Zentralverlag der NSDAP Franz Eher,  
München; 1934
- Rudolf Höss,  
(zit. Höss) Kommandant in Auschwitz. Auto-  
biographische Aufzeichnungen von  
Rudolf Höss. Stuttgart 1958
- Walther Hofer,  
(zit. Hofer) Der Nationalsozialismus,  
Dokumente 1933 - 1945  
Fischer-Bücherei KG., 201.-250.  
Tausend, 1960
- Kluge-Krüger,  
(zit. Kluge-  
Krüger) Verfassung und Verwaltung im Dritten  
Reich  
(Reichsbürgerkunde)  
Verlag Paul Schmidt, Berlin, 1937
- Friedrich Kochheim, Bilanz  
(zit. Kochheim) Erlebnisse und Gedanken  
Culemannsche Verlagsanstalt, Hannover;  
1952
- Eugen Kogon  
(zit. Kogon) Der SS-Staat,  
Das System der Deutschen Konzen-  
trationslager.  
Europäische Verlagsanstalt Frankfurt  
175.-180. Tausend, 1959
- Eberhard Kolb  
(zit. Kolb) Bergen-Belsen,  
Geschichte des Aufhalte lagers 1943-1945  
Verlag für Literatur und Zeitgeschehen,  
Hannover, 1962
- E. Kupfer-Koberwitz, Die Mächtigen und die Hilflosen.  
(zit. Kupfer) Als Häftling in Dachau.  
Friedrich Vorwerk-Verlag, Stuttgart,  
1957

- P. Johann M. Lenz, Christus in Dachau.  
(zit. Lenz) Selbstverlag, 8. Auflage,  
Wien XIII, 1961
- O. Henryk Maria Klechy W Obozach  
Malak Smierci, Tom I  
(zit. Malak; Veritas-London  
die Seitenzahlen in der auszugsweisen Übersetzung  
sind der auszugsweisen Übersetzung  
entnommen) des Justizoberinspektors Ast, Köln
- Odd Nansen, Von Tag zu Tag  
(zit. ~~N~~ansen) Ein Tagebuch  
Verlag Hans Dulk, Hamburg
- Paustwowe Muzeum w Oswiecimin  
(zit. Heft Auschwitz) Hefte von Auschwitz  
1959 - 1960
- S. Payne-Best The Venlo Incident  
(zit. Payne-Best) Hutchison & Co. Publishers LTD  
London, 1950
- Leon Poliakov- Das Dritte Reich und die Juden  
Josef Wulf Dokumente und Aufsätze  
(zit. Poliakov- Verlags GmbH, Berlin, 1955  
Wulf)
- Gerald Reitlinger, Die SS. Tragödie einer deutschen  
(zit. Reitlinger) Epoche  
Verlag Kurt Desch, Wien-München-  
Basel, 1956
- Reitlinger, Die Endlösung. Hitlers Versuch der  
(zit. Endlösung) Ausrottung der Juden Europas  
1939 - 1945.  
Colloquium-Verlag, Berlin, 1960  
(3. Auflage)

KZ Sachsenhausen,

im Auftrage des Hauptausschusses  
"Opfer des Faschismus",  
herausgegeben von Lucie Grosser,  
Berlin

Gregor Stein  
(zit. Stein)

Die Cäsur der Entscheidung.  
Gefängnisse und Konzentrationslager  
1940 - 1945  
Verlag der Sankt Paulus Druckerei  
A.G. Luxemburg

Arnold Weiß-Rüthel,  
(zit. Weiß-Rüthel)

Nacht und Nebel  
Aufzeichnungen aus fünf Jahren Schutz-  
haft  
Verlag Hermann Kluger, München, 1946

Simon Wiesenthal,  
(zit. Wiesenthal)

Ich jagte Eichmann,  
Tatsachenbericht.  
Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh 1961

E. Sammlungen:

Veröffentlichungen des Internationalen Militärtribunals  
über den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg  
1947 - 1949 (zit. IMT)

Allgemeine Erlaß-Sammlung (geheim) des Reichsführers SS  
und Chefs der deutschen Polizei, 2. Teil, Dokument  
PS 357 der Nürnberger - Kriegsverbrecherprozesse. Aus-  
zugsweise Photokopien in orange Heftern (zit. Erlaß-  
Sammlung)

Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechens-  
bekämpfung ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen.  
Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath.  
Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt - Amt V - .  
Photokopie in grünen Heftern (zit. Verbrechensbekämpfung)

Sammlung der "Beweisdokumente für die Spruchgerichte der Britischen Zone" in Heft 24 AR 33/62  
(zit. Sammlung Spruchg.)

Zusammenstellung von Photokopien aus Unterlagen des Instituts für Zeitgeschichte, München  
(zit. Sammlung IfZ)

Zusammenstellung von Photokopien aus Unterlagen des Bundesarchivs, Koblenz  
(zit. Sammlung Bundesarchiv)

Zusammenstellung von Veröffentlichungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg betreffend Befehlsnotstand u.a.  
(zit. Mappe Befehlsnotstand)

F. Beiakten:

7 Sp Js 813/47 der Anklagebehörde bei dem Spruchgericht in Recklinghausen in der Ermittlungssache gegen Otto Kaiser wegen Zugehörigkeit zur Waffen-SS

8 Ks 1/58 Sta. Bonn gegen Sorge und Schubert wegen Mordes

1 Ks 1/59 Sta. München gegen Bugdalle wegen Mordes

24 AR 1/62 (Z) Sta. Köln betreffend allgemeine Vorgänge des Konzentrationslagers Sachsenhausen

Sonderbände mit Urteilen, Beschlüssen und staatsanwaltschaftlichen Verfügungen aus anderen Verfahren (zit. SB)

Urteil Sorge - 8 Ks 1/58 Sta. Bonn - grüne Mappe -

Urteil Höhn - 8 Ks 2/58 Sta. Düsseldorf - blaue Mappe -

Anklage Baer u.A. - 4 Js 444/59 Sta. Frankfurt - (zit. Ankl. Auschwitz) - blaue Mappen -

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Erster Teil

I.) Die nationalsozialistischen Konzentrationslager<sup>1)</sup>.

1.) Die Ablösung des Rechtsstaates durch den nationalsozialistischen Polizeistaat.

Als Hitler am 30. Januar 1933 "die Macht übernahm", hatte er keine unabhängige Mehrheit im Reichstag<sup>2)</sup>. Zur Festigung seiner Macht war ihm deshalb darum zu tun, seine politischen Gegner auszuschalten. Hierzu bedurfte es, um gegenüber dem Ausland und der Mehrheit des deutschen Volkes den Schein der Rechtmäßigkeit zu wahren, einmal "gesetzlicher" Regelungen und zum andern willfähriger Elemente, die seine scheinlegalen Maßnahmen durchführten.

a) Die gesetzlichen Grundlagen zur Ausschaltung politischer Gegner.

Am 28. Februar 1933 erwirkte Hitler beim Reichspräsidenten den Erlass der "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" (RGBl. I, 83). Propagandistischer Anlaß dieser Verordnung war der von ihm inszenierte Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933, für den er die Kommunisten verantwortlich zu machen verstand<sup>3)</sup>. In der Verordnung wurden unter Mißbrauch des Artikels 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung wesentliche Normen der Verfassung außer Kraft gesetzt; insbesondere wurde die Beschränkung der persönlichen Freiheit außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen vornehmlich ohne richterlichen Haftbefehl ermöglicht. In dieser Verordnung heißt es:

"Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Be- schlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig".

Diese Verordnung war Grundlage zur Verhängung der sog. "Schutzhaft" <sup>1)</sup>; politische Gegner konnten, ohne daß sie eine Straftat begangen hatten und ohne daß eine gerichtliche Überprüfung zulässig war <sup>2)</sup>, auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden. Die Absichten der NS-Führung drückte Göring bei einer Kundgebung der NSDAP am 3. März 1933 in Frankfurt wie folgt aus: <sup>3)</sup>

"Ich denke nicht daran, in bürgerlicher Manier und in bürgerlicher Zaghäftigkeit nur einen Abwehrkampf zu führen. Nein, ich gebe das Signal, auf der ganzen Linie zum Angriff vorzugehen! Volksgenossen, meine Maßnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendwelche juristische Bedenken. Meine Maßnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendeine Bürokratie. Hier habe ich keine Gerechtigkeit zu üben, hier habe ich nur zu vernichten und auszurotten, weiter nichts! Dieser Kampf, Volksgenossen, wird ein Kampf gegen das Chaos sein, und solch einen Kampf führe ich nicht mit polizeilichen Machtmitteln. Das mag ein bürgerlicher Staat getan haben. Gewiß, ich werde die staatlichen und polizeilichen Machtmittel bis zum Äußersten auch dazu benutzen, meine Herren Kommunisten, damit Sie hier nicht falsche Schlüsse ziehen, aber den Todeskampf, in dem ich Euch die Faust in den Nacken setze, führe ich mit denen da unten, das sind die Braunhemden!"

Trotz der terroristischen Gewaltherrschaft, die mit der "Machtübernahme" begonnen hatte und der

Inschutzhafnahme politischer Gegner gelang es Hitler nicht, bei den sog. Wahlen am 5.3.1933 die absolute Mehrheit zu erringen. Die NSDAP errang mit 288 Sitzen nur 44 % der Stimmen und konnte mit den 52 Sitzen der DNVP Hugenberg nur eine schwache Mehrheit der 647 Reichstagsmandate für sich gewinnen<sup>1</sup>). Um sich der parlamentarischen Kontrolle zu entledigen, erzwang die NSDAP mit der Drohung, widrigenfalls zu Gewaltmaßnahmen zu schreiten<sup>2</sup>), am 24. März 1933 die Zustimmung des Reichstages zum Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (sog. Ermächtigungsgesetz RGBl. I, 141). In diesem Gesetz heißt es u.a.:

Art. 1:

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden...

Art. 2:

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen ....

Art. 3:

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten .... mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Dieses Gesetz war Voraussetzung für das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl. I, 479), in welchem die NSDAP zur alleinigen politischen Partei Deutschlands erklärt wurde.

Nunmehr konnte Hitler im Schutze der Scheinlegitimität seine Gewaltherrschaft errichten.

b) Die "Organe" zur Ausschaltung der politischen Gegner.

Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahmen gegen politische Gegner waren einmal die Eingliederung der Polizeigewalt in das nationalsozialistische System zur Verfolgung politisch mißliebiger Personen und zum andern weltanschaulich gefestigte Bewacher für die Durchführung der Aufgaben in den Lagern.

Zunächst rissen die Nationalsozialisten in den einzelnen deutschen Ländern durch staatsstreichartiges Vorgehen die Macht an sich. Es wurden Reichskommissare eingesetzt, welche überall die Polizeigewalt in die Hände von SA und SS-Führern legten<sup>1)</sup>). Die SA-Einheiten, denen zur damaligen Zeit die SS-Verbände noch angegliedert waren<sup>2)</sup>), wurden mit hilfspolizeilichen Aufgaben betraut<sup>3)</sup> und übernahmen die Verfolgung und Inhaftierung politischer Gegner in kleineren Schutzhaftlagern. Diese Lager waren wahllos von örtlichen Gauleitern und SA-Führern errichtet worden<sup>4)</sup>.

Ein Versuch des Reichsinnenministers Frick, der Einweisung in Konzentrationslagern durch einen Erlaß Grenzen zu setzen<sup>5)</sup>, blieb ohne Erfolg, weil dieser Erlaß von den Gauleitern unbeachtet gelassen wurde<sup>6)</sup>.

Der Vollzug der Schutzhaft ging nach der Röhmaffäre vom 30. Juni 1934 und der damit verbundenen Entmachtung der SA ausschließlich auf die SS über, die durch Erlaß Hitlers vom 26. Juli 1934 zum Dank für ihre "Verdienste" im Zusammenhang mit der Röhmaffäre von der Oberaufsicht durch den Stabsführer der SA befreit und verselbständigt worden war<sup>7)</sup>.

(1) Eingliederung der politischen Polizei  
in die SS.

Mit der sog. "Machtübernahme" wurde Himmler Polizeichef für Bayern <sup>1)</sup>). Die politische Polizei, das sog. Amt VI, übernahm sein SD-Chef Reinhard Heydrich <sup>2)</sup>). In den folgenden Monaten erhielt Himmler die Kontrolle der politischen Polizei in den anderen Ländern des Reiches mit Ausnahme Preußens übertragen <sup>3)</sup>). Hier lag die Leitung der politischen Polizei in den Händen von Rudolf Diels, der Görings Kusine und Schwägerin, Ilse Göring, geheiratet hatte. Göring, damals preußischer Ministerpräsident, achtete zunächst darauf, daß Himmler auf die preußische Polizei keinen Einfluß gewinnen konnte und löste deshalb die neugeschaffene Gestapo von der übrigen unter dem Berliner SS-Führer Daluge stehenden Polizei und brachte sie in der Nähe seines Hauptquartiers in der Prinz-Albrecht-Straße unter <sup>4)</sup>); er hinderte damals sogar den SD-Chef Heydrich daran, die SD-Arbeit in Berlin aufzunehmen und erzwang unter Gewaltandrohung die Inspektion eines von der SS geleiteten Konzentrationslagers in Papenburg durch die unter Diels stehende Gestapo, welcher der Zutritt zum Lager verwehrt worden war <sup>5)</sup>). Indes war die Gestapo bereits damals mit SS-Leuten durchsetzt, an deren Spitze der frühere Chef der Berliner Kriminalpolizei, Arthur Nebe, stand <sup>6)</sup>. Die Spannungen zwischen der NSDAP und der SA und das Bestreben Görings, das Röhm zugedachte Amt eines Oberkommandierenden des neuen Heeres zu erhalten, ließen es ihm schließlich angeraten erscheinen, sich mit

Himmler und seiner SS zu verbinden, insbesondere deren Bemühungen, Material gegen Röhm zu sammeln, zu unterstützen<sup>1)</sup>. Als Gegenleistung wurde Himmler am 20. April 1934 Leiter der Gestapo<sup>2)</sup>.

Damit war Himmler - zwar zunächst immer noch Röhm unterstellt - Leiter der gesamten politischen Polizei des Reiches und Polizeichef von Bayern.

Nach der Röhmaffäre und Verselbständigung der SS ging Himmler daran, die gesamten Polizeikräfte des Reiches der SS anzugliedern<sup>3)</sup>.

Mit Reichsgesetz vom 20.2.1936 (RGBl. I S. 21/22) wurde zunächst die politische Polizei der Länder im "Geheimen Staatspolizeiamt", das zur "Obersten Reichsbehörde" erklärt wurde, zusammengefaßt. Die Gestapo hatte die Aufgabe, staatsfeindliche Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen; sie war gegliedert in Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen<sup>4)</sup>. Himmler wurde kurz darauf mit Erlaß vom 17.6. 1936 (RGBl. I S. 487) zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt. Die Unterstellung unter Reichsinnenminister Frick war jedoch nur eine Fiktion; durch den Erlaß vom 17.6.1936 wurde Himmler nämlich in allen die Polizei betreffenden Fragen Zutritt zum Reichskabinett eingeräumt, während Frick Anfang des Jahres 1937 keinen Zutritt mehr zu Himmler finden konnte<sup>5)</sup>. Dieser war Hitler unmittelbar und persönlich unterstellt und seine politische und tatsächliche Gewalt war ungleich größer als die seines Ministers<sup>6)</sup>.

Nach dem Willen Hitlers sollten SS und Polizei verschmolzen werden. In seiner Anordnung vom 17.6.1938 heißt es<sup>1)</sup>:

"Durch die Ernennung des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministeriums des Innern am 17. Juni 1936 habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der deutschen Polizei geschaffen. Damit sind auch die dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der deutschen Polizei getreten".

Nicht nur in der Spitze vollzog sich diese Verschmelzung von SS und Polizei; auch die unteren Einheiten der Polizei wurden in die SS übergeführt; diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprachen, wurden ohne ihr Dazutun aufgenommen<sup>2)</sup>. Sie erhielten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entsprach. Bei Kriegsausbruch mußten bereits alle Gestapobeamten einen SS-Rang haben<sup>3)</sup>.

Schwierigkeiten bei der Überführung der Polizeibeamten in die SS ergaben sich kaum. Die Polizei hatte sich während der Weimarer Zeit zu einer Art zweiter Reichswehr entwickelt, die oft zur Niederschlagung von Unruhen herangezogen worden war. Sie war bewaffnet, operierte in militärischen Formationen und ihre Dienstgrade hatten dieselben Bezeichnungen wie im Heer<sup>4)</sup>.

Eine unter solchen Bedingungen herangebildete Polizeibeamtenschaft war im großen und ganzen nicht bereit, eine totalitäre Herrschaft abzulehnen und damit die Anstellung auf Lebenszeit und gesteigerte Beförderungsaussichten aufzugeben. Selbst die meisten festangestellten

Beamten der politischen Polizei behielten ihre Posten <sup>1)</sup>. Die Stäbe der Gestapo bestanden vorwiegend aus Angehörigen der früheren politischen-, Kriminal- und Staatspolizei <sup>2)</sup>. So befanden sich beispielsweise in Koblenz unter hundert Gestapoleuten nur zehn Prozent, die nicht schon zur Weimarer Zeit in den Polizeidienst eingetreten waren <sup>3)</sup>. Auch Heinrich Müller, von 1935 bis 1945 Gestapochef, war aus der vormaligen politischen Polizei Bayerns hervorgegangen, hatte sogar der nazifeindlichen Bayerischen Volkspartei angehört, und als er 1939 einen SS-Rang erhielt, stellte man fest, daß er nie der NSDAP angehört hatte <sup>4)</sup>. Soweit mißliebige Polizeibeamte auszuschalten waren, bot das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I, 175) mit seinen Ergänzungen und Durchführungsverordnungen <sup>5)</sup> die notwendige Handhabe.

Mit der Eingliederung der Polizei in das nationalsozialistische System war Hitler die Möglichkeit gegeben, seine Willkürherrschaft zu errichten. Den Schlußpunkt bildete die Schaffung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am 27.9.1939, das neben anderen Dienststellen die Gestapo als Amt IV und das Reichskriminalpolizeiamt als Amt V umfasste <sup>6)</sup>. Chef des RSHA wurde Heydrich <sup>7)</sup>.

## (2) Die SS-Totenkopfverbände.

Die weltanschaulich gefestigten Bewacher für die Konzentrationslager wurden, nachdem die SS die Lager übernommen hatte, von den SS-Totenkopfverbänden gestellt.

Die SS (Schutzstaffel) selbst ist aus der "Leibwache" Hitlers vom Jahre 1923 und der sog. "Stabswache" des Jahres 1925 hervorgegangen<sup>1</sup>). Ihre Aufgabe bestand in der Beschützung Hitlers und anderer höherer Parteiführer sowie in der Verhütung und Niederwerfung von Angriffen auf die Partei und Parteirevolten<sup>2</sup>). Daneben erstrebt die SS die Heranbildung einer Herrenschicht nach rassisch-nordischen Gesichtspunkten<sup>3</sup>), für die das bereits 1931 eingerichtete Rassen- und Siedlungshauptamt (RUSHA) verantwortlich war.<sup>4</sup>).

Während die SA im Jahre 1933 einen Bestand von 3 Millionen Mitgliedern hatte<sup>5</sup>), gab es nur fünfzigtausend SS-Angehörige<sup>6</sup>). Auch nach der Röhm-Affäre blieb ein hartes Auslesesystem bestehen<sup>7</sup>). Im Januar 1937 erklärte Himmler<sup>8</sup>):

"Ich stand auf dem Standpunkt, daß wir immer Schwereres und mehr verlangen mußten als andere Organisationen. Wir verlangten von den Leuten, daß sie sich selbst schwarze Hosen und Schaftstiefel kaufen mußten - eine Riesenausgabe für einen Erwerbslosen, wenn er die 40 Mark selbst bezahlen mußte ....

Zwischen Ende 1933 und Ende 1935, in der Zeit des Aufblühens aller anderen Organisationen, habe ich aus der Schutzstaffel etwa 60 000 Männer herausgesetzt; die heutige Stärke der Schutzstaffel beträgt rund 210 000 Mann. Von 100 Bewerbern können wir im Durchschnitt 10 oder 15 brauchen, mehr nicht."

Neben der allgemeinen SS gab es noch zwei Sondereinheiten.

Zunächst gab es die SS-Verfügungstruppe. Nach einem Erlaß Hitlers vom 17. August 1938 waren

sie weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei sondern eine Gliederung der Partei, die ausschließlich zu seiner Verfügung stand<sup>1</sup>). Sie bestand aus drei Standarten, nämlich der Leibstandarte "Adolf Hitler" - hervorgegangen aus der neuen Stabswache des Brauen Hauses in München<sup>2</sup>) - und den Standarten "Germania" und "Deutschland"<sup>3</sup>). Die Standarten wurden mit Einführung der Wehrpflicht auf Regimentsstärke gebracht und rückten zum Polenfeldzug als SS-Verfügungsdivision aus<sup>4</sup>). Aus dieser SS-Verfügungsdivision entstand 1940 die Waffen-SS<sup>5</sup>), die zu Ende des Krieges etwa 900 000 Mann stark war<sup>6</sup>).

Neben den Verfügungstruppen standen die SS-Totenkopfverbände. Sie waren von vornherein als innenpolitische Kampftruppe aufgestellt und ausgebildet worden<sup>7</sup>). Hervorgegangen waren sie aus der SS-Wache des Konzentrationslagers Dachau<sup>8</sup>). Ihr Kommandeur war der spätere SS-Obergruppenführer und General der Polizei Theodor Eicke<sup>9</sup>).

Nach der Entmachtung der SA und Übernahme der Polizeigewalt durch die SS wurde für Eicke im Herbst 1934 das Amt eines "Inspekteurs der Konzentrationslager" geschaffen<sup>10</sup>). Eicke stellte nunmehr für die von der SS zu bewachenden Konzentrationslager die SS-Totenkopfverbände auf<sup>11</sup>). Nach dem Erlaß Hitlers vom 17. August 1938<sup>12</sup>) sollten die Totenkopfverbände bei Ausbruch eines Krieges den Ersatz für die Verfügungstruppen bilden. Ihre Aufgaben in den Konzentrationslagern sollten allmählich von älteren SS-Männern übernommen werden.

SS-Totenkopfbataillone waren bereits bei dem Überfall auf die Tschechoslowakei beteiligt<sup>1</sup>), wurden zum Polenkrieg zu Felddivisionen abgestellt<sup>2</sup>) und im Frankreich-Feldzug zur SS-Totenkopfdivision zusammengezogen<sup>3</sup>).

Die am Standort eines Konzentrationslagers stationierten SS-Totenkopfgruppen wurden in eigenen Wachbataillonen zusammengefaßt. Sie stellten die Block - und Kommandoführer sowie die Wachmannschaften<sup>4</sup>). Von 1939 an gehörten die Block- und Kommandoführer jeweils fest zu den Konzentrationslager-Stamm-Mannschaften (Kommandanturstäben), während die nunmehr "Waffen-SS" genannten Kampftruppen am Standort unabhängig wurden und nur die Wachposten für die Lagertürme und für die Arbeitskommandos stellten<sup>5</sup>).

Die erste Formation der Totenkopfverbände in Dachau umfaßte bereits Schutzstaffelmitglieder von besonderem Fanatismus, die eine Ausbildung als Wachmannschaften von Konzentrationslagern erhielten<sup>6</sup>). Sie bildeten wiederum den Nachwuchs heran.

An erster Stelle erhielten die SS-Totenkopfverbände eine Härteausbildung. Zu diesem Zweck wurden alle Haß-, Macht- und Unterdrückungstrieben wachgerufen und durch Praxis wie Anschauung in den Konzentrationslagern bis zur Weißglut entfacht<sup>7</sup>). Zuerst wurden die meist jungen Leute, die für den Wachdienst und als Stamm-Mannschaften vorgesehen waren, nach allen Regeln preußischer Kasernenhofkunst gedrillt<sup>8</sup>). Der Zweck dieser Ausbildung war, wie sich Eicke auszudrücken pflegte,

daß sie "stahlharte deutsche Männer" werden und nicht als "Weichlinge vor diesen Untermenschen stehen" sollten<sup>1</sup>). Die so ge-drillten jungen SS-Leute, denen Härte In-begriff der Manneszucht war, übertrugen das System ihrer Ausbildung auf die ihnen anvertrauten zum Teil alten, kranken und gebrechlichen Häftlinge. Wer sich in der Härtepraxis als besonders tüchtig erwies, wurde rasch befördert<sup>2</sup>).

Die in allen Konzentrationslagern begangenen grauenvollen Verbrechen finden ihre Erklärung weniger darin, daß unter den Wachmannschaften potentielle Mörder waren, als vielmehr in der Tatsache, daß die SS-Führung die Wachmannschaften offen oder auch versteckt zu Verbrechen an Häftlingen zum angeblichen Wohle des Vaterlandes anstiftete<sup>3</sup>). Der absolute Gehorsam gegenüber Befehlen der Vorgesetzten wurde in den Vordergrund ge-stellt, um jedes Nachdenken über die Recht-mäßigkeit von Maßnahmen zu unterdrücken und jede gewissensmäßige Prüfung zu verhindern<sup>4</sup>). Jeder SS-Anwärter hatte bei seiner Aufnahme in die SS folgenden Eid zu leisten<sup>5</sup>):

"Ich schwöre Dir, Adolf Hitler,  
als Führer und Kanzler des Reiches,  
Treue und Dankbarkeit.

Ich gelobe Dir und den von Dir be-stimmten Vorgesetzten Gehorsam bis  
in den Tod, so wahr mir Gott helfe!"

Während der Zugehörigkeit zu den SS-Totenkopfverbänden fand regelmäßig ein inten-siver Unterricht statt, in dem den SS-Leuten immer wieder eingehämmert wurde, daß alles das, was der "Führer" und die unmittelbaren

Vorgesetzten befahlen, nach dem Grundsatz "Führerworte sind Gesetzesworte" richtig und unantastbar und kritiklos zu befolgen sei<sup>1</sup>). Diese dauernde Schulung war so wirkungsvoll, daß sich die einzelnen SS-Leute die Gesichtspunkte der Führung zu eigen machten und ihre Befehle hemmungslos ausführten.

Auch wurde den SS-Leuten ständig vorgehalten, daß sie in den Lagern "den Abschaum der Menschheit" vor sich hätten<sup>2</sup>). Der in dem Verfahren 8 Ks 1/58 StA Bonn verurteilte Gustav Sorge hat angegeben<sup>3</sup>), daß bei einer Schulung der Unterführer des Totenkopfsturmabnns "Ostfriesland" im Jahre 1935 Göring folgendes ausgeführt habe:

"Die Insassen der Konzentrationslager sind nur der Inhalt eines Müllkastens der Nation, die nichts weiter verdient haben, als verbrannt zu werden ! "

Ferner wurde den SS-Führern und Unterführern schon 1935 beigebracht, daß die Juden ein besonders minderwertiger Menschenschlag seien, die sich in Deutschland als Parasiten eingeschlichen hätten. Durch ihre Einwirkung sei der erste Weltkrieg verlorengegangen, sie begingen in zahlreichen Fällen Rassenschande und seien deshalb nicht mehr lebensberechtigt<sup>4</sup>). Die internationale Bibelforschervereinigung wurde als eine Sekte hingestellt, die von dem amerikanischen Juden Rutherford lediglich zur Aushöhlung der deutschen Wehrkraft errichtet worden sei. Wer einer solchen Sekte angehöre und seinen Widerstand gegen die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aufgebe, der sei nicht wert, ein Deutscher zu sein und müsse ausgerottet werden<sup>5</sup>).

Die Angehörigen fremder Völker wurden systematisch als minderwertig, überflüssig und daher ausrottungsreif angesehen<sup>1</sup>). Polen werde beispielsweise als Siedlungsraum gebraucht und die Bevölkerung sei darum zu dezimieren<sup>2</sup>).

Die grausamen Mißhandlungen und Morde durch SS-Unterführer wurden auch nicht dadurch verhindert, daß jeder Unterführer bei seinem Eintritt in die Kommandanturstäbe folgende Erklärung unterschreiben mußte<sup>3</sup>):

"Ich verpflichte mich, keine eigenmächtigen Mißhandlungen von Häftlingen durchzuführen."

Den Unterführern wurde durch das Beispiel der SS-Offiziere begreiflich gemacht, daß es sich insoweit nur um eine zynische Tarnung handelte, die der SS-Führung sowohl dem Ausland als auch den noch "humanitär angekränkelten" deutschen Staatsbürgern gegenüber notwendig war<sup>4</sup>). Tötungen und Mißhandlungen von Häftlingen durch SS-Unterführer wurden von den Vorgesetzten nicht geahndet. Während der Haftzeit konnten sich die Häftlinge nicht über ihre Peiniger beschweren, da sie alsdann nur selbst wegen "Belügens von Vorgesetzten" bestraft wurden<sup>5</sup>). Sie konnten auch nicht brieflich über den Lagerbetrieb ihren Angehörigen berichten; die aus den Konzentrationslagern Entlassenen schwiegen aus Furcht, um nicht wieder - und alsdann unter den erschwerten und kaum zu überstehenden Bedingungen als "Rückfällige" - in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden<sup>6</sup>).

Die trotzdem bekannt gewordenen Verbrechen in den Lagern blieben in der Regel ungesühnt<sup>1</sup>). Im Konzentrationslager Sachsenhausen ist nur in einem Falle wegen Ermordung eines Häftlings ein Strafverfahren gegen eine SS-Unterführer durchgeführt worden. Es handelte sich um die Ermordung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Weissler, der von einem SS-Hauptscharführer Zeitler ermordet und alsdann, um einen Selbstmord vorzutäuschen, erhängt worden war. Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft hat in diesem Falle auf einer Obduktion bestanden, die einen gewaltsamen Tod ergab. Dem SS-Hauptscharführer wurde nahegelegt, sich zu erschießen; er weigerte sich jedoch und stellte sich dem Gericht, das ihn wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Zuchthausstrafe verurteilte<sup>2</sup>).

Ansonsten zog niemand die SS-Führer und Unterführer der Konzentrationslager zur Rechenschaft, weil die Verbrechen grundsätzlich von dem Inspekteur der Konzentrationslager, den Chefs des RSHA und Himmler stillschweigend gebilligt wurden<sup>3</sup>).

An sich hätten die Gerichtsoffiziere der Wacheinheiten die Pflicht gehabt einzugreifen. Aber sie erfuhren entweder nichts von den Verbrechen oder fanden nichts dabei. Lediglich in den Fällen, in denen Häftlinge erschossen wurden, wurden der Form halber Gerichtsoffiziere zugezogen, wobei allerdings eine eingehende Untersuchung unterblieb und eine Ermordung als "Fluchtversuch" oder "Selbstmord" hingestellt wurde<sup>4</sup>).

Mit solchen Bewachern, deren Ausbildung auf Terrorisierung der Häftlinge abgestellt und deren Verbrechen - soweit sie nicht in die Öffentlichkeit drangen - nicht Grund zu strafrechtlichem Einschreiten sondern zur Beförderung waren, war es möglich, die dem Nazisystem widerstrebenden Kräfte nicht nur vollends zu isolieren sondern auch physisch zu vernichten.

2.) Das System der Konzentrationslager.

a) Allgemeines:

Die zunächst von örtlichen Parteidienststellen, SA und SS eingerichteten Lager lösten sich bis auf wenige im März 1934 auf<sup>1</sup>). Nur die sog. Justizlager, in denen formell nur kriminelle Strafgefangene untergebracht werden sollten, in die aber auch in zahlreichen Fällen politische Häftlinge eingeliefert wurden, blieben bestehen<sup>2</sup>). Eines dieser Justizlager war das Lager Esterwege, in dem zunächst Justizwachbeamte und SS-Angehörige gemeinsam Dienst taten<sup>3</sup>).

Von den Konzentrationslagern der Anfangszeit wurde das SS-Lager Dachau beibehalten, das Vorbild für die späteren SS-Lager wurde<sup>4</sup>).

Die organisatorische Leitung und Zusammenfassung aller Konzentrationslager in Deutschland erfolgte im Amt "Inspekteur der KL", das - wie schon erwähnt - 1934 von Eicke übernommen worden war<sup>5</sup>). Ihm unterstand die Verwaltung der Konzentrationslager und der Erlass von Dienstanweisungen und Richtlinien über die Behandlung der Häftlinge<sup>6</sup>). Er hatte aber keinen Einfluß auf die Einweisung der Häftlinge. Diese erfolgte

durch die Gestapo bei Schutzhäftlingen und die Kriminalpolizei bei Vorbeugungshäftlingen<sup>1</sup>).

Im Jahre 1939 wurde das Amt des Inspekteurs der KL dem SS-Hauptamt für Wirtschaft angegliedert<sup>2</sup>). Inspekteur wurde nunmehr Richard Glücks, der dieses Amt bis Kriegsende innehatte<sup>3</sup>). Als im Jahre 1942 das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) eingerichtet wurde<sup>4</sup>), dessen Leiter Oswald Pohl war<sup>5</sup>), bildete man bei diesem Amt eine "Amtsgruppe D", die für die Konzentrationslagerverwaltung zuständig war und alle zentralen Anweisungen herausgab<sup>6</sup>). Richard Glücks war als Inspekteur der KL Leiter dieser Amtsgruppe und zugleich Stellvertreter von Pohl<sup>7</sup>).

Bis zum Kriegsausbruch wurden sechs Konzentrationslager errichtet, nämlich Dachau, Sachsenhausen, Mauthausen, Buchenwald, Flossenbürg und Ravensbrück, in denen bei Kriegsausbruch 21 400 Häftlinge untergebracht waren<sup>8</sup>). Später kamen zahlreiche Konzentrationslager hinzu, u.a. Auschwitz, Neuengamme, Gusen, Natzweiler, Groß-Rosen, Lublin (Majdanek), Stutthof, Bergen-Belsen und Mittelbau (Dora)<sup>9</sup>). Neben diesen Hauptlagern gab es noch eine Vielzahl von Nebenlagern<sup>10</sup> und andere von der SS verwaltete Arbeitslager, die auf Deutschland und die besetzten Gebiete verteilt waren<sup>11</sup>). Im August 1943 gab es insgesamt 19 Konzentrationslager mit 224 000 Häftlingen<sup>12</sup>), deren Zahl sich bis 1944 auf 464 357 erhöhte<sup>13</sup>). Im März 1945 saß eine halbe Million Menschen in Konzentrationslager ein<sup>14</sup>).

Über die Einteilung der Häftlinge in den Konzentrationslagern gibt ein Erlaß Heydrichs vom 2. Januar 1941 Aufschluß. Während sich bis dahin die Einweisung von Häftlingen in die einzelnen

Lager vornehmlich nach Gebieten gliederte - so wurden beispielsweise nach Dachau süddeutsche, nach Buchenwald ostdeutsche und nach Sachsenhausen norddeutsche Häftlinge verbracht - , richtete sich nunmehr die Einweisung in ein Konzentrationslager nach dem Einweisungsgrund.

In dem erwähnten Erlaß heißt es <sup>1)</sup>:

"Der Reichsführer -SS und Chef der deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft die Lager:

Dachau,  
Sachsenhausen und  
Auschwitz I

(letzteres kommt auch z.T. für die Stufe II in Frage).

Stufe I a: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können, das Lager

Dachau

Stufe II: Für schwerbelastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge die Lager:

Buchenwald  
Flossenbürg  
Neuengamme und  
Auschwitz II

Stufe III: Für schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, das Lager

Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben, bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der zur Zeit laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling, gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagersstufe zu machen."

Die Aufgabe der Konzentrationslager bestand zunächst darin, politisch gefährlich erscheinende oder dem NS-Regime nicht genehme Personen zu isolieren und zu vernichten<sup>1)</sup>). Im Jahre 1942 vollzog sich eine dahingehende Wandlung, daß die Vernichtung der Häftlinge nicht mehr wie bislang durch systematische Mißhandlungen und Schikanen erfolgte - so wurden beispielsweise in Sachsenhausen Schlägertypen wie Schubert, Sorge und der Angeschuldigte vom Lagerdienst abgelöst<sup>2)</sup> - sondern durch Ausnutzung der Arbeitskraft<sup>3)</sup>). Daß diese Ausnutzung der Arbeitskraft der Häftlinge im Endergebnis bis zur Vernichtung ging, erhellt ein Aktenvermerk des damaligen Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit dem Reichsführer-SS Himmler in dessen Feldhauptquartier am 18.9.1942, bei der die Auslieferung bestimmter Kategorien von Justiz-

häftlingen an den Reichsführer-SS, d.h. die Überstellung in Konzentrationslager, vereinbart wurde. Unter Ziffer 2) dieses Vermerks heißt es wörtlich<sup>1)</sup>:

"Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen und Deutsche über acht Jahre Strafe, nach Entscheidung des Reichsjustizministers ..."

Das Schicksal der durch mangelhafte Ernährung und physische Überbeanspruchung arbeitsunfähig gewordenen Häftlinge wurde dann schließlich - soweit sie nicht an den Folgen der Überbeanspruchung von selbst starben - durch Ausdehnung der sog. "Euthanasie" auch auf diese Unglücklichen besiegt<sup>2)</sup>.

Immerhin wurden in einer Anordnung des WVHA vom 28.12.1942 die Lagerärzte angewiesen, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß die Sterblichkeitsziffern in den einzelnen Lagern wesentlich herabgingen<sup>3)</sup>. Auch wurden Übergriffe der Bewachungsmannschaften gegenüber Häftlingen eingeschränkt<sup>4)</sup>.

b) Die Häftlinge.

In die Konzentrationslager wurden zunächst nur politische Häftlinge als sog. "Schutzhäftlinge" eingeliefert<sup>5)</sup>. Später - insbesondere ab März 1937<sup>6)</sup> - kamen kriminelle und asoziale Personen als "Vorbeugungshäftlinge" gleichfalls in die Konzentrationslager. Die Einlieferung der Schutzhäftlinge erfolgte durch die politische Polizei, die Gestapo<sup>7)</sup>, die ab 1939 als Abteilung IV dem RSHA angegliedert war. Die

Einlieferung der Vorbeugungshäftlinge erfolgte durch das Reichskriminalpolizeiamt<sup>1)</sup>, das 1939 als Abteilung V im RSHA aufging.

Zu den Schutzhäftlingen gehörten:

politische Häftlinge (staatsfeindliche Einstellung bzw. Betätigung)<sup>2)</sup>  
Bibelforscher<sup>3)</sup>  
Ausweisungshäftlinge<sup>4)</sup>  
Juden<sup>5)</sup>  
ehemalige Wehrmachtsangehörige<sup>6)</sup>  
die sog. Ehrenhäftlinge<sup>7)</sup> und  
Erziehungshäftlinge<sup>8)</sup> (Angehörige von SS- oder Polizeiverbänden).

Zu den Vorbeugungshäftlingen gehörten:

Berufsverbrecher<sup>9)</sup>  
Asoziale<sup>10)</sup> (Arbeitsscheue) und Zigeuner<sup>11)</sup>  
Juden als Berufsverbrecher, wenn sie kriminell vorbestraft waren<sup>12)</sup>  
Homosexuelle<sup>13)</sup>  
Sittlichkeitsverbrecher<sup>14)</sup>

Im Laufe des Krieges kamen die auf Grund des sog. "Nacht- und Nebel -Erlasses" vom 7.12.1941<sup>15)</sup> in den besetzten Gebieten festgenommenen Zivilpersonen hinzu, deren Verbleib geheim bleiben sollte und die deshalb u.a. auch nicht schreiben durften<sup>16)</sup>.

Sämtliche Häftlingsgruppen in den Konzentrationslagern mußten äußere Kennzeichen tragen, die ihrer Kleidung aufgenäht wurden und zwar eine Nummer<sup>17)</sup> und einen farbigen Dreieckswinkel<sup>18)</sup>. Rot war die Farbe der "Politischen", grün für Kriminelle (mit einem aufgedruckten "S" für Sicherungsverwahrte), violett für Bibelforscher, schwarz für

für Asoziale, rosa für Homosexuelle, braun für Zigeuner. Die jüdischen Häftlinge trugen unter diesen Markierungen ein querstehendes gelbes Dreieck, so daß ein sechszackiger Stern entstand. Die sog. "Rassenschänder", die gegen das Nürnberger Blutschutzgesetz verstoßen hatten, erhielten über dem gelben oder grünen Dreieck einen querstehenden schwarzen Streifen. Bei den ausländischen Häftlingen wurde der Anfangsbuchstabe ihrer Nationalität bezeichnet auf den Winkel aufgedruckt: ein "P" für die Polen, ein "F" für Franzosen usw. Angehörige der Strafkompanien trugen unter der Winkelspitze einen schwarzen talergroßen Punkt. Fluchtverdächtige erhielten auf Brust und Rücken eine weiß-rote Zielscheibe aufgenäht. Sog. "Rückfällige", die zum zweiten Male in ein Konzentrationslager eingeliefert wurden, erhielten unter dem oberen Winkelrand einen gleichfarbigen Querstreifen.

Die Zahl der Entlassungen war gering. Politische Häftlinge wurden in größerer Zahl nur im April 1939<sup>1)</sup> auf freien Fuß gesetzt. In der Zeit vor Kriegsausbruch wurde ferner eine große Anzahl von Juden und Ausweisungshäftlingen ins Ausland entlassen. Im übrigen kamen auf etwa 100 Neuzugänge 12 bis 10 Entlassungen von asozialen und politischen Häftlingen<sup>2)</sup>.

Nach Kriegsausbruch war die Zahl der Entlassungen sehr beschränkt<sup>3)</sup>. Sie kam erst gegen Ende des Krieges in Betracht, wenn sich Häftlinge zu SS-Bewährungseinheiten meldeten<sup>4)</sup>.

Jedes Vierteljahr mußte der Lagerführer einen kurzen Führungsbericht an die Gestapo übermitteln. Anregungen des Lagerführers auf Entlassung wurden aber nur gelegentlich berücksichtigt<sup>5)</sup>.

c) Die SS-Lagerverwaltung.

An der Spitze des Konzentrationslagers stand der Kommandant <sup>1)</sup>. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte er den Rang eines SS-Sturmbannführers bis zum SS-Oberführer <sup>2)</sup>. Er hatte die volle Verfügungsgewalt über das Lager im Rahmen der vom Inspekteur der KL gegebenen Richtlinien und war diesem, ab 1942 also dem WVHA, unmittelbar verantwortlich.

Die Kommandantur war in fünf Hauptabteilungen aufgegliedert:

- (1) der Adjutant
- (2) Verwaltung für Gefangene und Truppen
- (3) Schutzhaftlager
- (4) Sanitätswesen
- (5) Politische Abteilung

Daneben gab es noch die Wacheinheiten.

(1) Der Adjutant <sup>3)</sup>

sorgte für die Durchführung der Kommandanturbefehle und den amtlichen Verkehr mit allen Vorgesetzten und nachgeordneten Dienststellen; er war insbesondere für die Verbindung zur Wacheinheit verantwortlich. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte er die Überwachung des Schriftverkehrs, die Verwaltung der Geheimsachen, den Zellenbau, den Strafvollzug, das Krematorium und die Fahrbereitschaft unter sich.

(2) Die Verwaltung <sup>4)</sup>

wurde von einem Verwaltungsführer wahrgenommen, der alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Lagers zu regeln hatte.

Ihm oblag insbesondere die Vorsorge für Unterkunft und Verpflegung. Ihm unterstand auch die in der Effektenverwaltung zusammengefaßte Häftlingseffektenkammer und die Häftlingskasse.

(3) Das Schutzaftlager

unterstand dem Schutzaftlagerführer<sup>1</sup>). Er war ein SS-Offizier im Range bis zum SS-Hauptsturmführer. Zeitweise gab es bis zu drei Schutzaftlagerführer. Der Schutzaftlagerführer war für das Schutzaftlager der ständige Vertreter des Lagerkommandanten während dessen Abwesenheit. Er überwachte den vom Schutzaftlager zu führenden Schriftverkehr, die Führung und laufende Berichtigung der Häftlingskartei, die Registratur, die ein- und ausgehende Häftlingspost, die Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung im Einvernehmen mit der Abteilung Verwaltung, die Arbeitsleistung der Häftlinge und deren Arbeitseinsatz. Bei Verstößen gegen die Lagerdisziplin konnte er Häftlinge vernehdnen und beim Lagerkommandanten Anträge auf Bestrafung stellen. Den einweisenden Dienststellen erteilte er auf Anordnung Führungsberichte. Für die Arbeitskommandos forderte er die zur Sicherung notwendigen Posten an, kontrollierte in Verbindung mit dem Lagerarzt die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge und konnte Haft erleichterungen bewilligen. Bei Fluchtversuchen hatte er die notwendigen Maßnahmen zur Wiederergreifung zu treffen. Er war für die Diensteinteilung der ihm unterstellten SS-Unterführer und -Männer verantwortlich und erteilte die Erlaubnis zum Betreten des Schutzaftlagers nach den Richtlinien des Kommandanten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben standen dem Schutzhaftlagerführer eine Anzahl von SS-Unterführern zur Verfügung, von denen die wichtigsten Positionen der Rapportführer, der Arbeitsdienstführer und die Blockführer innehatten.

(a) Der Rapportführer<sup>1)</sup> (in der Regel ein SS-Unterführer) war ständiger Dienstvorgesetzter sämtlicher Blockführer und war dem Schutzhaftlagerführer für die Dienstenteilung der SS-Unterführer verantwortlich. Er hielt sich im Lager auf und hatte mit dem Arbeitseinsatz nichts zu tun.

Er nahm bei den Zählappellen der Häftlinge die Stärkemeldungen der Blockführer entgegen und stellte die tägliche Lager- und Verpflegungsstärke zusammen. Nach dem Morgenappell kontrollierte er die Häftlingsunterkünfte im Lagerbereich. Er hatte die Neuzugänge zu übernehmen, auf die einzelnen Blocks aufzuteilen und in Verbindung mit dem Arbeitsdienstführer Transporte in andere Lager vorzubereiten und Verlegungen im Lager selbst auszuführen. Auch hatte er die sog. "Strafrapporte" der Häftlinge vorzubereiten und die wöchentlichen Strafvollzugsrapporte zu erstellen, in denen die an den Häftlingen vollzogenen Strafen im einzelnen aufgeführt waren. Er hatte insbesondere die Häftlingskarteien zu überwachen und zusammen mit dem Arbeitsdienstführer und dem Leiter der politischen Abteilung einen Monatsrapport über das Schutzhaftlager zu erstatten. Er führte auch "Vernehmungen" durch, soweit es sich um sog. Lagerver-

gehen handelte.

Ihm unterstand weiter der Spitzeleinsatz<sup>1)</sup> durch Häftlinge. In Sachsenhausen gab es etwa 200 V-Leute, die dem Lagerführer Vorkommnisse meldeten. Diese wiederum wurden durch etwa 30 bis 40 Kontroll-Leute (K-Leute) überwacht. Zu Spitzeln gaben sich meistens kriminelle Häftlinge her, die dafür geringfügig mit Zigaretten entlohnt wurden. Spitzel wurden oft durch Umwechseln der Häftlingswinkel und Verlegung in andere Blocks in eine - vornehmlich politische - Häftlingsgruppe eingeführt, die den Betreffenden nicht kannte. Wurde ein Spitzel entdeckt, unternahm die Lagerleitung nur wenig zu seiner Unterstützung gegen die Lynchjustiz der Häftlinge.

- (b) Der Arbeitsdienstführer<sup>2)</sup> (in der Regel ein SS-Unterführer) überwachte die Arbeitsstellen und die Arbeitsleistungen der zur Arbeit eingeteilten Häftlinge. Beim Ausrücken der einzelnen Arbeitskommandos übergab er diese dem Kommandoführer oder rangältesten Begleitposten, nachdem er die für ihre Bewachung erforderliche Anzahl Posten angefordert hatte. Im Lager Sachsenhausen suchte der Arbeitsdienstführer in der Regel Häftlinge für den Arbeitseinsatz nicht selbst heraus, sondern überließ dies der Häftlingsselbstverwaltung. Die innerhalb des Standortes arbeitenden Häftlinge waren vom Arbeitsdienstführer täglich zu kontrollieren.

(c) Die Blockführer<sup>1)</sup> waren besonders geeignet erscheinende SS-Scharführer der SS-Totenkopfstandarte. Einem Blockführer unterstanden jeweils 2 bis 3 Häftlingsblocks. Im Lager Sachsenhausen gab es durchschnittlich etwa 20 Blockführer<sup>2)</sup>.

Der Blockführer hatte in den ihm zugeteilten Häftlingsblocks für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Häftlinge zu jeder Tag- und Nachtzeit zu kontrollieren. Er hatte die Anweisung, seine Aufgabe mit rücksichtsloser Härte durchzuführen. Irgendwelche Hemmnisse wurden ihm dabei nicht in den Weg gelegt.

Neben diesem allgemeinen Auftrag hatte der Blockführer seinen täglichen Dienst nach einem vom Rapportführer aufgestellten und vom Schutzhäftlagerführer genehmigten Wochendienstplan zu versehen. So wurden Blockführer zum "Wach- und Bereitschaftsdienst" am Lagertor herangezogen. Es gab einen "Blockführer vom Dienst", der für 24 Stunden das Aus- und Eingehen sämtlicher Häftlinge am Lagertor überwachte und der das Dienstübergabe-, das Bestands- sowie das Häftlingsarbeitskommando-Buch führte. Er wurde von einem weiteren Blockführer unterstützt, der ihn während der Nacht - und Essenszeiten ablösen konnte, so daß die dauernde Besetzung des Lagertores gesichert war. Weiterhin wurden 2 bis 3 Blockführer zum "Bereitschafts- und Lagerdienst" eingeteilt. Sie waren für besondere Aufgaben verantwortlich und wurden namentlich zur

Vollstreckung von offiziellen Lagerstrafen herangezogen. Sie unterstützten den Rapportführer bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Lager nach dem Ausrücken der Häftlinge. Diese Blockführer waren auch bei der Aufnahme neuer Häftlinge zugegen.

Blockführer wurden ferner zu Arbeitskontrollen eingesetzt und unterstanden insoweit dem Arbeitsdienstführer. Bei bestimmten Arbeitskommandos wurde ständig ein Blockführer zu Kontrollzwecken eingesetzt. Die Kontrolle bezog sich auf die Sicherung der Arbeitskommandos durch die Postenkette und den Arbeitseifer der Häftlinge.

(4) Das Sanitätswesen<sup>1)</sup>

unterstand in personeller Hinsicht dem Kommandanten. In sachlicher Hinsicht war allein der leitende Arzt verantwortlich, dem dienstliche Befehle des Kommandanten insoweit nicht gegeben werden konnten.

An der Spitze stand der Standortarzt der Waffen-SS. Ihm waren Truppenärzte für das SS-Personal (das in einem außerhalb des Lagers gelegenen SS-Revier behandelt wurde) und Lagerärzte für den Lagerbereich untergeordnet.

(5) Die politische Abteilung<sup>2)</sup>

gehörte nur organisatorisch zum Lager. Sie war die Vertretung der Gestapo im Lager und wickelte den gesamten Akten - und Schrift-

verkehr von und zu den Gestapostellen ab. Sie hatte mit dem Lagerspitzeldienst nichts zu tun. Verhöre bei der politischen Abteilung waren meistens als sog. "verschärfte Vernehmungen" mit körperlichen Mißhandlungen verbunden und wurden von den Häftlingen sehr gefürchtet.

Die Wachmannschaften des Lagers wurden von dem Wachsturmbann gestellt und hatten mit dem eigentlichen inneren Lagerbetrieb nichts zu tun<sup>1)</sup>.

Im Lager Sachsenhausen stellte die Bewachung die SS-Totenkopfstandarte "Brandenburg"<sup>2)</sup>, die 1938 aus den Sturmbannen "Ostfriesland" und "Brandenburg" gebildet worden war. Sie war im Truppenbereich des Lagers Sachsenhausen untergebracht. Zur Bewachung wurde jeweils ein Sturmbann, der sog. Wachblock, eingesetzt, der etwa jede Woche gewechselt wurde. Dieser Wachblock unterstand während der Wachzeit dem Langerkommandanten. Die Bewachungsmannschaften stellten nicht nur die Bewachung auf den Türmen der Lagerumfriedung sondern auch die Postenkette bei den Arbeitskommandos sowie auf dem Weg zur Arbeitsstätte<sup>3)</sup>. Zwei Posten gingen etwa 10 Schritt der Kolonne voraus, zwei gingen an jeder Seite mit drei Schritten Abstand und zwei weitere marschierten hinterher. Wenn ein Häftling das Glied verließ oder von seiner Arbeitsstelle fortließ und die Postenkette überschritt, wurde sofort auf ihn geschossen<sup>4)</sup>.

d) Die Häftlingsselbstverwaltung.

Auf der Häftlingsseite war die innere Organisation des Lagers nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut. Unter Selbstverwaltung in

diesem Sinne ist zu verstehen, daß durch sie geschehen sollte, was die SS-Lagerführung wollte.

An der Spitze stand der Lagerälteste<sup>1)</sup>, der eine Armbinde trug, die ihn als solchen auswies. In Sachsenhausen hatte der Lagerälteste zwei Stellvertreter. Er wurde vom Schutzhaltlagerführer auf Vorschlag des Rapportführers ernannt. Die Häftlinge wurden vorher nicht gefragt. In der Regel wurden als Lagerälteste solche Männer ausgesucht, die auch das Vertrauen der Häftlinge hatten, da dies die Arbeit der Lagerverwaltung erleichterte. Die Aufgabe des Lagerältesten bestand darin, verantwortlicher Vertreter des Lagers gegenüber der SS zu sein, an den sie sich jederzeit halten konnte, wenn sie irgendetwas zu verfügen hatte. Er hatte für Ordnung im Lager zu sorgen und außerdem repräsentative Aufgaben zu erfüllen.

Wenn auch die Lagerselbstverwaltung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Befehle und Anordnungen der SS hatte, so konnte ein mutiger und geschickter Lagerältester in vielen Dingen das Los der Häftlinge erleichtern. Er konnte seinen Vorgesetzten Verbesserungs- und Milderungsvorschläge machen. Dem Lagerältesten standen der Rapportschreiber und der Arbeitsdienst (Arbeitsstatistik) zur Seite.

Der Häftlingrapportschreiber<sup>2)</sup> war der Vorarbeiter der Häftlingsschreibstube, der dem Rapportführer auf Seiten der SS entsprach. Hier wurden die gesamte innere Verwaltung des Lagers, Kartierung, Appellvorbereitungen usw. geregelt. Auch wurden die an sich von SS-Leuten durchzuführenden Schreibarbeiten häufig von Häftlingen durchgeführt, weil den SS-Männern die Schreibarbeit entweder zu langweilig oder zu kompliziert

war<sup>1</sup>). Dabei war es keine Seltenheit, daß die Häftlinge auch Geheimvorgänge bearbeiteten und so einen guten Einblick in die gesamten Lagervorgänge und in die Zusammenhänge erhielten, die vielen SS-Angehörigen unzugänglich waren<sup>2</sup>).

Der Arbeitsdienst<sup>3</sup>) im Rahmen der Häftlingsselbstverwaltung hatte mit dem Arbeitsdienstführer zusammenzuarbeiten. Der Arbeitsdienstführer nannte zumeist nur eine bestimmte Zahl von Häftlingen, die an einer bestimmten Arbeitsstelle gebraucht wurden. Der Häftlingsselbstverwaltung war es alsdann überlassen, die Häftlinge einzuteilen.

Durch Zusammenwirken von Lagerältesten, Raportschreiber und Arbeitsdienst war es möglich, Häftlinge, die sich die Ungnade bestimmter Blockführer zugezogen hatten, vor einem sicheren Tod zu retten. Dies konnte einmal dadurch geschehen, daß sie einem anderen Kommando zugewiesen wurden<sup>4</sup>). Auch bestand die Möglichkeit, Häftlinge in ein anderes Lager zu verlegen; denn oft war es der Häftlingsselbstverwaltung überlassen, Vorschläge für die Verlegung in andere Lager einzureichen<sup>5</sup>).

Auch in der politischen Abteilung waren Häftlinge mit der Führung von Karteikarten und Schreibarbeiten betraut<sup>6</sup>). In Fällen, in denen bestimmte Anweisungen für die Verlegung in ein anderes Lager oder für die Einteilung in bestimmte Arbeitskommandos vorlagen, konnte durch Änderungen und Umtausch von Karteikarten das Los von Mithäftlingen erleichtert werden<sup>7</sup>).

Innerhalb der Häftlingsreihen bestand weiter ein gewisser Warndienst<sup>8</sup>), von dem die SS nichts wissen durfte, der den Lagerältesten aber so gleich unterrichtete, wenn irgendwelche Maßnahmen

der SS-Verwaltung im Gange waren. Hierzu gehörten insbesondere die "Läufer" <sup>1)</sup>, die die Verbindung zwischen den Kommandanturstellen und der Häftlings-schreibstube einerseits und zu den Häftlingen andererseits aufrechterhielten.

Wegen der besonderen Bedeutung der Stellung des 1. Lagerältesten bemühten sich die verschiedenen Häftlingskategorien - insbesondere die politischen und kriminellen Häftlinge - , diese Stellung durch einen der ihnen zu besetzen <sup>2)</sup>). Bei den politischen Häftlingen waren wiederum die verschiedenen politischen Gruppen von Bedeutung; die zahlenmäßig überwiegende Gruppe bildeten die kommunistischen Häftlinge.

Zu der Zeit, als der Angeklagte dem Kommandanturstab des Lagers Sachsenhausen angehörte, war der Zeuge Naujoks Lagerältester <sup>3)</sup>). Wie sein Vorgänger Oskar Müller war er politischer Häftling von persönlicher Integrität, Organisationsfähigkeit und langjähriger Lagererfahrung. Er war als ehemaliger KPD-Funktionär in das Lager eingewiesen worden. Ihm wird von allen Zeugen, soweit sie darauf zu sprechen kommen, das beste Zeugnis ausgestellt. Er erwies sich als besonders geschickt, gewandt und fürsorglich; er verstand es auch, diesen Posten von April 1939 bis Oktober 1942 zu halten, was in einem anderen Konzentrationslager keinem Häftling gelückt ist. Schließlich fiel er einer Intrige zum Opfer.

An der Spitze der einzelnen Wohnblocks standen auf der Häftlingsseite die Blockältesten <sup>4)</sup>). Sie wurden vom Lagerältesten vorgeschlagen und von der SS-Lagerführung bestätigt. Sie waren dem Blockführer für alles verantwortlich, was im Block geschah. Die Blockältesten führten ein Blockbuch, in dem die

Häftlinge mit Namen und Nummer eingetragen waren. Abgänge (Tod, Verlegung) und Zugänge wurden besonders notiert. Bei den Zählappellen wurde das Blockbuch vorgelegt.

Jeder Block hatte zwei Flügel (A und B). Der Blockälteste war in dem Blockflügel, in welchem er lag, zugleich Stubenältester. Zu seiner Unterstützung wählte er sich für den anderen Blockflügel einen Stubenältesten aus<sup>1)</sup>.

Innerhalb des Blocks gab es einen Blockschreiber und den Stubendienst. Der Blockschreiber<sup>2)</sup> war insbesondere behilflich, den Rapport vorzubereiten und hatte zu diesem Zwecke nach bestimmten Richtlinien aufgestellte Formulare oder Tafeln zu führen, die die Blockältesten zum Zählappell mitnahmen und dem Rapportführer vorlegten. Dem Stubendienst<sup>3)</sup> oblag die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Block sowie die Versorgung der Blockinsassen mit den Essportionen, die sie selbst verteilten. Der Stubendienst wurde in der Regel vom Blockältesten in Verbindung mit dem Blockführer eingeteilt. Blockältester und Stubendienst brauchten nicht mit den Arbeitskommandos auszurücken.

In den Stuben gab es weiterhin noch Tischälteste<sup>4)</sup>, um die sich aber die SS-Verwaltung weiter nicht kümmerte.

Den Arbeitskommandos standen sogen. "Kapos"<sup>5)</sup> vor, die dem SS-Kommandoführer verantwortlich waren. Eingesetzt wurden sie durch den Arbeitsdienst. Sie hatten in Sachsenhausen die Bezeichnung "Vorarbeiter"<sup>6)</sup>. Sie waren als Aufsichtspersonen eingesetzt, teilten die Arbeit ein und brauchten selbst nicht mitzuarbeiten. Die Vorarbeiter waren vorwiegend kriminelle Häftlinge, die, um sich bei den SS-Leuten beliebt zu machen, die ihnen unterstellten

Häftlinge zur Arbeit antrieben und mißhandelten<sup>1)</sup>.

e) Lagerstrafen:

Bereits am 1. Oktober 1933 hatte Eicke als Lagerkommandant in Dachau für dieses Lager eine außerordentlich scharfe Disziplinar- und Strafordnung erlassen<sup>2)</sup>, die für geringste "Vergehen" ungewöhnlich harte und jeder Menschenwürde hohnsprechende Strafen androhte. Eicke begründete diese Härte wie folgt<sup>3)</sup>:

"Toleranz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis heraus wird dort rücksichtslos durchgegriffen, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint. Der anständige, verhetzte Volksgenosse wird mit diesen Strafbestimmungen nicht in Berührung kommen. Den politisierenden Hetzern und intellektuellen Wühlern - gleich welcher Richtung - aber sei gesagt, hütet euch, daß man euch nicht erwischt, man wird euch sonst nach den Hälzen greifen und nach eurem eigenen Rezept zum Schweigen bringen."

Eicke maßte sich in dieser Lagerordnung sogar das Recht an, für bestimmte Zu widerhandlungen die Todesstrafe durch Erhängen oder Erschießen anzuordnen. Ferner bestimmte er in einer am gleichen Tage erlassenen "Dienstvorschrift für die Begleitpersonen und Gefangenenbewachung", daß ein Häftling, der zu entfliehen versuche, zu erschießen sei und der Posten straffrei ausgehe<sup>4)</sup>). Diese Disziplinar- und Strafordnung wurde zum Vorbild für die in späteren Jahren herausgegebenen Dienstvorschriften für die Konzentrationslager.

Die Dienstvorschriften gliedern die zu verhängenden Strafen in Ordnungsstrafen, Arreststrafen und körperliche Züchtigungen.

Unter die Ordnungsstrafen rechnete die Verwarnung unter Androhung einer Bestrafung, die Strafarbeit

in der Freizeit unter Aufsicht eines SS-Unterführers, das Verbot, Privatbriefe zu schreiben oder zu empfangen, den Entzug der Mittagskost bei voller Beschäftigung, die Einweisung in die Strafkompanie und das harte Lager nach der Tagesarbeit in einer Zelle.

Obschon lediglich als Ordnungsstrafe aufzufassen, kam die Einweisung in die Strafkompanie im Konzentrationslager Sachsenhausen vielfach einem Todesurteil gleich<sup>1)</sup>). Denn in der Zeit, in der der Angeschuldigte im Lager tätig war, wurde die Strafkompanie bei unmenschlicher Behandlung zu den schwersten Arbeiten eingesetzt. Auch hatte die Strafkompanie das nicht minder schwere "Schuhläuferkommando"<sup>2)</sup> zu stellen. Hinzu kam, daß die Strafkompanie von den brutalsten SS-Unterführern sowie Block- und Stubenältesten, die als Kriminelle mit den SS-Leuten vielfach gemeinsame Sache machten, beaufsichtigt wurde, so daß die Häftlinge selbst in ihrer Freizeit des Lebens nicht sicher waren.

Die Arreststrafen wurden im Lager Sachsenhausen nur selten alleine verhängt. In der Regel wurden Arreststrafen mit Prügelstrafe oder dem sogen. "Pfahlhängen" verbunden.

Im Rahmen der körperlichen Züchtigungen<sup>3)</sup> konnten 5 bis 25 Schläge - in der Regel war es immer die Höchststrafe - auf das Gesäß und die Oberschenkel verabfolgt werden. Häufig mußten die zu schlagenden Häftlinge die Schläge mitzählen. Verzählte sich ein Häftling unter dem Eindruck der Strafe, konnte es vorkommen, daß die doppelte Anzahl von Schlägen verabreicht wurde. Die Anzahl der Schläge wurde vom Lagerkommandanten bestimmt und mußte

vom Inspekteur der Konzentrationslager gebilligt werden. Die Prügelstrafe sollte nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und im Beisein des Lagerarztes vollzogen werden. Diese weigerten sich jedoch teilweise, an der Züchtigung teilzunehmen<sup>1</sup>). Die Strafe wurde auf dem sogen. "Bock", über den der Häftling gelegt wurde, vollzogen.

Neben diesem offiziellen Strafsystem gab es noch besondere Strafen. Zu diesen gehörte das bereits erwähnte "Pfahlhängen"<sup>2</sup>). Hierbei handete es sich um eine der unmenschlichsten Quälereien. Die Hände des Häftlings wurden hinter dem Rücken mit Stricken gefesselt; dann wurde der hochgehobene Körper mit den gefesselten Händen an den Haken eines in die Erde eingelassenen Pfahls in etwa zwei Meter Höhe aufgehängt, so daß der Körper frei in der Luft schwebte. Das ganze Körpergewicht lastete also auf den nach hinten auswärts gebogenen Gelenken. Diese Tortur war mit den fürchterlichsten Schmerzen verbunden. Die Schreie der auf diese Weise gequälten Häftlinge wurden im ganzen Lager gehört. Die Tortur hatte in der Regel ausgerenkte Schultergelenke und zum Teil dauernde Körperschäden zur Folge. Das "Pfahlhängen" wurde im Lager Sachsenhausen im Hofe des sogen. "Zellengebäues" durchgeführt.

Als Disziplinarmaßnahme gab es weiter das Tor- und Strafstehen<sup>3</sup>). Bei dem Torstehen mußten die Häftlinge den ganzen Tag über manchmal bei glühender Hitze ohne Schatten oder - was noch schlimmer war - in eisiger Kälte vor der Blockführerstube stehen oder in Kniebeuge mit vorgehaltenen Armen - dem sogen. "Sachsengruß" -<sup>4</sup>) hocken. Oft vergnügten sich die SS-Unterführer noch zusätzlich damit, die vor der Blockführerstube stehenden

Häftlinge zu schlagen oder zu treten und selbst bei strenger Kälte mit Wasser zu übergießen. Die Folge war, daß die Häftlinge schon vielfach an Ort und Stelle zu Eissäulen erstarrten und tot zusammenbrachen; andere bekamen Lungenentzündung und starben wenige Tage später oder behielten zumindest dauernde Gesundheitsschäden zurück. Auch kam es vor, daß einzelne Häftlinge oder ganze Blocks vor ihren Baracken stehen mußten, dabei ebenfalls mißhandelt und mit Wasser übergossen wurden.

Zu den Strafen, die ganze Blocks der Arbeitskommandos über sich ergehen lassen mußten, gehörte das sogen. "Sporttreiben" <sup>1)</sup>). Hierbei mußten die Häftlinge oft stundenlang laufen, hüpfen, rollen und alle erdenklichen Übungen ausführen. Die SS-Unterführer machten sich einen Spaß daraus, auf den Häftlingen herumzutreten, sie zu schlagen oder sonst zu mißhandeln. Bei solchem "Sporttreiben" gab es in der Regel Tote.

Die Verhängung von Strafen erfolgte auf Grund von Meldungen <sup>2)</sup>), die vom Rapportführer oder Arbeitsdienstführer angenommen und dem Lagerkommandanten vorgelegt wurden. Dieser entschied auf Grund der Führungsakte des Häftlings; eine Anhörung des Häftlings gab es grundsätzlich nicht. Tor- und Strafstehen sowie das Sporttreiben wurden vom Schutzhaftlagerführer verhängt, das "Sporttreiben" führten die Unterführer jedoch auch ohne dessen Genehmigung aus. Da es als Mangel an Autorität angesehen wurde, wenn ein Blockführer zuviele Meldungen abgab, ahndete er selbst angebliche Verstöße von Häftlingen an Ort und Stelle durch Mißhandlungen <sup>3)</sup>).

II.) Das Konzentrationslager Sachsenhausen.

1.) Entstehung und Einrichtung des Lagers.

a) Die Gesamtanlage <sup>1)</sup>.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen wurde im August 1936 etwa 25 km nordöstlich von Berlin am Rande der Stadt Oranienburg durch Häftlinge des Konzentrationslagers Esterwegen errichtet <sup>2)</sup>). Zuvor hatte das Gelände dem für die Olympiade errichteten Sportlerdorf gedient <sup>3)</sup>). Anfang September 1936 wurde das gesamte Konzentrationslager Esterwegen nach Sachsenhausen verlegt.

Das Lager gliederte sich in drei Teile:

- a) Den größten Teil nahmen die Truppenunterkünfte <sup>4)</sup> des Standortes Oranienburg ein, in dem das Wachbataillon und auch andere Truppenteile der SS untergebracht waren.
- b) Der Kommandanturbereich war vor dem Lager gelegen <sup>5)</sup>. Hier waren u.a. die SS-Verwaltungsbüros, die politische Abteilung, die Baracke mit dem SS-Führerheim samt Speisesaal, Kantine und Küche und die Unterkünfte der unverheirateten Kommandanturangehörigen untergebracht. Verheiratete SS-Angehörige wohnten mit ihren Angehörigen meist außerhalb des Lagers, wo u.a. von Häftlingen eine Anzahl Einfamilienhäuser errichtet worden war <sup>6)</sup>. Kommandanturbereich und Schutzhaftlager waren nach allen Seiten mit einer Mauer umgeben. Durch das Tor des Kommandanturbereiches führte eine Straße zum Tor des

Schutzaftlagers.

b) Das Schutzaftlager <sup>1)</sup>

Das Schutzaftlager hatte eine Grundlinie von 650 Metern und bildete mit zwei Schenkeln von je 680 Metern ein etwa gleichseitiges Dreieck. Der Haupteingang führte durch den Turm A, der sich in der Mitte der Grundlinie des Lagerdreieckes befand; bei diesem Turm A handelte es sich um ein zweiflügeliges Gebäude mit einem Turmaufsatz. Im ersten Stock des Turmgebäudes waren die Räume des Lagerführers und des Rapportführers untergebracht. Das Erdgeschoß war rechts von der Tordurchfahrt für die Blockführer vom Dienst vorgesehen, die von der Blockführerstube aus den Lagereingang gut überwachen konnten; auf der anderen Seite lagen die Räume des Arbeitsdienstführers. Der Zugang war von einem eisernen Tor begrenzt, das die Aufschrift aufwies "Arbeit macht frei". Über dem Tor war die Inschrift "Schutzaftlager" angebracht.

Vom Tor aus gelangte man auf den Appellplatz, der halbkreisförmig mit einem Radius von 125 Metern angelegt war, In Verlängerung der Durchfahrt des Turmes A reichte die Lagerstraße bis etwa zum Ende der Lagerspitze.

An das Halbrund des Appellplatzes schloß sich im Sommer 1940 eine Schuhversuchsstrecke mit verschiedenartiger Bodenbeschaffenheit an, auf der ab 1940 das sogen. "Schuhläuferkommando" marschieren mußte <sup>2)</sup>.

An die Schuhversuchsstrecke gliederten sich strahlenförmig in vier Ringen die Unterkunftsbaracken . Auf der Stirnseite der

vorderen Baracken befanden sich von links nach rechts gesehen die Worte<sup>1)</sup>:

"Es gibt einen Weg zur Freiheit!  
Seine Meilensteine heißen:  
Fleiß, Gehor sam, Ehrlichkeit,  
Ordnung, Sauberkeit, Nüchternheit,  
Wahrhaftigkeit, Opfersinn und  
Liebe zum Vaterland!"

Das Wort "Liebe" stand bezeichnenderweise an Block 11, in dem die Strafkompanie und später die zu erschießenden russischen Kriegsgefangenen eingewiesen waren.

Am linken Flügel der Barackenhalbringe befand sich der Revierbereich, auch Krankenbau genannt, mit dem Gebäude der Pathologie und dem Leichenkeller<sup>2)</sup>. Dann schloß sich der erste Blockring mit 16 Blocks an. Es handelte sich um die Blocks 1 bis 14, das Häftlingsbad und die Effektenkammer. Der Block 6 war der sogen. "Kommandiertenblock", der insbesondere diejenigen Häftlinge aufnahm, die in der Lagerselbstverwaltung tätig waren. In das rechts von Block 6 gelegene Häftlingsbad wurden bis zum Oktober 1940 die Neuzugänge nach ihrer Einlieferung gebracht; hier wurden sie geschoren, entlaust, geduscht und schließlich mit der Häftlingskleidung versehen. Später wurden die Neuzugänge nach ihrer Einlieferung in die Entlausung, den Block 56 des dritten Lagerringes gebracht. Die Effektenkammer diente zur Aufbewahrung der Privatsachen der Häftlinge<sup>3)</sup>. Hieran schlossen sich die Blocks 7 bis 10 an. Die Blocks 11 und 12 sowie vom dahintergelegenen

zweiten Ring die Blocks 35 und 36 bildeten die sogen. "Isolierung" <sup>1</sup>). Im Jahre 1940 wurden der Block 10 und der dahintergelegene Block 34 in die Isolierung einbezogen.

Als im Jahre 1941 russische Kriegsgefangene ins Lager kamen, wurde die Isolierung in die Blocks 13 und 14 des ersten Blockringes verlegt und die Kriegsgefangenen in die vormaligen Isolierungsblocks eingewiesen. In dieser Isolierung waren die sogen. "Rückfalligen", die Strafkompanie, die Bibelforscher, die Homosexuellen sowie zeitweilig die Zugänge (von Anfang 1940 bis Sommer 1941) und von den jüdischen Häftlingen die sogen.

"Rassenschänder" (im Frühjahr 1940) untergebracht. Die Isolierung hatte eine besondere Abtrennung durch Stacheldraht und Tor von dem übrigen Häftlingslager. Außer zur Arbeit konnten die Häftlinge die Isolierung nicht verlassen. Durchweg hatten sie schwerste Arbeit zu leisten. Die Isolierung - im besonderen Maße die Strafkompanie - war in erster Linie zur Vernichtung der Häftlinge bestimmt. Die Häftlinge bekamen in der Regel bei ihrer Einlieferung 25 Stockschläge auf dem Bock. Von 1.200 Häftlingen in den Jahren 1940/41, die in der Isolierung untergebracht waren, waren in der Regel nur 500 arbeitsfähig. Die Arbeitsunfähigen - somit Kranke - mußten besonders strapaziöse "Stehkommandos" mitmachen.

In Verlängerung des ersten Lagerringes schloß sich rechts von Block 14 das sogen. "Kleine Lager" <sup>2</sup>) an, das 18 Baracken umfaßte. Diese waren in drei Reihen zu 6 Baracken parallel zueinander angeordnet. Es handelte sich um

die Blocks 15 - 20, 37 - 42 und 57 - 62. In dem "Kleinen Lager" waren insbesondere jüdische Häftlinge und zeitweilig auch Polen, die Häftlinge der "Sonderabteilung Wehrmacht" und die "SS-Erziehungsstürme" untergebracht. Ab Sommer 1941 diente das "Kleine Lager" weiterhin zur Aufnahme von Neuzugängen. Hinter dem ersten Lagerring befanden sich die Blocks 21 bis 38, von denen die Baracken 35 und 36 - wie bereits erwähnt - in die Isolierung einbezogen waren, sowie Häftlingswäscherei und Häftlingsküche, die sich hinter dem Häftlingsbad bzw. hinter der Effektenkammer befanden. An Block 36 schloß sich der sogen. "Zellenbau"<sup>1)</sup> an, der besonders eingezäunt war. Der "Zellenbau" enthielt die Arrestzellen des Lagers. In einem Teil befanden sich Einzelzellen für "prominente Häftlinge". Zu diesen gehörten u.a. Pfarrer Niemöller<sup>2)</sup> und Payne-Best<sup>3)</sup>. Die hier untergebrachten Häftlinge nahmen am Lagerleben nicht teil. Die Bewachungsmannschaften des Lagers hatten auch zu ihnen keinen Zutritt.

Im Hof des Zellenbaues befanden sich die Vorrichtungen zum sogen. "Pfahlhängen" und der "Bock" für die Prügelstrafen<sup>4)</sup>.

Hinter dem zweiten Lagerring lag der dritte Ring mit den Blocks 44 bis 56 sowie der vierte Ring mit den Blocks 63 bis 68 und drei weiteren Baracken, die die Häftlingskleidungskammer enthielten. Hinter dem vierten Ring, in der Spitze des Lagerdreiecks, waren die Lagergärtnerei sowie Ställe für Schweine und Pferde untergebracht.

Ab 1939 waren auf der rechten Seite des Lagers - vom Turm A aus gesehen - die Berufsverbrecher und Asozialen, auf der linken Seite die politischen Häftlinge untergebracht. Sie traten auch während der Appelle auf der entsprechenden Seite des Appellplatzes an.

An den rechten Schenkel des Lagerdreiecks schlossen sich ab 1941 vier Sonderhäuser<sup>1)</sup> an, welche prominente politische Häftlinge, u.a. den ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg, mit ihren Familien beherbergten. Am linken Schenkel des Dreiecks war der sogen. "Industriehof"<sup>2)</sup> gelegen. Hier fanden die Erschießungen statt; insbesondere wurde dort im Jahre 1941 eine Genicksschußanlage erstellt, in der russische Kriegsgefangene erschossen worden sind. Im Industriehof befanden sich weiter ein Hundezwinger, ein großer Holzplatz und der Kartoffelkeller, weiterhin das Krematorium.

c) Die Unterkunftsbaracken <sup>3)</sup>

Die Unterkunftsbaracken bestanden aus grüngestrichenen Holzbauten im Stil von Arbeitsdienstbaracken. Sie waren etwa 50 Meter lang und 8 Meter breit und waren in einen A- und B-Flügel unterteilt, von denen jeder einen Schlaf- und einen Wohnraum hatte. Der Schlafraum war 96 qm groß und enthielt normalerweise 36 doppel- oder dreistöckige Betten sowie das Einzelbett des Block- bzw. Stubenältesten. Nach Kriegsbeginn kam es häufig vor, daß eine Stube mit der mehr als doppelten Anzahl Häftlinge belegt war. In diesem

Falle wurden alle Betten aus den Schlafräumen ausgeräumt und Strohsäcke auf den Boden gelegt. Zwei Mann mußten dann auf einem Strohsack schlafen.

Der Tagesraum war 72 Quadratmeter groß. Er enthielt sechs Reihen mit etwa 2 Meter hohen und 30 cm breiten Spinden. Ein Spind diente meist für 3 bis 6 Häftlinge. Im Tagesraum befanden sich ferner vier lange Tische, Bänke und Hocker, der Tisch des Block- bzw. Stubenältesten und ein Großraumofen. An den Tischen hatten die Häftlinge feste Plätze und bildeten eine Tischgemeinschaft unter der Leitung des Tischältesten. Dieser war für die ordnungsgemäße Ausgabe des Essens an die Häftlinge seines Tisches verantwortlich. Der Ofen bildete die einzige Heizmöglichkeit; daher war es auch an kalten Wintertagen nur mäßig warm.

Zwischen dem A- und B-Flügel einer Baracke befanden sich die Eingangstür, eine Besenkammer, eine Toilette mit fünf Becken und fünf Pissoiren sowie der Waschraum. Dieser enthielt an der rechten Wand ein Fußwaschbecken mit einer Brause in der Mitte und zwei Waschfontänen, an denen sich zur gleichen Zeit etwa zehn Mann waschen konnten. An der linken Wand befanden sich zwei Geschirrwaschtröge. Außerdem waren Wasserschläuche in der Stärke von Gartenschläuchen zum Reinigen der Räume vorhanden. Toilette und Waschraum dienten der gesamten Blockbelegschaft.

An der Stirnseite der Baracken war von außen eine grüne Lampe angebracht. Sie konnte vom

Blockführer bedient werden und leuchtete auf, wenn er in seinem Block Hilfe brauchte.

d) Sicherungen des Schutzaftlagers <sup>1)</sup>)

Das Schutzaftlager war wie folgt gesichert:

An den beiden Seiten des Lagerdreiecks befand sich zunächst ein Grünstreifen mit Warntafeln. Dann folgte der zwei Meter breite, sogen. "Todesweg". Wer ihn von den Häftlingen betrat, mußte damit rechnen, von den Posten erschossen zu werden. Es folgte ein "Stolperdraht" und dahinter ein Stacheldrahthindernis in 10 bis 80 cm Höhe und 1,50 Meter Tiefe. Hieran schloß sich ein 2,50 Meter hoher elektrisch geladener Stacheldrahtzaun an, hinter dem ein 3 Meter breiter Postenweg und die 2,50 Meter hohe Lagermauer angelegt waren; auf der Lagermauer befand sich noch ein 50 cm hoher elektrisch geladener Zaun.

Das gesamte Lager war von Wachtürmen umstellt, auf denen sich Posten mit schweren Maschinengewehren befanden. Diese waren so angebracht, daß sie jeden Punkt des Lagers bestreichen konnten. Bis Kriegsbeginn waren die Lagermauern bei Nacht besonders angestrahlt, ab Kriegsbeginn gingen in der Dunkelheit Postenpatrouillen. Es ist nur sehr wenigen Häftlingen gelungen, aus dem Lager zu entweichen. Nur zu Anfang war es einmal sechs Häftlingen unter besonderen Umständen möglich, einen Stollen unter der Lagermauer her zu treiben und zu entfliehen.

2.) Die Einlieferung in das Lager Sachsenhausen:

Die Einlieferung <sup>2)</sup>) in das Konzentrationslager Sachsenhausen erfolgte in der Regel durch Trans-

porte vom Gefängnis des Polizeipräsidiums in Berlin-Alexanderplatz nach vorheriger Ankündigung. Kleine Gruppen wurden mit der Eisenbahn befördert und von einem Blockführer auf dem Bahnhof Sachsenhausen in Empfang genommen. Größere Transporte kamen per Lastwagen, wobei zur gleichen Zeit oft über hundert Personen eintrafen.

Am Lagereingang wurden die Häftlinge von den begleitenden Polizeibeamten dem Rapportführer übergeben. Sie trugen noch ihre Zivilkleider und hatten zumeist einen kleinen Koffer oder ein Paket bei sich. Von den Begleitpersonen erhielt der Schutzhaftlagerführer, der meist bei Einlieferung zugegen war, die Schutzhaftbefehle. Diese wurden verlesen und die Eingewiesenen über Einzelheiten zur Person und zur Einweisung befragt. Bereits hierbei kam es in der Regel zu schweren Mißhandlungen<sup>1</sup>). Die Häftlinge wurden vom Rapportführer und den Blockführern geschlagen und getreten. Alsdann wurden die Häftlinge in die Badebaracken oder später in die Entlausung geführt. Den Weg bis dorthin (bis zur Entlausung etwa 300 Meter<sup>2</sup>) mußten sie oft im "Sachsengruß" hüpfend zurücklegen<sup>3</sup>).

Bei diesen Mißhandlungen war auch der Angeschuldigte beteiligt<sup>4</sup>), wie er auch teilweise selbst einräumt. Den Neulingen sollte gezeigt werden, "daß im Lager ein anderer Wind herrschte"<sup>5</sup>).

In der Badebaracke war eine Schreibstube der politischen Abteilung eingerichtet, in welcher der Zeuge Heinrich Lienau als Schreiber der politischen Abteilung des Lagers zunächst die Häftlinge karteimäßig erfaßte. Hier erhielten sie auch ihre Häftlingsnummern<sup>6</sup>). Alsdann wurden die Häftlinge

zur Entlausung geführt. In einem ersten Raum mußten sie sich entkleiden, in einem weiteren Raum wurden sie von anderen Häftlingen kahlgeschoren; Kopf-, Scham- und Schweißhaare wurden entfernt. Nunmehr kamen die Häftlinge in einen dritten Raum, in dem geduscht wurde. An diesen Duschraum schloß sich ein vierter schmäler Raum an, von dem aus die Duschen von dem Zeugen Gardini bedient wurden und in dem sich die Häftlinge des Arbeitskommandos "Entlausung" aufhielten. Von diesem Raum aus konnte durch ein Glasfenster der Duschraum übersehen werden. Der Duschraum, der eine Größe von 8 x 6 m hatte und mit 15 Brausen versehen war, faßte jeweils immer 8 bis 15 Personen. Im Anschluß an den Duschraum befand sich ein weiterer Raum, in dem die Häftlinge nach dem Duschen mit einer Desinfektionslösung abgespritzt und lagermäßig eingekleidet wurden<sup>1</sup>).

Im Duschraum kam es sehr oft zur Mißhandlung von Neuzugängen<sup>2</sup>). Oft lagen in der Entlausung Tote<sup>3</sup>). Eine besondere Art der Mißhandlung bestand darin, daß die Duschen zu heiß aufgedreht wurden und gleichzeitig von einem SS-Mann aus einem Schlauch ein kalter Wasserstrahl vornehmlich in die Herzgegend der Häftlinge gezielt wurde<sup>4</sup>).

Die ausgegebene Lagerkleidung<sup>5</sup>) bestand aus Unterhose, Hemd, derben Schuhen, einer Mütze, Wollstrümpfen sowie schwarzgrau gestreiften Jacken und Hosen; im Winter gab es einen in gleicher Weise gestreiften Mantel.

Zugänge, soweit sie politische oder kriminelle Häftlinge waren, wurden zunächst getrennt den Zugangsblocks zugeteilt, bis sie später auf die

Baracken des allgemeinen Lagers aufgeteilt wurden<sup>1</sup>). Jüdische Häftlinge wurden in der Regel sogleich im Kleinen Lager untergebracht<sup>2</sup>).

Die Neueingewiesenen wurden über die Lagerordnung belehrt und alsdann nochmals dem Lagerführer in Gegenwart des Arbeitsdienstführers vorgeführt, der sich den Beruf der Häftlinge notierte. Hierbei wurde bis 1942 nur zwischen handwerklichen Berufen - insbesondere solchen aus Bauberufen - und den übrigen Berufen unterschieden, deren Angehörige alle als Hilfsarbeiter eingestuft wurden<sup>3</sup>); darunter fielen auch die Ärzte. Diese wurden erst ab 1942 im Revier beschäftigt<sup>4</sup>).

In den ersten Tagen und Wochen mußten die Neuzugegänge zumeist schwere Arbeiten, insbesondere Erdarbeiten, ausführen. Auch ansonsten wurde ihnen das Leben unerträglich gemacht, um von vorneherein jeden Widerstand zu brechen. Wegen zahlloser Schikanen und Mißhandlungen war die Todesquote der noch nicht an das Lagerleben gewöhnten Häftlinge besonders groß<sup>5</sup>).

### 3.) Der Tagesablauf in Sachsenhausen: <sup>6</sup>)

Der Tagesablauf eines Häftlings begann mit dem Wecken, das in der Regel um 4.30 Uhr (im Winter um 6.00 Uhr) erfolgte. Bis 5.40 Uhr hatten die Häftlinge Waschen, Ankleiden, Bettenmachen und Kaffeetrinken zu erledigen. Die Morgenverpflegung bestand aus einen halben Liter Kaffeesatz, ein paar Scheiben Brot mit Marmelade; gelegentlich gab es auch anstatt des Kaffees eine dünne Wassersuppe ("Einbrennsuppe") und hierzu Brot ohne Marmelade<sup>7</sup>).

Um 5.40 Uhr traten die Häftlinge vor jedem Block an und marschierten zum Appellplatz. Hier erfolgte um 6.00 Uhr der erste Zählappell<sup>1</sup>), der etwa eine halbe Stunde dauerte. An den Zählappellen mußten alle Häftlinge teilnehmen, so weit sie nicht im Revier lagen. Kranke Häftlinge aus den Blocks und sogar in der Nacht Verstorbene mußten von den Kameraden zum Appellplatz geschleppt werden<sup>2</sup>). Der Zählappell fand bei jeder Witterung, auch bei Regen oder strenger Kälte, statt.

Anschließend rückten die Häftlinge mit den Arbeitskommandos ab. Die Kommandos waren ohne Berücksichtigung der Häftlingskategorie und der Stubenzugehörigkeit eingeteilt<sup>3</sup>). Es war eine möglichst breite Streuung beabsichtigt, damit sich keine bestimmten Häftlingsgruppen bildeten<sup>4</sup>). Die schwerste Arbeit hatte das Arbeitskommando Klinkerwerk<sup>5</sup>), wo mit unzureichenden Mitteln und unter schonungslosem Einsatz der menschlichen Arbeitskraft etwa tausend Häftlinge beschäftigt wurden. Dieses Kommando nahm das Mittagessen mit und kehrte erst zum abendlichen Zählappell zurück. Ab Ende 1941 verblieben die im Klinkerwerk tätigen Häftlinge in einem dort eingerichteten Nebenlager<sup>6</sup>).

Arbeitsunfähige Häftlinge, die vom Arzt aber nicht als revierkrank bestätigt waren, sowie solche Häftlinge, für die es keine Arbeit gab, was sehr häufig bei jüdischen Häftlingen und Neuzugängen der Fall war, wurden in sogen. "Stehkommandos"<sup>7</sup>) zusammengefaßt. Sie mußten während der Arbeitszeit, anfänglich im Industriehof und später in einer ausgeräumten Baracke

oder in den Wasch- und Toilettenräumen eines Blocks, dichtgedrängt stundenlang stehen, ohne sich zu bewegen und ohne zu sprechen. Hierbei waren im Sommer Türen und Fenster meist verschlossen und im Winter geöffnet. Viele Häftlinge brachen hier zusammen und wurden auch von kontrollierenden SS-Unterführern derart mißhandelt, daß sie verstarben.

Ein Kommando von 60 bis 70 Häftlingen der Isolierung, die sich aus der Strafkompanie und z.T. auch aus Homosexuellen rekrutierten, wurde als "Schuhläuferkommando"<sup>1)</sup> eingesetzt. Dieses sollte für eine Dienststelle des Vierjahresplanes im Lager Erfahrungen mit Kunstledersohlen machen. Auf der sich an den Appellplatz anschließenden Schuhversuchsstrecke mußten die Häftlinge, teils als zusätzliche Strafe "mit Gepäck" bis zu 30 Kilogramm Tagesstrecken bis 45 Kilometer zurücklegen. Hierbei wurden sie noch zusätzlich von SS-Bewachern mißhandelt. Viele Häftlinge brachen schon nach wenigen Tagen zusammen. Länger als eine Woche hielte niemand durch.

Um 12.00 Uhr<sup>2)</sup> traten die Häftlinge, die in der Nähe des Lagers arbeiteten, wieder auf dem Appellplatz zum Zählappell an. Anschließend wurde das Mittagessen<sup>3)</sup> in den Stuben eingenommen, das bereits durch den Stubendienst, der an der Außenarbeit nicht teilzunehmen brauchte, in Kübeln von der Häftlingsküche abgeholt worden war. Es gab beispielweise etwa 1 Liter Kartoffelsuppe mit sehr geringen Fleisch- und Fettzugaben. Um 13.30 Uhr rückten die Arbeitskommandos wieder zur Arbeit aus und kehrten um 17.30 Uhr zurück.

Der abendliche Zählappell<sup>4)</sup> dauerte oft bis zu

zwei Stunden. Auch jetzt mußten die Toten, die seit dem Morgenappell in den Blocks oder auf der Arbeitsstelle verstorben waren, mitgebracht werden<sup>1</sup>). Fehlte ein Häftling, so mußten alle ohne Rücksicht auf das Wetter stehen bleiben, bis der Fehlende wiedergefunden wurde. Es kam mehrfach vor, daß die Häftlinge die ganze Nacht über stehen mußten, ohne Verpflegung zu sich zu nehmen<sup>2</sup>). Dasselbe war der Fall, wenn ein Häftling entwichen war. Am 21. Oktober 1940 war einmal ein Pole ausgebrochen. Bis zu seiner Wiederergreifung, die erst nach 18 Stunden erfolgte, mußten die Häftlinge in Fünferreihen ausgerichtet auf dem Appellplatz stehen, ohne die Möglichkeit zu haben, auszutreten, zu essen oder zu trinken<sup>3</sup>). Bei einem Strafstehen am 19. Januar 1940, das zehn Stunden dauerte, sind 430 Häftlinge erfroren<sup>4</sup>). Die Bestrafung der Wiederergriffenen wurde alsdann auf dem Appellplatz vor versammeltem Lager durchgeführt<sup>5</sup>). Selbst wenn die Häftlinge die Nacht über auf dem Appellplatz stehen mußten, wurden sie morgens nach kurzer Einnahme der Mahlzeit wieder zur Arbeitsstelle geführt<sup>6</sup>).

Im Anschluß an den Abendappell wurde das Abendessen<sup>7</sup>) ausgegeben, das aus 3/4 Liter Suppe und 200 Gramm Brot bestand oder aus Kaffee, kleineren Rationen Quark, Wurst und Margarine sowie Brot. Im Anschluß an das Abendessen hatten die Häftlinge Freizeit<sup>8</sup>), die bis zum Abläuten um 21.00 Uhr dauerte. Zu diesem Zeitpunkt mußten die Häftlinge bereits ihr Lager aufgesucht haben. Während der Freizeit durften die Häftlinge im Schritt spazieren gehen, während sie sich sonst immer im Dauerlauf bewegen mußten<sup>9</sup>).

In der Freizeit konnten sich die Häftlinge untereinander besuchen und auch in der Kantine <sup>1)</sup> einkaufen. Es standen jedem Häftling im Monat 20 Reichsmark Einkaufsfeld <sup>2)</sup> zur Verfügung, falls ihnen dies von ihren Angehörigen überwiesen worden war. In der Kantine gab es Rauch- und Esswaren. Allerdings wurden dem Einkauf während des Krieges durch die Rationierung erhebliche Grenzen gesetzt.

Die Häftlinge durften alle zwei Wochen einen Brief schreiben <sup>3)</sup>. Die Post wurde kontrolliert, so daß der Häftling über die Situation im Lager nichts schreiben konnte. Bei Verstößen gegen die Zensurbestimmungen wurde der Brief zurückgehalten; auch wurden je nach Lage Lagerstrafen verhängt.

Ein Paketempfang <sup>4)</sup> war bis zum Jahre 1942 nicht erlaubt; nur zu Weihnachten konnte ein Paket im Gesamtgewicht von 7 Kilogramm empfangen werden.

Bis Kriegsanfang hatten die Häftlinge sonntags und samstagsnachmittags bis auf die Zählappelle arbeitsfrei <sup>5)</sup>. Im Kriege wurde nur am Sonntagnachmittag nicht gearbeitet. Arbeitsfrei war gleichfalls am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstag <sup>6)</sup>.

Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst <sup>7)</sup> bestand nicht. Lediglich die katholischen Geistlichen hatten bis 1940 die Möglichkeit, ohne Anwesenheit von Gläubigen die Messe zu lesen <sup>8)</sup>.

#### 4.) Die ärztliche Versorgung der Häftlinge:

Bis 1940 <sup>9)</sup> konnten sich erkrankte Häftlinge nur morgens beim Blockältesten melden, der die Krankmeldung dem Blockführer weitergab. Von jedem Block wurde nur eine bestimmte Anzahl von Häft-

lingen berücksichtigt. Nach dem Morgen-Zählappell wurden die erkrankten Häftlinge ans Tor gebracht, wo sie von einem Blockältesten in Empfang genommen wurden. Hier stellte der Lagerarzt nach einer nur oberflächlichen Voruntersuchung fest, wer zu einer Untersuchung ins Revier kommen durfte. Die für gesund erklärt Häftlinge mußten sogleich wieder mit ihren Arbeitskommandos ausrücken. Diejenigen Häftlinge, die der Lagerarzt nach Untersuchung nicht als krank befand, mußten als Strafe ohne Rücksicht auf die Witterung am Tor stehen, bis das Arbeitskommando zurückkam.

Eine Besserung erfolgte erst ab 1940<sup>1)</sup>. Gleichwohl blieb die ärztliche Betreuung völlig unzureichend. Selbst Schwerkranke kamen nicht immer ins Revier, sie starben im Block oder auf der Arbeitsstelle<sup>2)</sup>. Die Heilbehandlung oblag weitgehend den Häftlingskrankenpflegern, unter denen sich bis 1942 keine Ärzte befanden. Dennoch führten die Pfleger sogar Amputationen aus, um Häftlingen das Leben zu retten<sup>3)</sup>.

##### 5.) Todesfälle.

Bei Todesfällen stellte der SS-Lagerarzt ohne weitere Untersuchung - oftmals auch lediglich der Häftlingskrankenpfleger - den Tod eines Häftlings fest, nachdem der Blockälteste den Toten identifiziert und mit Kopierstift die Häftlingsnummer auf dessen Körper aufnotiert hatte<sup>4)</sup>. Eine Zeitlang wurde jeder tote Häftling seziert, um die Todesursache festzustellen. Die Sektion wurde von Häftlingen vorgenommen. Diese durften aber bei vielen durch Mißhandlungen getöteten Häftlingen die wahren Todesursachen nicht angeben.

Sie mußten sich vielmehr an eine bestimmte Anzahl im Sezierraum angeschlagener normaler Todesursachen halten und mehr oder weniger willkürlich die ihnen als geeignet erscheinende einsetzen<sup>1</sup>). Die wirkliche Todesursache läßt sich daher aus den Angaben in den Todesurkunden nicht entnehmen.

Mit Vorlage des Totenscheines wurde der verstorbene Häftling von der Lagerstärke abgesetzt. Eine Ausfertigung des Totenscheines ging an das Standesamt in Oranienburg. Ab Sommer 1942 befand sich ein eigenes Standesamt im Lager, das von einem Angehörigen des Kommandanturstabes geleitet wurde<sup>2</sup>). Nicht in allen Fällen haben sich die standesamtlichen Urkunden als richtig erwiesen, abgesehen davon, daß die Todesursachen sehr oft unrichtig waren. Dies lag auch daran, daß Häftlinge ihre toten Kameraden nicht meldeten, um noch länger ihre Brotration zu erhalten<sup>3</sup>).

Die Angehörigen erhielten die Nachricht vom Tode des Häftlings durch die Gestapo<sup>4</sup>).

In der ersten Zeit wurden die Leichen von Häftlingen meist im Krematorium Berlin-Baumschulenweg verbrannt<sup>5</sup>), da sich bis Herbst 1941 im Lager selbst nur ein kleines unzureichendes Krematorium befand<sup>6</sup>). Erst im Jahre 1942 wurde ein großes Krematorium im Industriehof errichtet.

Nicht über alle Todesfälle liegen standesamtliche Eintragungen vor. In vielen Fällen mögen die entsprechenden Unterlagen durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten sein<sup>7</sup>).

### III.) Der Angeklagte

Die Straftaten, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, dürften weniger in seinem Charakter begründet liegen, als sich vielmehr aus der nationalsozialistischen Erziehung ableiten, die ihm in der SS zuteil geworden ist.

Möglicherweise ist er, der bei seinem Eintritt in die SS erst 20 Jahre alt war und weder politische noch starke religiöse Bindungen hatte, einzig von dem Strudel der nationalsozialistischen Massenhysterie mitgerissen worden. Denn aus seinen Lebensweg vor Eintritt in die SS und nach Kriegsende lassen sich keine Anhaltspunkte für den in den Straftaten gezeigten Sadismus und eine Brutalität als Charakterveranlagung entnehmen. Kaiser ist bis auf eine Verkehrsübertretung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten<sup>1)</sup> und erscheint durchschnittlich beanlagt.

Dies deckt sich mit den Feststellungen, die über die Lebensläufe vieler anderer NS-Mörder getroffen worden sind. Auch bei diesen haben sich keine Hinweise auf charakterliche Abartigkeiten ergeben, die die begangenen Taten erklären könnten<sup>2)</sup>. Daher ist zum Verständnis der von dem Angeklagten begangenen Taten die Kenntnis seines politischen Werdeganges besonders bedeutsam.

#### 1.) Persönlicher Werdegang<sup>3)</sup>.

Der Angeklagte wurde am 13.12.1913 als einziges Kind des Tischlers Paul Kaiser und seiner Ehefrau Minna geb. Debar zu Eilenburg/Krs. Delitsch/Sa., geboren.

Sein Vater war gelernter Schreiner, hatte aber kein eigenes Geschäft sondern arbeitete in einer Klavierfabrik. Er war Mitglied der Deutschen Turnerschaft. Der Angeklagte wurde evangelisch erzogen, wurde auch konfirmiert und besuchte bis dahin regelmäßig die Kirche; anschließend nahm er nur noch zu Weihnachten am Gottesdienst teil. Seine Eltern waren politisch nicht interessiert.

Zunächst besuchte der Angeklagte die Volkschule bis zum vierten Schuljahr und anschließend die Mittelschule, verließ diese aber nach der vierten Klasse im Jahre 1928. Alsdann trat er bei der Eisengiesserei und Maschinenfabrik C. Lucke in Eilenburg in eine Schlosserlehre ein. Im Jahre 1932 legte er seine Gesellenprüfung ab.

Anschließend konnte er wegen der bestehenden Arbeitslosigkeit nur noch sechs Wochen in Arbeit bleiben und wurde im Juli 1932 erwerbslos.

Während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit kam er mit der kommunistischen Partei in Verbindung. Zwar hat sein Vater verhindert, daß er an deren Versammlungen teilnahm. Indessen machte er mit 8 jungen Leuten die Bekanntschaft eines KPD-Funktionärs und ließ sich einer Schutzstaffel angliedern. Hierfür will er schwarze Stiefel, Hosen und Hemden gekauft haben. Eine politische Schulung fand nicht statt. Nach seiner Darstellung hat er sich an Propagandafahrten für die KP und an Schlägereien mit der NSDAP und dem Stahlhelm beteiligt.

Zusammen mit zwei Freunden hatte er sich nach Verlust seiner Arbeit bei der Reichswehr ge-

meldet, ohne daß er zunächst einen Bescheid erhielt. Nach der sogen. Machtübernahme erklärte ihm angeblich die zuständige Polizei, er solle zum Arbeitsdienst gehen, sonst werde er wegen seiner kommunistischen Tätigkeit bestraft.

So war der Angeklagte von Juni 1933 bis September 1934 beim freiwilligen Arbeitsdienst tätig. Während der Arbeitsdienstzeit erhielt er die Einberufung zu einem vierwöchigen Probelehrgang bei der Reichswehr. Während dieser Probezeit lernte er den Schwager eines Kameraden kennen, der ihm bedeutete, daß er bei der politischen Bereitschaft der SS mehr Geld bekommen könne. Daraufhin meldete sich der Angeklagte freiwillig zur damaligen politischen Bereitschaft, des späteren II. SS-Totenkopfverbandes "Elbe". Zwei SS-Angehörige aus Eilenburg, die ihn kannten, haben für seinen Eintritt gebürgt.

Am 1. oder 2. September 1934 mußte sich der Angeklagte in Prettin bei Torgau melden. Hier war er bis 1938 stationiert. Zum 1.5.1937 wurde er auch in die NSDAP aufgenommen<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1938 wurde seine Einheit nach Oranienburg versetzt. Zur gleichen Zeit erfolgte seine Ernennung zum SS-Unterscharführer. In Oranienburg war er zunächst Truppenausbilder und kam noch vor Kriegsausbruch im Frühjahr oder Sommer 1939<sup>2)</sup> zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen. Er will gegen diese Versetzung Einspruch erhoben haben.

In Sachsenhausen war der Angeklagte bis Oktober 1942 tätig. Am 1. 5. 1941 wurde er

zum SS-Oberscharführer befördert.

Anschließend wurde er als Blockführer zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Stutthof versetzt<sup>1)</sup>). Hier war er indessen nur etwa zwei Monate und kam alsdann zur 10. Panzerdivision "Frundsberg"<sup>2)</sup>, die etwa im März/April 1943 in Bitsch/Elsaß aufgestellt wurde. Bis April 1944 lag die Truppe in Frankreich und kam dann im Osten zum Einsatz. Anlässlich der Invasion wurde die Truppe wieder nach Frankreich verlegt. Ende des Jahres 1944 war sie im Raum Arnheim und später im Sudetenland eingesetzt.

Insgesamt wurde der Angeklagte dreimal verwundet<sup>3)</sup>). Am 15.4.1945 wurde er, weil er seinen Panzer ohne ausdrücklichen Befehl zu frühzeitig gesprengt hatte, zum SS-Unterscharführer degradiert und erhielt Urlaubssperre von zwölf Monaten<sup>3a)</sup>.

Im Mai 1945 geriet der Angeklagte bei Eger in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 17.2.1948 nach Heinsberg/ Kreis Aachen entlassen worden ist<sup>4)</sup>.

Am 12. Juli 1948 wurde er vom Spruchgericht Recklinghausen wegen Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt<sup>5)</sup>. Seine Tätigkeit in Sachsenhausen hat er verschwiegen. Er hat angegeben, in der fraglichen Zeit als Feuerwerker beim Standort Oranienburg tätig gewesen zu sein und eingeraumt, daß er nur einmal im Lager gewesen sei<sup>6)</sup>.

Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitete er zunächst bei einer Firma

in der Eifel als Holzfäller und verzog alsdann nach Bergisch-Gladbach, wo er auch heute noch gemeldet ist<sup>1</sup>).

Der Angeklagte hat ein uneheliches Kind namens Günter König, geboren am 26.12.1934, dessen Aufenthalt unbekannt ist<sup>2</sup>).

Im Dezember 1939 ehelichte er die am 7.9.1917 in Torgau geborene Adele Rettel. Diese Ehe blieb kinderlos und wurde nach dem Kriege angeblich wegen der SS-Zugehörigkeit des Angeklagten geschieden<sup>3</sup>).

Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft lernte er in Heinsberg seine jetzige Ehefrau, die Kriegerwitwe Margarete Daubenbüschel, kennen. Die Eheschließung erfolgte im Jahre 1950. Aus dieser Ehe ist ein jetzt zwölf Jahre alter Sohn hervorgegangen. Seine Ehefrau brachte weiterhin eine jetzt siebzehn Jahre alte Tochter mit in die Ehe.<sup>4</sup>).

Von Januar 1953 bis zu seiner Verhaftung am 6.3. 1961 arbeitete der Angeklagte als Schlosser in dem Gußstahlwerk Risch in Bergisch-Gladbach. Er wohnte mit der Ehefrau, seiner Mutter und den beiden Kindern in Bergisch-Gladbach. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren geordnet. Aus einem Volkswagenkauf hatte er bei seiner Verhaftung noch eine Teilzahlungsverpflichtung in Höhe von rund 2.000,-- DM<sup>5</sup>).

Der Angeklagte galt als fürsorglicher Familienvater, angenehmer Arbeitskollege und hilfsbereiter Nachbar. Keiner seiner Bekannten - sei es Nachbarn oder Arbeitskollegen - trauen ihm die Begehung der vorgeworfenen Straftaten zu. Im Juli 1961 wurde eine Liste mit 93 Unterschrif-

ten vorgelegt, die folgende Erklärung enthält: <sup>1)</sup>

"Gute Freunde, getreue Nachbarn und Arbeitskameraden bekunden durch ihre nachstehende eigenhändige Unterschrift, daß sie Herrn Otto Kaiser, Bergisch-Gladbach, An den Braken 15, seit vielen Jahren nur als einen hochanständigen, braven, fleißigen und zuverlässigen Freund und Nachbarn sowie Arbeitskameraden kennen und schätzen gelernt haben. Wir alle wissen und sind jederzeit bereit, dieses auch vor Gericht und allen Instanzen eidlich zu bezeugen, daß Herr Kaiser als treuer und liebender Ehegatte und Vater zweier wohlerzogener Kinder gilt, der sein ganzes Denken, Fühlen und Handeln immer nur seinen Lieben und seinen Freunden widmete. Bei seinen Arbeitskameraden und Vorgesetzten sowie der Betriebsleitung geschätzt und geachtet und als fleissiger und stiller Fachmann und Arbeiter bekannt."

Neun Zeugen wurden zu seinen Lebensumständen gehörig und bestätigen in ihrer Vernehmung den Inhalt der Erklärung <sup>2)</sup>.

## 2.) Die Ausbildung in der SS <sup>3)</sup>.

Bei seinem Übertritt zur SS erhielt der Angeschuldigte zunächst eine halbjährige militärische Ausbildung und politische Schulung bei der Rekrutenkompanie. Nach sechs Monaten kam er zur ersten Kompanie. Auch nach der Grundausbildung setzte sich die militärische und politische Schulung fort.

Die militärische Ausbildung war sehr hart. So mußte beispielsweise eine scharfe Handgranate abgezogen und über die normale Zeit in der Hand gehalten werden. Wer es fertigbrachte, daß sie in einer bestimmten Höhe detonierte, erhielt Vergünstigungen. Eine weitere Übung war das sogen. "Baumspringen". Auf dem Ausbildungsgelände standen

Kiefern, die in voller Ausrüstung erklettert werden mußten; alsdann mußten die SS-Leute mit dem Baum so lange hin- und herschwingen, bis man den anderen Baum oder einen Ast greifen konnte. Vor heranrollenden Kettenfahrzeugen mußten sich die SS-Leute schnell genug eingraben können.

Selbst bei kleinen Verstößen wurde Strafexerzieren angeordnet; ein Grund hierfür lag schon dann vor, wenn beim Laufwechsel der Maschinengewehre, der in Form eines Wettbewerbes durchgeführt wurde, eine Bedienung die letzte war. Das Strafexerzieren fand meistens samstagsnachmittags statt, wenn andere Ausgang hatten. Diejenigen, die strafexerzierten mußten, mußten in schwarzer SS-Uniform und voller Ausrüstung ausrücken. Das Strafexerzieren nahm solche Ausmaße an, daß stets einige umfielen. Auch mußte mit übergezogenen Gasmasken gesungen werden. Zwischendurch wurden Freiübungen eingelegt, bei denen die SS-Leute mit vorgestrecktem Gewehr in der Hocke sitzen mußten. Das Strafexerzieren dauerte gewöhnlich zwei Stunden. Innerhalb einer weiteren Stunde mußten alsdann Waffen und Uniform gereinigt sein.

Auch sonstige Härteübungen waren im Tageslauf vorgesehen. So mußten alle nach heißem Duschen unter die kalte Brause; das Abtrocknen konnte selbst bei kalter Witterung meist nur im Freien erfolgen.

Der Angeklagte gibt an, daß alle stolz gewesen seien, zu einer Elite-Einheit ausgebildet zu werden.

Während der politischen Schulungen wurde den

jungen SS-Leuten gesagt, daß in den Konzentrationslagern der Abschaum der Menschheit, Staatsfeinde, Gesindel und Verbrecher untergebracht seien<sup>1</sup>). Insbesondere wurde ihnen eingehämmert, daß die Juden Deutschlands Unglück seien. Gleichwohl gibt der Angeklagte an, daß er von der Schulung nicht sehr beeindruckt worden sei<sup>2</sup>).

Die Aufgaben, die der Totenkopfverband, dem der Angeklagte angehörte, hatte, bestanden darin, bei Reden von Parteifunktionären oder bei Aufmärschen zu paradieren. Auch hat er später nach Verlegung nach Oranienburg österreichische Truppen mit ausgebildet und nahm am Einmarsch in das Sudetenland teil<sup>3</sup>).

3.) Die Tätigkeit des Angeklagten im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Der Angeklagte wurde - wie schon erwähnt - im Frühjahr oder Sommer 1939 durch Regimentsbefehl zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt. Gegen diese Versetzung will er sich vergeblich gesträubt haben. Im Lager wurde er als Blockführer eingeteilt<sup>4</sup>).

Der Angeklagte galt als besonders rücksichtsloser Blockführer, der bei allen möglichen Gelegenheiten und Anlässen die Häftlinge mißhandelte<sup>5</sup>). Er war - wie er sich einläßt - damals der Auffassung, daß, wie man es ihm beigebracht habe, im Lager wirklich der Abschaum der Menschheit untergebracht sei<sup>6</sup>). Deshalb räumt er auch ein, daß ihm bei Mißhandlungen von Häftlingen deren Schicksal gleichgültig gewe-

wesen sei<sup>1</sup>). Er habe es damals für richtig gehalten, daß die Menschen im Konzentrationslager so behandelt wurden wie es der Fall war<sup>2</sup>).

Den Ruf als besonders rücksichtloser Blockführer hat sich der Angeklagte nicht nur durch die zur Anklage gestellten Fälle erworben, in denen er in 70 Tatkomplexen am Tode von über 1.000 Häftlingen beteiligt war. Auch sein übriges Verhalten hat hierzu beigetragen. Bei zahlreichen Anlässen zeigte er sich brutal und rücksichtslos gegen die Häftlinge.

So tat er sich beim Vollzug der Lagerstrafen, sowohl beim Prügeln von Häftlingen auf dem Bock<sup>3</sup>) als auch beim sogen. "Pfahlhängen"<sup>4</sup>), als einer der grausamsten SS-Männer hervor. Möglicherweise sind zahlreiche Häftlinge in diesem Zusammenhang von ihm getötet oder fürs Leben dauernd gesundheitlich geschädigt worden<sup>5</sup>).

Besonders war das "Sporttreiben"<sup>6</sup>) gefürchtet, wenn der Angeklagte dieses kommandierte. Während die Häftlinge die üblichen Übungen vollführen mußten, schlug und trat er sie und sprang auf ihnen herum. Vornehmlich jüdische Häftlinge hatten bei seinem "Sporttreiben" zu leiden<sup>7</sup>).

Der Angeklagte übernahm - wie es zu den Aufgaben der Blockführer gehörte - auch Arbeitskommandos oder kontrollierte solche<sup>8</sup>).

Wenn Häftlinge ihm hierbei auffielen, mißhandelte er sie derart, daß oft - auch in nicht angeklagten Fällen - der Tod die Folge war<sup>1</sup>). Häufig brauchte nicht einmal ein Grund zum Einschreiten vorzuliegen; es hat den Anschein, daß ihn in manchen Fällen reiner Sadismus zu seinen Handlungen getrieben hat.

Auch hat der Angeschuldigte - wie von Zeugen berichtet wird - sich dadurch hervorgetan, daß er die Mützen von Häftlingen über die Postenkette warf. Machten die Häftlinge den Versuch, ihre Mützen wiederzuholen, so hat den Berichten zufolge der Angeschuldigte sie entweder selbst "auf der Flucht" erschossen oder sie wurden von den Begleitposten erschossen<sup>2</sup>).

Gefürchtet war Kaiser als Blockführer namentlich der Judenblocks<sup>3</sup>) und der Isolierung<sup>4</sup>). Die kleinsten Anlässe bestimmten ihn, die Häftlinge zu mißhandeln. So rief er beispielsweise Häftlinge zurück, die beim Vorbeigehen an ihm nicht rechtzeitig die Mütze zum Gruß abrissen, wie es vorgeschrieben war, und mißhandelte sie<sup>5</sup>).

Als Blockführer war der Angeschuldigte auch an Exekutionen beteiligt, die im Lager erfolgt sind<sup>6</sup>). Von diesen Exekutionen sind die Ermordung polnischer Häftlinge und russischer Kriegsgefangener Gegenstand der Anklage.

Einige Zeugen haben auch zu Gunsten des Angeklagten ausgesagt<sup>1</sup>). Deren Angaben hat der Angeklagte selbst zum Teil in anderen Punkten als unrichtig bezeichnet<sup>2</sup>), so daß der Beweiswert der Aussagen fragwürdig ist. Im übrigen mag der Angeklagte sich einzelnen Häftlingen gegenüber anständig verhalten haben<sup>3</sup>). Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß er die Mehrzahl der Häftlinge unmenschlich behandelt hat.

4.) Zum Verfahren.

Der Angeklagte wurde bereits nach Kriegsende in Kriegsverbrecherlisten, die von ehemaligen Häftlingen erstellt worden waren, als einer der besonders grausamen SS-Unterführer genannt<sup>4</sup>). Auch die Literatur, die sich mit dem Konzentrationslager Sachsenhausen befaßt, erwähnt häufig den Namen des Angeklagten<sup>5</sup>).

Nachdem im Jahre 1956 die nichtamnestierten ehemaligen Bewacher Sachsenhausens wie Schubert und Sorge aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen und ihnen der Prozeß gemacht wurde, tauchte - wie auch schon in früheren Verfahren - immer wieder der Name Kaiser auf, ohne daß man Anhaltspunkte über seinen Verbleib gewonnen hätte<sup>6</sup>). Dies lag vornehmlich an der Häufigkeit seines Familiennamens. Erst in dem Verfahren gegen Bugdalle gelang es, die Personalien des Angeklagten beim Document Center in Berlin zu ermitteln<sup>7</sup>) und das Verfahren gegen ihn in Gang zu bringen.

Zweiter Teil

Einleitung:

Der Angeklagte war am Tode von mindestens 1044 Häftlingen und Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Sachsenhausen beteiligt. Es lassen sich 70 verschiedene Handlungskomplexe erkennen, die sich im wesentlichen nach betroffenen Häftlingsgruppen, der Art der Ausführung, den Umständen und den Taten innerhalb des Lagers gliedern.

- A. Teilnahme an Massenverbrechen<sup>1)</sup> wird dem Angeklagten vorgeworfen
- 1.) hinsichtlich der Erschießung polnischer Häftlinge,<sup>2)</sup>
  - 2.) bezüglich
    - a) der Erschießung,<sup>3)</sup>
    - b) der Vergasung<sup>4)</sup>  
russischer Kriegsgefangener, wobei unter
    - c) zur Kennzeichnung der Einstellung des Angeklagten gegenüber den Russen die Vergiftung eines einzelnen russischen Kriegsgefangenen durch den Angeklagten erörtert wird.<sup>5)</sup>
- B. Schon bei der Einlieferung von Häftlingen<sup>6)</sup> beteiligte sich der Angeklagte an Morden, sei es, daß er Häftlinge
- 1.) gleich bei der Ankunft lebensgefährlich verletzte<sup>7)</sup>
  2. - 6.) oder in der Entlausung zu Tode mißhandelte.<sup>8)</sup>
- C. Bei Arbeitskommandos, die der Angeklagte zu beaufsichtigen hatte, kam es besonders zu Morden in der Gärtnerei,<sup>9)</sup> wo vier Taten bezeugt sind, und
- D. im Klinkerwerk,<sup>10)</sup> wo er drei Morde begangen hat.
- E. Im Lager selbst hat er in vier Fällen in der Isolierung<sup>11)</sup> Häftlinge umgebracht, und

F. beim sogn. "Stehkommando", <sup>1)</sup> in dem die nicht zur Arbeit ausgerückten Häftlinge tagsüber verharren mußten, bei mindestens fünf Anlässen an der Ermordung von Häftlingen mitgewirkt.

G. Besonders zahlreiche Häftlinge hat der Angeschuldigte beim "Sport" <sup>2)</sup> getötet:

I. In mindestens 7 Fällen hat sein "Sporttreiben" zum Tode von jüdischen Häftlingen geführt; <sup>3)</sup>

II. in mindestens 5 weiteren Fällen war er für den Tod anderer Häftlinge verantwortlich. <sup>4)</sup>

H. Weitere vom Angeschuldigten geübte Quälereien, die zum Tode führten, erfolgten unter Anwendung von Wasser <sup>5)</sup> in mannigfacher Weise, indem er Häftlinge entweder

1. - 6.) mit kaltem Wasser duschte und sie anschließend teils durch weitere Mißhandlungen, teils durch Strafstehen bei Kälte mordete, <sup>6)</sup>

7. - 9.) oder im Waschraum eines Blocks ertränkte, <sup>7)</sup>

10. - 13.) oder dadurch umbrachte, daß er ihnen einen Wasserschlauch in den Mund steckte, dann den Kran aufdrehte und das Wasser so lange einströmen ließ, bis der Häftling tot war. <sup>8)</sup>

I. In elf weiteren Fällen hat er jüdische Häftlinge durch sonstige Mißhandlungen getötet <sup>9)</sup> und schließlich

K. in sechs Fällen noch andere Häftlinge durch verschiedenartige Quälereien umgebracht. <sup>10)</sup>

A

Teilnahme an Massenverbrechen

Kz. 10 a

1.) Teilnahme an der Tötung polnischer Häftlinge.  
(Ziffer 1 der Anklage)

Tatzeit: 9. November 1940

Tatort: Industriehof

Mittäter: SS-Oberführer Loritz,  
SS-Unterführer Campe, Schubert, Knittler,  
Fickel, Bugdalle

Opfer: 33 polnische Häftlinge

(Namen Bd. XXIV, 299 Note 26;

Sterbeurkunden Bd. XXIX, 77 - 109

Zeugen:

Hecker (XXV, 61) Dr. Hallermeier (XXIV, 265/266)

Kapelke (X, 115) Makowski (VII, 130)

Purs (VI, 109) Reinfrank (X, 161)

Scheins (IX, 144) Teubner (X, 183)

Sorge (Bd. XXVII, 59r Akten Sorge)

Aufsatz: "Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen"  
(Übersetzung: XXIV, 286, 295)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher tateinheitlicher Mord in 33 Fällen

Am Morgen des 9. November 1940 wurden 33 polnische Häftlinge aus einer Liste von 320 Polen ausgewählt. Ihnen wurde vorgespiegelt, daß sie ins Bad geführt, neu eingekleidet und wieder in ihre Heimat zurückgebracht werden sollten.<sup>1</sup>) Sie mußten den Vormittag über am Lagertor stehen und wurden alsdann in einen LKW verladen und zum Industriehof geschafft. Dort wurden sie zwischen 10.40 und 11.20 Uhr erschossen. Hierbei hat auch der Angeklagte mitgewirkt.

Dieser bestreitet, an der Erschießung der Polen beteiligt gewesen zu sein. Er will überhaupt nicht wissen, daß im Industriehof polnische Häftlinge erschossen worden sind.<sup>2</sup>)

Diese Einlassung ist widerlegt. Er war bei der Erschießung zugegen. Dies folgt daraus, daß er, wie der Zeuge Purs gesehen hat, auf einem Fahrrad dem Auto mit den Polen gefolgt ist. Auch die Zeugen Teubner und Hecker haben gesehen, daß Kaiser die polnischen Häftlinge zum Industriehof begleitet hat. Der Zeuge Scheins hat Kaiser mit einem Karabiner gesehen. Hierzu räumt der Angeklagte selbst ein, daß an Blockführer Karabiner nur zu Exekutionen ausgehändigt worden sind<sup>1</sup>). Als die 33 Häftlinge am Tor stehen mußten, hat der Zeuge Reinfrank gesehen, daß Kaiser sie bewachte. Die Angaben dieser Zeugen werden noch dadurch unterstrichen, daß die Zeugen Kapelke und Makowski von anderen gehört haben, daß der Angeklagte an der Erschießung beteiligt gewesen ist. Schließlich hat der Zeuge Wöhe, der als SS-Unterführer dem Kommandurstab angehört hat, bekundet, daß der Angeklagte oft zur Durchführung von Exekutionen eingeteilt worden sei<sup>2</sup>).

Der bereits verurteilte SS-Unterführer Sorge hat angegeben, daß die Erschießung auf Grund eines Urteils des Sondergerichts Bromberg erfolgt sei<sup>3</sup>). Dies kann jedoch nicht zu treffen, da die polnischen Häftlinge nach den Feststellungen des Internationalen Suchdienstes bereits seit 4. Mai 1940 im Lager waren. Als Todesursache ist in den Sterbeurkunden "Erschießung auf Befehl des Chefs der Sipo und des SD" vermerkt. Es handelte sich daher um irgendeine Vergeltungsmaßnahme<sup>4</sup>).

Kz. 17 2.) Teilnahme an der Ermordung russischer Kriegsgefangener.

a) (Ziffer 2 der Anklage)

Tatzeit: Herbst 1941 bis Anfang 1942  
Tatort: Russenisolierung, Industriehof  
Mittäter: alle aktiven Blockführer  
Opfer: 10.800 bis 18.000 russische Kriegsgefangene  
Zeugen:

Baer (XXXVI,127)	Betz (XXIV,306/307)
Ballhorn (II,134)	Böttcher (XXIII,27/27R)
Bartoszynski (VII,144)	Carl (X,69)
Besch (X,55)	Charpian (XXII,132R/133)

- Eisenhändler (X, 98)  
van den Ende (V, 239)  
Fahron (XXVI, 80/81)  
Günster (XXIII, 86/87)  
Gutter (XI, 156)  
Halbreich (XI, 188)  
Harms (XXVI, 93R-94R)  
Heinskill (XXVI, 103R)  
Junge (XXVI, 115/116)  
Kammergruber (X, 114)  
Kavin (VI, 153)  
Krämer (XXVI, 158-164;  
XXXVI, 168-175)  
Langer (XXV, 35)  
Lys (XXVI, 180R-181)  
Mahler (X, 119)  
Mahnke (X, 132)  
Michaelis, Franz (XXVI, 196)  
Montanus (XXVI, 205)  
Mourer (V, 269)  
Müller, Kurt (XXVI, 211/212;  
IV, 84, 194;  
XXXVI, 77ff)  
Prokop (VI, 175)  
Ptak (VI, 183)
- Purs (VI, 65)  
Radeitschek (X, 145)  
Rau (XXVI, 229R-230)  
Ridderikhoff (V, 195)  
Rutten (IX, 117)  
Sakowski (X, 43)  
Schmidt, Heinrich (V, 119)  
Schnelle (X, 174; XXXVI, 204)  
Schreckenhöfer (XXXVI, 210)  
Schwarz (XXVI, 281/282)  
Siedler (XXVI, 286/287)  
Sienicki (VII, 100)  
Skala (VI, 190)  
Starke (XXVII, 150)  
Vanselow (XXVI, 335-335R)  
Velan (VI, 201)  
Wand (II, 126)  
Wandolowski (VII, 102)  
Weidler (XXVI, 338)  
Weissmann (XI, 163)  
Woltmann (XXVIII, 220)  
Zylka (X, 211)  
Herkt (XXVI, 103r)
- Blass (X, 59)  
Bojahr (XXV, 6R-7)  
Bonnemann, Paul (X, 65)  
Bonnemann, Wilh. (XXVII, 6)  
Didhsun (X, 86; IV, 121)  
Dobes (VI, 129)  
Eccarius (XXVII, 170-172)  
Fisker (XXVI, 83-84)  
Frost (XXVIII, 93-93R)  
Galonska (X, 102)  
Hardt (XXIV, 101-106)  
Hempel (XXVI, 98-101)  
Hickl (XXVI, 105)  
Hornig (XXVIII, 117-118)  
Kapelke (X, 115)
- Kauffeldt (XXVI, 132-134)  
Kindervater (XXVI-140-145)  
Klein (XXVIII, 127-134)  
v. Lankisch-Hörnitz (XXVIII,  
147-149)  
Lehmann (XXVI, 170-170R)  
Link (XXVI, 175-175R)  
Dr. Loebner (XII, 52)  
Matuszak (XXV, 14R)  
Meier, Gerhard (XXVI, 191-193)  
Meier, Heinrich (XXXVI, 150)  
Meyn (XXIII, 165-166)  
Michaelis, Friedrich (XXVI, 200R)  
Nordbrink (XXVI, 223-224)  
Paulsen (XXVIII, 167r)

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Peeters (IX,104)                           | Dr. Stary (VI,196)                 |
| Plathner (XXIII,130/131;<br>XXXVI,156/157) | Strunk (XXVI,324)                  |
| Pohl (XXVII,140)                           | Stuck (XXXVI,114)                  |
| Remmert, Karl (XXVI,246)                   | Tettelaar (V,209)                  |
| Rohkamm (X,163)                            | Wagner (XXVII,152)                 |
| Saur (XXVII,98R-99)                        | Weiss, Pablo (XI,51)               |
| Schang (XXVIII,179-179R)                   | Wöhe (XXVI,358-361R;<br>XXXVI,100) |
| Schmidt, Peter (XXIV,176-177)              | Wortmann (X,188)                   |
| Schneider (XXV,161R-162)                   | Wunderlich (X,196)                 |
| Sorge (XXVI,297-303)                       | Zimmermann (XXII,86-88)            |
| Sosnowski (XXVI,316-321)                   |                                    |

Aufsatz: "Der verbrecherische Befehl" (XXVI,22-37)  
Nürnberger Dokument Nr. 2134 (XXVI,19-21b)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher tateinheitlicher Mord in mindestens 750 Fällen.

Kurze Zeit nach Beginn des Rußlandfeldzuges - Ende August/Anfang September 1941 - fand im Konzentrationslager Sachsenhausen eine Besprechung statt, an welcher der Kommandeur der SS-Totenkopfdivision, SS-Obergruppenführer Eicke und andere hohe Funktionäre der SS, weiter der ehemalige Kommandant des Konzentrationslagers Sachsenhausen, SS-Oberführer Loritz und maßgebliche SS-Bewacher des Lagers, u.a. auch der Zeuge Sorge, teilnahmen. Gegenstand der Besprechung war die vorgesehene Erschießung von etwa 18.000 sowjetischen Kriegsgefangenen. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis: Hitler sah den Krieg gegen die Sowjetunion als Ringen zwischen zwei Weltanschauungen an. Er hielt es daher für notwendig, politisch mißliebige Personen im Hinterland auszurotten. Hierzu bediente er sich vornehmlich der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, die wegen ihres Vorgehens namentlich gegen die jüdischen Einwohner traurige Berühmtheit erlangt haben<sup>1</sup>).

Indes sollte auch die Wehrmacht politische Gegner beseitigen. Durch OKW.-Befehl vom 6.6.1941 betr. Behandlung politischer Funktionäre (den sogn. Kommissarerlaß)<sup>2</sup> wurde angeordnet, politische Funktionäre der Roten Armee sofort bei Gefangennahme

noch auf dem Gefechtsfeld zu "erledigen". Indes ist dieser Befehl nur in geringem Umfange befolgt worden; die Kommissare wurden vielmehr - oft nach Entfernung ihrer Abzeichen unerkannt - in die Gefangenengelager verbracht<sup>1</sup>). Darauf-hin wurden durch Kommandos der Chefs der Sipo und des SD in den Gefangenengelagern Aussonderungen durchgeführt; nach Richtlinien, die Heydrich aufgestellt hatte<sup>2</sup>), wurden aber nicht nur politisch untragbare, sondern auch kriminelle oder in sonstiger Hinsicht mißliebige Personen aus den Gefangenengelagern abgezogen. So wurden beispielsweise von der Gestapo in München im Wehrkreis VII von 3088 insgesamt 410 Gefangene als untragbar ausgesondert, die sich wie folgt gliederten<sup>3</sup>):

1.) Funktionäre und Offiziere	3
2.) Juden	25
3.) Intelligenzler	69
4.) fanatische Kommunisten	146
5.) Hetzer, Aufwiegler, Diebe	85
6.) Flüchtlinge	35
7.) Unheilbar Kranke	47

Die nach den Heydrich'schen Richtlinien ausgesonderten Gefangenen wurden in Konzentrationslager verbracht, um dort liquidiert zu werden<sup>4</sup>). Solche Liquidierungen sollten auch im Lager Sachsenhausen erfolgen. Hierzu wurde auf Vorschlag des SS-Oberführers Loritz auf dem Industriehof des Lagers eine Genickschußanlage gebaut, die im Nachfolgenden noch gesondert beschrieben wird<sup>5</sup>).

Loritz eröffnete nach der vorgenannten Befehlsausgabe den Angehörigen des Kommandanturstabes, unter den russischen Kriegsgefangenen seien Meuterer, deren Erschießung erforderlich sei; die Erschießung müsse durch die Angehörigen des Kommandanturstabes erfolgen<sup>6</sup>). Anschließend an diese Besprechung wurden alkoholische Getränke verabfolgt<sup>7</sup>).

Die ersten sowjetischen Kriegsgefangenen trafen Mitte September 1941 in Sachsenhausen ein. Sie wurden unter Bewachung von Wehrmachtsangehörigen mit der Reichsbahn zum Bahnhof Sachsenhausen transportiert und von dort unter der Aufsicht von Angehörigen der SS-Lagerleitung in das Konzentrationslager geführt<sup>8</sup>).

Bei der Abholung des ersten Transportes der Kriegsgefangenen hat auch der Angeklagte mitgewirkt<sup>1)</sup>. Viele Gefangene waren bereits so entkräftet, daß 5 bis 10 % halbtot im Lager ankamen. Auch brachen viele bereits auf dem Weg vom Bahnhof zum Lager vor Erschöpfung zusammen<sup>2)</sup> und wurden auf bereitstehende Lastwagen geladen<sup>3)</sup>. Die Gefangenen kamen zum großen Teil barfuß und bis zur Unkenntlichkeit abgerissenen Uniformen in das Lager<sup>4)</sup>. Nachzügler, die sich kaum noch auf den Füßen halten konnten, wurden von den Wachen mit Gewehrkolben, Pistolen und Gummiknüppeln geschlagen.

Die Gefangenen wurden in vier von den übrigen Häftlingen freigemachten, von Einrichtungsgegenständen gänzlich geräumten und vom übrigen Schutzhaftlagerbereich durch Stacheldrahtzäune abgetrennten Blocks der Isolierung (11, 12, 35 und 36) untergebracht<sup>5)</sup>.

Die Gefangenen erhielten nur unzureichende Verpflegung<sup>6)</sup>. Es kamen sogar Fälle von Kannibalismus vor<sup>7)</sup>. Der Zeuge Karl Remmert, der als SS-Mann einmal Wache vor dem Russenlager halten mußte, hat gesehen, wie die Gefangenen beim Säubern ihrer Baracken Leichen heraustrugen<sup>8)</sup>. Auch die Zeugen Wagner, Friedrich Michaelis, Plathner, Carl und Schmidt haben Leichen<sup>9)</sup> vor den sogen. Russenblocks liegen sehen. Über den Zustand der russischen Kriegsgefangenen gibt der Angeklagte an, daß er beim Eintreffen des ersten Transportes bereits auf dem Bahnhof angefressene Leichen gesehen habe<sup>10)</sup>.

Mit der Erschießung der Gefangenen wurde nach einer vorangegangenen Probe<sup>11)</sup> alsbald nach der Einlieferung begonnen. Die Bewachungsmannschaften spiegelten ihnen vor, sie würden zum Arbeitseinsatz gebracht, wo sie sich ausreichende Verpflegung verdienen könnten<sup>12)</sup>. Der Zeuge Schmidt<sup>13)</sup> hat gehört, daß der Angeklagte einmal einen sehr jungen Kriegsgefangenen zurückschickte, indem er äußerte: "Du bist zu krank, du kommst nicht zur Landwirtschaft." Ersichtlich wollte der Angeklagte damit bei den übrigen Kriegsgefangenen den Eindruck bestärken, daß sie auf Transport gingen. Der Angeklagte räumt hierzu ein, daß die Gefangenen von der Erschießung keine Kenntnis gehabt hätten<sup>14)</sup> und er möglicher-

weise den jungen Russen, wie es der Zeuge Schmidt bekundet habe, zurückgewiesen hat <sup>1</sup>). Allabendlich nach dem allgemeinen Zählappell, während die übrigen Häftlinge auf ihren Blocks bleiben mußten <sup>2</sup>) - später aber auch tagsüber - <sup>3</sup>), wurden die Gefangenen in Gruppen von jeweils ca. 25 bis 30 Mann vor ihren Blocks auf zwei LKW's - einen Kastenwagen und einen Wagen mit Planverdeck - verladen <sup>4</sup>).

Die Gefangenen drängten sich in der ersten Zeit freiwillig zu dem Abtransport <sup>5</sup>). Vermutlich weil den verbliebenen Gefangenen Gerüchte über ihr Schicksal zugetragen worden waren, weigerten sie sich jedoch später, die Lastkraftwagen zu besteigen und wurden von den SS-Bewachern auf die LKW's geprügelt <sup>6</sup>).

Teilweise wurden die Gefangenen auch erst am Lagertor auf LKW's verladen; bis dorthin mußten sie dann marschieren <sup>7</sup>). Die LKW's fuhren aus dem Lagertor heraus und erreichten nach Durchfahren des Kommandanturbereiches den Industriehof, wo die Gefangenen abgeladen und anschließend erschossen wurden <sup>8</sup>).

Die Lastwagen fuhren jeweils mehrere Stunden hindurch von den Isolierblocks zum Industriehof und brachten laufend Nachschub für die Erschießungen <sup>9</sup>). Nach Angaben des Angeklagten fuhr jeder LKW etwa 4 bis 5 mal hin und zurück <sup>10</sup>). Zu Beginn der Aktion kam es auch vor, daß die Gefangenen nicht mit den Lastkraftwagen in den Industriehof gefahren wurden, sondern zu Fuß dorthin marschieren mußten <sup>11</sup>). Die Zahl der täglich in der Genickschußanlage ermordeten Gefangenen kann mit 250 bis 400 beziffert werden <sup>12</sup>).

Die Aktion dauerte zunächst mehrere Wochen <sup>13</sup>). Als Mitte Oktober 1941 zwei Blockführer des Erschießungskommandos an Fleckfieber erkrankten, das von den sowjetischen Kriegsgefangenen eingeschleppt worden war, gab es größere Unterbrechungen in der Aktion. Sie wurde schließlich am 16. November 1941 wegen einer über das gesamte Lager vom Regierungspräsidenten in Potsdam angeordneten Fleckfieber-Quarantäne abgebrochen <sup>14</sup>). Anfang 1942 wurden weitere Erschießungen von russischen Kriegsgefangenen nur noch im Rahmen von

Einzelaktionen durchgeführt<sup>1</sup>). Die Aktion selbst wurde nicht wieder aufgenommen. Mit Beginn der Quarantäne waren noch etwa 800 russische Kriegsgefangene in der Isolierung. Nach dem Ausklingen der Epidemie lebten noch etwa 300, die alsdann das gleiche Schicksal wie die übrigen Häftlinge hatten<sup>2</sup>).

Insgesamt wurden nach den Angaben Sorges und nach den Feststellungen in dessen Verfahren - 8 KS 1/58 St.A. Bonn - 10.800 russische Häftlinge erschossen<sup>3</sup>). Zusammen mit den späterhin erschossenen sowie den an Hunger und Fleckfieber verstorbenen Gefangenen dürfte sich die Zahl der im Konzentrationslager Sachsenhausen ums Leben gekommenen Russen auf 18.000 belaufen<sup>4</sup>). Die genaue Anzahl läßt sich nicht ermitteln, weil nach Abbruch der Erschießungsaktion sämtliche Akten vernichtet worden sind.

Die Erschießungen fanden wie folgt statt:

Bei der Genickschußanlage handelte es sich um einen Schuppen mit vier Räumen, der ungefähr das Ausmaß der Unterkunftsblocks hatte. Der Schuppen war als Genickschußbaracke nicht erkennbar.

Im ersten Raume wurden jeweils etwa 25 bis 30 Kriegsgefangene registriert und entkleidet. Im zweiten Raume mit der Einrichtung eines ärztlichen Untersuchungszimmers wurden die Gefangenen von SS-Angehörigen, die weiße Arztkittel trugen, zum Scheine einer körperlichen Untersuchung auf den Kräftezustand und die Arbeitsfähigkeit unterzogen. Bei der Untersuchung achteten die SS-Angehörigen nur darauf, ob die Gefangenen goldenen Zahnersatz trugen, und bezeichneten die Gefangenen, bei denen das der Fall war, mit einem blauen Kreuz auf der Brust.

Der dritte Raum war als Baderaum ausgestattet. Dieser Raum war ziemlich groß. An der Decke befanden sich Brausen; der Boden und die Wände waren bis zur halben Höhe mit Fliesen ausgelegt. An einer Längswand war eine Meß-Skala von 2 Metern Höhe angebracht, in der sich ein senkrechter Spalt von ca. 70 cm Länge und 2,5 cm Breite befand, der

durch ein besonders konstruiertes Holzgestell mit Schieber (Kopfplatte) verdeckt war. Dieser Schieber konnte zum Messen der Körpergröße an einem Drahtseil bewegt werden. In diesem Schieber befand sich eine Öffnung, die beim Messen des Gefangenen dessen Nacken durch den Spalt in der Wand zu einer dahinterliegenden schalldicht isolierten Kabine freigab<sup>1</sup>). Die Gefangenen wurden vor diese Meßplatte geführt und beim angeblichen Messen der Körpergröße auf ein vom Blockführer im Baderaum laut gesprochenes "Pst" von einem dem Gefangen nicht sichtbaren anderen Blockführer, der sich in der hinter der Meßplatte gelegenen Kabine befand, mit einer Pistole 08 mit eingeschobenem 6,35 mm-Lauf durch den Spalt der Meßplatte erschossen. Die Pistolen wurden mit einem Magazin geladen, das sechs Schuß faßte. Sie waren in einem Winkel von 45° in dem Schlitz der Wand beweglich. Im Schießraum saßen immer zwei oder drei SS-Angehörige, die sich im Schießen abwechselten. Unter der Meßplatte befand sich ein Zinkblechkasten, der mit einem Rost überdeckt war. An diesen Kasten schloß sich ein Rohr an, das unter der Baracke hindurch zu einer mit Holzplanken abgedeckten Grube führte. Auf diese Weise konnte das Blut der Erschossenen abfließen. Jede Minute konnten zwei Kriegsgefangene erschossen werden. Die Geräusche beim Erschießen wurden durch überlautstarke Schallplattenmusik zu übertönen versucht.

Aus dem sogen. Baderaum führte eine Tür zu einem zum Häftlingslager offenen Raum, in dem die Leichen aufbewahrt wurden, bis sie verbrannt werden konnten. Hierin versahen ein Blockführer und die Häftlinge des Krematoriumskommandos Dienst. Nach Abgabe des Genickschusses wurde der erschossene Kriegsgefangene sofort in den Nebenraum gezogen und der Erschießungsraum mit Wasser ausgespritzt, um die Blutspuren zu beseitigen. Den mit einem blauen Kreuz bezeichneten Gefangenen wurde der Zahnersatz von den Häftlingen des Krematoriumskommandos ausgebrochen und zur Ablieferung an die Kommandantur vereinnahmt. Die Leichen der Gefangenen wurden in vier fahrbaren Krematoriumsöfen verbrannt, die zur Durchführung der Aktion beschafft worden waren<sup>2</sup>). Die gesamte Anlage war durch einen Holzzaun gegen das Lager abgeschirmt<sup>3</sup>).

Die Rolle der jeweils eingesetzten SS-Unterführer wurde vom

Schutzhaltlagerführer oder dem Rapportführer bestimmt.

Die Anlage ist auf Anweisung von SS-Oberführer Loritz durch die Zeugen Baer<sup>1)</sup>, und Strunk<sup>2)</sup> erstellt worden. Ihre Anordnung und die Art der Erschießung war auch dem Angeschuldigten bekannt<sup>3)</sup>. Der Zeuge Wöhe<sup>4)</sup> war teilweise selbst während der Erschießungen anwesend und hat den Plattenspieler bedient. Auch die Zeugen Heinrich Meier, Kindervater und Krämer<sup>5)</sup> waren bei den Erschießungen anwesend und können von dem Vorgang Kenntnis geben. Die Zeugen Woltmann, Schnelle und Tettelaar<sup>6)</sup> waren beim Bau der Genickschußanlage in der Tischlerei des Lagers unter Strunk beschäftigt. Der Zeuge Matuszak<sup>7)</sup> hat beim Aufbau der Genickschußanlage mithelfen müssen. Der Zeuge Zimmermann<sup>8)</sup>, der als Maler herangezogen wurde, um die Wände zu säubern und neu zu bemalen, hat sich hierbei die gesamte Anlage genau ansehen können. Der Zeuge Hardt<sup>9)</sup>, der dem Krematoriumskommando angehört hat, kann ebenfalls den gesamten Erschießungsablauf schildern. Die Zeugen Lehmann und Kurt Müller<sup>10)</sup> haben die Einrichtung besichtigt. Die Art der Einrichtung ist ferner beschrieben im Urteil Sorge - 8 Ks 1/58 St.A. Bonn - und im Urteil Höhn - 8 Ks 2/59 St.A. Düsseldorf -<sup>11)</sup>. Auch zahlreiche weitere Zeugen kannten die Erschießungsanlage und haben über die Art und Weise, in der die Gefangenen umgebracht wurden, ausgesagt<sup>12)</sup>.

Der Zeuge Saur<sup>13)</sup> hat die Zeichnung auch für die angelegten Krematorien gesehen. Der Zeuge Plathner<sup>14)</sup> hat elektrische Anschlüsse für das Gebläse von vier Verbrennungsöfen (Ölöfen) auf Anweisung des SS-Scharführers Klein installieren müssen<sup>15)</sup>.

Über dem Lager lag während der Zeit der Russenerschießungen ständig Rauch und der Geruch von Leichenverbrennung<sup>16)</sup>.

Die an den Erschießungen beteiligten Blockführer erhielten nach Abschluß der täglichen Aktion eine Sonderverpflegung, die aus einem warmen Essen mit Schweineschnitzel, Bratkartoffeln und Salat bestand, während die übrigen Blockführer abends nur kalte Verpflegung bekamen<sup>17)</sup>. Außerdem erhielten sie Sonderzuteilungen von Zigaretten und Alkohol. Dies räumt auch der Angeschuldigte ein<sup>18)</sup>.

Die an der Erschießung beteiligten Blockführer haben das

Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern erhalten und eine Urlaubsreise nach Italien gemacht <sup>1</sup>). Einzig der SS-Unterführer Kohn hat an der Italienfahrt teilgenommen, obwohl er an den Russenerschießungen nicht beteiligt gewesen war. Zwar hat der Zeuge Hempel <sup>2</sup>) angegeben, daß das Kriegsverdienstkreuz damals alle Blockführer für den allgemeinen Lagerdienst erhalten hätten und die Italienreise den SS-Führern zugebilligt worden sei, die an Flecktyphus erkrankt waren und sich in Italien erholen sollten. Diese Angaben stehen jedoch im Widerspruch zu seinem Geständnis in dem Verfahren gegen Höhn - 8 Ks 2/59 St.A. Düsseldorf - <sup>3</sup>), wonach er das Kriegsverdienstkreuz für die Mitwirkung an der Russenerschießung erhalten und auch an der Italienfahrt teilgenommen hat, obwohl er nicht an Fleckfieber erkrankt war. Alle anderen Blockführer haben - wie auch im Lager allgemein bekannt war - Auszeichnung und Fahrt nur für die Russenerschießungen erhalten <sup>4</sup>). Der Zeuge Mourer <sup>5</sup>) hat gehört, daß Kaiser und der SS-Unterführer Schubert im Lager "herumposaunt" haben, daß sie Auszeichnung und Reise für die Erschießungen erhalten hätten.

Der Angeklagte hat sowohl bei dem Transport der russischen Kriegsgefangenen <sup>6</sup>) als auch bei der Erschießung in der Genickschußanlage mitgewirkt. Er gibt zu, in Kenntnis der durchzuführenden Erschießungen ab Ende Oktober 1941 - vorher will er ein Außenkommando in Steglitz geführt haben - als Blockführer der Russenisolierung eingesetzt und die zu erschießenden Gefangenen in mindestens 15 Fällen mit in die Wagen verladen <sup>7</sup>) und, wenn die Verladung nicht schnell genug vor sich ging, geschoben, getreten und gestoßen zu haben <sup>8</sup>). Er gibt auch zu, an der Sonderverpflegung nach der Erschießung teilgenommen <sup>9</sup>) und das Kriegsverdienstkreuz erhalten zu haben und mit in Italien gewesen zu sein <sup>10</sup>). Er stellt jedoch in Abrede, an den Erschießungen selbst teilgenommen zu haben <sup>11</sup>). Über die Rechtmäßigkeit der befohlenen Ermordung hat er sich nach eigenen Angaben keinerlei Gedanken gemacht <sup>12</sup>). Soweit der Angeklagte eine Tatbeteiligung in Abrede stellt, ist er mit dem bisherigen

Ermittlungsergebnis zu überführen. Nach Angaben des Zeugen Kapelke<sup>1)</sup>) hat Kaiser erst nach der Italien-Reise im April 1942 ein Außenlager in Steglitz übernommen. Der Zeuge Sakkowski<sup>2)</sup>), der die russischen Kriegsgefangenen im Krematorium mit hat verbrennen helfen, war einer der wenigen Häftlinge, die bei den Erschießungen zugegen waren. Er hat den Angeklagten auf einem ihm vorgelegten Gruppenbild wiederkannt und ihn als einen derjenigen identifiziert, die in der Genickschußanlage auf die russischen Kriegsgefangenen geschossen haben.

Die Angaben der genannten Zeugen werden durch weitere Zeugen bestätigt: Der Zeuge Kavin<sup>3)</sup>), der im Krematorium für Wasser und Strom zu sorgen hatte, hat gesehen, daß der Angeklagte vor der Genickschußanlage die ankommenden russischen Gefangenen in Empfang nahm und weiß sich genau zu erinnern, daß Kaiser mit einem weißen Mantel bekleidet war. Dies läßt eindeutig den Schluß zu, daß der Angeklagte auch bei der vorgetäuschten Untersuchung mitgewirkt hat. Die Zeugen Wöhe, Meier und Krämer, die als SS-Unterführer gleichfalls an den Exekutionen teilnahmen, erinnern sich ebenfalls, daß der Angeklagte mitgewirkt hat, wenngleich ihnen die Form seiner Beteiligung nicht mehr erinnerlich ist. Überdies spricht eine Anzahl von Indizien dafür, daß Kaiser selbst mitgeschossen hat:

- 1.) An der Erschießung der russischen Kriegsgefangenen wären sämtliche aktiven Blockführer beteiligt<sup>4)</sup>).
- 2.) Kaiser hat sich selbst in Gegenwart von Häftlingen gerühmt, dem Erschießungskommando angehört zu haben<sup>5)</sup>.
- 3.) Die Zeugen Kurt Müller, Langer, Skala und Radetschek<sup>6)</sup> haben gesehen, daß Kaiser mit zu erschießenden Kriegsgefangenen zum Industriehof marschiert ist. Der Zeuge Purs<sup>7)</sup> weiß sich zu erinnern, daß Kaiser mit den LKW's zum Industriehof mitgefahren ist. Dies räumt Kaiser auch ein;

seine Darstellung, er sei vorher ausgestiegen, ist als Schutzbehauptung zu werten<sup>1)</sup>. Auch der Zeuge Betz<sup>2)</sup> weiß, daß der Angeklagte zum Erschießungskommando eingeteilt worden ist.

- 4.) Diejenigen Blockführer, die zum Erschießungskommando eingeteilt waren, versammelten sich manchmal abends am Lagertor und gingen von dort aus zum Industriehof<sup>3)</sup>). Auch hierbei ist Kaiser gesehen worden<sup>4)</sup>). Auch ist Kaiser gesehen worden, als er vom Industriehof zurückkam<sup>5)</sup> und Blut an den Stiefeln hatte<sup>6)</sup>.
- 5.) Im Lager war Tagesgespräch, daß Kaiser dem Exekutionskommando angehört hat<sup>7)</sup>. Der Zeuge Franz Michaelis<sup>8)</sup> weiß es von SS-Oberscharführer Dehn. Der Häftling Zander, der im Krematorium tätig war und von einem sowjetischen Militärgericht zu lebenslanger Haft verurteilt worden ist und dessen Aufenthalt noch nicht ermittelt werden konnte, hat es dem Zeugen Pohl<sup>9)</sup> berichtet. Der Zeuge Weidler<sup>10)</sup> weiß es von dem Blockältesten im Russenblock, dem sehr gut orientierten Häftling Dr. Harzen.

Der Angeklagte hat auch die russischen Gefangenen beim Einsteigen in die LKW's nicht nur zur Eile getrieben sondern sie förmlich auf die Wagen geprügelt. Dies haben zahlreiche Zeugen gesehen<sup>11)</sup>.

Daß Kaiser bei mehr als 15 Fällen bei den Erschießungen beteiligt war, folgt aus den Angaben des Zeugen Schreckenhöfer, der als Kellner im SS-Unterführerheim tätig war. Nach dessen Angaben war Kaiser fast täglich mit dabei, wenn nach den Erschießungen die Sonderverpflegung für die Mitwirkenden ausgegeben worden ist<sup>12)</sup>.

Kz. 17 a

b) (Ziffer 3 der Anklage)

Tatzeit:	Oktober 1941
Tatort:	Lagertor und außerhalb des Lagers
Mittäter:	Meyerhoff u.A.
Opfer:	zahlreiche russische Kriegsgefangene
Zeugen:	Purs (VI, 112) Wunderlich (X, 199) Dr. Hallermeier (XXIV, 266-267) Schreckenhöfer (XXXVI, 210)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher tateinheitlicher Mord in mindestens 100 Fällen.

Im Zuge der Liquidation russischer Kriegsgefangener wurden ab Oktober 1941 Vergasungswagen eingesetzt. Der Zeuge Purs hat gesehen, wie der Angeklagte russische Gefangene in einen fensterlosen geschlossenen Kraftwagen einlud. Den Gefangenen war gesagt worden, daß sie in ein anderes Lager verlegt würden. In Wirklichkeit wurden die Gefangenen vergast.

Der Angeklagte bestreitet eine Tatbeteiligung; er will von der Vergasung russischer Gefangener nie etwas gehört haben<sup>1</sup>). Seine Einlassung wird widerlegt werden. Der Zeuge Purs weiß, daß Kaiser bei der Verladung in die Vergasungswagen zugegen war, was auch notwendigerweise der Fall sein mußte, weil er verantwortlicher Blockführer der Russenisolierung war<sup>2</sup>). Dem Zeugen Wunderlich ist bekannt, daß zwei Vergasungswagen ab Oktober 1941 eingesetzt waren, wobei er zumindest Meyerhoff als einen der Beteiligten an den Vergasungen wiedererkannt hat. Der Zeuge Dr. Hallermeier, der den Angeklagten allerdings nicht wiedererkannt hat, hat gleichfalls die Verladung von russischen Kriegsgefangenen zur Vergasung miterlebt. Nach seinen Angaben fuhr am Lagertor ein geschlossener Wagen ohne Öffnungen von der Größe eines Möbel-

wagens an das Lagertor heran. Es sollen jeweils über hundert Gefangene auf einer Rampe in diese Wagen her eingeführt worden sein, nachdem man ihnen zuvor gesagt hatte, sie würden in ein anderes Lager kommen. Dem Zeugen war klar, daß die Gefangenen bereits mangels jeglicher Luftzufuhr auch ohne zusätzliche Vergasung kaum länger als eine halbe Stunde leben konnten. Auch er bestätigt, daß zu der Vergasung zwei Wagen benutzt wurden. Die Kleider der Gefangenen sind später zur Wäscherei des Lagers gekommen, wo man - wie dem Zeugen Dr. Hallermeier bekannt ist - an Hand der Nummernschilder feststellte, daß die Kleider denjenigen Gefangenen gehört hatten, die in die Vergasungswagen gebracht worden waren. Der Einsatz von Vergasungswagen ist auch von dem Zeugen Schreckenhöfer bestätigt worden.

Kz. 16

c) (Ziffer 4 der Anklage)

Tatzeit: Oktober 1941  
Tatort: Russenblocks  
Mittäter: ---  
Opfer: ein russischer Kriegsgefangener

Zeugen:

Naujoks (II,105)	Velan (VI,204)
Nowak (XXV,151R-152)	Weidler (XXVI,341)
Prokop (VI,174)	Zimmermann (XXII,85)
Ptak (VI,186)	Zych (VII,125)
Purs (VI,116)	Auszug aus dem "Manuskript
Thierhoff (XXV,183R)	Emil Büge" (IV,212)

Rechtliche Würdigung: Mord

Blockältester in der Russenisolierung war der als Berufsverbrecher eingewiesene Häftling Dr. Harzen, von dem Emil Büge in seinem Manuskript über Sachsenhausen berichtet, daß er Dr. Karl Harzen hieß, die Häftlingsnummer 291 hatte und sich um die russischen Kriegsgefangenen sehr bemüht hat<sup>1</sup>). Dr. Harzen war

auch den Zeugen Naujoks und Nowak gut bekannt.

Dr. Harzen hatte sich mit stillschweigender Erlaubnis der Lagerführer eine kleine Apotheke eingerichtet. Die Medikamente erhielt er u.a. von dem Zeugen Weidler. Eines Tages erschien der Angeklagte bei Dr. Harzen, um den Medikamentenschrank zu überprüfen. Hierbei fand er auch eine Röhre Sublimat. Auf die Frage des Angeklagten, was das für ein Medikament sei, hat ihm Dr. Harzen geantwortet, es handele sich um ein gefährliches Gift. Daraufhin hat der Angeklagte das Röhrchen an sich genommen und in einen Becher mit Leitungswasser geschüttet. Mit dem Becher ist er zu den russischen Kriegsgefangenen gegangen, hat einen Block antreten lassen und gefragt, wer Durst habe. Einem russischen Kriegsgefangenen, der zögernd aus dem Glied hervorkam, hat er den Becher zum Trinken gereicht. Der Gefangene hat aus dem Becher getrunken und ist darauf tot zusammengebrochen.

Der Zeuge Prokop hat gesehen, wie Kaiser dem russischen Gefangenen das Glas Wasser gereicht hat, worauf der Häftling sofort zur Erde gestürzt ist. Dies ereignete sich vor Block 10 der Isolierung. Der Zeuge Naujoks sah, als er an der Russenisolierung vorbeiging, vor der Front den russischen Kriegsgefangenen regungslos auf dem Boden liegen. Eine Stunde später hat Dr. Harzen dem Zeugen Naujoks berichtet, daß der Angeklagte ihm eine Röhre Sublimat weggenommen und damit den russischen Kriegsgefangenen vergiftet habe. Dr. Harzen hat dem Zeugen weiter erzählt, die Dosis Sublimat sei so stark gewesen, daß der Tod des Gefangenen notwendigerweise die Folge sein mußte.

Der Zeuge Nowak, der im Krankenbau tätig war und mit Dr. Harzen ständig zu tun hatte, hat bekundet, daß ihm Dr. Harzen den Vorfall etwa zwei oder drei Tage später ebenso wie dem Zeugen Naujoks erzählt hat. Auch hat Dr. Harzen den Vorfall dem Zeugen Thierhoff be-

richtet; dieser kann sich nur nicht mehr darauf besinnen, daß der Angeklagte als Täter genannt worden ist. Über den Vorfall ist außerdem auch dem Zeugen Zych von einem russischen Kriegsgefangenen namens Iwan Zachar erzählt worden. Den Zeugen Purs, Ptak und Velan ist der Fall vom Hörensagen bekannt.

Der Angeklagte räumt ein, daß er in der Russenisolierung Blockführer gewesen ist<sup>1)</sup>). Auch erinnert er sich des Häftlingsarztes Dr. Harzen. Er bestreitet jedoch, einen russischen Kriegsgefangenen vergiftet zu haben<sup>2)</sup>). Er hält es für unwahrscheinlich, daß Dr. Harzen Medikamente und sogar Gifte aufbewahrt habe<sup>3)</sup> wenngleich er die Möglichkeit nicht leugnet, bei Dr. Harzen einmal ein Medikamentenschrankchen gesehen zu haben<sup>4)</sup>.

Kaiser wird überführt insbesondere durch die Angaben der Zeugen Naujoks, Prokop, Zych, Thierhoff und Nowak. Dass Dr. Harzen eine Apotheke hatte, wird weiter von zahlreichen Zeugen bestätigt<sup>5)</sup>). Der Zeuge Zimmermann ist von Dr. Harzen behandelt worden<sup>6)</sup>). Daß Dr. Harzen auch in der Lage war, an Giften zu kommen, wissen ebenfalls zahlreiche Zeugen zu bekunden<sup>7)</sup>.

B.

Teilnahme an Morden bei der Einlieferung von Häftlingen.

Kz. 30

1.) - Ziffer 5 der Anklage -

Tatzeit: 10. April 1940 / Todeseintritt: 11.4.1940  
Tatort: unbekannte Stelle im Lager  
Mittäter: ---  
Opfer: ein unbekannter Kriegsgefangener  
Zeuge: Makoski (VII,128)

Rechtliche Würdigung: Mord

Der Zeuge Makowski wurde am 10. April 1940 in das Lager Sachsenhausen eingewiesen. Bei derjenigen Gruppe, welcher der Zeuge angehörte, befand sich auch ein Kriegsgefangener, der aus einem Kriegsgefangenenlager überstellt worden war, um gegen einen deutschen Soldaten auszusagen, der ihm seine Mütze gestohlen haben sollte. Dieser Fall hat den Angeschuldigten derart erregt, daß er den Häftling mit einer Leine (Bergsteigerseil), die er gerade zur Hand hatte, am ganzen Körper derart schlug, daß er blutüberströmt ohnmächtig zu Boden fiel. Der Häftling ist am folgenden Tage verstorben.

Der Angeschuldigte bestreitet, den Kriegsgefangenen ermordet zu haben<sup>1)</sup>). Er wird jedoch durch die Zeugenaussage des Makowski überführt werden.

2.) - Ziffer 6 der Anklage -

Kz. 19

Tatzeit: Winter 1941/1942  
Tatort: Entlausung  
Mittäter: ---  
Opfer: ein als Homosexueller eingelieferter  
Häftling

Zeugen:

Ballhorn (II,132)	Mahler (X,121)
Gardini (II,144)	Parnes (XI,151)
Günster (XXIII,87)	Primus (VIII,63)
Hoffmann (IV,107; X,109r)	Schönwetter (II,271)
Hollack (IV,52)	Vanselow (XXVI,334r) Weiss (XI,57)

Buch: Ballhorn "Die Kelter Gottes", Seite 80

Rechtliche Würdigung: Mord

Eine der Mißhandlungen in der Entlausung bestand, wie schon erwähnt, darin, die Häftlinge überheiß zu duschen und alsdann einen kalten Wasserstrahl in die Herzgegend eines Häftlings zu richten<sup>1)</sup>. Bei dieser Art der Mißhandlung hat sich auch der Angeklagte hervorgetan<sup>2)</sup>). In einem Falle hat er hierbei einen wegen Homosexualität eingewiesenen Häftling ermordet. Der Häftling wurde mit ca. 70° heißem Wasser geduscht, so daß seine Haut verbrühte. Während der SS-Unterführer Schubert ihn mit unflätigen Redensarten überschüttete, stieß Kaiser den sich vor Schmerzen windenden Häftling mit rohen Tritten unter die Dusche. Mit den Worten "Dir wohl zu warm, was? Na, wollen dem warmen Bruder mal'n kalten Tropfen geben!" griff Kaiser zu einem Schlauch und richtete einen eiskalten Wasserstrahl auf die Herzgrube des Häftlings, der mit einem Herzschlag zusammenbrach. Der Zeuge Ballhorn hat diesen Vorfall beobachtet<sup>3)</sup>.

Der Angeklagte bestreitet, auf vorgenannte Weise einen Häftling ermordet zu haben<sup>4)</sup>). Wohl räumt er ein, sich in den Entlausungsräumen aufgehalten<sup>5)</sup> und heiß duschende Häftlinge mit kaltem Wasser bespritzt zu haben; er will jedoch nicht gezielt auf die Herzgegend gespritzt haben<sup>6)</sup>). Zu diesem Fall wird er jedoch von dem Zeugen Ballhorn überführt. Dieser kann sich an den Vorfall noch besonders gut erinnern; in seinem Buch "Die Kelter Gottes", das er bereits im Jahre 1945 unter dem frischen Eindruck seiner Lagerzeit verfasst hat, hat er den Vorfall auf Seite 80 beschrieben<sup>7)</sup>). Ihm ist, wie er in seiner polizeilichen Aussage angibt, auch die Äußerung Kaisers noch genau erinnerlich<sup>8)</sup>.

Die Angaben des Zeugen Ballhorn werden einmal durch das Verhalten des Angeklagten in einem weiteren ähnlichen Fall (B 3) als auch durch die Aussagen weiterer Zeugen gestützt. Dem Zeugen Gardini, der in der Entlausungsbaracke tätig war und dort von Kaiser selbst

schwer mißhandelt worden ist, ist erinnerlich, daß der Angeklagte häufig heißduschende Häftlinge mit einem kalten Wasserstrahl abgespritzt und es hierbei zahlreiche Tote gegeben hat<sup>1)</sup>. Auch der Zeuge Schönwetter, der gleichfalls dem Kommando Entlausung angehörte, erinnert sich daran, daß der Angeklagte im Duschraum Häftlinge mit kaltem Wasser abgespritzt hat<sup>2)</sup>. Die Zeugen Weiss, Mahler und Günster<sup>3)</sup> haben selbst miterlebt, daß der Angeklagte abwechselnd kalt und heiß abgespritzt hat. Das Abspritzen, auch bei anderen Gelegenheiten, mit kaltem Wasser haben die Zeugen Vanselow, Primus und Hoffmann<sup>4)</sup> bekundet. Der Zeuge Hoffmann hat bereits in dem Verfahren gegen die SS-Unterführer Schubert und Sorge - 8 Ks 1/58 St.A. Bonn - hiervon berichtet, ohne daß ihm der Name des Angeklagten vorgehalten worden war.

Die Zeugen Hollack und Parnes<sup>5)</sup> haben von dem Vorfall gehört. Der Angeklagte ist von dem Zeugen Hollack bereits in dem Verfahren gegen Schubert und Sorge in diesem Zusammenhang erwähnt worden, ohne daß sein Name dem Zeugen vorgehalten worden war.

Kz. 10 aa 3.) - Ziffer 7 der Anklage -

Tatzeit: Anfang 1941  
Tatort: Entlausung  
Mittäter: ---  
Opfer: ein als Homosexueller eingelieferter Häftling  
Zeuge: Gutter (XI,158)

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Der Zeuge Gutter wurde Anfang 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen mit einer Gruppe von etwa 20 Häftlingen eingeliefert. Nach den beim Empfang üblichen Mißhandlungen kamen er und die übrigen Häftlinge in die Entlausung, wo sie mit kochend heißem Wasser

geduscht wurden. Einer der Häftlinge, der als Homosexueller verdächtig und epileptisch war, wurde von dem Angeklagten mit einem Kaltwasserschlauch abgespritzt, der unter dem Herzen angesetzt wurde. Der Epileptiker blieb in der Entlausungsbaracke liegen und wurde fortgetragen. Ob er tot war, weiß der Zeuge nicht.

Der Angeklagte bestreitet, auf die vorgeschilberte Weise einen Häftling mißhandelt zu haben<sup>1)</sup>). Er wird jedoch von dem Zeugen Gutter überführt werden. Für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen spricht insbesondere, daß der Angeklagte - wie bei Fall B 2. erörtert - nicht nur in diesem Fall Häftlinge durch Abspritzen mit kaltem Wasser mißhandelt hat. Aus der Art der Mißhandlung ist bedingter Mordvorsatz zu folgern.

Dieser Fall ist nicht identisch mit dem Fall B 2. Gutter wurde Anfang 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen und hat den Vorfall bei seiner Einlieferung erlebt. Der Zeuge Ballhorn ist erst im Dezember 1941 dem Kommando "Entlausung" zugewiesen, so daß er eine andere Tat des Angeklagten gesehen haben muß<sup>2)</sup>.

Kz. 24

4.) - Ziffer 8 der Anklage -

Tatzeit:	Frühjahr 1942
Tatort:	Entlausung
Mittäter:	mehrere SS-Unterführer
Opfer:	ein ehemaliger Abgeordneter der Zentrumspartei
Zeugen:	Junge (XXVI, 117) Schönwetter (II, 272/272) Sloshower (XI, 80)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Schönwetter, der von Anfang 1941 bis Juni 1942 dem "Entlausungskommando" angehörte, das neuangekommene Häftlinge in der Entlausungsbaracke zu betreuen hatte<sup>1</sup>), hat im Frühjahr 1942 gesehen, daß der Angeklagte zusammen mit anderen SS-Unterführern Neuzugänge mißhandelte, unter denen sich neben katholischen Geistlichen auch ein namentlich nicht bekannter ehemaliger Abgeordneter der Zentrumspartei befand. Sie hatten von den im Duschraum befindlichen Holzrosten etwa 2 m lange Latten abgebrochen und schlugen damit auf die Neuzugänge ein. Der Zentrumsabgeordnete mußte fortwährend Kniebeugen machen und dabei laut zählen. Dem Zeugen ist noch deutlich in Erinnerung, daß Kaiser mit einer langen Latte dem Abgeordneten mit voller Wucht auf jede sich ihm bietende Körperpartie schlug. Der Zentrumsabgeordnete blieb vollständig zerstochen und mit Blut ganz und gar verschmiert auf dem Fußboden liegen. Die als Schlagwerkzeug gebrauchten Latten waren fast alle zerbrochen. Der Zeuge hat den schwerverletzten Abgeordneten, der nicht mehr in der Lage war sich zu bewegen und aus zahlreichen Wunden blutete, auf dem Rücken zum Krankenrevier geschleppt. Dort besuchte er ihn drei Tage nach der Einlieferung. Der Verletzte äußerte sich, daß ihn das Sprechen schmerze. Als der Zeuge am folgenden Tage erneut den Abgeordneten besuchen wollte, war dieser bereits verstorben.

Der Angeklagte räumt ein, daß die Neuzugänge, unter denen sich die Geistlichen befanden, mit Latten geschlagen worden seien. Er will sich hieran jedoch nicht beteiligt haben<sup>2</sup>). Auch bestreitet er, einen Häftling in der Entlausung so geschlagen zu haben, daß er später verstorben ist<sup>3</sup>). Der Nachweis der Tat wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Schönwetter erbracht werden. Der Zeuge Junge hat bei seiner eigenen Einlieferung im Jahre 1940 ebenfalls erlebt, daß Kaiser Häftlinge mit Latten geschlagen hat. Weiterhin ist auch der Zeuge Sloshower bei seiner Ende 1940 erfolgten Einlieferung von Kaiser in der Entlausung geschlagen

worden. Außer ihm wurden auch noch weitere Häftlinge dieses Neuzuganges von Kaiser mißhandelt.

Kz. 18

5.) - Ziffer 9 der Anklage -

Tatzeit:	1941/1942
Tatort:	Entlausung
Mittäter:	SS-Unterführer Knittler
Opfer:	ein jüdischer Häftling

Zeugen:

Freund (XXIV, 40)	Schmidt, Peter (IV, 179)
Link (XXVI, 175R/176)	Schönwetter (II, 274)
Dr. Loebner (XII 52)	Velan (VI, 203)
Pohl (XXVII, 140)	Wieber (XXVI, 352)
Rohkamm (X, 167)	Zimmermann (XXII, 88)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher versuchter Mord.

Der Zeuge Schönwetter hat gesehen, daß der Angeklagte und der SS-Unterführer Knittler mit einem Schäferhund die Entlausung betraten und den Hund auf einen neu eingelieferten, bereits vollständig entkleideten jüdischen Häftling hetzten. Der Hund biss den Häftling in das Geschlechtsteil. Als sich der Häftling unter großem Stöhnen auf dem Boden wälzte, trat der Angeklagte ihn mit den Stiefeln. Auch als der Verletzte sich nicht mehr rührte, blieben Kaiser und Knittler noch neben ihm stehen. Hierbei hat der Zeuge Velan sie beobachtet.

Der Angeklagte gibt an, nicht er sondern Knittler habe den Hund auf den Häftling gehetzt; er will nur dabeigestanden und gesehen haben, wie der Hund den Häftling in den "Oberschenkel" gebissen habe. Dann sei er fortgegangen<sup>1</sup>). Die Aussagen der Zeugen Schönwetter und Velan werden ihm jedoch überführen. Die Angaben der Zeugen werden durch die Bekundungen wei-

terer Zeugen bestätigt. So weiß der Zeuge Dr. Loebner, daß nicht nur Knittler sondern auch Kaiser Hunde auf Häftlinge gehetzt hat, obschon vornehmlich Knittler für diese Arten von Mißhandlungen bekannt war<sup>1</sup>). Die Zeugen Freund, Link, Pohl und Zimmermann kennen den Vorfall vom Hörensagen.

Kz. 6 f

6.) - Ziffer 10 der Anklage -

Tatzeit:	21. Februar 1940
Tatort:	Entlausung
Mittäter:	SS-Unterführer Bugdalle (?)
Opfer:	Josef Beykowski aus Turn b/Teplitz (Böhmen)
Zeuge:	Dr. Loebner (XII,52/53)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Dr. Loebner mußte bei seiner am 21. Februar 1940 erfolgten Einlieferung in der Schreibstube der Entlausung mit den übrigen Neuzugängen stundenlang in Kniebeuge oder Hockesitzen verharren, während die Häftlinge nach dem Grund ihrer Einlieferung befragt wurden. Einer der Häftlinge, der Kaufmann Josef Bejkowski aus Turn b/Teplitz (Böhmen), geboren am 12.6. 1881 in Nacehradek, antwortete bei dieser Befragung, man habe behauptet, er habe für ein Kilogramm Hitlerfleisch 1000 Kcs angeboten. Daraufhin wurde er von zwei SS-Leuten, von denen einer der Angeklagte und der zweite nach Angaben des Zeugen vermutlich Bugdalle war, über einen Holztisch gelegt und mit schweren Holzknüppeln so lange auf Rücken und Gesäß geschlagen, bis er bewußtlos zu Boden fiel. Er wurde alsdann von den übrigen Häftlingen zum Block getragen, wo er wenig später, ausweislich des Sterbebuches am 3. März 1940 an "Kreislaufschwäche" verstorben ist<sup>2</sup>).

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling Bejkowski erschlagen zu haben<sup>3</sup>). Durch die Angaben des Zeugen

Dr. Loebner wird jedoch der Nachweis der Richtigkeit der erhobenen Anschuldigung erbracht werden.

C.

Ermordnung von Häftlingen in der  
Gärtnerei.

Kz. 1

1.) - Ziffer 11 der Anklage -

Tatzeit: etwa 1940  
Tatort: Gärtnerei  
Mittäter: ---  
Opfer: ein älterer jüdischer Häftling

Zeugen:

Charpian (XXII,132R)	Reitz (XXV,69)
Cytrin (XI,103)	Kavin (VI,153)
Decker (II,214-216)	Schmidt, Heinrich (V,117)
Galonska (X,103)	Starke (XXVII,149R)
Junge (XXVI,113/114)	Dr. Stary (VI,195)
Krauss (XXII,145)	Vogel (XXII,168,168R,173)
Krzebietke (XXII,154)	Vogelhut (XII,46)
Lewandowski (VII,115)	Weidler (XXVI,339/339R)
Dr. Loebner (XII,54)	Weiss (XI,51)
Mahncke (X,133)	Weissmann (XI,165)
Moschkowitz (XI,207)	Weyers (XXII,176)
Müller, Joh. (XXVIII,160)	Wortmann (X,191)
Ptak (VI,183)	Zimmermann (XXII,78)
Purs (VI,109)	Zylka (X,211)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Decker und ein älterer jüdischer Häftling mußten Mist aus dem Pferdestall holen und auf die Beete der Gärtnerei verteilen. Der jüdische Häftling stürzte während der Arbeit zu Boden. Mit den Worten "Willst

du Schwein wohl hoch!" versetzte Kaiser dem Häftling Fußtritte und befahl 3 bis 4 Häftlingen, den zusammengebrochenen Juden in eine Senkgrube zu werfen und die Öffnung mit einem Betondeckel zu verschließen. Der Zeuge Vogel stand etwa 100 bis 150 Meter von dem Vorgang entfernt und hat diese Mißhandlung mit angesehen.

Nach Arbeitsschluß ließ der Angeklagte eine Suchaktion nach dem Häftling durchführen. U.a. ordnete er an, daß der Deckel der Senkgrube hochgehoben wurde. Der Zeuge Decker stand 20 Meter von der Grube entfernt und hörte, daß sich der Angeklagte sinngemäß wie folgt äußerte: "Seht euch das an, springt der Kerl in die Scheissgrube, um sich vor der Arbeit zu drücken!" Der Zeuge Krzebietke, der als Sanitäter im Häftlingsrevier tätig war, kam anschließend vorbei. Der Angeklagte rief ihm zu: "Sani, komm mal her, schau einmal nach, ob der noch lebt. Hier ist einer, der Selbstmord begehen wollte." Man hatte den jüdischen Häftling etwa einen Meter von dem abgehobenen Deckel entfernt niedergelegt. Er war überall mit Kot verschmiert. Der Zeuge Krzebietke stellte fest, daß der Häftling tot war.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling ermordet zu haben. Er räumt zwar ein, daß in der Gärtnerei Häftlinge durch Mißhandlungen von Blockführern zu Tode gekommen seien und will auch einmal gehört haben, daß ein Häftling in die Jauchegrube gesteckt worden und dort erstickt sei<sup>1</sup>). Er selbst will aber niemals ein Kommando in der Gärtnerei unter sich gehabt haben<sup>2</sup>).

Die Einlassung des Angeklagten wird durch die vorgenannten Zeugen widerlegt werden. Die Zeugen Decker und Vogel haben den Angeklagten gesehen, als er die Tat ausführte. Der Zeuge Krzebietke hat, als er mit anderen Häftlingen den jüdischen Häftling zur Revierbaracke forttrug, von diesen erfahren,

daß Kaiser den Ermordeten in die Senkgrube hat werfen und den Deckel verschließen lassen. Die Angaben dieser Zeugen werden durch die Bekundungen weiterer Zeugen gestützt. Der Zeuge Weissmann ist auf Befehl des Angeklagten selbst einmal in die Jauchegrube geworfen worden. Auch hat der Zeuge Purs einmal gesehen, daß Kaiser Häftlingen, die in der Gärtnerei arbeiteten, befohlen hat, in die Jauchegrube zu kriechen. Die Zeugen Charpian, Krauss, Weyers, Wortmann, Johann Müller, Weidler, Junge, Reitz, Starke, Zylka, Zimmermann, Kavin, Ptak und Cytrin haben bekundet, daß der von den Zeugen Decker und Vogel erwähnte Vorfall Lagergespräch gewesen und Kaiser als Täter erwähnt worden sei.

Die Angabe des Angeklagten, er habe nie ein Kommando in der Gärtnerei geführt und könne daher nicht der Täter sein, ist ebenfalls widerlegt. Die Zeugen Dr. Stary, Lewandowski, Weidler, Weissmann, Vogelhut, Galonska, Mahncke, Weiss, Moschkowitz und Heinrich Schmidt haben außer den bereits oben genannten Zeugen bestätigt, daß Kaiser zeitweise ein Kommando in der Gärtnerei zu beaufsichtigen hatte oder sich zumindest dort aufgehalten hat.

Kz. 1 c

2.) - Ziffer 12 der Anklage -

Tatzeit:	1939
Tatort:	Gärtnerei
Mittäter:	---
Opfer:	Sally Levi
Zeugen:	Krzebietke (XXII, 152-154) Dr. Hallermeier (XXIV, 264/265)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Nach Angaben des Zeugen Krzebietke hatte der jüdische Häftling Sally Levi, der mit ihm und anderen Häftlingen in der Gärtnerei Tomaten pflücken mußte, aus einem Kaninchenstall zwei Kaninchen gestohlen, auf jüdische Art geschlachtet und war gerade dabei, sie auf einem

kleinen Feuerchen im Garten zu braten, als der Angeklagte vorbeikam. Dieser fragte den Häftling Levi, woher er die Kaninchen habe und forderte ihn unter Schlägen auf, ihm dies zu zeigen. Bereits auf dem Wege zum Kaninchenstall fiel Levi infolge der Schläge des Angeschuldigten einige Male hin. Beim Stall konnte er sich nicht mehr erheben. Kaiser schlug ihn mit einer Latte über den Kopf und trat ihn so lange, bis er sich nicht mehr rührte. Anschließend wurde der Tod des Häftlings festgestellt.

Der Angeschuldigte räumt ein, daß in der Gärtnerei Kaninchen gehalten wurden, bestreitet aber jedoch, den Häftling Levi erschlagen zu haben<sup>1</sup>). Er wird durch die Bekundung des Zeugen Krzebietke überführt werden. Dessen Angaben werden noch durch die Aussagen des Zeugen Dr. Hallermeier unterstützt, der den Fall vom Vorarbeiter der Gärtnerei, einem entfernten Verwandten, erzählt bekommen hat.

Kz. 12

3.)-Ziffer 13 der Anklage -

Tatzeit:	Frühjahr 1941
Tatort:	Gärtnerei
Mittäter:	---
Opfer:	ein 50 bis 55 Jahre alter jüdischer Häftling aus Block 40
Zeugen:	Gutter (XI,159) Hecker (XXV,61/62) Leeuwarden (II,159)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Leeuwarden arbeitete unter dem Kommando des Angeschuldigten in der Gärtnerei und mußte mit anderen Häftlingen aus dem Schweinestall Jauche holen und diese auf die angrenzenden Beete verteilen. Der Angeklagte und andere SS-Unterführer schlugen auf diejenigen Häftlinge ein, die nach ihrer Meinung zu lang-

sam arbeiteten. Ein 50- bis 55-jähriger Häftling aus dem Block 40 wurde vor allem vom Angeklagten mißhandelt. Als der Häftling vor Erschöpfung liegenblieb, trat ihn der Angeklagte in den Leib und in den Rücken. Dabei gebrauchte er die Worte: "Du Jordanplanscher, Du faules Schwein, steh auf!" Der Häftling war infolge der Mißhandlungen des Angeklagten beim Einrücken zum Abendappell verstorben.

Der Angeklagte bestreitet, in der vorgeschilderten Weise einen Häftling umgebracht zu haben<sup>1)</sup>. Der Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigung wird durch die Angaben des Zeugen erbracht werden. Dessen Bekundung wird noch dadurch gestützt, daß auch der Zeuge Hecker von diesem Vorfall gehört hat. Der Zeuge Gutter bestätigt, daß der Angeklagte jüdische Häftlinge als "Jordanplanscher" bezeichnet hat.

Kz. 20 f      4.) - Ziffer 14 der Anklage -

Tatzeit:	Januar 1942
Tatort:	Nähe der Gärtnerei
Mittäter:	---
Opfer:	Sieber, von Beruf Redakteur, tschechischer Häftling
Zeuge:	Velan (VI, 203)

Rechtliche Würdigung:      Mord.

Der Zeuge Velan mußte mit drei anderen Häftlingen in der Nähe der Gärtnerei Kohlen tragen. Als der Häftling Sieber nicht mehr weiterkonnte, stellten die Häftlinge die Trage mit den Kohlen auf die Erde und schoben sie über die Erde weiter. Als dies der Angeklagte sah, eilte er hinzu, trat Sieber mit den Füßen, bis er hinstürzte und schließlich tot war.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling Sieber ermordet zu haben<sup>1</sup>). Durch die Angaben des Zeugen Velan wird er überführt werden.

D.

Ermordnung von Häftlingen im  
Klinkerwerk.

Kz. 14 1.) - Ziffer 15 der Anklage -

Tatzeit: Sommer 1941  
Tatort: Klinkerwerk, Arbeitsstelle Erlental  
Mittäter: ---  
Opfer: 40 Jahre alter politischer Häftling

Zeugen:

Betz (XXIV, 306)	Vogelhut (XII, 42)
Leeuwarden (II, 161)	Weiss (XI, 51)
Matuszak (XXV, 14R)	Günster (XXIII, 85R-86)
Moschkowitz (XI, 208)	

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Leeuwarden war mit anderen Häftlingen im Klinkerwerk tätig; er mußte mit Hilfe von Loren Erdbewegungen durchführen, um ein sumpfiges Gelände trockenzulegen und zu planieren. Die Arbeitsstelle wurde von den Häftlingen "Erlental" genannt.

Der Angeklagte erschien plötzlich bei der Arbeitsstelle und befahl sechs Häftlingen, die Loren zu be- und entladen hatten, mitzukommen. Er zog alsdann seine Pistole und sagte: "Ich zähle jetzt bis fünf, wer dann nicht in der Latrine ist, den erschieße ich." Die Latrine war vierzig Meter vom Schienenstrang entfernt. Der Angeklagte begann zu zählen und der

Zeuge Leeuwarden rannte mit den übrigen Häftlingen auf die Latrine zu. Als der Angeklagte bis fünf gezählt hatte, saßen alle Häftlinge bis zum Hals im Kot der Latrine. Die Latrinengrube war etwa 2 bis 3 m lang und 2,20 m tief. Als alle Häftlinge in der Latrinengrube saßen, kam der Angeklagte hinzu und grinste. Nunmehr versuchten die Häftlinge sich aus der Gruhe zu befreien. Das gelang aber nur fünf Häftlingen. Der sechste Häftling, ein etwa 40 Jahre alter neu eingelieferter politischer Häftling, konnte sich aus eigener Kraft nicht mehr aus der Gruhe befreien. Der Zeuge Leeuwarden eilte hinzu und reichte dem Häftling die Hand, damit dieser sich hochziehen konnte. Hierauf eilte der Angeklagte herbei und schlug den Zeugen Leeuwarden mit dem Blatt einer Sandschaufel auf die rechte Hand, so daß der Zeuge den Häftling loslassen mußte. Dem Zeugen befahl er, sich an die Arbeit zu machen. Als die fünf Häftlinge wieder zum Schienenstrang zurückgekehrt waren, konnte der Zeuge sehen, wie der Angeklagte den in der Grube zurückgebliebenen Häftling mindestens zehn Minuten lang mit dem Schaufelblatt in den Kot untertauchte. Vor dem Einrücken zum Abendappell hat der Zeuge den in der Grube umgebrachten Häftling herausgeholt und mit ins Lager genommen.

Der Zeuge Betz hat den Vorfall aus einer Entfernung von 300 bis 400 Metern gesehen. Wegen der großen Entfernung kann er sich an Einzelheiten nicht erinnern. Er ist jedoch sicher, daß es der Angeklagte war, der den politischen Häftling in die Latrine gestoßen hat.

Der Angeklagte bestreitet dies. Er will sich überhaupt nicht daran erinnern, jemals im Klinkerwerk gewesen zu sein<sup>1)</sup>). Zu vorliegendem Fall wird er durch die Aussagen der Zeugen Leeuwarden und Betz überführt werden.

Die Angaben dieser Zeugen werden durch die Bekundungen weiterer Zeugen gestützt. Dem Zeugen Moschkowitz ist der Vorfall noch in derselben Stunde bekannt geworden. Er war selbst im Klinkerwerk und kannte Leeuwarden.

Der Zeuge Günster hat auch selbst miterlebt, daß Häftlinge im Klinkerwerk in die Latrine gestoßen worden sind, kann sich jedoch nicht daran erinnern, ob und inwieweit der Angeklagte beteiligt gewesen ist. Die Zeugen Matuszak, Weiss und Vogelhut haben von dem Vorfall gehört, ohne daß ihnen jedoch der Angeklagte als Täter genannt worden ist. Ähnliche Fälle sind auch sonst vorgekommen<sup>1</sup>).

Daß der Angeklagte im Klinkerwerk eingesetzt war, ist von zahlreichen Zeugen bestätigt worden<sup>2</sup>).

Kz. 13 b

2.) - Ziffer 16 der Anklage -

Tatzeit:	Sommer 1941
Tatort:	Klinkerwerk Lorenkommando
Mittäter:	---
Opfer:	unbekannter jüdischer Häftling
Zeuge:	Prokop (VI, 173)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Prokop hat gesehen, daß der Angeklagte im Klinkerwerk einen Häftling erschossen hat. Etwa 5 bis 6 Häftlinge des Lorenkommandos traten aus der Kolonne, um ihre Notdurft in der Latrine zu verrichten. Als dies der Angeklagte sah, lief er hinzu und begann, die Häftlinge zu treten und in die Latrine zu werfen. Während das Arbeitskommando noch das Treiben des Angeklagten beobachtete, lief plötzlich ein jüdischer Häftling aus der Kolonne heraus; es war kein eigentliches Laufen sondern mehr ein Torkeln. Kaiser lief hinter dem jüdischen Häftling

her und erschoss ihn aus einer Entfernung von 10 bis 15 Metern.

Der Angeklagte bestreitet <sup>1)</sup>). Er wird jedoch durch die Aussagen des Zeugen Prokop überführt werden.

Kz. 13 a 3.) - Ziffer 17 der Anklage -

Tatzeit:	1. Juli 1942
Tatort:	Tonwerk beim Klinkerwerk
Mittäter:	---
Opfer:	Hans Kandl aus Wien
Zeuge:	Dr. Loebner (XII, 52)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Im Sommer 1941 mußte der Zeuge Dr. Loebner zusammen mit dem jüdischen Häftling Hans Kandl aus Wien am Tonberg beim Klinkerwerk arbeiten. Der Angeklagte, der das Kommando führte, holte Kandl aus der Kolonne heraus, schlug ihn und ließ ihn "Sport" treiben. Nach zwei Stunden hat der Zeuge gesehen, daß Kandl tot an einem Drahtzaun innerhalb des Lagers an einer Schnur hing und zwar ungefähr hundert Schritte vom Tonberg entfernt. Der Zeuge ist der Überzeugung, daß der Angeklagte Kandl selbst aufgehängt hat. Zum mindesten hat der Angeklagte den Häftling ~~zu~~ den Tod getrieben. In der Sterbeurkunde ist vermerkt, daß Kandl den Freitod durch Erhängen gesucht hat <sup>2)</sup>.

Der Angeklagte bestreitet, an der Tötung des Häftlings mitgewirkt zu haben <sup>3)</sup>). Die Aussage des Zeugen Dr. Loebner wird die Richtigkeit der Anschuldigung erweisen.

E.

## Ermordung von Häftlingen in der Strafkompanie (Isolierung).

KZ • 8 c

1.) - Ziffer 18 der Anklage -

### Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Der Zeuge Freund hat einmal im Jahre 1940, als er mit anderen jüdischen Häftlingen zu Reinigungsarbeiten am Appellplatz herangezogen worden war, einen vor der Strafkompanie im "Sachsengruß" verharrenden Häftling gesehen, der die Arme ausgestreckt hielt und in jeder Hand einen Ziegelstein hatte. Der Angeschuldigte ließ durch einen anderen Häftling jeweils so lange weitere Ziegelsteine aufladen, bis der Häftling zusammenbrach oder die Steine nicht mehr halten konnte. Alsdann trat ihn der Angeschuldigte mit den Füßen in den Rücken. Als der Häftling schließlich völlig zusammengebrochen war, musste der andere Häftling, der bis dahin die Ziegelsteine hatte aufladen müssen, Wasser holen und über den Zusammengebrochenen giessen, bis dieser wieder zu sich kam. Die Mißhandlung begann alsdann von neuem. Nach etwa einer halben Stunde konnte der Zusammengebrochene auch nicht mehr mit Wasser zu sich gebracht werden. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Der Angeklagte räumt ein, Häftlingen befohlen zu haben, in der Kniebeuge zu sitzen und Ziegelsteine vor sich zu halten; solche Häftlinge seien auch

zusammengebrochen; er habe sie aber nicht mit Wasser übergiessen lassen und es seien auch keine gestorben<sup>1</sup>). Auch will er in der Isolierung keinen Dienst getan haben<sup>2</sup>). Erst ab Anfang 1942 will er den Block 13 der Strafkompanie (Schuhläuferkommando) übernommen haben, dessen berüchtigter Blockältester "Peronje" (Richard Mandel) war<sup>3</sup>).

Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Freund sowie durch die Bekundung des Zeugen Dziuballa überführt werden. Der Zeuge Dziuballa hatte von dem Angeklagten einmal den Auftrag erhalten, einen Uniformrock auszupolstern und zwar bis zum Abend, andernfalls er sich in der Strafkompanie melden müsse. Da ein Verbot bestand, Uniformstücke auszupolstern, meldete der Zeuge den Auftrag dem Vorgesetzten des Angeklagten, SS-Sturmbannführer Lauer. Kaiser wurde daraufhin von Lauer zurechtgewiesen. Am Abend desselben Tages befahl der Angeklagte den Zeugen zur Strafkompanie. Er mißhandelte Dziuballa dadurch, daß er ihn in die Kniebeuge gehen und zwei Ziegelsteine vor sich halten ließ. Die Mißhandlung dauerte etwa eine halbe Stunde. Dieser Vorfall zeigt, daß die vom Zeugen Freund geschilderte Mißhandlung eines Häftlings in der Art ihrer Durchführung durchaus dem Angeklagten gemäß war.

Daß der Angeklagte auch schon vor 1942 Blockführer in der Strafkompanie war, wird von zahlreichen Zeugen bestätigt<sup>4</sup>).

Kz 10 d

2.) - Ziffer 19 der Anklage -

Tatzeit:	30. November 1940
Tatort:	Isolierung
Mittäter:	ein anderer, nicht ermittelter Blockführer
Opfer:	Bürgermeister Josef Werson aus Malmedy

Zeugen: Michel (IX,130)  
Scheins (IX,145)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Scheins hat beobachtet, daß Kaiser und ein anderer Blockführer den Bürgermeister Werson aus Malmedy ermordet haben. Werson war mit dem Zeugen Scheins zusammen in der Isolierung untergebracht worden. Der Zeuge hat geschen, daß Werson unter der Leitung von Kaiser "Sport" treiben mußte. Man ließ ihn laufen, rollen, wieder zurücklaufen und schlug ihn dabei heftig. Als er auf dem Boden lag, wurde er von Kaiser geschlagen. Werson ist nicht mehr aufgestanden. Etwa 3/4 Stunde später sah Scheins, wie er zum Krematorium getragen wurde.

Der Zeuge Michel hat den Tod des Bürgermeisters Werson nicht selbst miterlebt. Er hat aber von dessen Tod gehört. Werson war nach Angaben des Zeugen Michel zuckerkrank und sehr dick. Man hat dem Zeugen berichtet, daß Werson allein 50-mal um ein zwischen den Blocks liegendes Blumenbeet habe laufen müssen.

In der Sterbeurkunde sind als Todesursachen "Zellgewebsentzündung und akute Herzschwäche" vermerkt<sup>1</sup>). Entgegen den Angaben des Zeugen Scheins und der ergänzenden Bekundung des Zeugen Michel bestreitet der Angeklagte den Mord an Werson<sup>2</sup>).

Kz. 20

3.) - Ziffer 20 der Anklage -

Tatzeit: 1941  
Tatort: Isolierung  
Mittäter: Richard Mandel  
Opfer: ein politischer Häftling  
Zeuge: Scheins (IX,140)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Scheins hat gesehen, daß der Angeklagte mit dem Blockältesten der Strafkompanie, dem unter dem Namen "Peronje" bekannten Richard Mandel, einen Häftling ertränkt hat. Der Angeklagte und "Peronje" verdrehten den Arm des Häftlings und hielten seinen Kopf mit Gewalt in ein Wasserbecken. Wie der Zeuge weiter bekundet, hat der Häftling, der einen roten Winkel trug, drei Stunden auf dem Boden neben ihm gelegen. Er ist daher sicher, daß der Häftling tot war.

Der Zeuge hat den Vorfall genau beobachten können. Er mußte vor der Tür der Isolierung im "Sachsengruß" verharren.

Der Angeklagte räumt ein, Blockführer des Blocks gewesen zu sein, in dem Mandel Blockältester war, bestreitet aber, den Häftling ertränkt zu haben<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Scheins überführt werden. Im übrigen hat sich der Angeklagte an Vorfällen solcher Art auch bei anderen Gelegenheiten beteiligt<sup>2</sup>).

Kz. 20 d 4.) - Ziffer 21 - 32 der Anklage -

Tatzeit:	Frühjahr 1942
Tatort:	Isolierung
Mittäter:	SS-Unterführer Knittler u.A.
Opfer:	12 Häftlinge
Zeuge:	Velan (VI,203)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in 12 Fällen.

Im Frühjahr 1942 stürzte der Angeklagte mit weiteren SS-Leuten in den Waschraum der Isolierung Block 13, wo sich 12 Häftlinge aufhielten. Hier schlugen die SS-Leute auf die Häftlinge ein. Als sie die Isolierung verließen, waren die 12 Häftlinge tot.

Der Angeklagte räumt ein, zum Zeitpunkt der Tat Blockführer von Block 13 gewesen zu sein<sup>1</sup>); er bestreitet jedoch, an der Tat beteiligt gewesen zu sein<sup>2</sup>). Durch die Angaben des Zeugen Velan wird sich die Richtigkeit des Vorwurfs erweisen.

F.

Ermordung von Häftlingen des Stehkommandos.

Kz. 8 p

1.) - Ziffer 33 - 37 der Anklage -

Tatzeit:	Januar oder Februar 1940
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	SS-Unterführer Zwejn und Seifert
Opfer:	5 Häftlinge des Stehkommandos
Zeuge:	Purs (VI, 106)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord in 5 Fällen.

Der Zeuge Purs gehörte Anfang 1940 dem Stehkommando an. Zum Stehkommando wurden diejenigen Häftlinge befohlen, die wegen Krankheit oder Körperschwäche nicht in der Lage waren zu arbeiten. Sie mußten in oder vor einem Block geschlossen stehen und durften sich weder regen noch unterhalten. Da viel Schnee gefallen war, wurde angeordnet, daß das Stehkommando den Schnee vom Appellplatz zum Industriehof schaffen solle. Die Häftlinge mußten zu diesem Zweck Bänke aus den Blocks zum Schneeschaufeln und zum Wegtragen des Schnees holen.

Das Schneeräumkommando wurde vom Angeklagten sowie von den SS-Scharführern Zwejn und Seifert geführt. Diejenigen Häftlinge, die nach Ansicht des Angeklagten beim Wegräumen des Schnees zu langsam arbeiteten, wurden von ihm getreten und mit einem Besenstiel ge-

schlagen. Auch der Zeuge Purs erhielt vom Angeschuldigten Schläge mit einem Knüppel auf den Rücken.

Nachdem der Appellplatz vom Schnee geräumt war, blieben einige Häftlinge auf dem Appellplatz liegen und wurden zum Krankenrevier gebracht; die übrigen Häftlinge kehrten zum Stehkommando zurück. Am nächsten Tage sagte Böhm, der Vorarbeiter des Stehkommandos war, daß der Angeschuldigte diejenigen Häftlinge, die er nicht mit den Füßen zu Tode getreten habe, mit dem Besenstiel erschlagen habe. Weiterhin erfuhr der Zeuge von Böhm, daß 5 Häftlinge des Stehkommandos "abgeschrieben" worden waren, die "durch den Kamin" gingen. Gemeint war, daß die toten Häftlinge im Krematorium verbrannt worden waren.

Der Angeschuldigte räumt ein, Schneeräumkommandos beaufsichtigt zu haben, bestreitet aber eine Tatbeteiligung<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Purs überführt werden. Im Stehkommando waren zudem Tötungen an der Tagesordnung<sup>2</sup>).

Kz. 8 q 2.) - Ziffer 38 - 45 der Anklage -

Tatzeit:	Februar 1940
Tatort:	kleines Lager
Mittäter:	SS-Unterführer Zwejn
Opfer:	8 unbekannte Häftlinge
Zeuge:	Purs (VI, 106)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher versuchter Mord in 8 Fällen.

Im Februar 1940 jagten, wie der Zeuge Purs berichtet, der SS-Unterführer Zwejn und der Angeschuldigte die Häftlinge des Stchkommandos aus der Baracke, in der sie stehen mußten. Weil einige "Muselmänner" (durch Kräfteverfall arbeitsunfähige Häftlinge, die sich vor Schwäche kaum mehr auf den Beinen halten konnten) nicht liefen, schrie Kaiser: "Ich werde es euch

geben, ihr faulen Hunde!" Er jagte die Häftlinge zur Neutralzone gegenüber den Blocks 18/19, wo sich ein Sandhaufen befand. Nunmehr befahl er, die Blusen auszuziehen, sie verkehrt wieder anzuziehen, in die Blusen Sand zu nehmen und den Sand an einen anderen Ort zu schaffen und von dort wieder zurückzuholen<sup>1</sup>). Zwejn und der Angeschuldigte schlugen während dieser "Übung" mit Knüppeln auf die Häftlinge ein und traten sie; auch versuchten sie, die Häftlinge durch Fußstellen zu Fall zu bringen. Einige Häftlinge blieben verletzt liegen. Böhm, der Vorarbeiter des Stehkommandos, ließ die liegengebliebenen Verwundeten in den Krankenbau schaffen. Acht von ihnen kamen nicht mehr zurück. Böhm äußerte gegenüber dem Zeugen, daß sie schwerlich am Leben bleiben würden.

Der Angeschuldigte gibt zwar zu, daß er Angehörige des Stehkommandos in der vom Zeugen Purs genannten Weise "beschäftigt" und hierbei auch Häftlinge, die zu langsam waren, geschlagen hat, bestreitet aber, daß Häftlinge liegengeblieben sind<sup>2</sup>). Er wird jedoch auch insoweit durch die Angaben des Zeugen Purs überführt werden. Auf Grund der Tatausführung muß angenommen werden, daß Kaiser die Häftlinge töten wollte. Ob die Häftlinge wirklich verstorben sind, läßt sich nicht sicher nachweisen.

Kz. 8 s 3.) - Ziffer 46 der Anklage -

Tatzeit:	1940
Tatort:	Stehkommando
Mittäter:	---
Opfer:	unbekannter Häftling
Zeuge:	Purs (VI, 107)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Als der Zeuge Purs und der Häftling Jaroslaw Nenadal als Angehörige der Lagerreinigung dabei waren, die Neutralzone zu säubern, sahen sie, wie der Angeschuldigte aus einem Block Häftlinge, die dem Stehkommando zugeordnet waren, hinausjagte und sie prügelte. Hierbei hat er einen Häftling, der ganz verbunden war, mit einem Schemel geschlagen. Als der Blockälteste dem Angeschuldigten meldete, daß der verbundene Häftling die Erlaubnis habe zu sitzen, schlug der Angeschuldigte auch auf den Blockältesten ein. Den verbundenen Häftling erschlug der Angeschuldigte mit dem Schemel. Der Zeuge Purs hat gesehen, daß der erschlagene Häftling in einer schwarzen Kiste fortgeschafft wurde.

Der Angeschuldigte räumt zwar ein, Häftlinge des Stehkommandos schon mal aus dem Block herausgejagt zu haben, bestreitet jedoch, an vorliegendem Fall beteiligt gewesen zu sein<sup>1</sup>). Dies wird jedoch durch die Bekundungen des Zeugen Purs bewiesen werden.

Kz. 12 e 4.a) - Ziffer 47 - 48 der Anklage -

Tatzeit:	etwa Mai 1941
Tatort:	Stehkommando (hinter Block 35)
Mittäter:	SS-Unterführer Knittler und Ficker
Opfer:	mehrere unbekannte Häftlinge
Zeuge:	Langer (XXV, 33R/34)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord in 2 Fällen und Mord in einem weiteren Fall.

Der Zeuge Langer gehörte an einem Tage im Mai 1941 dem sogen. Stehkommando an, weil er nicht zum Schuhläuferkommando eingesetzt wurde. Das Stehkommando bestand aus 150 bis 200 Häftlingen aller Kategorien. Die Angehörigen des Stehkommandos hatten sich hinter Block 35 aufgestellt und mußten dort stundenlang in den

verschiedensten Stellungen verharren. Der Angeschuldigte kam mit den SS-Scharführern Knittler und Ficker herzu und stellte eine Auswahl von Häftlingen zusammen, die entlang der Blöcke 10 und 34 "Sport" treiben mußten. Der Angeschuldigte und die beiden anderen SS-Unterführer sprangen den zusammengesetzten Häftlingen auf die Brust und schlugen und traten sie unter wüsten Beschimpfungen. Zwei jüdische Häftlinge sind an diesem Tage unter Mitwirkung des Angeschuldigten so mißhandelt worden, daß sie im Revier 5 des Krankenbaues verstorben sind, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

b) - Ziffer 49 der Anklage -

Bei dem "Sporttreiben" ist auch ein homosexueller Häftling, der mit dem Zeugen Langer zusammen in einem Block lag, bewußtlos zusammengeschrumpft. Auf Veranlassung des Angeschuldigten wurde der Häftling von dem Zeugen und anderen Mithäftlingen in den Duschraum von Block 11 getragen und dort unter die kalte Brause gelegt. Hierbei äußerte der Angeschuldigte im zynischen Ton: "Da soll sich dieses schwule Schwein wieder erholen." Bis nach dem Mittagessen lag der homosexuelle Häftling unter dem kalten Wasser und war dann tot.

Der Angeschuldigte bestreitet eine Tatbeteiligung, obschon er zugeben muß, mit Häftlingen des "Stehkommandos" derart "Sport" getrieben zu haben, daß Häftlinge vor Erschöpfung zusammengeschrumpft sind<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Langer überführt werden.

G.

Ermordung von Häftlingen beim "Sport"

I.) "Sport" mit jüdischen Häftlingen.

Kz. 1 b 1.) - Ziffer 50 - 59 der Anklage -

Tatzeit:	unbekannt
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	SS-Unterführer Bugdalle u.A.
Opfer:	mehrere unbekannte Häftlinge
Zeugen:	Cytrin (XI,105,111) Gutter (XI,159)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in mindestens 10 Fällen.

Nach Angaben des Zeugen Cytrin mußten die als Juden in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesenen Häftlinge dergestalt "Sport" treiben, daß sie um eine Baracke herumliefern, während mehrere SS-Leute, unter ihnen Kaiser und Bugdalle, eine Gasse bildeten, durch die die Häftlinge hindurchlaufen mußten. Dabei wurden sie mit Kant-hölzern und Gummiknüppeln auf Kopf und Rücken geschlagen, so daß viele Häftlinge Beulen davontrugen. Manche Häftlinge fielen zu Boden. Nach zwei Stunden betrug die Zahl der Opfer etwa 18 Häftlinge, die sich kaum noch rühren konnten. Diese wurden ins Revier gebracht und sind dort zum Teil an den Verletzungen verstorben.

Der Angeklagte räumt ein, jüdische Häftlinge härter als andere angefaßt und mit ihnen "Sport" getrieben zu haben; er will hierbei jedoch niemals mit Schlagwerkzeugen auf die Häftlinge eingeschlagen haben<sup>1</sup>). Auch will er in der von diesem Zeugen geschilderten Weise niemals an einem "Sporttreiben" beteiligt gewesen sein<sup>2</sup>).

Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Cytrin überführt werden. Auch der Zeuge Gutter kann sich an einen ähnlichen Vorfall, bei dem der Angeklagte beteiligt war, erinnern.

Kz. 4 b

2.) - Ziffer 60 - 69 der Anklage -

Tatzeit:	Winter 1939/1940
Tatort:	kleines Lager
Mittäter:	SS-Unterführer Sorge
Opfer:	mehrere jüdische Häftlinge
Zeugen:	Freund (XXIV, 35/36) Sprecher (XXIV, 43R) Vogelhut (XII, 43)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in mindestens 10 Fällen.

Im Winter 1939/1940, als hoher Schnee lag und die Temperatur sehr niedrig war, mußten die jüdischen Häftlinge auf Befehl des Angeklagten und des SS-Unterführers Sorge "Sport" treiben. Sorge hatte ein Rad bei sich <sup>1)</sup> und Kaiser seinen Stock. Diejenigen Häftlinge, die infolge ihres Alters nicht mehr laufen konnten, wurden vom Angeklagten mit einem Stock geprügelt. Nach diesem "Sport", der allenfalls eine halbe Stunde gedauert hatte, lagen 20 bis 25 Häftlinge zusammengebrochen rings um die Baracke. Zwei oder drei Häftlinge waren verstorben. Diese Häftlinge wurden am nächsten Morgen als Abgang gemeldet. Weitere der zusammengebrochenen Häftlinge wurden ins Krankenrevier gebracht, und die meisten von ihnen sind kurz darauf verstorben. Sie wurden als Abgang verbucht und der Block erhielt für sie keine Rationen mehr.

Der Angeklagte bestreitet, zusammen mit Sorge "Sport" getrieben zu haben <sup>2)</sup>. Auch will er sich

nicht daran erinnern, daß nach einem "Sporttreiben" mehr als 2 bis 3 Häftlinge liegengeblieben sind; mit einem Stock will er nie geprügelt haben <sup>1)</sup>.

Er wird jedoch durch die Angaben der Zeugen Freund, Sprecher und Vogelhut belastet, die an diesem "Sport" teilnehmen mußten. Bestätigt werden diese Zeugenaussagen weiter im Urteil gegen den SS-Unterführer Sorge - 8 Ks 1/58 St.A. Bonn -, wonach Häftlinge selbst beim strengem Frost nachts häufig von den SS-Unterführern in ihren Nachthemden in den Schnee getrieben wurden <sup>2)</sup> und wonach eine Anweisung bestand, die jüdischen Häftlinge durch Schikanen zu dezimieren <sup>3)</sup>. Daß mit jüdischen Häftlingen nachts bei strengem Frost "Sport" getrieben worden ist, räumt auch der Angeschuldigte ein. Er will bei solchen Gelegenheiten aber nie beteiligt gewesen sein <sup>4)</sup>.

Kz. 6 g      3.) - Ziffer 70 - 89 der Anklage -

Tatzeit:	8. Januar 1940
Tatort:	kleines Lager
Mittäter:	mehrere SS-Leute
Opfer:	Josef Moschkowitz und 20 bis 30 weitere jüdische Häftlinge
Zeugen:	Samuel Moschkowitz (XI,206) Eisenhändler (X,98R) Hüttner (X,112R)

Rechtliche Würdigung:      Gemeinschaftlicher Mord  
                                  in mindestens 20 Fällen.

Am 8. Januar 1940 mußten zahlreiche jüdische Häftlinge, darunter die Zeugen Moschkowitz, Eisenhändler und Hüttner sowie der Vater des Zeugen Moschkowitz, bei starkem Schneefall unter dem Befehl des Angeschuldigten und weiterer SS-Männer "Sport" treiben. Sie wurden

zunächst von 8 bis 9 Uhr im Lager herumgejagt und mußten im Schnee "rollen". Von 9 bis 12 Uhr mußten die Häftlinge in Kniebeuge verharren, wobei sie nur ihre durchnäßten Drillanzüge an hatten. Während der gesamten Zeit schlugen und traten der Angeschuldigte und die anderen SS-Leute auf die Häftlinge ein. Am Abend waren etwa 20 bis 30 Häftlinge infolge der unmenschlichen Mißhandlungen oder infolge Lungenentzündung ums Leben gekommen. Unter ihnen befand sich der Vater Moschkowitz, der bei dem "Sporttreiben" zusammengebrochen und von den SS-Bewachern zu Tode getreten worden war.

In der Totenliste des Lagers ist vermerkt, daß Josef Moschkowitz um 10.00 Uhr an "Asthma" verstorben sei<sup>1</sup>).

Der Angeklagte bestreitet, daß er sich am Tode von Häftlingen bei diesem "Sporttreiben" schuldig gemacht habe<sup>2</sup>), wenngleich er die Art des Sports im wesentlichen zugibt und einräumt, bei dieser Gelegenheit geschlagen und getreten zu haben<sup>3</sup>). Er wird jedoch durch die Aussagen der Zeugen Moschkowitz, Eisenhändler und Hüttner überführt werden.

Kz. 15 4.) - Ziffer 90 - 92 der Anklage -

Tatazeit: Sommer 1940  
Tatort: Sportplatz innerhalb des Standartenbereichs des KZ Sachsenhausen  
Mittäter: SS-Unterführer Bugdalle und Ficker  
Opfer: 3 Häftlinge  
Zeugen: Langer (XXV, 34R)  
Velan (VI, 202)  
Vogelhut (Akten Bugdalle - 1 Ks 1/59  
St.A. München I - V, 990,  
VIII, 1439 Ziff. 46; XII, 44/45 d.A.)  
Weiss (XI, 51)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in 3 Fällen.

Der Zeuge Vogelhut gehörte einem Arbeitskommando jüdischer Häftlinge an, das den Auftrag hatte, einen Sportplatz anzulegen. Das Arbeitskommando wurde dabei überrascht, als sich einige Häftlinge ausruhten. Statt des bevorstehenden Mittagessens mußte das Kommando unter dem Angeschuldigten und den SS-Unterführern Bugdalle und Ficker "Sport" treiben. Die Häftlinge mußten auf Holzstapel hinaufklettern, rollen und hüpfen. Dabei schlug u.a. der Angeschuldigte auf sie ein. Nach diesem "Sport" mußte das Arbeitskommando bis zum Abendappell weiterarbeiten. Außer mehreren Verwundeten nahm das Arbeitskommando drei Tote mit ins Lager, die infolge des "Sporttreibens" und der Mißhandlungen durch die SS-Unterführer gestorben waren.

Kaiser gibt vor, sich an den Fall nicht mehr erinnern zu können<sup>1)</sup>). Dem Zeugen Vogelhut ist dieser Vorfall jedoch sehr gut im Gedächtnis haften geblieben. Er hat den Angeschuldigten als einen der den "Sport" kommandierenden SS-Unterführer bereits in dem Ermittlungsverfahren gegen den SS-Unterführer Bugdalle - 1 Ks 1/58 St.A. München I - erwähnt und in vorliegender Sache ohne Vorhalt des vorläufigen Ermittlungsergebnisses sogleich auf die Beteiligung des Angeschuldigten an dem vorgenannten Vorfall hingewiesen.

Auch der Zeuge Langer weiß sich zu erinnern, daß ihm berichtet worden ist, die SS habe wieder drei Häftlinge fertig gemacht, die einen Sportplatz anzulegen hatten; er kann sich jedoch nicht erinnern, ob ihm auch der Angeschuldigte als einer der Mitläter genannt worden ist.

Der Zeuge Weiss kennt gleichfalls den Vorfall vom Hörensagen und glaubt auch, daß ihm der Angeklagte als einer der Täter benannt worden ist. Schließlich hat der Zeuge Velan von einem Sporttreiben unter Leitung des Angeklagten und des Bugdalle berichtet; hierbei sollen sogar mehr als drei Häftlinge zu Tode gekommen sein.

Kz. 12 b      5.) - Ziffer 93 - 96 der Anklage -

Tatzeit:	März/April 1941
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	mehrere SS-Blockführer
Opfer:	mehrere jüdische Häftlinge
Zeugen:	Matuszak (XXV, 13/13R)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in mindestens 4 Fällen.

Der Zeuge Matuszak mußte mit anderen jüdischen Häftlingen im März und April 1941, als noch Schnee lag, auf dem Appellplatz "Sport" treiben. Der Angeklagte tat sich dadurch hervor, daß er Häftlinge, die beim "Sport" nicht mehr weiter mitmachen konnten, schlug und trat. Mit seinen schweren genagelten Stiefeln trat er sie an empfindliche Körperstellen, bis sie zusammenbrachen. Bei diesem "Sporttreiben" sind etliche jüdische Häftlinge verstorben.

Der Angeklagte bestreitet<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen überführt.

Kz. 21 e      6.) - Ziffer 97 der Anklage -

Tatzeit:	Januar/Februar 1942
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	---
Opfer:	55- bis 58-jähriger Häftling
Zeuge:	Mourer (V,271)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Angeklagte trieb mit einem 55- bis 58-jährigen Häftling, der ein jüdisches Aussehen hatte, bei einem Morgenappell im Januar/Februar 1942 "Sport". Er ließ ihn im "Sachsengruß" hüpfen, wobei er ihn fortwährend trat. Der Häftling starb auf der Stelle.

Der Angeklagte bestreitet die Tat<sup>1)</sup>, über die jedoch der Zeuge Mourer zu berichten weiß.

Kz. 12 c 7.) - Ziffer 98 der Anklage -

Tatzeit:	13. Februar 1942
Tatort:	Appellplatz vor dem Judenlager
Mittäter:	SS-Unterführer Sorge und Nowacki
Opfer:	Arthur Eisenstädt aus Berlin
Zeuge:	Freund (XXIV, 36/37)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Freund hat beobachtet, daß der Häftling Eisenstädt an einem "Sport" teilnehmen mußte, obwohl er Wasserödeme in den Beinen hatte und die verlangten Übungen nicht ausführen konnte. Der Angeklagte trat ihn zunächst aus dem Block heraus. Der Häftling lag am Boden und war nicht mehr in der Lage aufzustehen. Er wurde alsdann von dem SS-Unterführer Sorge und dem Angeklagten getreten und zusammengeschlagen. Anschließend wurde er in den Waschraum gelegt. Ihm lief Schaum aus dem Munde. Noch am selben Abend wurde der Häftling tot fortgetragen und beim Abendappell nicht mehr mitgezählt. Auf der Sterbeurkunde ist vermerkt, daß Eisenstädt an Herzschwäche verstorben sei<sup>2)</sup>.

Der Angeklagte bestreitet, sich in der vom Zeugen Freund geschilderten Weise an Häftlingen vergangen zu haben<sup>3)</sup>. Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Freund überführt werden. Der Zeuge kann sich an den Häftling Eisenstädt noch besonders gut erinnern, weil dieser im Block zwei Strohsäcke neben ihm lag und er

sich öfters mit ihm unterhalten hatte.

### III. "Sport" mit anderen Häftlingen.

Kz. 1o

1.) - Ziffer 99 - 1o2 der Anklage -

Tatzeit:	Winter 1939/1940
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	mehrere SS-Unterführer
Opfer:	4 Häftlinge
Zeuge:	Primus (VIII, 58R)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in 4 Fällen.

Im Winter 1939/1940 war ein Arbeitskommando "Kantinenbau" vom Lagerführer zum "Sport" unter dem Angeklagten kommandiert worden, weil einer der Häftlinge in einem unbewachten Augenblick einen Zigarettenstummel geraucht hatte und der Lagerführer den "Täter" ermitteln wollte. Das Kommando mußte unter dem Befehl Kaisers und anderer SS-Unterführer im Hof herum hüpfen und herumlaufen sowie auf einen vor der Isolierung gelegenen großen Schneehaufen steigen und von diesem herunterrollen. Am Fuß des Schneehaufens stand der Angeklagte und trat mit dem Fuß gegen die Herabfallenden. Hierbei trat er einen älteren Häftling derartig gegen den Kopf, Ober- und Unterkörper, so daß dieser nicht mehr aufstehen konnte. Gleichwohl trat der Angeklagte weiter auf den Häftling ein. Am Ende des "Sports" blieb der Häftling tot auf dem Appellplatz liegen. Außer diesem Häftling sind noch drei weitere Häftlinge infolge von Mißhandlungen tot zurückgeblieben.

Der Angeklagte räumt ein, daß er mit Häftlingen in der von dem Zeugen geschilderten Art "Sport" getrieben und hierbei auch Häftlinge mit den Füßen getreten hat. Er bestreitet, daß Häftlinge dabei zu Tode gekommen sind<sup>1</sup>). Zu diesem Vorfall kann jedoch der Zeuge Primus die entsprechenden Angaben machen.

Kz. 19 d 2.) - Ziffer 1o3 der Anklage -

Tatzeit:	April 1940
Tatort:	Block 2o
Mittäter:	SS-Unterführer Schubert
Opfer:	unbekannter polnischer Häftling aus Lipsno
Zeuge:	Makowski (VII,13o)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Im April 1940 lehrte ein Blockführer die in Block 18 eingewiesenen polnischen Häftlinge deutsche Lieder zu singen. Hierbei betrat der Angeklagte und der SS-Unterführer Schubert den Block und sahen zufällig, daß ein Häftling eine Decke umgelegt hatte. Sie brausten ihn zunächst kalt ab und ließen ihn vor der Baracke 2o "Sport" treiben. Hierbei traten Kaiser und Schubert den Häftling und stellten sich schließlich auf seinen Hals. Der Häftling verstarb auf der Stelle.

Der Angeklagte bestreitet, sich an der Ermordung des Häftlings beteiligt zu haben<sup>2</sup>). Er wird jedoch durch die Aussage des Zeugen Makowski überführt werden.

Kz. 8 m 3.) - Ziffer 1o4 der Anklage -

Tatzeit:	Mitte 1940
Tatort:	kleines Lager
Mittäter:	---

Opfer: Ligas aus Ostrowka  
Swieto Krzyskiego  
Zeuge: Religa (VII,124)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Religa war zusammen mit dem Häftling Ligas, den er aus der Zeit vor dem Kriege kannte, in Block 39 oder 40 des kleinen Lagers eingewiesen. Bei einem "Sporttreiben", an dem beide teilnehmen mußten, wurden die ermatteten Häftlinge aus einem Hydranten mit Wasser begossen, und - wenn sie keine Kraft mehr hatten aufzustehen - von den SS-Männern getreten und geschlagen. Der Zeuge hat gesehen, daß Ligas, als er ermattet am Boden lag, von Kaiser derartig gegen den Kopf getreten wurde, daß er aus Nase und Ohren blutete. Ligas wurde ins Revier gebracht, wo er den erlittenen Verletzungen erlag.

Der Angeklagte bestreitet eine Beteiligung an der Ermordung des Häftlings Ligas<sup>1</sup>). Der Zeuge Religa wird das Gegenteil bekunden.

Kz. 10 ab 4.) - Ziffer 105 - 108 der Anklage -

Tatzeit: Winter 1940  
Tatort: Appellplatz  
Mittäter: SS-Unterführer van Deetzen  
Opfer: 4 unbekannte Häftlinge  
Zeugen: Schedlbauer (II,73)  
Dr. Stary (VI,195)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher versuchter Mord in 4 Fällen.

Im Winter 1940 befahl der Blockführer van Deetzen 20 Häftlinge aus Block 25 zu einem Arbeitskommando. Da das Heraustreten nicht schnell genug erfolgte,

trieb van Deetzen mit dem Arbeitskommando "Sport". U.a. befahl van Deetzen, daß die Häftlinge den Appellplatz mit den Händen von Schnee säubern sollten. In diesem Zeitpunkt erschien der Angeschuldigte und trat mit van Deetzen auf diejenigen Häftlinge ein, die vor Erschöpfung nicht mehr weiter konnten. Nach Beendigung des "Sports" sind vier Häftlinge vom Appellplatz fortgetragen worden, die nicht mehr in Block 25 zurückgekehrt sind. Nach Art der Mißhandlungen besteht Grund zur Annahme, daß die Häftlinge an deren Folgen verstorben sind; jedoch ist der sichere Nachweis hierfür nicht zu erbringen.

Der Zeuge Dr. Stary hat einen ähnlichen Vorfall in Erinnerung. Er war auch einmal anwesend, als ein Arbeitskommando, das mit den Händen den Schnee vom Appellplatz abräumen mußte, derart mißhandelt wurde, daß er annimmt, es seien hierbei Häftlinge zu Tode gekommen.

Der Angeschuldigte räumt zwar ein, daß Häftlingen befohlen worden ist, im Schnee herumzuwühlen und daß der Appellplatz mit den Händen von Schnee gesäubert worden sei. Er gibt auch zu, daß er hinzugekommen ist, als van Deetzen mit den Häftlingen "Sport" trieb und daß er selbst mitgetreten hat. Er bestreitet aber, daß Häftlinge bei dieser Gelegenheit liegen geblieben sind<sup>1</sup>).

Seine Angaben werden jedoch durch die Bekundungen der Zeugen widerlegt werden.

Kz. 21 d

5.) - Ziffer 109 - 112 der Anklage -

Tatzeit:	1941/1942
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	---
Opfer:	4 oder 6 Häftlinge
Zeuge:	Ptak (VI,184)

Rechtliche Würdigung: Mord in mindestens  
4 Fällen.

Im Jahre 1941 oder 1942 müßten alle Häftlinge aus Block 26 oder 4 unter dem Kommando des Angeklagten "Sport" treiben. Der Angeklagte trat und sprang auf diejenigen Häftlinge, die infolge Entkräftung zusammenbrachen. Falls sie nicht wieder aufstanden, mißhandelte er sie so lange, bis sie tot waren. Vier oder sechs Häftlinge blieben nach dem "Sport" auf dem Appellplatz liegen.

Der Angeklagte, der bestreitet, Häftlinge beim "Sporttreiben" ermordet zu haben<sup>1</sup>), wird durch die Angaben des Zeugen Ptak überführt werden.

H.

Ermordung von Häftlingen unter Benutzung von Wasser.

Kz. 4 e 1.) - Ziffer 113 der Anklage -

Tatzeit:	1939 oder 1940
Tatort:	Block 37
Mittäter:	---
Opfer:	jüdischer Häftling Schwarz aus Pressburg
Zeuge:	Glücksmann (XI, 143)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Eines Tages betrat der Angeklagte den Block 37. Befehlsgemäß wurde "Achtung!" gerufen. Der Häftling Schwarz, der schlecht Deutsch sprach und daher die Kommandos der SS nicht verstand, wußte nicht, daß er

strammzustehen hatte. Der Angeklagte schlug ihn daraufhin mit einem Ochsenziemer und stellte ihn eine halbe Stunde mit Kleidern im Waschraum unter die kalte Dusche. Der Häftling Schwarz brach bewußtlos zusammen und wurde ins Revier gebracht. Kurz darauf wurde dem Zeugen Glücksmann von dem Häftling Willy Tripper berichtet, daß Schwarz verstorben war.

Der Angeklagte bestreitet die Tat<sup>1</sup>). Der Beweis für seine Tat wird durch die Aussagen des Zeugen Glücksmann erbracht werden.

Kz. 19 c 2.) - Ziffer 114 der Anklage -

Tatzeit:	Anfang April 1940
Tatort:	Block 18
Mittäter:	SS-Unterführer Schubert und Seifert
Opfer:	Johann Stonawski, Richter aus Thorn
Zeuge:	Makowski (VII, 129)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Häftling Stonawski, Richter aus Thorn, wurde von den SS-Unterführern Schubert, Kaiser und Seifert zu Tode gequält. Drei Tage hintereinander, jeweils nach dem Morgenappell, stellten sie ihn unter die Brause. Dann mußte er sich vor den Block stellen. Sobald er etwas getrocknet war, wurde er wieder mit einem Eimer kalten Wassers begossen und ihm auch der Eimer auf den Kopf gestellt. Zur Tatzeit, im April 1940, war es sehr kalt, zeitweise schneite es. Vor Schwäche wurde der Häftling oft ohnmächtig. Gleichwohl wurde er wieder mit kaltem Wasser begossen. Ihm wurde auch nicht erlaubt, sich nachts ins Bett zu legen; schließlich schlief er auf dem Abort. Nach drei Tagen, am 14. April 1940, war der Häftling tot.

In der Sterbeurkunde Stonawskis ist ausgewiesen, daß er an "Beinschwellung und Kreislaufschwäche" verstorben sei<sup>1</sup>).

Der Beschuldigte räumt ein, zur Tatzeit zusammen mit Schubert und Seifert die Polenblocks geführt zu haben, bestreitet aber, sich an der Folterung des Häftlings beteiligt zu haben<sup>2</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Makowski überführt werden.

Kz. 19 e 3.) - Ziffer 115 - 117 der Anklage -

Tatzeit:	Herbst 1940
Tatort:	Judenblocks
Mittäter:	andere SS-Angehörige
Opfer:	mehrere Häftlinge
Zeugen:	Paul Bonnemann (X,66) Woltmann (XXVIII,219) Zimmermann (XXII,91)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in mindestens 3 Fällen.

Der Zeuge Bonnemann war als Lagerfriseur auch in den Blocks beschäftigt, in denen die jüdischen Häftlinge untergebracht waren. Er hat gesehen, daß der Angeschuldigte mit weiteren SS-Angehörigen jüdische Häftlinge, die vor einem Block standen, trotz verhältnismäßig kalter Witterung aus Feuerwehrschnäufen abspritzte, die an Wasserentnahmestellen des Lagers angeschlossen waren. Wenn Häftlinge durch den großen Druck bei diesem Abspritzen zu Fall kamen, wurden sie von dem Angeklagten aus nächster Nähe bespritzt. Dabei beugten sich der Angeschuldigte und die anderen SS-Angehörigen über die liegenden Häftlingen und spritzten sie ins Gesicht und in die Herzgegend. Auf diese Weise starben Häftlinge unmittelbar während des Abspritzens, während andere Häftlinge zufolge der Mißhandlung kurz darauf verstirb. Nach Angaben des Zeugen wurden auf

Grund solcher Mißhandlungen zahlreiche jüdische Häftlinge ermordet.

Der Angeklagte bestreitet eine Tatbeteiligung<sup>1)</sup>. Die Aussagen des Zeugen Paul Bonnemann werden ihn jedoch überführen. Dessen Angaben werden gestützt durch die Bekundungen des Zeugen Woltmann, der ebenfalls einen solchen Vorfall miterlebt hat. Auch dem Zeugen Zimmermann<sup>2)</sup> ist ein gleichgelagerter Vorgang erinnerlich; nach seinen Angaben haben der Angeklagte und Schubert auf Geheiß des damaligen Kommandanten Baranowski den jüdischen Häftling Salomon unter einem Hydranten festgehalten, als dem Häftling der volle Wasserstrahl ins Gesicht gerichtet wurde; später ist der Häftling weitergequält worden und schließlich verstorben. Insoweit ist die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung erfolgt<sup>3)</sup>.

Kz. 19 ab 4.) - Ziffer 118 - 120 der Anklage -

Tatzeit:	etwa 140
Tatort:	Duschraum im Judenblock
Mittäter:	mehrere SS-Unterführer
Opfer:	mehrere jüdische Häftlinge
Zeugen:	Freund (XXIV, 40) Schott (XI, 113)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in mindestens 3 Fällen.

Der Zeuge Freund weiß sich an einen Vorfall zu erinnern, bei dem die jüdischen Häftlinge des Blocks, dem auch er angehörte, von dem Angeklagten und anderen SS-Unterführern in den Duschraum getrieben wurden. Alsdann wurde, obwohl eine kalte Witterung herrschte, kalt gebraust. Etliche Häftlinge erlitten einen Herzschlag oder kamen sonst durch das kalte Wasser zu Tode.

Der Angeklagte bestreitet eine Tatbeteiligung<sup>1)</sup>. Über die Angaben des Zeugen Freund hinaus wird der Angeklagte noch von dem Zeugen Schott belastet, dem etwa fünf Fälle bekannt sind, in denen Kaiser Häftlinge unter kalten Duschen hat stehen lassen, so daß die Häftlinge zusammenbrachen und später an den Folgen dieser Mißhandlung verstorben sind.

Kz. 19 ac 5.) - Ziffer 121 - 125 der Anklage -

Tatzeit:	1940/1941
Tatort:	Duschraum im Judenblock
Mittäter:	---
Opfer:	jüdische Häftlinge
Zeugen:	Lewandowski (VII.115r) Dr. Morgen (XXVII,30) van den Ende (V,241) Weissmann (XI,163)

Rechtliche Würdigung: Mord in mindestens  
5 Fällen.

Der Zeuge Weissmann wurde von dem Angeklagten zusammen mit anderen Häftlingen gezwungen, sich im Waschraum des Blocks unter die kalte Brause zu stellen. Das Abbrausen erfolgte in voller Bekleidung. Obwohl es sich um eine kalte Jahreszeit handelte - Dezember 1940 oder Januar 1941 - mußten die Häftlinge anschließend vor ihren Blocks stehen. An der Kleidung bildete sich Eis. Auf diese Weise sind zahlreiche Häftlinge erfroren. Dies war, wie Dr. Morgen - ein ehemaliger SS-Richter - angibt, eine übliche Art, Häftlinge umzubringen. Ähnliche Fälle, an dem der Angeklagte beteiligt war, schildern auch die Zeugen Lewandowski und van den Ende; insoweit ist gemäß § 154 StPO. jedoch von der Anklagerhebung abgesehen worden.

Der Angeklagte bestreitet eine Tatbeteiligung<sup>2)</sup>. Er wird jedoch durch die Angaben der Zeugen überführt werden.

Kz. 19 b

6.) - Ziffer 126 der Anklage -

Tatzeit: Winter 1940/41 oder 1941/42  
Tatort: Waschraum und Platz vor Block 39  
Mittäter: Blockältester des Judenblocks (BVer)  
Opfer: ein unbekannter jüdischer Häftling  
Zeuge: Dr. Loebner (XII,54)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge weiß sich an einen Fall zu erinnern, in dem im Winter 1940/41 oder 1941/42 der Angeklagte einem als Blockältesten eingesetzten BVer des Blocks 39 den Befehl gab, einen Häftling nach halbstündiger kalter Dusche die ganze Nacht vor dem Block stehen zu lassen. Bei dem Kaltduschen war der Angeklagte selbst anwesend. Beim Wecken war der Häftling, der dem Befehl des Angeklagten entsprechend die Nacht hindurch strafstehen mußte, tot und mußte von den übrigen Häftlingen zum Appellplatz geschafft werden.

Der Angeklagte bestreitet <sup>1)</sup> entgegen den Angaben des Zeugen Dr. Loebner.

Kz. 19 g

7.) - Ziffer 127 - 128 der Anklage -

Tatzeit: Sommer 1940  
Tatort: Block 39  
  
Mittäter: SS-Unterführer Ficker, Bugdalle u.A.  
Opfer: mindestens zwei jüdische Häftlinge  
Zeuge: Hüttnar (X,113)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in zwei Fällen.

Der Zeuge Hüttnar war in der Zeit seines Lageraufenthaltes im Block 39 untergebracht. Die jüdischen Häftlinge, die nicht zur Außenarbeit ausrückten,

mußten im sogen. "Stehkommando" im Block zurückbleiben. Die Häftlinge hatten den ganzen Tag über in Reih und Glied im Block oder vor dem Block Aufstellung zu nehmen und durften sich weder unterhalten noch unerlaubt den Platz verlassen. Auch der Zeuge war im Juni oder Juli 1940 dem "Stehkommando" zugewieilt. Er erlebte mehrere Male, daß Kaiser, Ficker, Bugdalle und andere SS-Leute aus diesem "Stehkommando" Häftlinge herauholten, zum Waschraum in den Block schleppten und sie dort im Fußwaschbecken ertränkten. Namentlich ältere, gebrechliche und nicht mehr arbeitsfähige Häftlinge wurden zu diesen Zweck herausgesucht und unter Schlägen und Beschimpfungen in den Waschraum des Blocks getrieben. Nach 10 bis 15 Minuten verließen die SS-Leute den Waschraum wieder mit dem Hinweis an den Blockältesten, den Waschraum sauberzumachen. Der Zeuge Hüttner wurde in zwei Fällen von dem Blockältesten aufgefordert, den Waschraum zu säubern. Er stellte dabei fest, daß diejenigen Häftlinge, die vordem von den SS-Angehörigen ausgesucht und mit zum Waschraum des Blocks genommen worden waren, tot auf dem Fußboden lagen. Kopf und Oberkörper waren vollständig durchnäßt. Die Fußwaschbecken waren mit Wasser gefüllt, so daß man zwingend folgern muß, daß die Häftlinge ertränkt worden waren.

Der Angeklagte räumt zwar ein, daß Häftlinge ertränkt worden sind, bestreitet aber eine Tatbeteiligung<sup>1</sup>). Diese wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Hüttner erwiesen werden.

Kz. 4 h 8.) - Ziffer 129 der Anklage -

Tatzeit:	1939/1940
Tatort:	Block 40, Waschraum
Mittäter:	---
Opfer:	ein unbekannter jüdischer Häftling

Zeuge: Blass (X,60)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Eines Abends im Jahre 1939 oder 1940 kam der Angeklagte nach dem Appell in den Block 40 und griff sich einen Häftling heraus, der nach seiner Meinung nicht richtig begrüßt hatte. Er prügelte ihn und schleppete ihn anschließend in den Waschraum, um ihn nach seinen Worten "fertig zu machen". Im Waschraum stellte der Angeklagte die Fontäne am Waschbecken an und tauchte den Häftling so lange mit dem Kopf unter Wasser, bis dieser erstickt war.

Der Angeklagte stellt auch diesen Mord in Abrede<sup>1).</sup> Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Blass überführt werden. Der Zeuge hat die Tat Kaisers im Waschraum mit eigenen Augen gesehen und selbst die Leiche des ermordeten Häftlings fortgebracht. Er weiß sich überdies zu erinnern, daß der Angeklagte in zwei oder drei Fällen in ähnlicher Weise Häftlinge ermordet hat.

Kz. 15 c 9.) - Ziffer 130 der Anklage -

Tatzeit:	Juni/Juli 1941
Tatort:	Block 38, Waschraum
Mittäter:	---
Opfer:	jüdischer Häftling
Zeuge:	Ohringer aus Hamburg Sloschower (XI,77)

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Der Zeuge Sloschower mußte sich mit dem jüdischen Häftling Ohringer und etwa weiteren 50 Häftlingen im Waschraum des Blocks 38 waschen, als sie von einem Arbeitskommando im Klinkerwerk zurückgekehrt waren. Da anschließend der Empfang des Abendessens bevorstand, hatte jeder der Häftlinge im Waschraum seinen Essnapf bei

sich. Dieser Essnapf war etwa 20 cm breit und 15 cm tief und faßte etwa 2 Liter. Während des Waschens erschien der Angeklagte im Waschraum. Ein Häftling rief "Achtung!" und alle Häftlinge mußten ihr Waschen unterbrechen und strammstehen, bis der Angeklagte sagte "Weitermachen!" Er ging daraufhin auf den in seiner Nähe stehenden jüdischen Häftling Ohringer zu und befahl ihm, seinen Essnapf mit Wasser zu füllen und diesen vor sich in das Waschbecken zu stellen, packte nun den Häftling am Kopf und tauchte ihn etwa fünf Minuten lang in den mit Wasser gefüllten Essnapf, bis Ohringer zusammensackte. Ohringer ist nie mehr zum Appell erschienen und sein Name ist von der Blockliste gestrichen worden. Ob er zu Tode gekommen ist, ist nicht eindeutig erklärt.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling ertränkt zu haben<sup>1</sup>). Die Tat wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Sloshower erwiesen werden.

Kz. - 10.) - Ziffer 131 - 132 der Anklage -

Tatzeit:	Februar 1940
Tatort:	Waschraum eines Judenblocks
Mittäter:	SS-Unterführer Schubert und zwei weitere Blockführer
Opfer:	Professor Lichtenstein und ein weiterer nicht bekannter jüdischer Häftling
Zeugen:	Vogelhut (Urteil Sorge - 8 Ks 1/58 St.A. Bonn - S.337) van den Ende (V,241) Artikel in der Berliner Zeitung I. Jahrgang Nr. 30, vom 19.6.1945 (IV,25)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in zwei Fällen.

Nach den Bekundungen des Zeugen Vogelhut konnten die jüdischen Häftlinge im Februar 1940 wegen starken Schneefalls nicht zu ihren Arbeitsplätzen ausrücken und mußten deshalb während der Arbeitszeit in der Toiletten oder im Waschraum ihres Blocks als "Stehkommando" dichtgedrängt verharren, wo sie laufend von verschiedenen Blockführern kontrolliert und dabei mißhandelt wurden. Einmal erschien der Angeschuldigte zusammen mit dem SS-Unterführer Schubert und zwei weiteren SS-Unterführern. Schubert ließ sich von dem Blockältesten zwei Wasserschläuche geben und schloß diese an die Kräne im Waschraum an. Dann ergriffen die SS-Leute zwei in der Nähe stehende jüdische Häftlinge, darunter Professor Lichtenstein, und steckten diesen je einen Schlauch in den Mund. Der Wasserhahn wurde bis zum äußersten aufgedreht. Durch das Eindringen des Wassers blähten sich die Leiber der Häftlinge auf. Die beiden Häftlinge brachen nach einigen Minuten tot zusammen.

Der ehemalige Häftling Vollmerhaus hat in einem Artikel in der "Berliner Zeitung" von dieser Tötungsweise durch Kaiser berichtet (I. Jahrgang, Nummer 30 vom 19.6.1945). Schließlich bekundet der Zeuge van den Ende von einem ähnlichen Vorfall, an dem der Angeschuldigte beteiligt war. Insofern ist jedoch gemäß § 154 StPO von einer Anklageerhebung abgesehen worden.

Der Angeschuldigte bestreitet, einen Häftling dadurch mißhandelt oder getötet zu haben, daß er ihm einen Wasserschlauch in den Mund steckte und das Wasser aufdrehte. Professor Lichtenstein will er gar nicht kennen<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben der Zeugen überführt werden. Der Vorfall war

bereits Gegenstand des Urteils gegen Schubert, der dieserhalb wegen zweier gemeinschaftlich mit Kaiser begangener Morde verurteilt worden ist (Urteil Sorgo - 8 Ks 1/58 St.A. Bonn - S. 337-340).

Kz. 16 d 11.) - Ziffer 133 der Anklage -

Tatzeit: 12. August 1940  
Tatort: kleines Lager / Block 38  
Mittäter: ---  
Opfer: Marian Swiderski  
Zeuge: Wandolowski (VII, 103)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Wandolowski war bei seiner Einlieferung im Jahre 1939 mit anderen Häftlingen in den Blocks 38 und 39 untergebracht. Die Häftlinge mußten auf dem Hof zwischen den Blocks 38 und 39 im "Stehkommando" verharren. Hierbei befahlen die SS-Unterführer, zu denen auch Kaiser gehörte, oft, "Sport" zu treiben. Die SS-Bewacher schlugen die Häftlinge mit Stöcken und traten sie. Diejenigen Häftlinge, die diese Übungen körperlich nicht durchstehen konnten und ohnmächtig wurden, wurden in den Waschraum eines der Blocks gezerrt und mit kaltem Wasser begossen.

Der Zeuge erinnert sich genau an einen Vorfall. Während der Übungen brach der Häftling Swiderski ohnmächtig zusammen. Kaiser befahl anderen Häftlingen, Swiderski in den Waschraum zu schleifen, wobei er die Worte brauchte: "Bringt den Mist in den Waschraum." Dort nahm Kaiser selbst einen Gummischlauch und begoss den Häftling mit Wasser. Danach schlug er ihn und trat ihn mit den Stiefeln. Später steckte er ihm einen Schlauch in den Mund,

und ließ, während er mit seinen Stiefeln auf dem Hals Swiderskis stand, einen kräftigen Strahl Wasser aus dem Kran laufen. Nach einiger Zeit gab Swiderski kein Lebenszeichen mehr von sich. Der Zeuge hat den Vorgang genau beobachten können, da die Türen der Blocks und des Waschraums geöffnet waren und er sich auf einem Platz gegenüber der Türöffnung befunden hat.

In der Sterbefürkunde ist vermerkt, der Häftling Swiderski sei an "doppelseitiger croupöser Lungenentzündung" verstorben<sup>1</sup>).

Der Angeklagte bestreitet<sup>2</sup>). Durch die Angaben des Zeugen Wandolowski wird jedoch erwiesen werden, daß er die Tat begangen hat.

Kz. 19 p 12.) - Ziffer 134 der Anklage -

Tatzeit:	September 1940
Tatort:	Judenblock
Mittäter:	---
Opfer:	jüdischer Häftling
Zeuge:	Skala (VI, 191)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Skala mußte am Tage nach seiner Ende September 1940 erfolgten Einlieferung nach dem Morgenappell vor dem Block mit anderen Häftlingen in einer Reihe im "Sachsengruß" und mit hinter dem Kopf gehaltenen Händen verharren. Von seinem Platz aus konnte der Zeuge einen Judenblock beobachten. Er sah, daß der Angeklagte in den Judenblock hinüberging, vor dem einige jüdische Häftlinge standen. Diese wurden von dem ebenfalls anwesenden SS-Scharführer Bugdalle gezwungen, in den Waschraum des Blocks zu laufen. Der Zeuge hörte

dann aus dem Waschraum ein Heulen. Anschließend traten die Juden aus dem Waschraum wieder heraus und stellten sich vor den Block. Der Angeklagte kam ebenfalls aus dem Judenblock wieder hervor und entfernte sich. Der Zeuge sah schließlich, daß aus dem Waschraum ein Häftling mit aufgeknöpftem durchnäßtem Rock herausgezogen wurde, dessen Bauch aufgetrieben war und über den Körper emporragte. Im Laufe des Tages erfuhr der Zeuge, daß dem Häftling mit Gewalt ein Wasserschlauch in den Mund geführt worden war und das Wasser die Eingeweide des Häftlings zerrissen hatte. Von Mithäftlingen erfuhr der Zeuge, diese Behandlung sei die normale Unterhaltung des Angeklagten mit den jüdischen Häftlingen.

Der Angeklagte bestreitet die Tat<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Aussagen des Zeugen Skala überführt werden.

Kz. 16 b 13.) - Ziffer 135 der Anklage -

Tatzeit:	Ende 1941
Tatort:	Waschraum des Blocks 39
Mittäter:	---
Opfer:	unbekannter polnischer jüdischer Häftling, der als Berufsverbrecher eingeliefert worden war
Zeuge:	Gutter (XI, 159)

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Der Zeuge Gutter hat gesehen, daß sich der Angeklagte in den Waschraum des Blocks 39 begeben hat, wo er - wie allgemein bekannt - Häftlinge dadurch mißhandelte, daß er ihnen einen Wasserschlauch in den Mund steckte und den Kran aufdrehte. Ein als Berufsverbrecher eingewiesener

polnischer Jude wurde zu dem Angeschuldigten in den Waschraum gerufen, weil er sein Bett nicht richtig gebaut hatte. Der Zeuge hat das Schreien des Häftlings gehört und gesehen, daß dieser bewußtlos in das Revier gebracht wurde. Aus den Geräuschen schließt der Zeuge, daß der Angeschuldigte dem Häftling ebenfalls einen Wasserschlauch in den Mund gesteckt und alsdann das Wasser aufgedreht hat. Ob der Häftling tot war, ist nicht festgestellt.

Der Angeschuldigte bestreitet die Tat<sup>1)</sup>). Durch die Angaben des Zeugen Gutter wird jedoch der Beweis hierfür erbracht werden.

J.

Besondere Fälle der Tötung jüdischer  
Häftlinge.

Kz. 4

1.) - Ziffer 136 - 147 der Anklage -

Tatzeit: 9. November 1939

Tatort: Block 38

Mittäter: SS-Unterführer Bugdalle, Sorge,  
Schubert und Ficker

Opfer: zahlreiche jüdische Häftlinge

Zeugen:

Blass (X, 61)

Kohlhagen (XI, 137)

Didhsun (X, 92)

Kopittke (XXVIII, 141R)

Dziuballa (XXIV, 219)

Krauss (XXII, 145)

Freund (XXIV, 39)

Mahler (X, 120)

Glücksmann (XI, 141)

Matuszak (XXV, 14)

Grossmann (XXIV, 7R)

Meyn (XXIII, 164R)

Klein, Alfred (II, 254/259)

Müller, Johann (XXVIII, 160R/  
161)

Paulsen (XXVIII (166r)

Rosenblatt (XXIV,22)	Vogelhut (XII,44)
Schneider (XXIV,27)	de Vries, Josef (XXVIII,210)
Schmidt (V,113)	Weiss (XI,54)
Schott (XI,113)	Wolf (XXVIII,215R/216)
Sprecher (XXIV,44)	Wortmann (X,191)
Teubner (X,180)	Wunderlich (X,202)
Vogel (XXII,173R)	Zylka (X,211)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord  
in 12 Fällen.

a) - Ziffer 136 - 141 der Anklage -

Der Angeklagte war am Jahrestag der sogen. "Reichskristallnacht" zusammen mit anderen SS-Unterführern an Tötungen jüdischer Häftlinge aus Block 38 beteiligt. Die Zeugen Blass und Klein, die damals in Block 38 eingewiesen worden waren, berichten, daß sie zunächst im "Stehkommando" verharren und dann im Schlafraum mit dem Gesicht nach unten auf dem Fußboden liegen mußten. Die Fenster waren mit Klebestreifen luftdicht abgeschlossen. Nach einiger Zeit mußten die Häftlinge "rollen" und sich alsdann in einer Ecke übereinanderstapeln, während Kaiser auf sie einschlug. Anschließend haben einige Häftlinge darum gebeten, etwas für das Rote Kreuz spenden zu dürfen, wenn sie dafür Trinkwasser erhielten. Kaiser hat diejenigen Häftlinge, die etwas stifteten wollten, vortreten lassen und diesen Häftlingen Urin aus einem Marmeladen-eimer zu trinken gegeben. Außerdem hat jeder der Häftlinge soviele Schläge erhalten, wie er Reichsmark stifteten wollte. Diese Mißhandlungen haben 6 bis 8 Häftlinge nicht lebend überstanden. Auch der Zeuge Weiss erinnert sich an die Vorfälle, kann indessen nicht mit Bestimmtheit sagen, ob auch

Kaiser zugegen war.

b) - Ziffer 142 - 147 der Anklage -

Gegen Mitternacht haben nach Angaben des Zeugen Klein die Blockführer Kaiser, Sorge und Bugdalle Feueralarm gegeben. Die Brandwache mußte die Häftlinge mit Wasser überschütten, während die SS-Leute mit Stiefeln auf ihnen herumtraten. Auch hierbei sind mindestens sechs weitere jüdische Häftlinge getötet worden.

Der Angeklagte bestreitet eine Tatbeteiligung<sup>1)</sup>. Er räumt zwar ein, daß die Fenster von Block 37 verklebt gewesen seien; er will die Klebestreifen aber sofort haben abreißen lassen<sup>2)</sup>. Er wird jedoch durch die Angaben der Zeugen Klein, Blass und Weiss überführt werden.

Darüber hinaus werden die Vorgänge noch von weiteren ehemaligen Häftlingen bestätigt. Der Angeklagte und die anderen SS-Leute beschränkten ihre Ausschreitungen nämlich nicht nur auf Block 38 sondern dehnten sie auch auf die übrigen mit jüdischen Häftlingen belegten Blocks aus. Die Zeugen Rosenblatt, Wolf, Glücksmann und Sprecher erinnern sich an Vorfälle im Block 37; alle Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Sprecher können sich genau erinnern, daß sich auch der Angeklagte, der damals Blockführer von Block 37 war<sup>3)</sup>, beteiligt hat. Von Ausschreitungen in weiteren mit jüdischen Häftlingen belegten Blocks berichten die Augenzeugen Schott und Kohlhagen.

Die Zeugen Schneider und de Vries haben Schreie aus den Judenblocks gehört. Dem Zeugen Heinrich Schmidt ist bekannt, daß in Block 38 die Fensterscheiben angestrichen und die Dichtungen verklebt

waren. Er hat gesehen, daß Kaiser und andere Blockführer Häftlinge im Block 38 mißhandelten, und gehört, wie die Häftlinge vor Schmerzen schrien. Den Zeugen Johann Müller, Schneider, Didhsun, Zylka und Teubner ist bekannt, daß es in den Judenblocks zahlreiche Tote gegeben hat.

Daß in den Judenblocks die Fensterritzen abgedichtet waren, wird weiterhin von den Zeugen Maher, Teubner, Wunderlich, Johann Müller und Zylka bestätigt.

Über die Vorgänge in Block 38 und in den übrigen Judenblocks ist weiteren Zeugen von Mithäftlingen berichtet worden<sup>1</sup>). Einige wissen sich darüber hinaus zu entsinnen, daß Kaiser hierbei als einer der Mitbeteiligten genannt worden ist<sup>2</sup>).

Kz. 4 c

2.) - Ziffer 148 der Anklage -

Tatzeit:	etwa November 1939
Tatort:	Block 38 / Waschraum
Mittäter:	Stubenältester mit Vornamen Paul (Asozialer)
Opfer:	jüdischer Häftling
Zeuge:	Weiss (XI,57)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Angeklagte hat den als Stubendienst in Block 38 eingesetzten asozialen Häftling mit Vornamen Paul aufgefordert, einen Häftling "fertigzumachen". Dieser Häftling hatte sich beim Abendappell, der im sogen. kleinen Lager abgehalten wurde, verzählt. Die Aufforderung, einen Häftling "fertigzumachen", kam einen Todesspruch gleich. Der Häftling wurde auch alsdann von dem Stubendienst im Waschraum des Blocks 38 derart mißhandelt,

daß er noch während des Appells starb. Nach dem Appell mußte dieser Häftling von andern abtransportiert werden.

Der Angeklagte gibt an, daß er zwar Appelle des Blocks 38 abgehalten habe, bestreitet jedoch, dem Stubendienst den Auftrag gegeben zu haben, Häftlinge zu mißhandeln oder zu töten<sup>1</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Weiss überführt.

Kz. O p 3.) - Ziffer 149 der Anklage -

Tatzeit:	September 1939 bis Anfang 1940
Tatort:	Block 39
Mittäter:	SS-Unterführer Nowacki, Knittler, Ficker und Bugdalle
Opfer:	Jüdischer Häftling mit Namen Leitner oder Leidner
Zeuge:	Eisenhändler (X,98)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Eisenhändler wurde zusammen mit dem jüdischen Kaufmann mit Namen Leitner (?) am 16. September 1939 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen. Bei der Einweisung schlugen zahlreiche SS-Leute auf die Neuzugänge ein. Der Häftling Leitner kam zu Fall und wurde daraufhin besonders mißhandelt. Bei der anschließenden Registrierung war der Häftling Leitner so benommen, daß er die an ihn gestellten Fragen nicht beantworten konnte. Die Folge waren erneute Mißhandlungen.

Leitner wurde auf Block 39 eingewiesen. Es erschienen täglich Blockführer Nowacki, Kaiser, Knittler, Ficker und Bugdalle, die sich gegenseitig auf den Häftling Leitner aufmerksam machten und ihn bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit Knüppeln und

Fäusten schlugen und ihm befahlen, in Kniebeuge zu verharren. Besonders brutal benahm sich der Angeklagte.

Der Häftling Leitner verlor auf Grund der laufenden Mißhandlungen zunächst sein Sehvermögen, konnte dann seinen Kot nicht mehr halten und verstarb schließlich Anfang 1940 an den Folgen der ständigen Mißhandlungen.

Der Angeklagte räumt ein, Häftlinge geschlagen zu haben, bestreitet aber eine Tatbeteiligung im Fall des Häftlings Leitner<sup>1</sup>). Er wird durch die Angaben des Zeugen Eisenhändler überführt werden.

Bei dem Opfer handelt es sich möglicherweise um den Berliner Kaufmann Israel Leidner, geboren am 17. Mai 1897 in Mielec/Polen, der am 8. Januar 1940 angeblich am Herzschlag verstorben ist<sup>2</sup>).

Kz. 4 d 4.) - Ziffer 150 der Anklage -

Tatzeit:	Ende 1939 / Anfang 1940
Tatort:	Judenlager
Mittäter:	mehrere SS-Leute
Opfer:	ein jüdischer Häftling
Zeuge:	namens Sperling aus Magdeburg Cytrin (XI, 104)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Nach den Angaben des Zeugen Cytrin hat der Angeklagte, der dies bestreitet<sup>3</sup>), fortlaufend den Häftling Sperling mißhandelt, bis dieser nach einigen Tagen den fortgesetzten Quälereien erlegen ist. Zwar haben sich an der Mißhandlung auch andere Blockführer beteiligt. Indes hat der Angeklagte sich besonders hervorgetan.

Kz. 8 b      5.) - Ziffer 151 der Anklage -

Tatzeit:      Anfang April 1940  
Tatort:      Waschraum des Judenblocks, Appellplatz  
Mittäter:      SS-Unterführer Schubert  
Opfer:      Isidor Zauderer aus Remscheid  
Zeugen:      Feuer, Otto (XI,175)  
                 Freund (XXIV,38)  
                 Weissmann (XI,165)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Eines Abends nach dem Abendappell suchten der Angeklagte und der SS-Unterführer Schubert den Haftlingsblock auf, in dem der Häftling Zauderer zusammen mit den Zeugen Freund, Feuer und Weissmann untergebracht war. Weil der Häftling Zauderer entweder nicht schnell genug in Achtstellung gesprungen oder weil an seiner Kleidung irgendetwas nicht in Ordnung war, wurde er von Kaiser und dem SS-Unterführer Schubert zwischen A- und B-Flügel des Blocks, wo die Toiletten und der Waschraum lagen, zu Boden geschlagen und getreten. Anschließend mußte Zauderer vor dem Block "Sport" treiben, während der Angeklagte so lange mit seinen Stiefeln auf ihm herumtrat, bis er bewußtlos liegen blieb. Der Zeuge Freund, der Zauderer kannte, gibt an, daß er zunächst ins Revier verbracht worden, aber später, nachdem er verbunden worden war, wieder zurück in den Block gekommen sei. Am 10. April 1940 ist der Häftling Zauderer verstorben. Ein im Block eingewiesener Häftling, der von Beruf Arzt war, hat dem Zeugen Freund bestätigt, daß Zauderer eine schwere Gehirnerschütterung gehabt habe und - weil er nicht behandelt worden sei - an den Verletzungen habe sterben müssen.

Die Todesurkunde des Häftlings Isidor Zauderer weist aus, daß er am 10. April 1940 an angeblicher Körperschwäche verstorben ist<sup>1</sup>).

Der Angeklagte bestreitet, von einem Vorfall der vorgenannten Art zu wissen<sup>2</sup>). Durch die Angaben der Zeugen wird er jedoch überführt werden. Der Zeuge Freund kann sich an vorliegenden Fall besonders gut erinnern, weil ihm Zauderer aus Remscheid persönlich bekannt war. Der Zeuge Weissmann hat die Mißhandlungen an Zauderer aus einer Entfernung von 3 bis 4 Metern gesehen. Auch er bestätigt, daß Zauderer zum Krankenrevier gekommen sei, will jedoch nicht wissen, daß Zauderer auf den Block zurückgekehrt ist. Eine solche Erinnerungslücke ist angesichts der verstrichenen langen Zeit jedoch verständlich. Der Zeuge Feuer hat sowohl die Mißhandlungen im Block als auch auf dem Appellplatz gesehen. Wenn er sich nicht mehr daran erinnern kann, daß Zauderer aus dem Revier in den Block zurückgekehrt ist, mag das wie beim Zeugen Weissmann auf einer Erinnerungslücke beruhen.

Daß den Angaben des Zeugen Freund, der vom Tode Zauderers im Block selbst berichtet, in erster Linie gefolgt werden muß, folgt aus dessen engen persönlichen Beziehungen zu Zauderer.

Kz. 8 g 6.) - Ziffer 152 der Anklage -

Tatzeit: März / April 1940  
Tatort: Appellplatz  
Mittäter: ---  
Opfer: ein 17 bis 19 Jahre alter jüdischer  
Häftling namens Benjamin Beck aus  
Hamburg-Altona

Zeuge: Feuer, Otto (XI, 175)

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Nach den Angaben des Zeugen Feuer sagte der Angeklagte auf dem Appellplatz zu dem Häftling Benjamin Beck, der sehr schmächtig und den Strapazen des Lagerlebens kaum gewachsen war: "Du Schwein willst wohl nicht sterben? Ich gebe dir den Befehl: heute Abend bist du tot!" Am Abend wurde Beck in einer Decke zum Appellplatz getragen, weil er zum Stehen zu schwach war. Als der Angeklagte ihn sah, sagte er: "Was, du bist immer noch nicht tot? Du wagst einen Befehl nicht zu befolgen?" Daraufhin antwortete Beck: "Ich bin doch noch so jung!" Alsdann sprang der Angeklagte auf Beck und trat ihn so lange mit den Stiefeln, bis er bewußtlos wurde. Nach dem Appell wurde der Häftling Beck ins Revier getragen. Der Zeuge hat nie mehr etwas von ihm gesehen oder gehört. Der Tod Becks ist allerdings nicht sicher nachgewiesen.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling Beck mißhandelt zu haben<sup>1</sup>). Das Gegenteil wird durch die Aussagen des Zeugen Feuer bewiesen werden. Der Zeuge kann sich dieses Vorfalls besonders gut erinnern, weil er Beck im Polizeigefängnis Hamburg kennengelernt hatte.

Kz. 19 m 7.) - Ziffer 153 - 154 der Anklage -

Tatzeit: 20. April 1940

Tatort: Gefangenbad

Mittäter: ---

Opfer: Alfred Grünfeld und ein weiter namentlich nicht bekannter Häftling

Zeuge: Ptak (VI, 184)

Rechtliche Würdigung: Mord in zwei Fällen.

Der Zeuge Ptak hat gesehen, daß der Angeklagte zwei Häftlinge innerhalb des Gefangenengades des Lagers mit einem Stock prügelte, ihnen Fußtritte versetzte und sie auch gegen den Kopf schlug. Einer der Häftlinge war dem Zeugen als Kaufmann Grünfeld aus Iglau bekannt. Als dieser infolge der Mißhandlungen zu Boden fiel, sprang Kaiser auf ihm herum. Grünfeld blieb tot liegen. Später hat der Zeuge erfahren, daß auch der andere Häftling an den Folgen der Quälereien verstorben ist.

In der Sterbeurkunde des Häftlings Grünfeld ist als Todesursache "Kniegelenkvereiterung" ausgewiesen<sup>1)</sup>.

Der Angeklagte bestreitet die Tat<sup>2)</sup>. Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Ptak überführt werden.

Kz. 10 c 8.) - Ziffer 155 der Anklage -

Tatzeit:	Spätherbst oder Winter 1940
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	unbekannt
Opfer:	ein unbekannter jüdischer Häftling
Zeuge:	Betz (XXIV, 305/306)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Im Spätherbst oder Winter 1940 marschierte eine Kolonne von sogen. "Muselmännern" zum Appellplatz. Als "Muselmänner" wurden im Lagerjargon körperlich besonders schwache Häftlinge bezeichnet. Der Angeklagte mißhandelte einen der Häftlinge, der zusammengebrochen war, mit Fußtritten. Diese Mißhandlung wiederholte sich auf dem Appellplatz, als

derselbe Häftling wieder zusammenbrach. Trotz wiederholter Fußtritte durch den Angeklagten blieb er liegen. Spät am Abend wurde der Häftling, der aus einem der Judenblocks stammte, tot vom Appellplatz getragen. Den Vorfall hat der Zeuge Betz aus einer Entfernung von zehn Metern genau beobachtet. Er kann sich nicht daran erinnern, daß außer dem Angeklagten auch noch weitere Blockführer an der Mißhandlung beteiligt gewesen sind.

Der Angeklagte bestreitet<sup>1)</sup>. Die Richtigkeit der Anschuldigung wird durch die Angaben des Zeugen Betz bewiesen werden.

Kz. 10 b

9.) - Ziffer 156 der Anklage -

Tatzeit: Ende 1940

Tatort: Appellplatz vor den Judenblocks

Mittäter: SS-Unterführer Sorge

Opfer: ein älterer jüdischer Arzt

Zeuge: Freund (XXIV,37)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Der Zeuge Freund, der als Schonungskranker nicht mit einem Arbeitskommando auszurücken brauchte, mußte mit einem älteren jüdischen Arzt das Brot für den Block holen. Als beide mit der schweren Brottrage über den Appellplatz zurückkehrten, war der Arzt nicht in der Lage - so wie es vorgeschrieben war - den Appellplatz mit abgezogener Mütze im Laufschritt zu überqueren. Als der SS-Unterführer Sorge und der Angeklagte dies beobachteten, kamen sie herbei. Die beiden Häftlinge hatten schon fast ihren Block erreicht, als Sorge und Kaiser auf den jüdischen Arzt einschlugen. Freund mußte die Trage loslassen und erhielt von dem Angeklagten

digten einen Tritt, wobei er aufgefordert wurde, in den Block zu gehen. Von der Tür aus konnte der Zeuge sehen, wie der Angeklagte und Sorge auf den Arzt einschlügen und eintraten. Als sie von ihm abließen, holte der Zeuge Freund mit dem Stubenältesten das Brot und den Mißhandelten in den Block. Der Arzt röchelte nur noch und wurde in den Waschraum gelegt. Noch am Abend desselben Tages wurde der Häftling als Abgang verzeichnet und beim Appell nicht mehr mitgezählt.

Der Angeklagte bestreitet auch diesen Fall<sup>1)</sup>.

Kz. 12 a 1o.) - Ziffer 157 der Anklage -

Tatzeit:	März / April 1941
Tatort:	Toilette des Blocks 41
Mittäter:	---
Opfer:	jüdischer Häftling Reissler aus Gelsenkirchen
Zeuge:	Matuszak (XXV, 12R)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Im Jahre 1941 durften kranke jüdische Häftlinge nicht in den Krankenbau eingewiesen werden. Der jüdische Häftling Reissler aus Gelsenkirchen, der in Block 41 mit dem Zeugen Matuszak untergebracht war, litt zu einer Zeit, als noch Schnee lag, an einer Lungenentzündung, wie dem Zeugen von inhaftierten Ärzten mitgeteilt worden ist. Der Angeklagte sperrte den kranken Häftling in die kalte Toilette ein, wo er verstarb. Der Zeuge hat selbst die Leiche des Häftlings Reissler gesehen.

Der Angeklagte bestreitet, einen arbeitsunfähigen kranken Häftling in die Toilette eingesperrt zu haben. Er muß allerdings einräumen, daß solche

Häftlinge, die morgens nicht zum Arbeitskommando ausrückten, in den Waschraum oder in die Toilettenräume eingesperrt wurden, damit sie die Wohnräume in den Blocks nicht beschmutzen konnten. Mit dem Tode des Häftlings Reissler will er jedoch nichts zu tun haben<sup>1</sup>).

K.

Besondere Fälle der Tötung nicht-jüdischer Häftlinge.

Kz. O q 1.) - Ziffer 158 der Anklage -

Tatzeit:	1939
Tatort:	Krankenbau
Mittäter:	---
Opfer:	unbekannter Häftling aus Hindenburg /OS.
Zeuge:	Galonska (X, 102)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Galonska hat etwa im Jahre 1939 im Krankenbau gesehen, daß der Angeklagte einen Häftling aus Hindenburg/OS. mißhandelt hat, angeblich weil sich dieser Häftling im Heizungskanal ausruhen wollte. Der Angeklagte schlug ihn zunächst mit einem Stock von oben auf den Kopf und trat ihn mit den Füßen in den Unterleib. Dieser Häftling ist drei Tage später verstorben.

Der Angeklagte bestreitet die Tat<sup>2</sup>). Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Galonska überführt werden.

Kz. 3 c

2.) - Ziffer 159 der Anklage -

Tatzeit: November 1939  
Tatort: Appellplatz  
Mittäter: verschiedene SS-Blockführer  
Opfer: unbekannter polnischer Häftling  
Zeuge: Zimmermann (XXII, 77/78)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Nach der Schilderung des Zeugen Zimmermann, deren Richtigkeit der Angeklagte allerdings bestreitet<sup>1</sup>), stand anlässlich eines Morgenappells auf dem Appellplatz im November 1939 im ersten Block ein polnischer Häftling, der erst neu ins Lager eingewiesen worden war und sich umblickte. Der Angeklagte und andere SS-Blockführer schlugen den Häftling auf dem Appellplatz derart zusammen, daß er noch am selben Abend im Krankenbau verstorben ist. Dies hat der Zeuge vom Vorarbeiter des Krankenbaus erfahren, wo hin der polnische Häftling nach der Mißhandlung von zwei Mithäftlingen getragen worden war.

Kz. 18 b

3.) - Ziffer 160 der Anklage -

Tatzeit: 1940/1941 - Frühjahr oder Sommer -  
Tatort: Krankenbau  
Mittäter: SS-Unterführer Bugdalle  
Opfer: ein als BVer eingelieferter Häftling  
Zeugen: Bonnemann, Wilhelm (XXVII, 5)  
Weidler (XXVI, 342R/343)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher Mord.

Ein als Krimineller eingelieferter Häftling hatte sich im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1940 - möglicherweise auch erst im Jahre 1941 - offenbar in einem Anfall von Haftpsychose im Lager versteckt. Wie bei solchen Gelegenheiten üblich, mußten sämtliche Häft-

linge so lange auf dem Appellplatz stehen, bis der Vermeiste entdeckt worden war. Nachdem die Blockführer - unter ihnen auch der Angeklagte - den fehlenden Häftling aufgespürt hatten, übergaben sie ihn einigen kriminellen Häftlingen zur Selbstjustiz. Er wurde von diesen schwer mißhandelt und alsdann von den Blockführern zum Krankenbau gebracht. Die Zeugen Weidler und Bonnemann haben gesehen, daß der Angeklagte und Bugdalle den schwerverletzten Häftling im Krankenbau noch mit Fußtritten bearbeitet haben. Der Häftling ist an diesen Mißhandlungen verstorben.

Entgegen den Zeugenaussagen bestreitet der Angeklagte, an dem Vorfall beteiligt gewesen zu sein<sup>1</sup>).

Kz. 15 g 4.) - Ziffer 161 der Anklage -

Tatzeit:	September 1941
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	---
Opfer:	unbekannter Häftling
Zeuge:	Dr. Stary (VI,196)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Etwa im September 1941 wurde ein Transport für ein anderes Lager zusammengestellt. Kaiser sollte diesen Transport begleiten. Unter den Transportierten war ein Häftling mit einem verwundeten Knie, der im Gehen behindert war. Kaiser versetzte diesem Häftling Fußtritte gegen das Knie und begann dann mit ihm "Sport" zu treiben. Der Häftling kam infolge der Mißhandlungen zu Tode.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling zu Tode mißhandelt zu haben<sup>2</sup>). Er wird durch die Aussagen des Zeugen Dr. Stary überführt werden.

Kz. 20 h 5.) - Ziffer 162 - 163 der Anklage -

Tatzeit:	Winter 1941
Tatort:	Appellplatz
Mittäter:	---
Opfer:	zwei deutsche Häftlinge
Zeuge:	Purs (VI,113)

Rechtliche Würdigung: Mord in zwei Fällen.

Etwa im Winter 1941 hielt der Angeklagte zwei Häftlinge an, weil sie nicht im Laufschritt - wie es geboten war - über den Appellplatz eilten. Er führte sie zum Tor, wo er sie mit Wasser aus der unter den Fenstern der Blockführertube befindlichen Wasserleitung begoss. Dann mißhandelte er die beiden Häftlinge, bis sie tot waren; sie wurden anschließend von den Leichenträgern des Lagers fortgeschafft.

Der Nachweis für die Richtigkeit dieser Anschuldigung, die der Angeklagte bestreitet<sup>1)</sup>, wird durch die Angaben des Zeugen Purs erbracht werden.

Kz. 8 n 6.) - Ziffer 164 der Anklage -

Tatzeit: 28. Juni 1942

Tatort: Appellplatz

Mittäter: ---

Opfer: Josef Syrek aus Swiatniki

Zeuge: Zych (VII, 125)

Rechtliche Würdigung: Mord.

Der Zeuge Zych und Josef Syrek, die sich bereits aus der Zeit gemeinsamer Haft in Krakau kannten und auch gemeinsam in Block 40 untergebracht waren, liefen am 26. Juni 1942 nach dem Morgenappell zu der Stelle, wo sich das Kommando zum Waldroden sammelte. Kaiser ging vom Lagertor in Richtung der Isolierung und schlug, trat und stieß die an ihm vorbeilaufenden Häftlinge. Dem Häftling Syrek stellte er ein Bein, so daß er zu Fall kam und zwar ihm genau vor die Füße. Daraufhin trat der Angeklagte den Häftling mehrmals in die Bauchgegend und vor die Brust. Der Zeuge half Syrek beim Aufstehen und wollte ihn zum Kommando hinführen. Syrek konnte aber mit eigenen Kräften weder gehen noch stehen. Ein Vorarbeiter ließ Syrek ins Revier bringen. Beim Abendappell erfuhr der Zeuge, daß Syrek verstorben war.

In der Sterbeurkunde ist ausgewiesen, Syrek sei an "Herz- und Kreislaufschwäche" gestorben<sup>2)</sup>.

Der Angeklagte bestreitet, den Häftling Syrek ermordet zu haben<sup>3)</sup>. Er wird jedoch durch die Angaben des Zeugen Zych überführt werden.

Dritter Teil

---

I.) Zum Sachverhalt

Die zur Anklage stehenden Taten stellen höchstwahrscheinlich nur einen kleinen Teil der vom Angeschuldigten begangenen Morde dar. Die restlose Aufklärung der von ihm begangenen Verbrechen ist nicht mehr möglich. Dies liegt an folgenden Umständen:

- 1.) Es konnten nur die Anschriften von etwa 1.500 ehemaligen Häftlingen ermittelt und diese als Zeugen gehört werden. In der Zeit, in welcher der Angeschuldigte als Blockführer in Sachsenhausen tätig war (1939 - 1942), saßen aber - ohne die russischen Kriegsgefangenen - mindestens 30.000 Häftlinge im KL Sachsenhausen ein<sup>1)</sup>). Alleine im Jahre 1942, als Kaiser das Lager verließ, betrug die Häftlingszahl 10.000<sup>2)</sup>). Die meisten von ihnen, die als Zeugen für die Taten des Angeschuldigten in Betracht kommen, sind wahrscheinlich verstorben, darunter insbesondere die jüdischen Häftlinge, die im Oktober 1942 nach Auschwitz verbracht worden sind<sup>3)</sup>). Insgesamt gesehen konnte folglich nur auf 5 % der potentiellen Tatzeugen zurückgegriffen werden.
- 2.) Das Erinnerungsbild vieler der gehörten Zeugen ist nach zum Teil fast 25 Jahren seit Begehung der Taten begreiflicherweise verblaßt. Oft ist den Zeugen nurmehr das Kerngeschehen im Gedächtnis geblieben, oft ist auch dies verwischt. Daher mußte in einer Vielzahl von Fällen das Verfahren mangels Beweises eingestellt<sup>4)</sup> oder die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten beantragt werden<sup>5)</sup>.

## II.) Zur Einlassung des Angeschuldigten

Wie bereits erörtert, bestreitet der Angeschuldigte im wesentlichen, an Tötungshandlungen beteiligt gewesen zu sein. Lediglich zu den Mißhandlungen beim "Sporttreiben" räumt er ein, daß es ihm damals gleichgültig gewesen sei, was aus den liegengebliebenen Häftlingen wurde, ohne hierbei jedoch auf konkrete Einzelfälle einzugehen<sup>1)</sup>). Auch gibt er zu, die russischen Kriegsgefangenen zur Erschießung verladen zu haben<sup>2)</sup>). Er wird jedoch, wie bereits zu den einzelnen Vorwürfen dargetan, durch die angebotenen Beweismittel überführt werden.

Der Angeschuldigte verteidigt sich damit, daß ein hartes Durchgreifen ohne Rücksicht auf irgendwelche Folgen seine Vorgesetzten von ihm erwartet haben<sup>3)</sup>, und daß er - weil ihm der Dienst im Lager zuwider gewesen sei - sich mehrfach vergeblich um seine Versetzung bemüht habe<sup>4)</sup>). Letzteres ist im Hinblick auf sein Gesamtverhalten nur als Schutzbehauptung zu werten. Die Ziele der SS in Bezug auf die KL-Häftlinge waren ihm infolge seiner Schulung bereits bei Eintritt in den Kommandanturstab bekannt. Hätte er diese Ziele nicht gebilligt, hätte er aus der SS austreten können, wie es z.B. die ehemaligen Angehörigen des Kommandanturstabes Meinen und Hüls<sup>5)</sup> getan haben.

## III.) Zur rechtlichen Würdigung

### 1.) Zum Tatbestand

Die angeklagten Taten sind als Morde oder Mordversuche zu werten. Die besonderen Merkmale des § 211 StGB sind gegeben.

a) Mordlust.

Aus der Vielzahl der begangenen Morde, insbesondere aus der qualvollen Tötungsweise, die der Angeklagte zum Beispiel beim Abspritzen, Ertränken und bei zum Teil langandauernden sonstigen Mißhandlungen gewählt hat, muß gefolgert werden, daß ihn eine unnatürliche Freude an der Vernichtung von Menschenleben zu seinen Taten getrieben hat. Er ist daher schon aus diesem Grunde in allen Fällen als Mörder anzusehen<sup>1</sup>).

b) Sonstige niedrige Beweggründe.

Ein Handeln aus sonstigen niedrigen Beweggründen ist darin zu sehen, daß sich der Angeklagte die Ausrottungsabsichten der damaligen Staatsführung, die den Häftlingen jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach, zu eigen mache und völlig unschuldige Menschen umbrachte<sup>2</sup>). Hierzu trat bei ihm erkennbar der Gedanke, daß ihm als Blockführer schrankenlose Gewalt über die Häftlinge gegeben sei und er als SS-Mann keine Gnade und kein Mitleid gegenüber Häftlingen zu kennen brauche<sup>3</sup>). Schließlich ist anzunehmen, daß er sich durch sein rücksichtsloses und brutales Vorgehen bei seinen Vorgesetzten beliebt machen wollte<sup>4</sup>).

Nach alledem hat Kaiser in hohem Maße gemein und verächtlich gehandelt, wobei für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Niedrigkeit die allgemein anerkannten sittlichen Anschauungen maßgebend sind und nicht die der damaligen Machthaber<sup>5</sup>).

Er war sich - insbesondere soweit sich seine Einstellung mit den Zielen der SS deckte - der Beweggründe zu den Tötungen auch bewußt. Es ist nicht erforderlich, daß er sie etwa ruhig abgewogen oder damals als niedrig erkannt hat<sup>1</sup>).

c) Grausamkeit.

In fast allen zur Anklage stehenden Fällen hat der Angeklagte grausam gehandelt. Seine unbarmherzige und gefühllose Gesinnung ist durch die in den Einzelfällen hervortretende außergewöhnliche Rohheit gekennzeichnet<sup>2</sup>).

Den Opfern wurden besonders schwere Leiden körperlicher und seelischer Art zugefügt, die nicht erforderlich waren, ihren Tod herbeizuführen<sup>3</sup>).

Zur Annahme eines grausamen Tötens ist nicht alleine darauf abzustellen, daß die Opfer im allerletzten Augenblick, in dem der Tod selbst eintrat, besonders schwer leiden mußten; denn dieser Augenblick möchte gerade bei der qualvollsten Todesart geradezu eine Erlösung sein. Das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit ist schon dann erfüllt, wenn zu tötende Häftlinge - wie beispielsweise die russischen Kriegsgefangenen - Qualen einer menschenunwürdigen Behandlung während der Haft erdulden mußten, so daß sie infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes völlig hilf- und wehrlos dem Erschießungskommando ausgeliefert waren<sup>4</sup>). Die Grausamkeit kann auch in den Umständen liegen, in denen sich eine Tötung vollzieht<sup>5</sup>).

Für den Fall, daß die zu tötenden Polen oder russischen Kriegsgefangenen bereits vor Verbringung in den Industriehof oder in die Vergasungswagen ihr Schicksal geahnt haben sollten, ist eine mordqualifizierende Grausamkeit darin begründet, daß die Opfer in ständiger Seelenqual und dem Bewußtsein dahinleben mußten, in völliger Unschuld in den Tod geschickt zu werden<sup>1</sup>).

d) Heimtücke.

In den Fällen der Massenverbrechen, der Vergiftung eines einzelnen russischen Kriegsgefangenen<sup>2</sup>) und der Erschießung eines Häftlings im Klinkerwerk "auf der Flucht"<sup>3</sup>) hat der Angeschuldigte heimtückisch gehandelt.

Die Heimtücke ist in den Fällen der Massenverbrechen und des vergifteten Gefangenen schon darin zu sehen, daß die Häftlinge durch Täuschungen jeglicher Widerstandsmöglichkeit beraubt wurden<sup>4</sup>). Aber auch die hinterrücks erfolgte Erschießung des Häftlings im Klinkerwerk ist heimtückisch erfolgt, weil die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt worden ist<sup>5</sup>). Der Häftling hatte noch lange nicht die Postenkette erreicht und konnte nicht damit rechnen, erschossen zu werden<sup>6</sup>).

Für die Annahme heimtückischen Handelns ist es nicht darauf abzustellen, ob die Opfer in der Lage waren, Widerstand zu leisten, und ob sie einer offenen Erschießung ebensowenig hätten entgehen können wie der heimtückischen Tötung<sup>7</sup>). Mindestens hätten sie die Taten

durch Fluchtversuche, Zusammenrottungen oder Gegenvorstellungen erschweren können, Umstände, die man als zumindest unbequem von vornhinein ausschalten wollte<sup>1</sup>).

e) Handeln mit Überlegung.

Für die vor Inkrafttreten der Neufassung des Strafgesetzbuches am 15. September 1941 begangenen Taten ist zur Annahme eines Mordes erforderlich, daß er mit Überlegung begangen worden ist. Dies ist in allen Fällen als erwiesen anzusehen. Der Angeklagte hat jeweils in genügend klarer Erwägung erkannt, daß seine Handlungen zum Tode führen konnten und dies gebilligt<sup>2</sup>).

Zur Tatbestandsmäßigkeit ist nicht erforderlich, daß der Täter sich in einem wirklichen inneren Kampf oder in ruhiger Überlegung jeweils zu dem Tötungsentschluß durchgerungen hat; es genügt vielmehr, daß er seinen verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war<sup>3</sup>).

2.) Der Grundsatz "tu quoque"<sup>4</sup>).

Rechtfertigungsgründe stehen dem Angeklagten für keine seiner Taten zur Seite. Dies gilt auch für die Teilnahme an Massenverbrechen, die er als Vergeltungsaktionen angesehen haben mag.

Ein völkerrechtlicher Grundsatz, der Gleiches mit Gleichen zu vergelten als nicht rechtswidrig erklärt, wird von der Rechtssprechung in dieser Form abgelehnt. Zur Tatzeit - auf die hier abzustellen wäre - war ein solcher Grundsatz auch allgemein unbekannt; er ist erstmals

im völkerrechtlichen Schrifttum der Nachkriegszeit erörtert. Er kann auch nur dann als Unrechtsausschließungsgrund gelten, wenn es sich um gleiche Völkerrechtsverletzungen handelt und zwischen ihnen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Schon hierfür ermangelt es hier jeglicher Anhaltspunkte. Überdies wird gefordert, daß auf keinen Fall die Straflosigkeit von unmenschlichkeitsverbrechen eintreten dürfe. Die dargelegten Tatumstände qualifizieren die Taten aber als solche. Schließlich werden Tötungen ohne gerichtliches Urteil nur dann als nicht rechtswidrig angesehen, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergeben. Die Tötung der vom Angeschuldigten ermordeten Häftlinge war aber durch nichts geboten.

3.) Handeln auf Befehl.

a) § 47 MStGB.

In den meisten Fällen hat der Angeschuldigte ohne irgendeinen Befehl Häftlinge gemordet. Zwar mögen Befehle hin und wieder den äußeren Anlaß zu Morden gegeben haben, so wenn dem Angeschuldigten befohlen worden ist, mit Häftlingen "Sport" zu treiben<sup>1)</sup>). Jedoch lautete der Befehl in diesen Fällen nicht ausdrücklich dahin, hierbei Häftlinge umzubringen, mag dies auch stillschweigend von ihm erwartet worden sein<sup>2)</sup>). Allenfalls handelte es sich hier um "Blankobefehle", die nur eine Rahmenanordnung enthielten, dem Angeschuldigten aber einen weiten Spielraum in ihrer Durchführung ließen.

§ 47 M StGB gilt aber nur bei Befehlen, die eine genau bestimmte Handlung verlangen und dem

Befehlsempfänger keinen Spielraum für eigenes Ermessen lassen<sup>1</sup>).

Anders verhält es sich bei der Teilnahme an Massenverbrechen. Hier war dem Angeschuldigten ausdrücklich befohlen worden, Häftlinge zu töten. Indes wird auch hierdurch seine Schuld nicht ausgeschlossen. Zwar galt § 47 M StGB auf Grund der rechtsgültigen<sup>2</sup>) Verordnung vom 17.10.1939 (RGBl. I, 2107) auch für die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände. Jedoch hat der Angeschuldigte erkannt, daß die befohlenen Handlungen "etwas Unrechtes" darstellten, so daß der Schutz des § 47 M StGB nicht eingreift<sup>3</sup>). Denn dem Angeschuldigten war bewußt, daß die Opfer ohne konkreten Schuldvorwurf und ohne gerichtliches Urteil heimlich und heimtückisch sowie mit einer jeder Menschlichkeit Hohn sprechenden Niedertracht gemordet wurden, daß ihnen nicht einmal die Möglichkeit gegeben war, ihre geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu ordnen und daß die Befehle einzig darauf abzielten, die Gegner des Nationalsozialismus oder diesem aus anderen Gründen mißliebige Personen planmäßig auszurotten. Dieses gesamte willkürliche und menschenunwürdige Vorgehen, dem nicht einmal der Anschein eines geordneten und justizförmigen Verfahrens gegeben wurde, widersprach geordnetem staatlichen Wirken und trug den Stempel der Ungesetzlichkeit auch unter den bestehenden Lagerverhältnissen auf der Stirn<sup>4</sup>).

Wenn der Angeschuldigte auch dazu erzogen war, ihm erteilte Befehle ohne Rücksicht auf ihren moralischen und rechtlichen Gehalt und ohne

Gewissensprüfung in kritikloser Ergebenheit auszuführen, und wenn auch jegliches Gerechtigkeitsgefühl in ihm erstorben sein möchte, so waren ihm doch die äußereren Tatsachen bewußt, die den Inhalt der Befehle als Verbrechen kennzeichneten. Seine etwaige Rechtsblindheit ist unbeachtlich. Ebensowenig kann der Angeklagte sich auf seinen SS-Eid - den er im übrigen garnicht geleistet haben will<sup>1)</sup> - oder auf den ihm abverlangten blinden Gehorsam berufen<sup>2)</sup>. Das Strafrecht kennt keinen Entschuldigungsgrund des blinden Gehorsams<sup>3)</sup>; auch zur Tatzeit erklärte das geltende Strafrecht die Teilnahme an einer Verbindung, in welcher gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wurde, an den Mitgliedern der Vereinigung für strafbar (§ 128 StGB). Ein Sonderrecht der SS bestand insoweit nicht<sup>4)</sup>.

b) Befehlsnotstand<sup>5)</sup>.

Probleme des Befehlsnotstands bedürfen beim Angeklagten keiner Erörterung. Sein Gesamtverhalten zeigt, daß die Befehle für ihn nicht bestimmend, sondern nur willkommener Anlaß waren, Häftlinge umzubringen. In einer Konfliktslage<sup>6)</sup> oder gar in Gefahr für Leib und Leben<sup>7)</sup> war er nicht. Er hat im übrigen auch keinen Versuch unternommen, sich der Ausführung der Befehle zu entziehen. Allenfalls handelte er auf Grund freiwilliger, für die eigene Verantwortlichkeit blinder Unterordnung<sup>8)</sup>. Im übrigen würde es zur Annahme eines Befehlsnotstandes nicht ausreichen, wenn nur das Vorliegen einer Gefahr festgestellt würde<sup>9)</sup>.

Zahlreiche Beispiele zeigen zudem, daß es sowohl allgemeinhin<sup>10)</sup> als auch speziell im

KL Sachsenhausen<sup>1)</sup> möglich war, sich vor der Ausführung verbrecherischer Befehle zu "drücken".

4.) Täterschaft.

In den Fällen, in denen der Angeschuldigte ohne ausdrücklichen Befehl Häftlinge getötet hat, treten sein Täterwille und seine Tatherrschaft klar zu Tage.

Aber auch die Teilnahme an den Massenverbrechen ist als Täterschaft aufzufassen. Die Annahme der Mittäterschaft ist durch die Anwendbarkeit des § 47 I Nr. 2 M StGB nicht ausgeschlossen<sup>2)</sup>. Der Angeschuldigte war zwar insofern nur Werkzeug der SS-Führung, aber bereit, die Morde aus eigenem Antrieb auszuführen. Er war nicht nur williger Helfer sondern hat eigenmächtig und selbstherrlich eine brutale Herrschaft gerade über die von den Massenverbrechen betroffenen Häftlingsgruppen ausgeübt<sup>3)</sup>. So hat er einen russischen Kriegsgefangenen vergiftet und durch grausame Mißhandlungen<sup>4)</sup> gezeigt, daß er selbst die Kriegsgefangenen als nicht lebenswert erachtete. Auch hat er sie über den Befehl hinaus, sie zu verladen, geradezu auf die Wagen geprügelt<sup>5)</sup>. Ebenso billigte er die Erschießung der polnischen Häftlinge als eigene Tat, wie zahlreiche weitere Morde an Polen erkennen lassen<sup>6)</sup>. Indem er gegenüber den erwähnten Häftlingsgruppen wesentlich mehr tat, als der Befehl ihm abforderte, stellte er unter Beweis, daß sein eigener Wille für sein Handeln entscheidend war<sup>7)</sup>. Den von der Staatsführung erstrebten Erfolg,

Polen und Russen als minderwertige oder gefährliche Menschen auszurotten, hat er zur Richtschnur eigenen Handelns gemacht <sup>1)</sup>). Er hat einverständlichen Eifer gezeigt <sup>2)</sup> und ist daher als Mittäter zu bestrafen.

Selbst wenn sein Handeln nicht über die Verbrinlung der Opfer zur Erschießung oder Vergasung hinausgegangen wäre, bestünde angesichts des vom Angeklagten gezeigten fanatischen Eifers kein Zweifel an einer Mittäterschaft. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Mittäter sich an der eigentlichen Ausführungshandlung selbst beteiligt und dadurch ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Der Beitrag des einzelnen Mittäters kann ebenso in einer äußerlich als Beihilfe oder als bloße Vorbereitungshandlung erscheinenden Betätigung bestehen <sup>3)</sup>.

##### 5.) Konkurrenzen.

Bei vielen Einzelvorfällen kam jeweils mehr als nur ein Häftling ums Leben, insbesondere beim "Abspritzen" und beim "Sport". In diesen Fällen ist eine Handlungsmehrheit anzunehmen. Denn der Vorsatz des Angeklagten richtete sich jeweils darauf, konkret vor ihm befindliche Häftlinge zeitlich nacheinander zu "erledigen", mochten sich auch einzelne Handlungen, wie gemeinsames Sporttreiben oder Abduschen hinsichtlich aller zu tötenden Häftlinge überschneiden. Auch soweit mehrere SS-Leute beteiligt waren, richtete sich sein Tatbeitrag jeweils gegen bestimmte Häftlinge; wenn er sie auch nicht immer alle vollends zu Tode brachte, rechnete er insofern mit der Unterstützung der anderen SS-Leute, die den Mord an der Einzelperson mit seiner Billigung vollendeten.

Eine Ausnahme von der Handlungsmehrheit kann nur dort gelten, wo der Angeklagte an Massenverbrechen beteiligt war. Hier sind die Aktionen jeweils als im natürlichen Sinne zu betrachtende einheitliche Handlungen zu werten. Sie beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluß des Befehlenden. Zwar stellt sich nun die Frage, ob Tateinheit oder Tatmehrheit gegeben ist, bei jedem Teilnehmer stets selbständige<sup>1)</sup>. Sie ist aber in den zur Anklage stehenden Fällen der Massenexekutionen auch hinsichtlich des Angeklagten dahin zu beantworten, daß Tateinheit vorliegt. Anders als in dem in BGHSt 16, 397 entschiedenen Fall<sup>2)</sup> sind hier für den Angeklagten die Einzelakte - Auswahl der Häftlinge, Verbringung zum Erschießungsort, Erschießung in kurzen Abständen -, an denen er beteiligt war, nur Teilstücke einer und derselben Handlung, bei denen er in Ausführung des einmal gegebenen Befehls gleichsam nur wie ein Teil einer einmal in Gang gesetzten Maschine handelte<sup>3)</sup>. Die Exekutionen erfolgten zügig hintereinander ohne Zeitspanne, die dem Angeklagten Gelegenheit zu neuen Überlegungen hätten geben können. Entscheidend ist nicht die Zahl der bei jedem Akt getöteten Opfer, sondern die Art der Tatausführung<sup>4)</sup>. Es kann schlechthin keinen Unterschied machen, ob auf ein gegebenes Zeichen hin alle Opfer aus einer unbestimmten Masse mit einem Mal getötet<sup>5)</sup> oder ob sie im Verlauf eines einmal festgelegten Plans vernichtet werden.

#### 6.) Verjährung.

Die Verjährung der Straftaten des Angeklagten hat bis 8. Mai 1945 geruht (§ 69 StGB)<sup>6)</sup>.

7.) Kein Verbrauch der Strafklage durch Spruchgerichtsurteil<sup>1)</sup>.

Im Spruchgerichtsverfahren ist der Angeklagte nur wegen seiner Zugehörigkeit zur SS nicht aber wegen der Taten, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, verurteilt worden. Aus diesem Grunde ist weder die Strafklage verbraucht<sup>2)</sup>, noch könnte die Spruchgerichtsstrafe auf eine etwaige zeitige Freiheitsstrafe angerechnet werden<sup>3)</sup>.

Es wird beantragt,

- 1.) das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Köln zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen,
- 2.) die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und
- 3.) die kommissarische Vernehmung der auf den Seiten 51 - 54 unter B III genannten Zeugen anzuordnen.

Begläubigt:

Schulz

(Schulz)

Justizangestellte

gez.

Dr. Gierlich)



Oberstaatsanwalt

Anmerkungen zum wesentlichen Ergebnis  
der Ermittlungen.

---

Seite 61

- 1.) Der nachfolgende kurze historische Überblick wird zum Verständnis der Zusammenhänge, die für den Rahmen der Straftaten bedeutsam sind, vorangestellt. Da nur allgemein bekannte Tatsachen geschildert werden, beschränken sich die Ausführungen und Anmerkungen oft nur auf wenige beispielhafte Hinweise.
- 2.) Reichstagswahlen vom 31.7.1932: NSDAP erringt 230 von 608 Sitzen; am 6.11.1932 Rückgang auf 196 Mandate zu vgl. hierzu Hofer S. 368; Goebbels S. 135, 196
- 3.) IMT IX, 484; Buchenwald S. 18; Hofer S. 43

Seite 62

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 121 r; Urteil Sorge S. 26; Anklage Auschwitz S. 133; Anklage Baumkötter SB I, 94; Anklage Sommer SB 24 Js 976/61 S. 136; Buchenwald S. 19; Hofer S. 43 Tochheim S. 4,5, RdErl. desstell-vertr. Chefs der Pr.Geh.St.Pol. v. 9.3.36 in Erlaßsammlung III unter 2 F 1 vgl. auch RdErl. v. 30.9.36 Beispiel für Schutzaftbefehle s. Urteil Sorge S. 57; Anklage Auschwitz S. 133. Es war nicht notwendig, daß sich die Schutzaftbefehle ausdrücklich auf diese VO stützten (Anklage Auschwitz S. 134 mit weiterem Hinweis)
- 2.) IMT III, 189; XII, 266; Buchenwald S. 19; Hofer S. 43 ff. Kluge-Krüger S. 238; Reitlinger S. 94

3.) IMT XXIX, 26, 27; s. auch Urteil Sorge S. 26

Seite 63

1.) Hofer S. 44, 369; Kochheim S. 4

2.) Urteil Sorge S. 26; Anklage Sommer SB 24 Js 976/61  
S. 136

Seite 64

1.) Urteil Baumkötter SB I, 94; Urteil Sorge S. 27;  
Goebbels S. 276 ff.; Hofer S. 45; Kluge-Krüger S. 35 ff.

2.) s. Reitlinger S. 61 ff.

3.) Reitlinger S. 54

4.) Urteil Baumkötter SB II, 122 r; Urteil Sorge S. 28;  
Anklage Baumkötter SB I, 97; Anklage Wessel SB III, 31;  
Hofer S. 45; Kogon S. 38; Reitlinger S. 252

5.) Erlaß vom 12./26.4.1934 - 3311 A/28. 2. /17. 7  
abgedruckt in Buchenwald S. 22  
Frick hat erstmals im Jahre 1938 ein KL besichtigt  
(Höss S. 172, 173)

6.) IMT XII, 204

- 7.) Urteil Baumkötter SB II, 122 r. s. weiter IMT III,  
129-131; Hofer S. 49, 70; Reitlinger S. 78, 255

Seite 65

1.) Urteil Sorge S. 28; Kogon S. 24; Reitlinger S. 52;  
Höss S. 53 A. 3

2.) Hofer S. 45; Reitlinger S. 47; Höss S. 53 A. 3

3.) Kogon S. 24; Reitlinger S. 56

4.) Reitlinger S. 53, 54

5.) Reitlinger S. 55

6.) Reitlinger S. 55

Über die Persönlichkeit Nebes s. Kogon S. 171 A. 21;  
Endlösung S. 209

Seite 66

1.) Reitlinger S. 59

2.) Kogon S. 24, 25; Reitlinger S. 59

3.) Urteil Sorge S. 27; Hofer S. 78

4.) Anklage Baumkötter SB I, 95; Kluge-Krüger S. 238;  
Kogon S. 25, Anklage Auschwitz S. 125

5.) IMT XXII, 311

6.) Anklage Auschwitz S. 119

Seite 67

- 1.) IMT XXVI, 190; bei Hofer S. 110; vgl. auch Anklage Auschwitz S. 118, 119
- 2.) Anklage Auschwitz S. 120; Einstellungsverfügung Cornely SB V, 174
- 3.) Reitlinger S. 47
- 4.) Reitlinger S. 47

Seite 68

- 1.) Urteil Brandt SB I, 20; Urteil Ortmann SB II, 90;  
Anklage Brandt SB I, 13 f.; Reitlinger S. 48
- 2.) IMT XXI, 267 - 269
- 3.) IMT XXI, 165

4.) Reitlinger S. 47, 48

5.) zu vgl. hierzu Kluge-Krüger S. 181 ff.

6.) Urteil Baumkötter SB II, 121 r; Urteil Sorge S. 27;  
Anklage Baumkötter SB I, 95; Kogon S. 29; Aufbau  
des RSHA: Anklage Auschwitz S. 121

7.) IMT XXXVIII, 102; Urteil Sorge S. 27; Anklage  
Auschwitz S. 121; Anklage Baumkötter SB I, 95;

Seite 69

1.) Anklage Auschwitz S. 117

2.) Anklage Auschwitz S. 117; Kluge-Krüger S. 151

3.) Kluge-Krüger S. 151

4.) Kogon S. 33; Reitlinger S. 38, 131

5.) Reitlinger S. 61

6.) Anklage Auschwitz S. 115

7.) Kogon S. 22; Anklage Auschwitz S. 117, 118

8.) IMT III, 129 - 131

Seite 70

1.) IMT III, 134; Poliakov-Wulf S. 360

2.) IMT III, 134; Anklage Auschwitz S. 117; Reitlinger S. 63, 74, 149, 168

3.) Reitlinger S. 88

4.) Reitlinger S. 148

5.) Anklage Auschwitz S. 126; Reitlinger S. 89

6.) Anklage Auschwitz S. 127, 129, 130; Kogon S. 31

7.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8; Anklage Auschwitz S. 128; Kogon S. 32; Poliakov-Wulf S. 360

8.) Urteil Sorge S. 28; Anklage Auschwitz S. 117

9.) Urteil Sorge S. 28; Anklage Auschwitz S. 117; Kogon S. 32; Höss S. 53 A. 3

10.) Urteil Sorge S. 28; Anklage Wessel SB III, 42; Kogon S. 31, 32, 40; Höss S. 53 A. 1, 3

- 11.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 13; Urteil Sorge S. 28, 29; Anklage Auschwitz S. 128; Kogon S. 32, 40; Höss S. 53 A. 1, 3;  
Ihre Zahl betrug 1937 bereits 3.500 Mann (Urteil Sorge S. 30), bei Kriegsausbruch 8.000 Mann (Kolb S. 78) im März 1942 15.000 und im April 45 30.000-35.000 Mann (Sammlung SpruchG. 268)
- 12.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 115; IMT III, 134; Reitlinger S. 89 s. auch Urteil Sorge S. 30;  
Die Versetzung von Angehörigen der Kommandanturstäbe an die Front erfolgte aber erst nach 1942 (Kolb S. 78)

Seite 71

- 1.) Reitlinger S. 121, 123
- 2.) Reitlinger S. 129
- 3.) Urteil Sorge S. 30; Reitlinger S. 149 ff.; Höss S. 65, A. 2
- 4.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 13; Anklage Auschwitz S. 63; Anklage Wessel SB III, 35; Kogon S. 63
- 5.) Kogon S. 63; Auf 8.000 SS-Männer im KL-Dienst bei Kriegsanfang entfielen 600 auf die Kommandanturstäbe. Bis 1945 erhöhte sich die Zahl auf 35.000 SS-Männer im KL-Dienst, von diesen gehörten 10 % den Kommandanturstäben an (Kolb S. 78)
- 6.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8 ff.; Kogon S. 39, Höss S. 15, 64, 65
- 7.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 9, 12, 16; Kogon S. 36; Höss S. 65
- 8.) Kogon S. 36

Seite 72

1.) Kogon S. 36; Höss S. 56

2.) Kogon S. 36

3.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, <sup>8</sup> Urteil Höhn S. 25,  
305; Urteil Sorge S. 30, 64, 74, 75, 81

4.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8 ff.; Urteil  
Sorge S. 31; Urteil Höhn S. 303; vgl. auch Rede  
Himmlers auf der SS-Gruppenführertagung in Posen  
am 4.10.1943 in IMT XXIX, S. 110, 150; auszugsweise  
in Mappe Befehlsnotstand I, 13;  
Eicke hatte auf seine Briefbogen aufdrucken lassen:  
"Es gibt nur eins, was Gültigkeit hat, der Befehl."  
vgl. Seraphim a.a.O.; Höss S. 72

5.) IMT XXIX, 13; Urteil Sorge S. 31

Seite 73

1.) Urteil Höhn S. 303; Urteil Sorge S. 31; Anklage Wessel  
SB III, 35; vgl. auch Himmlers Rede auf der SS-Gruppen-  
führertagung in Posen am 4.10.1943 in IMT XXIX, 110 ff.;  
auszugsweise in Mappe Befehlsnotstand I, 13; Höss S. 56,  
75, 129

2.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 11, 12, 16; Urteil  
Höhn S. 304; Urteil Sorge S. 31; Höss S. 65

3.) Urteil Sorge S. 31; vgl. auch Urteil Höhn S. 304

4.) Urteil Baumkötter SB II, 123; Urteil Bradfisch SB V, 114 ff.; Urteil Sorge S. 18, 32, 59, 75 (271);

Über die Auswirkungen dieses Unterrichts s. auch Kogon S. 208 ff.

zu vgl. weiter Verbrechensbekämpfung I, 29 (12.6.37)

5.) Urteil Sorge S. 32

Über die Auswirkungen solcher Lehren s. auch Kogon S. 264 ff.

Seite 74

1.) Urteil Sorge S. 17, 74

2.) Urteil Sorge S. 32, 33

Über die Auswirkungen dieser Schulung s. auch Kogon S. 232 ff.

3.) Urteil Sorge S. 35

4.) Urteil Sorge S. 36;

Bei Besuchen wurden die Folterwerkzeuge versteckt (Kogon S. 287 Kupfer S. 140, 412 ff.

Bei Bekanntwerden von Verbrechen wurde dies als Greuel-propaganda abgetan, vgl. Seraphim, Mappe Befehlnotstand II, 6.

5.) Urteil Sorge S. 36; Kogon S. 105, 114

6.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 7; Urteil Sorge S. 36

Entlassene hatten sogar einen Revers zu unterschreiben, in dem sie sich verpflichteten, nichts über ihre Erlebnisse im Lager draußen zu berichten. Seraphim a.a.O.; Kogon S. 284; Anklage Wessel SB III, 70.

Viele Deutsche hatten daher von den Konzentrationslagern nur vage Vorstellungen . Kogon S. 393 ff.

Seite 75

1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 12, 13; Urteil Sorge S. 37; Kogon S. 67

2.) s. hierzu Akten Zeitler 24 Js 96/62

3.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 12, 13; Urteil Höhn S. 25; Urteil Sorge S. 37

4.) Urteil Sorge S. 37, 38, 75

Über die Einrichtung des SS-Gerichtsoffiziers s. Morgen bei Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 10; Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 17

Seite 76

1.) Anklage Baumkötter SB I, 97; Anklage Wessel SB III, 31; Kogon S. 39; Anklage Auschwitz S. 142

2.) Urteil Heinrich Kaiser SB V, 94; Kogon S. 39

3.) vg. Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 11; Urteil  
Sorge S. 17

über Esterwege s. auch Urteil Sorge S. 126

4.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 11; Urteil Sorge  
S. 28; Kogon S. 39; Höss S. 53 A. 3; Heft Auschwitz III,  
5

5.) Kolb S. 38, s. auch oben S. 70 A. 1

6.) Kogon S. 47

Seite 77

1.) s. unten S. 80 A. 7, 81 A. 1

2.) Kogon S. 41; Kolb S. 38

3.) Urteil Baumkötter SB II, 122 r; Urteil Höhn S. 20;  
Urteil Sorge S. 30; Urteil Wessel SB IV, 13;  
Anklage Wessel SB III, 42; Höss S. 65 A. 2

4.) Urteil Baumkötter SB II, 122 r; Urteil Sorge S. 30;  
Urteil Wessel SB IV, 13; Anklage Wessel SB III, 42, 43;  
Kogon S. 31, 41; Anklage Auschwitz S. 127, 128; Kolb  
S. 39; Organisationsskizze des WVHA bei Kolb S. 318, 319

5.) Urteil Baumkötter SB II, 122 r; Urteil Sorge S. 30;  
Anklage Baumkötter SB I, 97; Anklage Wessel SB III,  
42; Kogon S. 31; Kolb S. 39; Höss S 114 A. 4

6.) IMT XXXVIII, 363; Urteil Baumkötter SB II, 122 r;  
Urteil Sorge S. 30; Urteil Wessel SB IV, 14; Anklage  
Baumkötter SB I, 98; Anklage Wessel SB III, 42;  
Kogon S. 41; Kolb S. 39

7.) Kogon S. 187

8.) IMT XXXVIII, 363; Urteil Baumkötter SB II, 122 r;  
Urteil Höhn S. 16; Urteil Sorge S. 28, 29; Anklage  
Baumkötter SB I, 97; Kogon S. 40; Anklage Auschwitz S.  
143; Kolb S. 39 A. 18; Schreiben des Chefs des SS-WVHA  
v. 30.4.1942 - Sammlung SpruchG. 235  
Nur diesen Lagern stand die Bezeichnung "Konzentrations-  
lager" zunächst zu; zu vgl. hierzu RdErl. des ChdSPudSD  
vom 3.5.1940 - IV C 2 Nr. 40115 - in Erlaßsammlung III  
unter 2 F VIII a

9.) Kogon S. 40, 45; Kolb S. 39 A. 18; Anklage Auschwitz  
S. 144; Schreiben des Chefs des SS-WVHA v. 30.4.42 -  
Sammlung SpruchG. 235

10.) Anklage Baumkötter SB I, 99; Anklage Wessel SB III, 32;  
Kogon S. 45, 269 ff.; Anklage Auschwitz S. 144

11.) Kogon S. 43, 269 ff.; Anklage Auschwitz S. 144;  
Übersicht bei Aroneanu S. 133 ff.

12.) Urteil Sorge S. 29; Anklage Baumkötter SB I, 97

13.) Anklage Baumkötter SB I, 97

14.) Kogon S. 45; Reitlinger S. 251

Seite 78

- 1.) RdErlaß des ChdSPudSD vom 2.1.1941 - IV C 2 Nr. 4865 g  
in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a und Sammlung  
SpruchG. 249  
zur 3-Stufeneinteilung s. weiterhin Urteil Wessel SB IV,  
1o; Anklage Wessel SB III, 32; Kogon S. 43

Zur Überweisung lungenkranker und hautkranker Schutz-  
häftlinge in die Krankenisolierbaracke des KL Sachsen-  
hausen vgl. bereits RdErl. des Gestapa vom 18.10.1939 -  
II D Nr. 38267 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII b

Seite 79

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 123; Urteil Höhn S. 24, 25;  
Urteil Sorge S. 74, 75; Anklage Baumkötter SB I, 99;  
Anklage Wessel SB III, 33; Kogon S. 34; Höss S. 72

Die Sterblichkeitsquote betrug nach Kogon 35 - 40 %  
(a.a.o. S. 156, 157), nach einem Erlaß der Amtsgruppe D  
vom 16.12.1942 kamen sogar auf 136.000 Zugänge rund  
70.000 Tote (Urteil Baumkötter SB II, 131 r)

- 2.) Urteil Sorge S. 18, 19, 23; Urteil Wessel SB IV, 11

Auch der berüchtigte Lagerkommandant Loritz wurde abge-  
löst s. Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 27; Anklage  
Wessel SB III, 33, 44; Reitlinger S. 256; Höss S. 169;  
Weiß-Rüthel S. 120; Payne-Best S. 111;  
An ihre Stelle traten ältere Männer, die zum KL-Dienst  
abkommandiert wurden s. Kolb S. 79

3.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 27; Urteil Baumkötter SB II, 123; Urteil Höhn S. 25; Urteil Kuhnke SB I, 264 r; Urteil Rakers SB I, 331; Urteil Sorge S. 82; Urteil Wessel SB IV, 10, 13; Anklage Baumkötter SB I, 99; Anklage Wessel SB III, 33, 74; Kogon S. 36, 44, 357 ff.; KZ Sachsenhausen S. 33; Kolb S. 39 A. 21, 73; Aroneaunu S. ff. Höss S. 96; Reitlinger S. 258 ff.; Buchenwald S. 217 ff.

Seite 80

- 1.) IMT XXVI, 200, 201; Anklage Baumkötter SB I, 100 zu vgl. auch Rerl. des ChdSPudSD vom 12.1943 - IV C 2 Nr. 5227/42 g - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; Verbrechensbekämpfung III, 287 (8.5.42) Anklage Auschwitz S. 146; Reitlinger S. 224
- 2.) Urteil Dr. Fischer SB V, 52; Urteil Rakers SB I, 332; Anklage Baumkötter SB I, 10; vgl. auch Kogon S. 260 ff.; Nansen S. 127
- 3.) Urteil Wessel SB II, 131 ff.; Anklage Wessel SB III, 33 RV des Gestapa v. 5.8.37 - II B 2 - 1286/375 - in Sammlung SpruchG. 353
- 4.) Anklage Wessel SB III, 33; Kolb S. 79
- 5.) Urteil Baumkötter SB II, 121 r, 122; Urteil Kuhnke SB I, 265; Urteil Sorge S. 56; Anklage Baumkötter SB I, 95
- 6.) Urteil Kuhnke SB I, 265 r; Verbrechensbekämpfung I, 26 (27.1.37), 27 (23.2.37), 28 (27.2.37), 30 (27.8.37)
- 7.) Urteil Sorge S. 56; Urteil Wessel SB IV, 9, 13; Anklage Wessel SB III, 33; Rerl. des RMdJ. vom 25.1.1938 -

Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 139 g in Erlaßsammlung III unter  
2 F VIII a; RdErl. des ChdSPudSD vom 16.5.1940  
- IV C 2 Nr. 40 300-in Erlaßsammlung III unter 2 F  
VIII a; RdErl. des ChdSPudSD vom 4.5.1943 - IV C 2  
Nr. 42156 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a

Seite 81

- 1.) Urteil Sorge S. 60; Urteil Wessel SB IV, 9, 13;  
Anklage Wessel SB III, 33; Verbrechensbekämpfung I,  
41 (14.12.37), 71 r (4.4.38); Muster: Verbrechens-  
bekämpfung I, 73 ff. (4.4.38)
- 2.) Urteil Sorge S. 56-58; Anklage Wessel SB III, 34;  
Kogon S. 48; Rderl. des Gestapa vom 17.12.1936 -  
III 1 D Nr. 30357/36-2896/36 g - in Erlaßsammlung III  
unter 2 F VIII a; RdErl. des RMdI vom 25.1.1938 -  
Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g - in Erlaßsammlung III unter  
2 F VIII a, Anklage Auschwitz S. 148; Höss S. 79, 80  
  
Hierzu sind auch diejenigen Ausländer zu rechnen,  
die durch den Sicherheitsdienst in den besetzten  
Gebieten aus politischen Gründen in Konzentrations-  
lager eingewiesen worden sind (Urteil Sorge S. 61, 62),  
sowie andererseits Häftlinge, die sich fälschlich als  
Polizeibeamte ausgegeben hatten (RdErl. des ChdSP.  
vom 28.3.1939 - SKr 3 Nr. 2397/38 - in Erlaßsammlung  
III unter 2 F VIII b pp.)
- 3.) Urteil Baumkötter SB II, 122; Urteil Sorge S. 59;  
Anklage Baumkötter SB I, 96; Anklage Wessel SB III, 34;  
Kogon S. 49, 264 ff.
- 4.) Urteil Sorge S. 60; Anklage Wessel SB III, 34

- 5.) Urteil Baumkötter SB II, 122; Urteil Sorge S. 58, 59; Anklage Baumkötter SB I, 96; Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 46, 208 ff.; Kolb S. 14 ff.; Poliakov-Wulf S. 85 ff., 225 ff.; Anklage Auschwitz S. 148; Höss S. 58, 108 ff., Endlösung S. 17 ff.
- 6.) Urteil Sorge S. 61; Anklage Baumkötter SB I, 96; Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 48; Verbrechensbekämpfung I, 45 (6.1.38), 87 (4.8.38), 114 (21.12.38), II, 236 (18.7.41)

7.) Anklage Wessel SB II, 34; Weiß-Rüthel S. 47

- 8.) Anklage Baumkötter SB I, 96, 97; Anklage Wessel SB III, 34;

Die Erziehungshäftlinge wurden in Sachsenhausen zum sog. "Knochensturm" zusammengefaßt vgl. Wöhe XXXVI, 100; Urteil Sorge S. 61; Urteil Rakers SB I, 327, Weiss-Rüthel S. 46

zu den Erziehungshäftlingen s. Kogon S. 36; Urteil Sorge S. 61; Angaben des Angeklagten XIII, 204

- 9.) Urteil Baumkötter SB II, 122; Urteil Sorge S. 60; Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 47; Ankl. Auschwitz S. Verbrechensbekämpfung I, 41 (14.12.37), 48 (8.2.38), <sup>148</sup> 59 (3.3.38), 63 (31.3.38), 71 r (4.4.38), II, 136 (7.7.39), Hierzu gehörten auch Wilderer (Verbrechensbekämpfung I, 79 - 21.2.38 -); Autodiebe (Verbrechensbekämpfung I, 106 r, 115 - 29.2.38 - 3.1.39); Fahrer mit Trunkenheit (Verbrechensbekämpfung II, 140 - 23.8.39 -)

- 10.) Urteil Baumkötter SB II, 122; Urteil Sorge S. 60, Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 47; Höss S. 77

Verbrechensbekämpfung I, 46 (26.1.38), 58 (24.2.38),  
64 (31.3.38), 71 r (4.4.38), 79 (20.4.38), 81 (1.6.38),  
104 (18.2.38), II, 157 (18.10.39)

Zu den Asozialen gehörten auch Unterhaltsverweigerer  
(Verbrechensbekämpfung I, 103 - 12.11.38 - II, 135 - 29.  
6.39 - ); Trinker (Verbrechensbekämpfung I, 106 - 21.  
11.38 - )

- 11.) Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 46; Höss S. 104 ff.,  
Verbrechensbekämpfung I, 80 (13.5.38), 94 (6.10.38),  
108 (8.12.38), 119 (1.3.39), 134 (5.6.39), II, 136  
(7.7.39), 146 (9.9.39), 156 (17.10.39), 161 (10.11.39),  
180 (27.4.40), 201 (13.9.40), 207 (31.10.40), 245  
(7.8.41), III 325 (29.1.43);  
Anklage Auschwitz S. 148
- 12.) Anklage Wessel SB III, 34; Kogon S. 46;  
Verbrechensbekämpfung I, 125 (24.3.39), 126 (24.3.39)
- 13.) Urteil Baumkötter SB II, 122; Urteil Sorge S. 60-61;  
Anklage Baumkötter SB I, 96; Anklage Wessel SB III, 34;  
Kogon S. 50, 263; Höss S. 77  
Verbrechensbekämpfung II, 196 (12.7.40), 203 (23.9.40),  
Ausnahmeregelung für Schauspieler und Künstler:  
Verbrechensbekämpfung I, 36 (29.10.37)
- 14.) Anklage Wessel SB III, 34; Verbrechensbekämpfung I, 70  
(4.4.38), 130 (20.5.39)
- 15.) Urteil Baumkötter SB II, 122, 122 r; Anklage Wessel  
SB III, 34; Buchenwald S. 28 ff.

zu vgl. hierzu auch RdErl des ChdSPudSD. vom 27.8.1941 - IV C 2 Nr. 41334 in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII aund Schreiben des WVHA v. 7.6.43 in Sammlung SpruchG. 310

- 16.) Anklage Wessel SB III, 34; s. Auszug aus dem Nacht- und Nebelerlaß zum Dienstgebrauch bei den Konzentrationslagern in Sammlung SpruchG. 91
- 17.) Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 62; Anklage Baumkötter SB I, 98; Kogon S. 50; Aroneanu S. 29; Höss S. 83; Kupfer S. 73; Weiss-Rüthel S. 46; s. hierzu insbesondere Heft Auschwitz I, 39
- 18.) Urteil Sorge S. 62; Urteil Wessel SB IV, 13; Urteil Höhn S. 23; Anklage Baumkötter SB I, 98; Anklage Höhn SB I, 311; Kogon S. 50; Aroneanu S. 29; Höss S. 83; Kupfer S. 73; Poliakov-Wulf S. 269; Weiß-Rüthel S. 46  
Kogon (S.51) berichtet, daß gelegentlich wahre Regenbogenausstattungen entstanden seien: So habe es einmal einen jüdischen Bibelforscher mit Strafkompaniepunkt und Fluchtzielscheibe gegeben.

#### Seite 82

- 1.) Urteil Sorge S. 66; vgl. auch Kogon S. 284;

Auch Vorbeugungshäftlinge wurden entlassen: Verbrechensbekämpfung I, 128 (6.4.39), 129 (18.4.39)

- 2.) Urteil Sorge S. 66; Kogon S. 152, 153, 281 ff.

Über die Entlassung von jüdischen Häftlingen zum Zwecke der Auswanderung: Verbrechensbekämpfung I, 97 (19.10.38), 101 (3.11.38), 118 (11.2.39), II 143 (7.9.39)

- 3.) vgl. Urteil Wessel SB IV, 13; Verbrechensbekämpfung II, 190 (18.6.40); RdErl. des ChdSPudSD. vom 24.10.1939 - IV (II D) Nr. 8303/39 in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a

Polen durften grundsätzlich nicht entlassen werden  
RdErl. des ChdSPudSD. vom 4.5.1943 unter IV in  
Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; Höss S. 99

- 4.) Kogon S. 285, 322/323; Buchenwald S. 371 ff.; Weiss-Rüthel S. 141 ff.
- 5.) Urteil Sorge S. 66, 67; Urteil Wessel SB IV, 16;  
Anklage Wessel SB III, 57; Kogon S. 282 f.; zu vgl.  
auch RdErl. des Gestapa vom 12.11.1937 - II D Nr.  
37226 - in Erlaßsammlung III unter III F VIII e  
Grund: RdErl. des Stellvertr. Ch.d.Pr.Gestapa vom  
29.5.1936 - II 1 D Nr. 241/36 g in Erlaßsammlung III  
unter 2 F VIII d; RdErl. des Gestapa vom 10.9.38 -  
II D Nr. 38233 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;  
RdErl. des ChdSPudSD vom 24.10.1939 - IV (II D) Nr.  
8303/39 in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;  
Verbrechensbekämpfung I, 32 (19.10.37).  
s. hierzu auch Weiss-Rüthel S. 135

Bei "Rückfälligen" wurde eine Haftprüfung er nach 3 Jahren  
wieder vorgenommen: Verbrechensbekämpfung II 210  
(12.11.40)

Seite 83

- 1.) Urteil Höhn S. 20; Urteil Sorge S. 48; Anklage  
Baumkötter SB I, 109; Anklage Wessel SB I, 43; Kogon  
S. 60; Anklage Auschwitz S. 150, 155; Buchenwald  
S. 58; Kolb S. 77;  
Schreiben des WVHA v. 30.4.42 in Sammlung SpruchG.  
237

- 2.) Urteil Baumkötter SB II, 127; Urteil Höhn S. 2o;  
Urteil Sorge S. 48; Urteil Wessel SB IV, 14;  
Anklage Baumkötter SB I, 1o9; Anklage Höhn SB I,  
31o. Personelle Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk  
XIII, 44
- 3.) Urteil Sorge S. 48; Urteil Wessel SB IV, 15, 2o ff.;  
Anklage Wessel SB III, 47 ff.; Kogon S. 6o; Anklage  
Auschwitz S. 155; Buchenwald S. 58; Höss S. 68 A. 2;
- 4.) Urteil Baumkötter SB II, 127; Urteil Wessel SB IV, 18;  
Anklage Wessel SB III, 61, 62; Anklage Auschwitz S. 15o;  
Buchenwald S. 58

Seite 84

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 127; Urteil Höhn S. 2o;  
Urteil Sorge S. 48; Urteil Wessel SB IV, 16; An-  
klage Baumkötter SB I, 1o9 ff.; Anklage Höhn SB I,  
31o; Anklage Wessel SB III, 57; Kogon S. 6o; Anklage  
Auschwitz S. 15o, 159; Buchenwald S. 58; Höss S. 91;  
Personelle Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk XIII, 44

Seite 85

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 127 r; Urteil Höhn S. 21;  
Urteil Sorge S. 49, 5o; Urteil Wessel SB IV, 17;  
Anklage Baumkötter SB I, 11o f.; Anklage Höhn SB I,  
31o r; Anklage Wessel SB III, 58; Kogon S. 6o; Anklage  
Auschwitz S. 151, 16o; Buchenwald S. 58;  
In Sachsenhausen war der Zeuge Sorge zeitweise Rapport-  
führer. Urteil Sorge S. 18; sonstige personelle Be-  
setzung: Vermerk XIII, 45

Seite 86

- 1.) Urteil Sorge S. 5o, 51; Kogon S. 3o9; Kupfer S. 124

anders bei eingesetzten Sonderkommissionen vgl.  
Anklage Kuhnke SB I, 252 ff.; Urteil Kuhnke SB I, 270 ff.

- 2.) Urteil Sorge S. 51, 52; Urteil Wessel SB IV, 19;  
Anklage Wessel SB III, 64 ff.; Kogon S. 61, Anklage  
Auschwitz S. 151, 160; Buchenwald S. 59. Personelle  
Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk: XIII, 46

Seite 87

- Angaben des Angeschuldigten III, 366, XIII, 207  
1.) Urteil Baumkötter SB II, 127 r; Urteil Fries SB II,  
51; Urteil Höhn S. 22; Urteil Sorge S. 52, 53; Urteil  
Wessel SB IV, 17; Anklage Höhn SB I, 310 r; Anklage  
Wessel SB III, 61; Kogon S. 60, 61; Buchenwald S. 58,  
114; Anklage Auschwitz S. 151, 160
- 2.) so der Angeschuldigte XXXVI, 18  
Die Angaben hierüber schwanken: Urteil Wessel SB IV,  
17; Anklage Wessel SB III, 61

Seite 88

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 128, 129 ff.; Urteil Dr.  
Fischer SB V, 53; Urteil Sorge S. 48; Urteil Wessel  
SB IV, 18; Anklage Baumkötter SB I, 112-121; Anklage  
Wessel SB III, 62 ff.; Kogon S. 143 ff., Anklage  
Auschwitz S. 152
- 2.) Antrag auf VU Erdmann SB II, 229 ff.; Urteil Baum-  
kötter SB II, 128; Urteil Sorge S. 49; Urteil Wessel  
SB IV, 15; Anklage Baumkötter SB I, 109; Anklage  
Wessel SB III, 55 ff.; Kogon S. 29; Anklage Auschwitz  
S. 151, 157; KZ Sachsenhausen S. 7 ff., Kolb S. 40;  
Höss S. 169 A. 2; Buchenwald S. 59, 103 ff.

Seite 89

- 1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 13; Urteil Sorge S. 29; Kogon S. 29, Buchenwald S. 60; Kolb S. 78
- 2.) Urteil Sorge S. 49; Urteil de Vries SB I, 294
- 3.) Urteil Sorge S. 29, 49; Kogon S. 59
- 4.) s. unten S. 124 A. 2 mit weiteren Nachweisen

Seite 90

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 128 r; Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 53; Urteil Wessel SB IV, 19; Anklage Wessel SB III, 66; vgl. auch Urteile gegen Lagerälteste: Urteil Kuhnke SB I, 261 ff., Rettenmaier SB V, 1 ff.; Kogon S. 64; s. weiter Anklage Auschwitz S. 153; Buchenwald S. 56; Kupfer S. 119. Über die Häftlingsselbstverwaltung in Bergen-Belsen: Kolb S. 63 ff.
- 2.) Urteil Baumkötter SB II, 128 r; Urteil Sorge S. 55; Urteil Wessel SB IV, 17, 19; Anklage Wessel SB IV, 60; Kogon S. 65; Anklage Auschwitz S. 153; Buchenwald S. 56

Seite 91

- 1.) vgl. Urteil Sorge S. 54
- 2.) KZ Sachsenhausen S. 8, 9

- 3.) Urteil Sorge S. 55; Anklage Wessel SB III, 65;  
Kogon S. 65, 321; Anklage Auschwitz S. 154
- 4.) Urteil Sorge S. 54; Urteil Wessel SB IV, 20;  
Anklage Wessel SB III, 73; Kogon S. 66, 320 ff.;  
Kolb S. 77
- 5.) Urteil Sorge S. 54, 66, 419; Urteil Wessel SB IV, 19;  
Kogon 320 ff.
- 6.) Urteil Sorge S. 54; KZ Sachsenhausen S. 7 ff.
- 7.) Urteil Sorge S. 54; KZ Sachsenhausen S. 8
- 8.) Urteil Sorge S. 54; Kogon S. 315 ff.

Seite 92

- 1.) zu vgl. Angaben des Angeklagten XXXVI, 21;  
Urteil Sorge S. 55; Anklage Wessel SB III, 60;  
Kogon S. 315

Läufer waren u.a. die Zeugen Primus und Wunderlich  
Urteil Sorge S. 55

- 2.) Urteil Kuhnke SB I, 275 r ff.; Urteil Ortmann SB II,  
91 f.; Urteil Sorge S. 54; Urteil Wessel SB IV, 20;  
Kogon S. 47, 90, 312 ff.; Höss S. 83, Stein S. 157,  
168, 170, Buchenwald S. 56

3.) Urteil Sorge S. 55, Weiss-Rüthel S. 49

4.) Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 55; Anklage  
Wessel SB III, 67; Kogon S. 66; Anklage Auschwitz  
S. 154; Kolb S. 75, Weiss-Rüthel S. 48; Buchenwald S. 57

Seite 93

1.) Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 56; Anklage  
Wessel SB III, 67; Kogon S. 66; Kupfer S. 70, 95

2.) Anklage Wessel SB III, 67; Kupfer S. 69

Die Blockschreiber waren z.T. auch Stubenälteste.  
Anklage Rathmann SB I 49 r

3.) Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 56; Kolb S. 75

4.) Urteil Höhn S. 23; Urteil Sorge S. 47, 56, Kupfer S. 271,  
272

5.) Urteil Wessel SB IV, 19; Anklage Wessel SB III, 67;  
Kogon S. 67

6.) Urteil Sorge S. 56

Seite 94

1.) Urteil Sorge S. 56; Anklage Rathmann SB I, 49 r;  
Kogon S. 67; Kupfer S. 192; anders in Bergen-Belsen:  
Kolb S. 76

- 2.) Urteil Sorge S. 16, 77; Anklage Auschwitz S. 136; Anklage Baumkötter SB I, 101; Höss S. 53 A. 3, Reitlinger S. 252; Heft Auschwitz III, 5; Text: Heft Auschwitz III, 35; vgl. auch Lagerordnung von 1941 in Sammlung SpruchG. 269
- 3.) Urteil Sorge S. 77; Anklage Auschwitz S. 137; Text: Heft Auschwitz III, 35, Einleitung
- 4.) IMT XXVI, S. 291 ff.; Urteil Sorge S. 77, Höss S. 53, A. 3

Seite 95

- 1.) Urteil Sorge S. 79; vgl. auch Kogon S. 197; Urteil Fries SB II, 51; Wauer in IfZ Nr. 1504, Kupfer S. 139; Aroneanu S. 40 ff. Über das Leben in der Strafkompanie Dachau s. Kupfer S. 170; Lenz S. 30, Auschwitz: Heft Auschwitz 1, 87, III 22; Gusen: Lenz S. 53
- 2.) Einstellungsverfügung Cornely SB V, 204 ff., Urteil Sorge S. 79; Urteil Wessel SB IV, 25; Begleitverfügung zur Anklage Baumkötter SB I, 177, s. auch S. 110 A. 1 des Erm.Erg.; Weiss-Rüthel S. 87
- 3.) Urteil Baumkötter SB II, 134; Urteil Fries SB II, 52; Urteil Sorge S. 16, 74, 78; Kogon S. 108 ff., KZ Sachsenhausen S. 20; Höss S. 54, Kupfer S. 61, 139; Aroneanu S. 40 ff.; Weiss-Rüthel S. 53; Buchenwald S. 116; Heft Auschwitz III, 14 ff.; Lichtbild Buchenwald Abb. 25; Angaben des Angeklagten XIII, 166; s. Lagerordnung von 1941 in Sammlung SpruchG. 269

Seite 96

- 1.) zu vgl. hierzu die Angaben Dr. Lewe XXXVI, 131 r; doch schritten sie selbst bei lebensgefährlichen Verletzungen nicht ein. Kupfer S. 132, 133
- 2.) Angaben des Angeklagten XIII, 164. Urteil Sorge S. 79 Kogon S. 110 (hier als "Baumhängen" bezeichnet), KZ Sachsenhausen S. 20; Kupfer S. 118, 138; Aroneanu S. 41 ff.; Weiss-Rüthel S. 54; Buchenwald S. 118; Lichtbild: Buchenwald Abb. 24, Heft Auschwitz III, 17

3.) Urteil Sorge S. 80; Aroneanu S. 40 ff., Kupfer S. 127; Weiss-Rüthel S. 53; Angaben des Angeklagten XIII, 163;

4.) Urteil Sorge S. 80

Diese Stellung wurde wohl in vielen Lagern als "Sachsengruß" bezeichnet. Urteil Schirner SB V, 30 r

Seite 97

1.) Urteil Fries SB II, 52; Urteil Sorge S. 75, 356 ff.; Kogon S. 110 f. (hier als "Strafexerzieren" bezeichnet) Malak S. 7, 13; Kupfer S. 101; Nansen S. 202; Heft Auschwitz III, 10, 11

2.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 15, 16; XIII, 163; Urteil Sorge S. 80, 82; Urteil Wessel SB IV, 25

Gründe für Meldungen: Kogon S. 104, 105; Kupfer S. 104, 107, 110, 118, 129, 146; Buchenwald S. 115; Heft Auschwitz III, 7

3.) Urteil Sorge S. 81

Der Angeklagte will nur bei schweren Verstößen eine Meldung gemacht haben XXXVI, 15. Sonst hat er die Verstöße selbst geahndet XXXVI, 16

Seite 98

1.) Lageplan XXXVI, 231 (Hülle); Urteil Baumkötter SB II, 123 r ff.; Urteil Fries SB II, 50; Urteil Höhn S. 15; Urteil Sorge S. 39; Urteil Wessel SB IV, 9; Anklage Baumkötter SB I, 103; Anklage Höhn SB I, 309 r; Anklage Wessel SB III, 36; Weiss-Rüthel S. 37; Angaben des Angeklagten XIII, 202

- 2.) Urteil Baumkötter SB II, 123 r; Urteil Fries SB II, 5o; Urteil Höhn S. 15; Urteil Rakers SB I, 326; Urteil Sorge S. 18, 39; Anklage Baumkötter SB I, 103; Anklage Höhn SB I 309 r; Anklage Wessel SB III, 32; Höss S. 68 A. 1; Reitlinger S. 253

Auch die Häftlinge von Lichtenburg kamen nach Sachsenhausen: Sammlung Bundesarchiv 8

- 3.) Malak S. 3

- 4.) Urteil Höhn S. 16; Urteil Wessel SB IV, 11; Anklage Wessel SB III, 36

- 5.) Urteil Höhn S. 16; Urteil Sorge S. 39, 40; Urteil Wessel SB IV, 11; Anklage Wessel SB III, 36; vgl. auch Kogon S. 54; Weiss-Rüthel S. 38; Angaben des Angeklagten XIII, 202

- 6.) vgl. auch Kogon S. 54

Seite 99

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 124; Urteil Fries SB II, 5o; Urteil Höhn S. 16; Urteil Ortmann SB II, 93; Urteil Sorge S. 40; Urteil Wessel SB IV, 11; Anklage Baumkötter SB I, 104; Anklage Höhn SB I, 309 r; Anklage Wessel SB III, 38; vgl. auch Kogon S. 55; Kupfer S. 57; Weiss-Rüthel S. 38

- 2.) Einstellungsverfügung Cornely SB V, 204 ff.; Urteil Baumkötter SB II, 124 r; Urteil Sorge S. 41, 68; Anklage Baumkötter SB I, 104; Weiss-Rüthel S. 87

Seite 100

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 124; Urteil Sorge S. 41;  
Weiss-Rüthel S. 39; Stein S. 111

Dieser Spruch fand sich in allen Konzentrations-  
lagern. Kogon S. 104; Kupfer S. 90, 263

- 2.) Urteil Baumkötter SB II, 124 r, 128 r ff.; Urteil  
Höhn S. 17; Urteil Sorge S. 41 zu vgl. hierzu auch  
S. 469; Anklage Baumkötter SB I, 112 ff.; Anklage  
Höhn SB I, 310; Anklage Wessel, SB III, 38

Über die Funktion des Leichenkellers s. Kogon  
S. 158; Weiss-Rüthel S. 64

- 3.) Urteil Höhn S. 17/18; Urteil Sorge S. 42; Anklage  
Wessel SB III, 41; vgl. Kogon S. 77; Angaben des Ange-  
Schuldigten XIII, 203  
Über die Unterbringungsmöglichkeit für Effekten s.  
Verbrechensbekämpfung II, 184 (25.5.40)

Seite 101

XIII, 203,

- 1.) Angaben des Angeschuldigten XXXVI, 28, 29; Urteil  
Baumkötter SB II, 124 r; Urteil Höhn S. 18; Urteil  
Sorge S. 42-43; Anklage Höhn SB I, 310; Anklage  
Wessel SB III, 39; Stein S. 123 ff., vgl. auch Kupfer  
S. 61

Die Stellung eines Blockältesten in einem Isolierungs-  
block und die Oberaufsicht über die gesamte Isolierung  
hatte der Zeuge Paul Bonnemann. Urteil Sorge S. 55/56

- 2.) Urteil Sorge S. 23, 44; Anklage Wessel SB III, 41

Seite 102

- 1.) Urteil Höhn S. 18; Urteil Sorge S. 43; Urteil

Wessel SB IV, 12, 15, 49, 61; Anklage Baumkötter SB I, 111; Anklage Höhn SB I, 310; Anklage Wessel SB III, 39; vgl. Kogon S. 199 ff.; Payne-Best S. 46; KZ Sachsenhausen S. 11 ff.; Angaben des Angeklagten XIII, 204

- 2.) Urteil Sorge S. 43; Anklage Baumkötter SB I, 111; Kogon S. 200; Höß S. 80 ff.
- 3.) Payne-Best gibt in seinem Buche "The Verlo Incident" ab S. 46 eine eingehende Schilderung vom Leben im Zellenbau, in dem er fünf Jahre eingessen hat.
- 4.) Urteil Sorge S. 43

Seite 103

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 125; Urteil Höhn S. 19; Urteil Sorge S. 45; Anklage Baumkötter SB I, 106; Anklage Wessel SB III, 40; Kogon S. 193
- 2.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 29; Urteil Baumkötter SB II, 125; Urteil Höhn S. 19; Urteil Sorge S. 39, 46; Urteil Wessel SB IV, 12; Anklage Baumkötter SB I, 106; Anklage Höhn SB I, 310; Anklage Wessel SB III, 42

Zur Schießgrube im Industriehof: Urteil Baumkötter SB II, 126 r, 127; Anklage Baumkötter SB I, 133

- 3.) s. Skizze XXXVI, 200; Urteil Fries SB II, 50; Urteil Höhn S. 18; Urteil Sorge S. 46; Anklage Höhn SB I, 309 r; Anklage Wessel SB III, 39; vgl. auch Kogon S. 78; Urteil Sorge S. 75; Kupfer S. 68

Weiss-Rüthel S. 47<sup>1</sup>48

Angaben des Angeschuldigten XIII, 206

Seite 105

- 1.) Urteil Baumkötter SB II, 124 r; Urteil Fries SB II, 50; Urteil Höhn S. 19; Urteil Sorge S. 45; Anklage Baumkötter SB I, 105; vgl. Kogon S. 54; Höss S. 84; Angaben des Angeschuldigten XIII, 204
- 2.) Urteil Sorge S. 63-67, 140 ff.; Anklage Wessel SB III, 68; vgl. Kogon S. 73 ff., Kupfer S. 54 ff.; Malak S. 3; Stein S. 144 ff.; Weiss-Rüthel S. 36 ff.; Angaben des Angeschuldigten XIII, 208

Seite 106

- 1.) so der Angeschuldigte XXXVI, 22; Ballhorn II, 132; Urteil Fries SB II, 56; Urteil Sorge S. 64, 81, 140 ff., 181 ff.; Kogon S. 73, 74; Malak S. 5, Stein S. 114; Weiss-Rüthel S. 40  
Muster für die bei der Einweisung benutzten Vordrucke:  
RdErl. des RSHA vom 13.11.1942 - IV C 2 Nr. 42417 - in Erlaßsammlung II unter 2 F VIII b

Die Schutzhaltbefehle wurden bei Ausländern und Juden nur vorgelegt und gleich wieder abgenommen, zu vgl. hierzu RdErl. des ChdSPudSD. vom 22.8.41 - IV C 2 Nr. 41315 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a

- 2.) s. Lageplan XXXVI, 231 (Hülle)

- 3.) so der Angeschuldigte XIII, 93, 94, 96, 97; XXXVI, 39; Urteil Sorge S. 81, 82

4.) Bartoszinski VII, 142, 146; Glücksmann XI, 141;  
Gutter XI, 158; Hollack IV, 13, 52; Jäckel II, 236;  
Purs VI, 114; Rohkamm X, 164; Weidler XXVI, 337;  
Urteil Sorge S. 106

5.) III, 373-374; XIII, 95-96; XXXVI, 39

6.) Gardini II, 144; Lienau II, 211; Schönwetter II, 271;  
Urteil Sorge S. 62, 64; Anklage Wessel SB III, 69;  
Kogon S. 74, 75

Seite 107

- 1.) Ballhorn II, 132; Gardini II, 144; Lienau II, 211;  
Schönwetter II, 271; Urteil Sorge S. 65; Anklage Wessel  
SB III, 69
- 2.) Gardini II, 147; Lienau II, 211; Schönwetter II, 271 ff.;  
Urteil Sorge S. 64, 173 ff., Weiss-Rüthel S. 41,  
s. auch S. 145-152 des Ermittlungsergebnisses

3.) Jäckel II, 236; Urteil Sorge 189 ff.

4.) Primus VIII, 57; Urteil Sorge S. 64, 189, 197;  
s. auch S. 145-148 des Ermittlungsergebnisses

5.) Urteil Sorge S. 65; Kogon S. 76 (über die Wäsche  
zum Wechseln s. S. 92), Weiss-Rüthel S. 51

Seite 108

- 1.) Urteil Sorge S. 65; Anklage Wessel SB III, 69;  
Kogon S. 79; Stein S. 123 ff., Weiss-Rüthel S. 53;
- 2.) Urteil Sorge S. 65
- 3.) Urteil Sorge S. 65; Kogon S. 89; vgl. auch Kupfer S.  
202
- 4.) Urteil Baumkötter SB II, 131, 132; Urteil Sorge S. 65;  
vgl. auch Aroneanu S. 67
- 5.) Urteil Sorge S. 65, 66, 82

Über die Schwierigkeiten beim Einleben in das Lager.  
Kogon S. 362 ff.

- 6.) Urteil Sorge S. 67-70; s. auch Kogon S. 80 ff.; Kupfer  
S. 86
- 7.) Urteil Sorge S. 67; s. auch Kogon S. 80

Dem Angeschuldigten sind die Verpflegungssätze gleichgültig gewesen XXXVI, 14.

Über die Ernährungslage im allgemeinen: Kogon S. 44, 116 ff.  
Kolb S. 73, 74; Aroneanu S. 21 ff.

Seite 109

- 1.) Urteil Sorge S. 67; Kogon S. 80; Kolb S. 73; Kupfer S. 88 ff.  
Aroneanu S. 38 ff.

- 2.) Angaben des Angeschuldigten XXXVI, 14; Urteil Sorge S. 67, 82, 254 ff.
- 3.) Urteil Sorge S. 67; Kupfer S. 92 ff., 107
- 4.) Urteil Sorge S. 67; Kogon S. 52; Paliakov-Wulf S. 269
- 5.) Urteil Sorge S. 67; Weiss-Rüthel S. 60 ff.
- 6.) Urteil Sorge S. 68
- 7.) Angaben des Angeschuldigten XXXVI, 13; Urteil Rakers SB I, 326, 327; Urteil Sorge S. 68, 71, 76, 325 ff.; Kupfer S. 404 ff.

Seite 110

- 1.) Einstellungsverfügung Cornely SB V, 204 ff.; Urteil Baumkötter SB II, 124 r; Urteil Ortmann SB II, 93; Urteil Sorge S. 68, 79; Urteil Wessel SB IV, 25; Anklage Baumkötter SB I, 177; Begleitverfügung zur Anklage Baumkötter SB I, 177
- 2.) Urteil Sorge S. 68; Kogon S. 82; Kupfer S. 115
- 3.) Urteil Sorge S. 68; Kogon S. 82; Kolb S. 73. Kupfer S. 104
- 4.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 82 ff.; Kupfer S. 109

Seite 111

1.) Kogon S. 84

2.) Urteil Sorge S. 69, 254, 496, 497; Kogon S. 83, 111; KZ Sachsenhausen S. 17, 20; Aroneanu S. 39, 40; Kochheim S. 49; Kupfer S. 144

3.) Urteil Sorge S. 83; KZ Sachsenhausen S. 18; Kolb S. 72; Malak S. 38; Höss S. 84; Weiss-Rüthel S. 67; Stein S. 156  
Ähnliche Fälle kamen auch in anderen Lagern vor.  
Kogon S. 83, 84, 111 ff.; Kupfer S. 109; Buchenwald S. 43

4.) Weiss-Rüthel S. 67

5.) Urteil Höhn S. 55; Kogon S. 111; Kupfer S. 166 ff., Höss S. 84; Weiss-Rüthel S. 68; Angaben des Angeklagten XIII, 167

6.) Urteil Sorge S. 69; Malak S. 38

7.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 87; Kolb S. 73; Kupfer S. 78

8.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 131 ff.; Kolb S. 73; Kupfer S. 151

9.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 132; Kupfer S. 103, 114; Weiss-Rüthel S. 49

Seite 112,

- 1.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 124 ff.; Kupfer S. 81, 82, 128; Weiss-Rüthel S. 104
- 2.) Urteil Sorge S. 69; Kogon S. 123 ff.; Kupfer S. 129
- 3.) Urteil Sorge S. 69, 439; Kogon S. 123 ff.; Nansen S. 6 ff.; Kupfer S. 95, 146 ff.; Weiss-Rüthel S. 76 ff.

Schreiberlaubnis bei fremdländischen Schutzhäftlingen bestand einmal im Monat, bei Angehörigen von "Ostvölkern" einmal alle zwei Monate; zu vgl. hierzu RdErl. des RSHA vom 30.3.1943 - IV C 2 Nr. 42295 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII d

In Sachsenhausen konnten im Rahmen der Schreiberlaubnis ab 1942 neutrale Briefumschläge benutzt werden (RdErl. des RSHA vom 30.7.1942 - IV C 2 Nr. 42300 in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII b)

- 4.) Urteil Sorge S. 70; Kogon S. 126 ff.; KZ Sachsenhausen S. 33; RdErl. des RSHA vom 14.11.1942 - IV C 2 Nr. 41445 - 2 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII d; Verbrechensbekämpfung III, 312 (14.1.42), 320 (4.1.43), vgl. auch Kupfer S. 95, 316
- 5.) Urteil Sorge S. 70; Kupfer S. 142
- 6.) Urteil Sorge S. 70; Kupfer S. 236
- 7.) Urteil Sorge S. 70; Kogon S. 326; Aroneanu S. 32

8.) Urteil Sorge S. 58, 70; Malak S. 29 ff.

9.) Urteil Sorge S. 70-72, 82, 466; Urteil Baumkötter SB II, 131; vgl. auch Kogon S. 138 ff.; Weiss-Rüthel S. 90 ff.

Seite 113

1.) Urteil Baumkötter SB II, 130 r; Urteil Sorge S. 71; Urteil Wessel SB IV, 18; s. aber auch Nansen S. 132

2.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 14

Teure Medikamente wurden den Konzentrationslagern grundsätzlich nicht zugestanden: zu vgl. hierzu RdErl. des RSHA vom 4.10.1942 - I San. Nr. 111/42 - in Erlässsammlung III unter 2 F VIII c

3.) Urteil Sorge S. 72

4.) Urteil Sorge S. 55, 72

Seite 114

1.) Urteil Sorge S. 72; s. auch Kogon S. 159 ff.

2.) Urteil Sorge S. 72

nämlich von dem Zeugen Alfred Klein, Berlin: Urteil Baumkötter SB II, 131; Urteil Wessel SB IV, 24, 50; Anklage Wessel SB III, 76

3.) Urteil Sorge S. 71, 72, 73, 302

4.) Urteil Sorge S. 73; Anklage Wessel SB III, 75; Antrag auf VU Erdmann SB II, 229; Verbrechensbekämpfung II, 171 (22.4.40), III 292 (21.5.42); Beispiel für eine solche Mitteilung bei Kogon S. 163 sowie in Anlage zum Erlaß des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 21.5.1942 - S IV C 2 Nr. 40454 in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII f und Verbrechensbekämpfung III, 294 (21.5.42)

Die Angehörigen erhielten auch die persönliche Habe des verstorbenen Häftlings zurück: Anklage Wessel SB II, 41; zur Freigabe von Leichen: Verbrechensbekämpfung II, 155 (3.10.39)

5.) Urteil Sorge S. 73

6.) Urteil Baumkötter SB II, 126; Urteil Höhn S. 19; Urteil Sorge S. 46, 73; Urteil Wessel SB IV, 44; Anklage Wessel SB III, 42

7.) zu vgl. hierzu Urteil Sorge S. 84

Seite 115

1.) Bl. 1 d. Ba. 7 Sp JS 813/47 SpruchG.  
III, 355 a (Hülle)

2.) Dr. Baumkötter - Urteil Baumkötter SB II, 112 r ff;  
Anklage Baumkötter SB I, 79;

Böhm - Urteil Höhn D. 10 ff; Anklage Dr.  
Widmann SB II, 3; Anklage Höhn SB I,  
308;

Dr. Bradfisch - Urteil Bradfisch SB V, 108;  
Eichmann - Wiesenthal S. 93 ff.;

Dr. Hermann

Fischer - Urteil Fischer SB V, 49 ff.;  
Fries - Urteil Fries SB II, 48 ff.;  
Dr. Gaberle - Urteil Baumkötter SB II, 116 ff.;  
Anklage Baumkötter SB I, 84;  
Hempel - Urteil Höhn S. 13 ff.; Anklage Höhn  
SB I, 309;

Höhn- Urteil Höhn S. 4 ff, 296 ff.; Anklage  
Höhn SB I, 308; Anklage Dr. Widmann  
SB II, 3 r;

Kaindl - Urteil Wessel SB IV, 14; Anklage  
Wessel SB III, 44 ff.

Sorge - Urteil Sorge S. 11 ff., 34, 560 ff.;

Schirner - Urteil Schirner SB V, 20 ff.;

Schubert - Urteil Sorge S. 21 ff., 35, 564 ff.;

Schulz - Urteil Bradfisch SB V, 109 r;

Wessel - Urteil Wessel SB IV, 5 ff.; Anklage  
Wessel SB III, 26 ff.;

Winkler - Urteil Bradfisch SB V, 111;

Dr. Widmann - Anklage Dr. Widmann SB II, 2 r;  
vgl. auch Höss S. 15 ff.

anders allerdings: Dr. Hoven - Kogon S. 352;  
Faßbender - Kogogn S. 352;  
Koch - Kogon S. 353; Höss S. 65 A. 3  
Höss - Höss S. 36 ff.

Zur allgemeinen Situation, die zum Eintritt in die SS  
führte s. Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 2 ff.;  
Kogon S. 344 ff.

3.) Angaben des Angeklagten: III, 362 ff., XIII, 54 ff., XXXVI, 1-4, 10 und Bl. 2, 5, 25 r der BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.

Sammelauskunft BDC-Darmstadt Bl. 4 d.A. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.

Lebenslauf auch DC-Unterlagen I, 6 ff. und in III, 355 a (Hülle)

Seite 117

1.) Angaben des Angeklagten Bl. 5 d. BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.; Sammelauskunft BDC-Darmstadt Bl. 4 d. BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.  
s. auch III, 355 a (Hülle)

2.) Angaben des Angeklagten III, 363; XIII, 60; XXXVI, 10

Seite 118

1.) Sammelauskunft BDC-Darmstadt Bl. 4 d. BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.; DC-Unterlagen XIII, 37 (Hülle); eigene Angaben XIII, 209. Anhaltspunkte für Straftaten bestehen insoweit nicht Bd. XV, 2. Teil Akteneinforderungen

2.) Angaben des Angeklagten Bl. 5, 25 r d. BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.; III, 364; XIII, 210. Erklärung Erich Stark III, 355 a (Hülle)

3.) Eigene Angaben XIII, 210

3 a) III, 355 a (Hülle); XIII, 211

4.) III, 355 a (Hülle), 364

5.) Bl. 25 ff. d.BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.; III, 364

6.) Bl. 2, 2 r d. BA. 7 Sp Js 813/47 SpruchG.

Seite 119

1.) III, 364

2.) XIII, 59

3.) III, 364, XIII, 60

4.) III, 355 a (Hülle), 365

5.) III, 365

Seite 120

1.) XIII, 3-6

2.) Bd. XIII: Rennen (11) m Schmitz (12), Porzberg (13),  
Felder (14), Eschbach (15), Wannhof (16), Engels (17),  
Schmidt (18), Dr. Dahmen (20).

3.) Angaben des Angeschuldigten III, 363; XIII, 55 ff.;  
XXXVI, 6, 7, 23

vgl. auch Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8 ff.  
und obige Ausführungen auf S. 71 ff. des Ermittlungs-  
ergebnisses

Seite 122

- 1.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 6, 7, 23; XIII, 56
- 2.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 5
- 3.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 5
- 4.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 10

Auch Schubert hat angegeben, sich gegen die Versetzung zum Kommandanturstab aufgelehnt zu haben.  
Urteil Sorge S. 22, 23

- 5.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 24  
vgl. auch Urteil Sorge S. 82
  - a) U.a. wurden selbst vom Angeklagten mißhandelt die Zeugen:  
Besch X, 56; Frost XXVIII, 91 ff.; Gardini II, 144;  
Hoffmann X, 110; Hollack XXVIII, 108; Jäckel II, 237;  
Junge XXVI, 112; Lewandowski VII, 116; Mourer V, 271,  
272; Scheins IX, 140; Woltmann XXVIII, 219
  - b) Von sonstigen erheblichen Mißhandlungen berichten die Zeugen:  
Bartoszynski VII, 143; Besch X, 56; Bojahr XXV, 6, 6 r;  
Bracht XXII, 38; Cytrin XI, 106; Didshun X, 88;  
Fahron XXVI, 80; Feuer XI, 174;  
Frost XXVIII, 91 ff.; Glücksmann XI, 142; Großmann XXIV,  
7 r; Günster XXIII, 85; Herkt XXVI, 103; Jasny VII,  
96 r; Kammergruber X, 114 r; Kapelke X, 115 r;  
Krzebietke XXII, 151; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 145;  
Link XXVI, 172 r; Lys XXVI, 180 r; Mahncke X, 133;

Matuszak XXV, 12 r; Michel IX, 130; Montanus XXVI, 202; Mourer V, 271, 272; Müller Johann XXVIII, 160; Müller Kurt XXVI, 209; Nowak XXV, 151 r; Paulsen XXVII, 165 R; Plathner XXIII, 129; Pohl XXVII, 139; Primus VIII, 58; Prokop VI, 172; Reitz XXV, 68; Rohkamm X, 165; Rosenblatt XXIV, 22; Rutten IX, 117; Schang XXVII, 178; Schareina XXII, 68; Schmidt V, 115; Schneider XXV, 160; Schnelle X, 174 r; XXXVI, 204 r; Schott XI, 115; Siedler XXVI, 285; Sienicki VII, 100; Sprecher XXIV, 43 r; Starke XXVII, 149; Tettelaar V, 209; Teubner X, 178; Vanselow XXVI, 334; Vogel XXII, 168; Wagner XXVII, 151 r; Weidler XXVI, 337 r; Weiss XI, 52; Woltmann XXVIII, 219; Wortmann X, 189; Zych VII, 125; Zylka X, 211 r

- 6.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 12, 14, 17, 23, 25, 49

Seite 123

- 1.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 49, 50

- 2.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 50

- 3.) Angaben des Angeklagten XIII, 107, 166

- a) Vom Angeklagten wurden selbst auf dem Bock geprügelt die Zeugen:

Cytrin XI, 104; Reitz XXV, 68 r; Rutten IX, 119; Wandolowski VII, 106

- b) Sonstige Zeugen:

Freund XXIV, 41; Günster XXIII, 85; Michel IX, 131;

Mourer V, 272; Purs VI, 108; Sloshower XI, 78;  
Dr. Stary VI, 196; Teubner X, 181

4.) Angaben des Angeschuldigten XIII, 164

a) Vom Angeschuldigten wurden selbst an den Pfahl gehängt die Zeugen:

Günster XXIII, 87; Kopittke XXVIII, 140 r;  
Reitz XXV, 68 r; Wandolowski VII, 107

b) Weiterer Zeuge:

Purs VI, 107

5.) Schareina XXII, 68; XXXV, 8 Ziff. 4 a; Sloshower XI, 28; XXXV, 9 Ziff. 4 c; Dr. Stary VI, 196; XXXV, 9 Ziff. 4 d; Wandolowski VII, 107

6.) Angaben des Angeschuldigten III, 368; XIII, 124 ff.; XXXVI, 23, 50; s. auch unten S. 170 ff. des Ermittlungsergebnisses. Urteil Sorge S. 392

a) Selbst unter dem Kommando des Angeschuldigten haben "Sport" getrieben u.a. die Zeugen:

Betz XXIV, 306; Frost XXVIII, 92, 92 r; Kavin VI, 153; Kopittke XXVIII, 140 r; Link XXVI, 172 r; Michel IX, 131; Reitz XXV, 68 r; Religa VI, 123; Rutten IX, 131

b) Über das "Sporttreiben" unter dem Kommando des Angeschuldigten berichten weiter u.a. die Zeugen:

Besch X, 57; Blass X, 60; Böhm XXIV, 230 r; Bracht XXIII, 37; XXXV, 68 Ziff. 4; Didhsun X, 88; Günster XXIII, 85;

Hornig XXVIII, 117; Krzebietke XII, 158; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 145; Montanus XXVI, 202 Müller Kurt XXVI, 209; Prof.Dr. Peeters IX, 105; Plathner XXIII, 129; Primus VIII, 58; Purs VI, 107; XXXV, 70 Ziff. 13; Schang XXVIII, 178, 179; Scheins

IX, 141; Schmidt Heinrich V, 116; Schmidt Peter IV, 65-66; XXXV, 70 Ziff. 12 in Urteil Sorge S. 391/392; Starke XXVII, 149; Teubner X, 178; Vogel XXII, 174; XXXV, 72 Ziff. 19; Weidler XXVI, 338 r; Wortmann X, 190; Zimmermann XXII, 83/84

- 7.) s. auch S. 170 ff. des Ermittlungsergebnisses zu vgl. weiter u.a. die Angaben der Zeugen:

Cytrin XI, 104/105; Feuer XI, 176; Freund XXIV, 36; Günster XXIII, 85; Gutter XI, 159; Halbreich XI, 190; Dr. Loebner XII, 53; Parnes XI, 152; Rohkamm XI, 166; Rosenblatt XXIV, 23; Sloshower XI, 79; Vogelhut XII, 43; de Vries XXVIII, 209 r;

- 8.) Angaben des Angeklagten III, 367, XIII, 115, 116

Seite 124

- 1.) a) Zum "Stehkommando" s. unten S. 165 ff. des Ermittlungsergebnisses, sowie die Zeugen:  
Bonnemann Paul X, 68; Krzebietke XXII, 154; Wandolowski VII, 103  
b) zum "Klinkerwerk" s. unten S. 157 ff., des Erm.Erg. so wie Kavin VI, 156; XXXV, 69 Ziff. 8  
c) zur Gärtnerei s. unten S. 152 ff. des Erm.Erg.

Über Arbeiten in der Gärtnerei eines KL s. auch Kogon S. 92, 93, 292

- 2.) Didhsum X, 95; Kammergruber X, 114; Dr. Loebner XII, 52; Prokop VI, 176; Scheins IX, 139; Skala VI, 192; Weissmann XI, 163; Wieber XXVI, 348

Konkrete Fälle lassen sich indessen aus den Vernehmungen nicht entnehmen s. auch XXXV, 76 Ziff. 30. Ähnliche Fälle: Urteil Sorge S. 128, 488, 491, 492, 494; Kogon S. 113; KZ Sachsenhausen S. 19; Anklage Auschwitz 206; Weiss-Rüthel S. 112

- III, 356, 358 r, 366; XIII, 201  
3.) Angaben des Angeklagten XXXVI, 29; s. auch unten S. 194 ff. des Erm.Erg., sowie die Zeugen: Bartoszynski VII, 143; XXXV, 72 Ziff. 18; Böttcher XXIII, 26; Eisenhändler X, 101; Glücksmann XI, 143; Großmann XXIV, 7 r; Hecker XXV, 60 /61; Jasny VII, 96 r; XXXV, 72 Ziff. 18; Klein II, 254; Langer XXV, 34, 34 r; Moschkowitz XI, 206; Rohkamm X, 164; Schott XI, 68; XXXV, 68 Ziff. 5; Vogelhut XII, 43; XXXV, 70 Ziff. 11;
- 4.) s. auch unten S. 161 ff. des Erm.Erg.  
Bonnemann Paul X, 67; Eisenhändler X, 101; van den Erde V, 241; Glücksmann XI, 141; Scheins IX, 140, 141; Schmidt Heinrich V, 116, 121; Schönwetter II, 270; <sup>XII</sup> 217 Vänselow XXVI, 334; Vogelhut XII, 45  
Eigene Angaben XIII, 201
- 5.) Matuszak XXV, 12 r; Woltmann XXVIII, 219;  
Angaben des Angeklagten XIII, 163  
Das Abnehmen der Mützen beim Vorbeigehen an einem SS-Mann war Pflicht eines jeden Häftlings: Urteil Sorge S. 66, 281, 485; Kogon S. 104; Kupfer S. 62
- 6.) zu vgl. hierzu XXXV, 1-4 sowie unten S. 128, 129 A. 2, 131 ff., 217 A. 4 des Erm.Erg.

2.) XIII, 112 ff.

3.) zu vgl. auch für Höhn: Urteil Höhn S. 298-300;  
Angaben des Angeklagten XXXVI, 49

4.) Feiler IfZ Nr. 1932 S. 4, 13; Liste in Sammlung  
Bundesarchiv S. 19; Liste niederl. Militärmission  
24 AR 1/62 Bl. 4o; Liste Goik 24 AR 1/62 Bl. 317;

5.) Malak 8, 19; Kelter Gottes S. 80 ff.; Weiss-Rüthel  
S. 81

6.) Urteil Sorge S. 181, 337, 394, 45o; Anklage Höhn  
SB I, 311 r; Verfahren Kolb (s. Phot. XIII, 217)  
sowie die in Bd. IV zusammengestellten Photokopien und  
Abschriften

7.) I, 5-6 b, 20, 22, 27

Seite 126

1.) S. 128 ff. des Ermittlungsergebnisses

2.) S. 128 " " "

3.) S. 129 ff. " " "

4.) S. 141 " " "

5.) S. 142 ff. " " "

6.) S. 144 ff. " " "

7.) S. 144 f. des Ermittlungsergebnisses

8.) S. 145 ff. " "

9.) S. 152 ff. " "

10.) S. 157 ff. " "

11.) S. 161 ff. " "

Seite 127

1.) S. 165 des Ermittlungsergebnisses

2.) S. 170 ff. " "

3.) S. 170 ff. " "

4.) S. 177 ff. " "

5.) S. 181 ff. " "

6.) S. 181 ff. " "

7.) S. 186 ff. " "

8.) S. 189 ff. " "

9.) S. 194 ff. " "

10.) S. 206 ff. " "

Seite 128

1.) Dr. Hallermeier XXIV, 265/266; Reinfrank X, 161; Scheins IX, 144; Teubner X, 183

2.) III, 610; XIII, 142/143; XXXVI, 30/31

In vielen Fällen hat sich der Angeklagte auf mangelnde Erinnerung oder einfaches Abstreiten beschränkt. Auf diese Weise glaubte er sich stets dann verteidigen zu sollen, wenn er der Auffassung war, er könne durch andere Beweismittel nicht überführt werden. In ähnlicher Weise haben sich zahlreiche NS-Verbrecher verhalten: zu vgl. hierzu z.B. Wessel SB IV, 73

Seite 129

1.) XIII, 141; XXXVI, 30

2.) Wöhe XXVI, 358 r, 360

zur Exekutionsanlage im Industriehof s. Urteil Baumkötter SB II, 126 r; Anklage Baumkötter SB I, 133; KZ Sachsenhausen S. 5; Höss S. 70, 76

3.) Sorge in Akten Sorge XXVIII, 59 r

4.) Siehe auch Urteil Sorge S. 75; Urteil Höhn S. 25, Weiss-Rüthel S. 100  
Aufsatz "Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen" XXIV, 295; Sterbeurkunde XXIX, 77-109.

Alle Polen, die sich bei Kriegsbeginn in Straflagern pp. aufhielten, waren nach Sachsenhausen einzuliefern: Verbrechensbekämpfung II, 159 (31.10.39). Zur Einweisung polnischer Häftlinge: Höss S. 80  
Zu Exekutionen in Sachsenhausen: vgl. XXXV, 1-5; Urteil

Sorge S. 73 ff; Urteil Höhn S. 144 ff.; Urteil Wessel SB IV, 26, 43.

Über Exekutionen in Konzentrationslagern vgl.:  
Mappe Befehlsnotstand III, 23-27; Kogon S. 165;  
Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 17, 23

Todesurteile ordentlicher Gerichte oder Sondergerichte der Justiz wurden nur ganz ausnahmsweise in Konzentrationslagern vollstreckt. Urteil Wessel SB IV, 87, 88; Urteil Baumkötter SB II, 123, 123 r; Anklage Baumkötter SB I, 101

#### Seite 131

- 1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 31; Urteil Bradfisch SB V, 115 ff.; Dokumente und Zeugenaussagen vgl. u.a. Mappen Befehlsnotstand I, 49-92; II 38-41, 49-62, 115-120, 229-236; III 34, 39, 40; Endlösung S. 205 ff.; Höss S. 123 A. 1; Poliakov-Wulf S. 92 ff, 143 ff.
- 2.) Mappe Befehlsnotstand II, 42-47; s. auch Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 22 ff. 31 und Erlaß des OKW vom 8.9.1941 in Mappe Befehlsnotstand II, 63 - 67 und Sammlung SpruchG 3; Höss S. 121, s. auch Vortragsnotiz v. 15.9.1941 in Sammlung SpruchG. 40 ff.

#### Seite 132

- 1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 19 ff. 32-35; Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 25, 32 ff.; weitere Dokumente Mappe Befehlsnotstand II, 81 ff.
- 2.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 20 ff, 32, 35; vgl. auch Kogon S. 237; Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II, 48-62, 70, 73, 75-77; Sammlung SpruchG. 52

Über die Art der Unterbringung vgl. u.a. Kolb S. 36,  
Höss S. 102 ff.

- 3.) Schreiben der Gestapo München vom 15.11.1941  
in Mappe Befehlsnotstand II, 81.

Über die Form der Aussonderung s. weiter: Seraphim,  
Mappe Befehlsnotstand II, 21 ff. 35; Nansen S. 58 .

Über die Sonderbehandlung arbeitsuntauglicher Russen  
vgl. Mappe Befehlsnotstand III, 32, 33

- 4.) Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 21 ff.;

Kogon S. 240; Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II,  
56, 72, 79/80 ; Sammlung SpruchG. 9, 21;  
s. auch Anklage Auschwitz S. 209; Höss S. 122, 135

- 5.) s. unten S. 135 ff. des Erm.Erg.; Urteil Sorge S. 85;  
Anklage Höhn SB I, 311 r; Sorge XXVI, 297-303;  
Hempel XXVI, 98-101

- 6.) Krämer XXVI, 158-164; Stück XXXVI, 118; Urteil Sorge  
S. 85; Anklage Höhn SB I 311 r

- 7.) Krämer XXXVI, 168

- 8.) Kauffeldt XXVI, 132-134; Urteil Höhn S. 27, 31, 32;  
Anklage Höhn SB I, 311 r; KZ Sachsenhausen S. 23

- 2.) Angaben des Angeschuldigten XXXVI, 32; Dokument:  
XXVI, 19-21 b ; Kogon S. 394
- 3.) Angaben des Angeschuldigten XIII, 75/76;  
Carl X, 73; Kindervater XXVI, 140-145; Mahler X, 128;  
Meier Gerhard XXVI, 191-193; Nordbrink XXVI, 223-224;  
Radeitschek X, 146; Sakowski X, 43; Sosnowski XXVI,  
316-321.
- 4.) Angaben des Angeschuldigten XIII, 76
- 5.) Angaben des Angeschuldigten XIII, 61, 77; XXXVI, 32;  
Bojahr XXV, 6 r - 7; Bonnemann Wilhelm XXVII, 6;  
Charpian XXII, 132 r - 133; Hempel XXVI, 98-101;  
Klein XXXVI, 207 r; Krämer XXVI, 158-164; Lys XXVI,  
180 r- 181; Meier Gerhard XXVI, 191-193; Meier Heinrich  
XXXVI, 150; Müller Kurt XXXVI, 77 u. IV, 84,  
194-195; Nordbrink XXVI, 223-224; Rau XXVI, 229 r - 230;  
Rohkamm X, 167; Schmidt V, 119; Sosnowski XXVI, 316-  
321; Wortmann X, 192;  
Urteil Höhn S. 27; Urteil Sorge S. 87; Anklage Höhn  
SB I, 311 r; vgl. auch Kogon S. 240
- 6.) Dr. Loebner XII, 54; Rau XXVI, 229 r - 230; Urteil  
Höhn S. 27; KZ Sachsenhausen S. 23
- In der ersten Zeit erhielten sie überhaupt keine Verpflegung: Urteil Sorge S. 87
- 7.) von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 147-149; Rohkamm X, 167;  
vgl. auch Höss S. 103

8.) Remmert XXVI, 246

9.) Carl X, 69; Michaelis Friedrich XXVI, 200 r;  
Plathner XXXVI, 157; Schmidt V, 119; Wagner XXVII, 152

10.) XIII, 75

11.) Krämer XXXVI, 169, 170

12.) Urteil Höhn S. 28; Anklage Höhn SB I, 311 r; KZ  
Sachsenhausen S. 23

13.) Schmidt V, 120

14.) XIII, 63; XXXVI, 33

Seite 134

1.) XXXVI, 35

2.) Bojahr XXV, 6 r - 7; Bonnemann Wilhelm XXVII, 6;  
Müller Kurt XXXVI, 78; Urteil Höhn S. 28; Urteil  
Sorge S. 87; KZ Sachsenhausen S. 20; Weiss-Ruthel S. 98

3.) so der Angeschuldigte XIII, 61; Urteil Sorge S. 87

- 4.) so der Angeschuldigte XIII, 61, 82; XXXVI, 32;  
Urteil Höhn S. 28; Urteil Sorge S. 87;  
Dobes VI, 134; Günster XXIII, 86-87; Hempel XXVI,  
98-101; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 147-149; Link XXVI,  
175-175 r; Lys XXVI, 180 r -181; Michaelis Franz  
XXVI, 196; Mourer V, 274; Paulsen XXVIII, 167 r; Rau  
XXVI, 229 r - 230; Rennert XXVI, 246; Schang XXVIII,  
179-179 r; Schmidt Heinrich V, 119; Schmidt P. XXIV,  
176-177; Wagner XXVII, 152; Wöhe XXVI, 358-361 r;  
Woltmann XXVIII, 220; Zimmermann XXII, 86-88; XXXVI,  
107; KZ Sachsenhausen S. 23
- 5.) Böttcher XXIII, 27-27 r; von Lankisch-Hörnitz XXVIII,  
147-149; Woltmann XXVIII, 220; Urteil Höhn S. 28
- 6.) Carl X, 76, 78; Charpian XXII, 132 r-133; Günster XXIII,  
86-87; Junge XXVI, 115-116; Starke XXVII, 150; Wolt-  
mann XXVIII, 220
- 7.) Krämer XXVI, 158-164; Müller Kurt XXXVI, 78
- 8.) Bojahr XXV, 6 r - 7; Bonnemann Wilhelm XXVII, 6;  
Böttcher XXIII, 27 - 27 r; Charpian XXII, 132 r -133;  
Günster XXIII, 86-87; Hempel XXVI, 98-101; Kindervater  
XXVI, 140-145; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 147-149;  
Link XXVI, 175-175 r; Lys XXVI, 180 r; Mahler X, 126;  
Rau XXVI, 229 r-230; Rennert XXVI, 246; Rohkamm X, 167;  
Schnelle X, 174; Sienicki VII, 100; Woltmann XXVIII,  
220; Wunderlich X, 199; Zimmermann XXII, 86-88; Zylke  
X, 212;
- 9.) Bojahr XXV, 6 r-7; Böttcher XXIII, 27 - 27r; Hempel  
XXVI, 99-101; Meyn XXIII, 165-166; Schang XXVIII,

179-179 r; KZ Sachsenhausen S. 1, 23-25 (vgl. IV,  
45-48)

10.) XIII, 61; XXXVI, 32

11.) Langer XXV, 35; Müller Kurt XXVI, 211-212;

12.) Charpian XXII, 132 r - 133; Meier Heinrich XXVI, 152;  
Rau XXVI, 229 r - 230; Rutten IX, 121; Wöhe XXVI,  
358-361 r; XXXVI, 101; Wunderlich X, 199; Zimmermann  
XXII, 86-89; Urteil Höhn S. 30; Urteil Sorge S. 88;  
Anklage Höhn SB I, 312;

Die Angaben in KZ Sachsenhausen (S.24), daß täglich bis  
1.000 Kriegsgefangene den Tod fanden, dürften über-  
trieben sein.

13.) Bojahr XXV, 6 r-7; Heinskell XXVI, 96-96 r; Müller  
Kurt XXVI, 211-212; Schang XXVIII, 179-179 r; Schnei-  
der XXV, 161-162; Woltmann XXVIII, 220

14.) Betz XXIV, 306-307; Hempel XXVI, 98-101; Kindervater  
XXVI, 140-145; Krämer XXVI, 158-164; Nordbrink XXVI,  
223-224; Saur XXVII, 98 r-99; Sorge XXVI, 297-303;  
Urteil Sorge S. 88; Urteil Höhn S. 30  
Zur gleichen Zeit brach auch eine Epidemie in Bergen-  
Belsen aus; Kolb S. 36

Schneider XXV, 161 r - 162; vgl. auch Kogon S. 239

- 2.) Hempel XXVI, 98; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 147-149; s. auch Urteil Höhn S. 27; Urteil Sorge S. 88; Kogon S. 241; Nansen S. 58;

Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß man einmal auf die Arbeitskraft der russischen Kriegsgefangenen nicht verzichten wollte (s. Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 33, 34) und man zum andern durch Aufhebung des Kommissar-Erlasses die Neigung der Russen zum Überlaufe erhöhen wollte (Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 26);

Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II, 85-88; 91-92; Ausatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 35; siehe Erlasse unter 2 A III c Erlaßsammlung I

- 3.) Urteil Höhn S. 27 ff; Urteil Sorge S. 88/89

- festgestellt ist nur die Zahl der Toten bis Oktober 1941 - Sorge XXVI, 297-303

- 4.) Blass X, 61; Didhsun IV, 121; Herkt XXVI, 103 r; Junge XXVI, 115-116; Link XXVI, 175-175 r; Mahler X, 121; Müller Kurt IV, 84, 194; Sakowski X, 43; Schang XXVIII, 179-179 r; Zimmermann XXII, 86-88; KZ Sachsenhausen S. 24

Seite 136

- 1.) Auskunft der Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen XXVI, 201; Lichtbilder XXXVI, 206; KZ Sachsenhausen S. 24

- 2.) Lageplan bei Wöhe XXVI, 364; Klein XXVIII, 127-134;  
s. auch Urteil Höhn S. 28; KZ Sachsenhausen S. 24

Das Herausbrechen der Goldzähne war bei "Sonderbehandlungen" üblich: vgl. hierzu Aktenvermerk des Komm. der Sipo und des SD Weissruthenien vom 20.7.1943 in Mappe Befehlsnotstand III, 38; Urteil Höhn S. 146, 169; Urteil Rakers SB I, 332; Poliakov-Wulf S. 63

- 3.) Müller Kurt XXXVI, 77

Seite 137

- 1.) Baer XXXVI, 128; Zimmermann XXXVI, 106

- 2.) Strunk XXVI, 324

- 3.) XIII, 70, 71

- 4.) Wöhe XXVI, 358-361 r; XXXVI, 101

- 5.) Kindervater XXVI, 140-145; Krämer XXVI, 158-164;  
XXXVI, 169-174; Meier Heinrich XXXVI, 151

- 6.) Schnelle XXXVI, 204; Tettelaar V, 212; Woltmann XXVIII,  
220

- 7.) Matuszak XXV, 14 r

8.) Zimmermann XXII, 86-88; XXXVI, 106 ff.

9.) Hardt XXIV, 101-106

10.) Lehmann XXVI, 170-170 r; Müller Kurt IV, 84;  
XXXVI, 77; vgl. auch Kavin VI, 155

11.) Urteil Höhn S. 28, 33; Urteil Sorge S. 86, 87;

Urteil Wessel SB IV, 45/46; Anklage Höhn SB I, 311 r;  
Weiss-Ruthel S. 97 ff.;

vgl. auch Urteil Baumkötter SB II, 126, 164 ff.;  
Anklage Baumkötter SB I, 107, 134 ff.; Kogon S. 168,  
236 ff.

12.) Betz XXIV, 306-307; Bojahr XXV, 6 r - 7; Harms XXVI,  
93-95; Kelin XXVIII, 127-134; Matuszak XXV, 14 r;  
Meyn XXIII, 165-166; Rutten IX, 104; Schang XXVIII,  
179-179 r; Schreckenhöfer XXXVI, 211; Stück XXXVI,  
118-120; KZ Sachsenhausen S. 23 ff.

13.) Saur XXVII, 98 r - 99

14.) Plathner XXIII, 130-131; XXXVI, 156 r

15.) Klein XXVIII, 127-134; XXXVI, 208

16.) Bojahr XXV, 6 r- 7; Langer XXV, 35; Meyn XXIII, 165-166;

Mourer V, 275

17 a) eigene Kenntnis:

Fisker XXVI, 83-84; Harms XXVI, 93 r - 94 r; Hempel XXVI, 98-101; Krämer XXVI, 158-164; Meier Heinrich XXXVI, 153; Meier Gerhard XXVI, 191-193; Purs VI, 111; Schreckenhöfer XXXVI, 211; Vanselow XXVI, 335-335 r; Wöhe XXVI, 358-361; XXXVI, 103

b) vom Hörensagen:

Hornig XXVIII, 117-118; Link XXVI, 175-175 r; Lys XXVI, 180 r-181; Mahler X, 121; Montanus XXVI, 205; Siedler XXVI, 286-287; Wandolowski VII, 108

Über die Ausgabe von Sonderrationen bei Exekutionen  
siehe auch Urteil Wessel SB IV, 51

18.) XIII, 68

Seite 138

1.) Eccarius XXVII, 170-172; Hickl XXVI, 105; Meier Heinrich XXXVI, 154; (zu vgl. auch Höhn XIII, 103-106)  
Urteil Höhn S. 34; Urteil Sorge S. 232; KZ Sachsenhausen S. 24, Bilder von Italienfahrt I, 6 g

Über die Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen im  
KL Groß-Rosen aus Anlaß der Russenerschießungen  
vgl. Mappe Befehlsnotstand III, 15 und Sammlung Bundesarchiv 47-49

2.) Hempel XXVI, 98-101

3.) Urteil Höhn S. 34

4.) Bojahr XXV, 6 r - 7; Bonnemann Paul X, 67 r;  
Bonnemann Wilhelm XXVII, 6; Carl X, 80; Eisen-  
händler X, 100; Kauffeldt XXVI, 132-134; Müller Kurt  
IV, 84, 194; Rutten IX, 117; Saur XXVII, 98 r - 99;  
Schmidt Heinrich V, 120; Skala VI, 193; Siedler  
XXVI, 286-287; Weiss XI, 51; Zimmermann XXII, 86-88;

abweichend nur der selbstbelastete Sosnowski XXVI,  
316-321

5.) Mourer V, 275

6.) Ballhorn II, 127; Betz XXIV, 306-307; Böttcher XXIII,  
27-27 r; Charpian XXII, 132 r - 133; Dobes VI, 131;  
Fahron XXVI, 80-81; Günster XXIII, 86-87; Gutter XI, 156;  
Junge XXVI, 115-116; Langer XXV, 35; Michaelis Franz  
XXVI, 196; Ptak VI, 185; Purs VI, 84-85; Rau XXVI, 229 r-  
230; Schmidt Heinrich V, 119; Schnelle X, 174 r; XXXVI,  
204 r; Schwarz XXVI, 281-282; Siedler XXVI, 286-287;  
Starke XXVII, 150; Velan VI, 202; Wand II, 127; Weidler  
XXVI, 338; Weissmann XI, 163; Woltmann XXVIII, 220;  
Zylka X, 212

7.) XIII, 61-63; XXXVI, 32

Über die Tätigkeit als Führer der Russenisolierung  
vgl. auch van den Ende V, 239; Ridderikhoff V, 195;

8.) XXXII, 32 anders noch XIII, 63, 65

9.) XIII, 68; zu vgl. hierzu auch Harms XXVI, 93 r - 94 r;

Montanus XXVI, 205; Vanselow XXVI, 335-335 r;  
Wandolowski VII, 102

Kaiser ist auch betrunken gesehen worden, als die  
Russenerschießungen stattfanden: Kammergruber X, 114 r;  
Lys XXVI, 180 r - 181; Radeitschek X, 148

Der Zeuge Purs hat gesehen, daß Kaiser sich in der  
Kantine erbrochen hat (VI, 111)

10.) III, 403

11.) III, 401-404; XIII, 69

12.) XIII, 65-67; dies dürfte wohl bei allen Blockführern  
der Fall gewesen sein: Seraphim in Mappe Befehlsnot-  
stand II, 27, 238; Urteil Höhn S. 46; s. auch Urteil  
Bradfisch SB V, 166; Höss S. 122

Seite 139

1.) Kapelke X, 116

2.) Sakowski X, 43

Über die Funktion Sakowskis s. auch Urteil Wessel  
SB IV, 27

3.) Kavin VI, 155

4.) so auch der Angeschuldigte, der aber eine Ausnahme

gebildet haben will: XXXVI, 35 s. weiter:  
Hempel XXVI, 98-101; Meier Heinrich XXXVI, 153;  
Schmidt Heinrich V, 119; Sorge in Urteil Höhn S. 36;  
Zimmermann XXXVI, 108

- 5.) Herkt XXVI, 103 r; Kammergruber X, 114 r; Mahler X,  
121; Rutten IX, 117; Schwarz XXVI, 281-282
- 6.) Langer XXV, 35; Müller Kurt XXVI, 211-212; XXXVI, 78;  
Radeitschek X, 148; Skala VI, 193
- 7.) Purs VI, 85, 111

Seite 140

- 1.) XIII, 64, 64; XXXVI, 35
- 2.) Betz XXIV, 306-307
- 3.) Meyn XXIII, 165-166; Müller Kurt XXXVI, 78
- 4.) Besch X, 57; Halbreich XI, 194; Heinskell XXVI, 96-96 r;  
Müller Kurt XXVI, 211-212
- 5.) Eisenhändler X, 100; Mahncke X, 133; Schareina XXII, 69;
- 6.) Kammergruber X, 114 r; Schwarz XXVI, 281-282

7.) Bonnemann Paul X, 67 r; Didhsun X, 94; Frost XXVIII, 93-93 r; Galonska X, 102 r; Kapelke X, 116; Plathner XXIII, 130-131; Schang XXVIII, 179; Schneider XXV, 161 r - 162; Dr. Stary VI, 196; Weiss XI, 51; Wortmann X, 192

8.) Michaelis Franz XXVI, 196

9.) Pohl XXVII, 140

10.) Weidler XXVI, 338

11.) Bartoszynski VII, 144; Charpian XXII, 132 r - 133; Junge XXVI, 115-116; Mahler X, 130; Mourer V, 274; Prokop VI, 175; Purs VI, 111; Starke XXVII, 150; Woltmann XXVIII, 220

12.) Schreckenhöfer XXXVI, 211

Seite 141

1.) XIII, 83; XXXVI, 38

Über den Einsatz von Vergasungswagen vgl. auch  
Kogon S. 166

Vermerk des RSHA - II D 3 a - vom 5.6.1943 in Mappe  
Befehlsnotstand III, 4

Fernschreiben des BdS Ostland vom 15.6.1942 an das  
RSHA in IMT XXVI, 108

- 2.) Angaben des Angeschuldigten III, 80-82; XIII, 62;  
XXXVI, 38;  
vgl. auch Meier Heinrich XXXVI, 150

Seite 142

- 1.) Abschrift aus Manuscript Emil Büge in IV, 212

Seite 144

- 1.) III, 80-82; XIII, 62; XXXVI, 38; s. auch Meier Heinrich  
XXXVI, 150

- 2.) III, 372, 373; XIII, 83-87; XXXVI, 38

- 3.) III, 373; XIII, 84

- 4.) XXXVI, 38

- 5.) u.a. von den Zeugen:

Fahron XXVI, 80-82; Langer XXV, 33-36; von Lankisch-Hörnitz XXVIII, 144-158; Mahler X, 120; Schmidt H. V, 117; Schneider Franz XXV, 160-165

- 6.) Zimmermann XXII, 85; (vgl. auch Niedermayer VIII, 176 r)

- 7.) u.a. die Zeugen:

Langer XXV, 33-36; Mahler X, 120 r; Schneider Franz XXV,

160 r; Schmidt Heinrich V, 118; Weidler XXVI, 341;  
Zimmermann XXII, 85

Seite 145

1.) XIII, 122; XXXVI, 38

Seite 146

1.) s. S. 107 Anm. 4 des Erm.Erg. Zeuge hierzu Primus VIII,  
57

2.) s. unten S. 147 Fall 3 sowie Anmerkungen 3 - 5

3.) Ballhorn II, 133; Kelter Gottes S. 80 (Ablichtung IV,  
36)

Ein ähnlicher Vorfall von Mitte 1941 ist im Urteil  
Sorge S. 197 geschildert

4.) III, 374-376

5.) III, 374

6.) XIII, 88-92; XXXVI, 39

7.) Kelter Gottes S. 80 (Ablichtung IV, 36)

8.) Ballhorn II, 133

Seite 147

1.) Gardini II, 148

2.) Schönwetter II, 275

3.) Günster XXIII, 87; Mahler X, 121; Weiss XI, 57

4.) Hoffmann IV, 107; Primus VIII, 63; Vanselow XXVI, 334 r;  
vgl. auch Hollack IV, 52

5.) Hollack IV, 52; Parnes XI, 151

Seite 148

1.) III, 374-376; XIII, 106; XXXVI, 41

2.) Kelter Gottes S. 76

Seite 149

1.) s. oben S. 107 des Erm.Erg.

2.) XIII, 159, 160; XXXVI, 41.

Über Mißhandlungen von Neuzugängen mit Latten vgl.  
Urteil Sorge S. 206

3.) III, 383

Seite 150

1.) III, 383; XIII, 160, 161; XXXVI, 42

Seite 151

1.) Rohkamm X, 167; Schmidt Peter IV, 179; Wieber XXVI,  
352.

Über ähnliche Fälle: Kupfer S. 141

2.) XXIX, 16-32

3.) XIII, 122, 123; XXXVI, 43

Über die Einweisung tschechischer Häftlinge: Höss S. 80;  
Weiss-Rüthel S. 71

Seite 153

1.) III, 377; XXXVI, 43

2.) XIII, 115-117; XXXVI, 43

s. aber Dr. Loebner XII, 54 und die auf S. 154 erwähnten Zeugen.

Über die Abmaße der Jauchegrube und einen ähnlichen Fall vgl. Urteil Sorge S. 296, 297

Seite 156

1.) XIII, 119; XXXVI, 44

Seite 157

1.) XIII, 102; XXXVI, 44

Seite 158

1.) XIII, 376; XXXVI, 44

Seite 159

1.) Urteil Sorge S. 294; Kogon S. 58, 68; Kupfer S. 134

2.) Bojahr XXV, 6; Cytrin XI, 103; Didhsun X, 93; Großmann XXIV, 7; Halbreich XI, 193; Kammergruber X, 111 r; Kopittke XXVIII, 140; Krauss XXII, 144; Dr. Loebner XII, 52; Michel IX, 130; Müller Kurt XXVI, 209; Paulsen XXVIII, 165 r, 167; Reitz XXV, 68; Rutten IX, 120; Scheins IX, 139; Schmidt Heinrich V, 117; Weyers XXII,

175; Woltmann XXVIII, 218; Wortmann X, 193; Zimmermann XXII, 75

Seite 160

1.) XIII, 187; XXXVI, 44

2.) XXIX, 44; ähnliche Fälle Urteil Sorge S. 438-444, und BGH Urteil in der Sache Schirner vom 16.1.1953  
- 2 StR 30/50 - in Sonderband V, 44, 45 und Malak S. 10

3.) XIII, 149; XXXVI, 45

Über die Arbeit in der Tongrub~~e~~ des Klinkerwerks:  
Höss S. 78, 84, 85

Seite 162

1.) III, 607; XIII, 169; XXXVI, 45

2.) XIII, 100; XXXVI, 45

3.) Angaben des Angeklagten XIII, 100, 101; Weiss-Rüthel S. 83, 86; Stein S. 132

4.) Charpian XXII, 132; Didhsun IV, 118; Dziuballa XXIV, 216; Freund XXIV, 34; Frost XXVIII, 91; Großmann XXIV, 7; Gutter XI, 156; Hickl XXVI, 105; Hoffmann X, 109 r und IV, 105-107; Junge XXVI, 111; Kapelke X, 117;

Krauss XII, 144; Langer XXV, 33; von Lankisch-Hörnitz IV, 174-175; Matuszak XXV, 12; Moschkowitz XII, 207; Müller Johann XXVIII, 159; Paulsen XXVIII, 165 r; Reinfrank X, 161; Reitz XXV, 68; Rohkamm X, 164; Schang XXVIII, 178; Schareina XXII, 68; Siedler XXVI, 285; Woltmann XXVIII, 218; Zimmermann XXII, 75; vgl. weiter Bugdalle XXVIII, 8 und IV, 205; Auszug aus Manuskript Emil Büge IV, 214; Weiss-Rüthel S. 81; Urteil Sorge S. 450

Seite 163

1.) XXIX, 68

2.) XIII, 158, 159; XXXVI, 45

Seite 164

1.) XIII, 101, 108; XXXVI, 45; Ähnliche Fälle: Stein S. 132

2.) s. unten S. 186 - 189 des Erm.Erg.

Seite 165

1.) XIII, 100, 101

2.) XIII, 158, XXXVI, 45

Seite 166

1.) XIII, 135; XXXVI, 44, 45, 46, 50

Über die Art des Schneeräumens im KL: Kupfer S. 119;  
zu Böhm: Weiss-Rüthel S. 83, 85

2.) Urteil Sorge S. 109, 325-333; Weiß-Rüthel S. 85,  
s. auch oben

Seite 167

1.) Arbeiten solch unsinniger Art waren nicht selten:  
Urteil Sorge S. 76, 322; Kogon S. 90

2.) XIII, 155; XXXVI, 46

Seite 168

1.) XIII, 155; XXXVI, 46;

Als Särge dienten schwere Kisten: vgl. u.a. Kupfer  
S. 198, 199; Weiß-Rüthel S. 42

Seite 169

1.) III, 613; XIII, 131; XXXVI, 47

Seite 170

1.) XIII, 124, 125; XXXVI, 48

2.) XIII, 170; XXXVI, 48. Ähnlicher Fall: Urteil Sorge  
S. 394

Seite 171

1.) vgl. auch Angaben des Angeklagten XIII, 126;  
Urteil Sorge S. 231

2.) III, 601

Seite 172

1.) XIII, 125, 126; XXXVI, 50

2.) Urteil Sorge S. 76, 83

3.) Urteil Sorge S. 74, 75, 231; s. auch Urteil Höhn S. 25

4.) XIII, 126

Seite 173

1.) XXIX, 47,

Bei diesem Sport starben wahrscheinlich auch die Häftlinge

Jakob Kurz (Urteil Sorge S. 322/323), Chaim,  
Vogelhut (Urteil Sorge S. 378/379)

2.) XIII, 126, 127

3.) XXXVI, 50

Seite 174

1.) XIII, 128, 129; XXXVI, 50

Seite 175

1.) III, 613; XXXVI, 50

Seite 176

1.) XIII, 137; XXXVI, 51

2.) XXIX, 33

3.) III, 613; XIII, 127, 128; XXXVI, 51

Seite 178

1.) III, 368, 369; XIII, 132-134; XXXVI, 51

2.) XIII, 130, 131; XXXVI, 51; über das Einüben von Liedern:  
Malak S. 10

Seite 179

1.) XIII, 135, 136; XXXVI, 51

Seite 180

1.) XIII, 133; XXXVI, 51

Seite 181

1.) XIII, 130; XXXVI, 51

Seite 182

1.) XIII, 107; XXXVI, 51

Seite 183

1.) XXIX, 61

2.) XIII, 105; XXXVI, 52

Seite 184

1.) XIII, 101; XXXVI, 52

2.) Zimmermann XXII, 91

3.) XXXV, 6 Ziff. 3 a; zu vgl. hierzu auch Urteil Sorge  
S. 110

Seite 185

1.) XIII, 102; XXXVI, 52

2.) XIII, 102, 103; XXXVI, 52;

Fälle dieser Art sind auch sonst vorgekommen: Urteil  
Sorge S. 82, 116, 284, 409, 412, 460; Urteil Rakers  
SB I, 328, 329; Kupfer S. 133; Aroneanu S. 44, Malak  
S. 7, 12

Seite 186

1.) XIII, 105, 106; XXXVI, 52

Seite 187

1.) XIII, 109 XXXVI, 52. Ähnliche Fälle: Urteil Sorge  
S. 445, 454

Seite 188

1.) XIII, 109; XXXVI, 52

Seite 189

1.) XIII, 109; XXXVI, 53

Seite 190

1.) III, 606, 607; XIII, 110; XXXVI, 53. Ähnliche Fälle:  
Kupfer S. 133

Seite 192

1.) XXIX, 62

2.) XIII, 129; XXXVI, 53. Ähnliche Fälle: Urteil Sorge S.  
372; Urteil Fries SB II, 53 f.

Seite 193

1.) XIII, 110; XXXVI, 53

Seite 194

1.) XIII, 110; XXXVI, 53

Seite 196

1.) III, 380; XXXVI, 53; über die Straftaten ein Jahr zuvor  
vgl. Urteil Sorge S. 122

Anlaß zu den Ausschreitungen, die sich auch in Buchen-

wald ereigneten, war offenbar auch das Attentat auf Hitler im Münchener Bürgerbräukeller; vgl. Kogon S. 213

2.) III, 380-382; XIII, 145-147; XXXVI, 53

3.) XIII, 145

Seite 197

1.) Didhsun X, 92; Dziuballa XXIV, 219; Freund XXIV, 39; Großmann XXIV, 7 r; Kopittke XXVIII, 141 r; Krauss XXII, 145; Mahler X, 120; Matuszak XXV, 14; Meyn XXIII, 164 r; Paulsen XXVIII, 166 r; Vogel XXII, 173 r; Vogelhut XII, 44

2.) Wortmann X, 191; Wunderlich X, 202; Zylka X, 211

Seite 198

1.) III, 601-603; XIII, 145; XXXV, 54

In der ersten Zeit hatten die jüdischen Häftlinge beim Zählappell nicht auf dem großen Appellplatz, sondern direkt im kleinen Lager bei ihren Blocks anzutreten. Urteil Sorge S. 231. Über die Abhaltung solcher Appelle vgl. auch Kupfer S. 75

Seite 199

1.) XI, 123

2.) XXIX, 45

3.) XIII, 144; XXXVI, 54

Seite 201

1.) XXIX, 69-76

2.) III, 607; XIII, 147, 148; XXXVI, 54

Über das Verhalten von Häftlingen im Block beim  
Eintreten eines SS-Mannes vgl. u.a. Kupfer S. 98

Seite 202

1.) XIII, 153; XXXVI, 54. Ähnlicher Fall: Kupfer S. 192

Seite 203

1.) XXIX, 43

2.) XIII, 144; XXXVI, 55

Seite 204

1.) III, 611; XIII, 153, 154; XXXVI, 55

Über die "Muselmänner" im Konzentrationslager vgl. auch  
Kogon S. 380

Seite 205

1.) III, 610; XIII, 153; XXXVI, 55.

Gleichgelagerte Fälle, an denen auch der Mittäter Sorge beteiligt war, ergeben sich aus S. 287/288, 312, 313, 318 des Urteils Sorge.

Über das Essenholen vgl. auch Kupfer S. 99 ff.

Seite 206

1.) III, 611-613; XXXVI, 55. Ähnlicher Fall: Malak S. 7

2.) XIII, 155; XXXVI, 55; über einen ähnlichen Fall s. Urteil Sorge S. 306

Seite 207

1.) III, 601; XIII, 151, 152; XXXVI, 55

Seite 208

1.) III, 616; XIII, 154, 155; XXXVI, 55. Ähnlicher Fall in Urteil Sorge S. 469, 470

2.) XIII, 136; XXXVI, 56. Ähnlicher Fall in Urteil Sorge S. 202 ff.

Seite 209

1.) XIII, 99; XXXVI, 56

2.) XXIX, 63

3.) XIII, 153; XXXVI, 56

Seite 210

1.) Bei einer Belegung mit durchweg über 10.000 Häftlingen (Weiss-Ruthel S.46 und A.2) sind jährlich 77 % als Abgang anzunehmen, einschließlich Toten (35 - 40 %), Entlassungen (10 %) und Verlegungen in andere Lager (Kogon S. 156, 157). Nach einem Erlaß der Amtsgruppe D vom 26.12. 1942 betrug die Sterblichkeit sogar 50 % (s. Urteil Baumkötter SB II, 131r, vgl. auch KZ Sachsenhausen S. 19).

Alleine in den Jahren 1940 - 1942 wurden dementsprechend ca. 30.000 Häftlingenummern in Sachsenhausen ausgegeben: Anklage Baumkötter SB I, 108.

Zu vgl. hierzu auch Kupfer S. 73, 74, 204.

- 2.) vgl. Urteil Baumkötter SB II, 125; Urteil Höhn S. 23; Anklage Wessel SB III, 34; Schreiben des Chefs des WVHA v. 30.4.1942 in Sammlung SpruchG. 235
- 3.) Eisenhändler, X, 98; Freund, XXIV, 37; Gutter, XI, 157; Hüttner, X, 112; Loebner XII, 52; Moschkowitz, XI, 205; Parnes, XI, 151; Schott, XI, 114; Sloshower, XI, 75; Sprecher XXIV, 43; Vogelhut, XII, 42; Weißmann XI, 164; Wolf XXVIII, 215. Urteil Sorge S. 59, 66, 76; Kogon S. 215 KZ Sachsenhausen S. 25; Endlösung S. 178. In Sachsenhausen verblieben nur die Juden, die in der Geldfälscherwerkstatt arbeiteten: Endlösung S. 515, 516, Poliakov-Wulf S. 371 ff.
- 4.) XXXV, 10 - 76; zu vgl. hierzu auch Einstellungsverfügung Dr. Schmitz SB II, 11ff.
- 5.) XXXVII, 20, 21.

Seite 211

1.) XXXVI, 48-50

2.) s. oben S. 138 A. 7

3.) XXXVI, 44

4.) XIII, 210

)

5.) Hüls XXXVI, 198; Meinen XXXVI, 187.

s. auch Urteil Heinrich Kaiser SB V, 93, Höss S. 67.

Seite 212

1.) BGH in NJW 53, 1440.

2.) BGH St 3, 271.

EGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1953

- 3 Str 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135

BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955

- 1 Str 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 138

BGH, Urteil in der Sache Schäfer und Lebküchner vom 14.10.1952 - 1 Str 791/51 - in Mappe Befehlsnotstand III, 57

Urteil Höhn S. 39, Urteil Wessel SB IV, 169,

Urteil Sorge S. 102, 103.

3.) BGH, Urteil in der Sache Meyer vom 21.3.1952

- 2 Str 775/51 - in Mappe Befehlsnotstand II, 195

BGH, Urteil in der Sache Pramor vom 27.3.1956

- 2 Str 455/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 214

BGH, Urteil in der Sache Thomanek vom 13.11.1958

- 4 Str 214/58 - in Mappe Befehlsnotstand II, 215

Urteil Sorge S. 103.

4.) BGH, Urteil in der Sache Rademacher vom 16.4.1953

- 1 Str 709/52 - in Mappe Befehlsnotstand II, 211.

5.) BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952

- 3 Str 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135.

Seite 213

1.) BGH St 2, 60, 61, 63, 255; 6, 371

BGH bei LM 2 zu § 211 StGB

OGH St 2, 344

BGH, Urteil in der Sache Layer vom 19.9.1961

- 5 Str 196/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 182, 183

BGH, Urteil in der Sache Meyer vom 21.3.1952  
- 2 StR 775/51 - in Mappe Befehlsnotstand II, 195  
BGH, Urteil in der Sache Rademacher vom 16.4.1953  
- 1 StR 709/52 - in Mappe Befehlsnotstand II, 211  
BGH, Urteil in der Sache Kierspel vom 19.11.1954  
- 2 StR 367/54 - in Mappe Befehlsnotstand II, 213  
BGH, Urteil in der Sache Thomanek vom 13.11.1958  
- 4 StR 214/58 - in Mappe Befehlsnotstand II, 217  
BGH, Urteil in der Sache Filbert vom 9.4.1963  
- 5 StR 22/63 - in Mappe Befehlsnotstand III, 155.

2.) BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952  
- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135

3.) RGSt 77, 41, 45; 246, 248; OGHSt 1, 95, 99  
BGHSt 3, 180, 264  
BGH, Urteil in der Sache Grothe u.A. vom 3.12.1953  
- 4 StR 212/213/53 - in Mappe Befehlsnotstand I, 155  
BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1953  
- 1 StR 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 137  
BGH, Urteil in der Sache Meyer vom 21.3.1952  
- 2 StR 775/51 - in Mappe Befehlsnotstand II, 194  
Urteil Höhn S. 91.

4.) BGH, Urteil in der Sache Adler vom 30.4.1952  
- 5 StR 21/52 - in Mappe Befehlsnotstand I, 141  
vgl. auch Urteil Sorge S. 75 ; Urteil Höhn S. 82.  
Über den gebrochenen Widerstandswillen durch qualvolle Haft s. auch Kogon S. 381.

5.) BGH in NJW 51, 555  
BGH, Urteil in der Sache Hoppe vom 8.11.1956  
- 4 StR 359/56 - in Mappe Befehlsnotstand II, 154

Seite 214

- 1.) BGH, Urteil in der Sache Hoppe vom 9.11.1956  
- 4 Str 359/56 - in Mappe Befehlsnotstand II, 154
- 2.) S. 142 - 144 des Ermittlungsergebnisses
- 3.) S. 159/160 des Ermittlungsergebnisses
- 4.) BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952  
- 3 Str 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135  
Urteil Höhn S. 39, 40, Urteil Baumkötter SB II, 178
- 5.) BGHSt 2, 251; 9, 388  
BGH, Urteil in der Sache Adler vom 30.4.1952  
- 5 Str 21/52 - in Mappe Befehlsnotstand I, 141  
Urteil Höhn S. 39; Urteil Baumkötter SB II, 177r  
Urteil Sorge S. 103, 132  
Urteil Wessel SB IV, 160
- 6.) zu vgl. hierzu BGH, Urteil in der Sache Layer  
vom 19.9.1961 - 5 Str 196/61 - in Mappe Befehls-  
notstand II, 182
- 7.) BGH St. 2, 251; Urteil Höhn S. 40

Seite 215

- 1.) Urteil Höhn S. 40, 41; Urteil Baumkötter SB II,  
178 r;

Darauf, daß diese Art der Tötung möglicherweise als besonders "human" angesehen wurde, kommt es überhaupt nicht an (Urteil Baumkötter a.a.O.)

2.) RGSt 70, 259

3.) RG in JW 37, 1799; RGSt 42, 261, 62, 196; Urteil Sorge S. 104

4.) zu vgl. hierzu:

BGH in NJW 61, 374

BGH, Urteil in der Sache Nöll vom 28.4.1955 - 3 StR 603/54

- in Mappe Befehlsnotstand I, 167

BGH, Urteil in der Sache Miesel vom 8.12.1961

- 4 StR 417/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 184

- Urteil Höhn S. 38, 39;

s. hierzu auch Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 24

#### Seite 216

1.) XXXVI, 49

2.) Urteil Sorge S. 74, 75, 97, 98, 322, 324

#### Seite 217

1.) BGH bei LM 3 zu § 47 MStGB

BGH, Urteil in der Sache Knöllinger vom 22.1.1957

- 1 StR 321/56 - in Mappe Befehlsnotstand II, 162

Urteil Ortmann SB II, 106 ff.; Urteil Bradfisch SB V, 164, 165; anderer Ansicht: Urteil Sorge S. 97, 98, 124

- 2.) BGHSt 5, 239, BGH in NJW 51, 323; BGH bei IM 3 zu § 47 MStGB, BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955  
- 1 StR 55/55 in Mappe Befehlsnotstand II, 137, 139;  
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 14.3.1957  
- 4 StR 44/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 164;  
BGH, Urteil in der Sache Dietrich vom 20.5.1958  
- 1 StR 433/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 169  
Antrag auf VU Erdmann SB II, 239; Urteil Sorge S. 97;  
Anklage Wessel SB III, 170; Urteil Dr. Fischer SB V, 62; Anklage Baumkötter SB I, 150

Anwendung findet das MStGB in der Fassung vom 10.10.1940 (RGBl.I, 1347) in dem u.a. § 94 MStGB alter Fassung gestrichen ist, wonach Gehorsamsverweigerung nur bei nachteiligen Folgen strafbar war.

Über die Anwendbarkeit des § 47 MStGB bei "besonderen Einsatz" siehe BGH, Urteil in der Sache Hunsche vom 20.5.1963 - 2 StR 594/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 146/147

- 3.) LG Köln, Urteil gegen den SA-Mann Klein vom 23.6.1939  
- 1 b Ks 1/39 Sta. Köln - in Mappe Befehlsnotstand II, 225,  
BGH in NJW 1961, 375;  
BGH bei IM 3 zu § 47 MStGB,  
BGH, Urteil in der Sache Venediger vom 22.4.1955 -  
1 StR 653/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 164;  
BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955  
- 1 StR 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 139, 140;  
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 14.3.1957  
- 4 StR 44/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 140, 141, 143;  
BGH, Urteil in der Sache Tolsdorff vom 10.6.1955  
- 1 StR 553/54 - in Mappe Befehlsnotstand II, 131;

BGH, Urteil in der Sache Layer vom 19.9.1961  
- 5 StR 196/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 183;  
vgl. Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 23;  
Urteil Bradfisch SB V, 165; Urteil Dr. Fischer SB V,  
64, Urteil Höhn S. 45; Urteil Sorge S. 95-99;  
Urteil Wessel SB IV, 143, 148 ff., 176; Anklage  
Baumkötter SB I, 148; Anklage Wessel SB III, 171 ff.

4.) zu vgl. hierzu die Erschießung des Bibelforschers  
Dickmann (XXXV, 1), der holländischen Häftlinge  
(XXXV, 2) und der Brüder Sass (XXXV, 4 und Höss  
S. 76), Anklage Wessel SB III, 172; Höss S. 69, 70

Seite 218

1.) XIII, 56

2.) vgl. auch Urteil Höhn S. 303

3.) BGHSt 2, 251, BGH in NJW 52, 834

4.) BGHSt 2, 251;  
BGH in NJW 52, 834

5.) zu vgl. hierzu insbesondere Seraphim, Mappe Befehls-  
notstand II, 1 ff.; Urteil Höhn S. 47-53, Urteil Sorge  
S. 99-101; Urteil Wessel SB IV, 145; Urteil Baum-  
kötter SB II, 184; Urteil Fischer SB V, 68; Anklage  
Baumkötter SB I, 172; Anklage Wessel SB III, 176 ff.  
sowie Mappe Befehlsnotstand III, 153 mit weiteren  
Entscheidungshinweisen.

6.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 25

7.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 29;  
RGSt 66, 225,  
BGHSt 2, 251; 3, 275  
BGH in NJW 51, 769,  
BGH, Urteil in der Sache Grothe vom 3.12.1953  
- 4 StR 212/213/53 - in Mappe Befehlsnotstand II, 157;  
BGH, Urteil in der Sache Himpe vom 14.12.1954  
- 5 StR 353/54 - in Mappe Befehlsnotstand II, 162;  
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 7.7.1955  
- 4 StR 121/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 142;  
BGH, Urteil in der Sache Miesel vom 8.12.1961  
- 4 StR 417/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 184, 185;

8.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 26; RGSt 66, 222;  
OGHSt 2, 227/288;  
BGH 2, 251;  
BGH in NJW 52, 113, 834,  
BGH, Urteil in der Sache Himpe vom 14.12.1954  
- 5 StR 353/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 164;  
BGH, Urteil in der Sache Lohmeier vom 14.6.1951  
- 4 StR 156/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 126;  
BGH, Urteil in der Sache Zimmermann vom 6.11.1951  
- 1 StR 27/50 - in Mappe Befehlsnotstand I, 131;  
BGH, Urteil in der Sache Grothe vom 3.12.1953  
- 4 StR 212/213/53 - in Mappe Befehlsnotstand I, 157  
BGH, Urteil in der Sache Hoppe vom 8.11.1956  
- 4 StR 359/56 - in Mappe Befehlsnotstand II, 155;  
BGH, Urteil in der Sache Baumkötter vom 29.3.1963  
- 4 StR 500/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 139;  
Urteil Wessel SB IV, 158

9.) OGHSt 1, 313;  
BGHSt. 3, 199, 271;  
BGH in NJW 55, 112;  
BGH, Urteil in der Sache Zimmermann vom 6.11.1951  
- 1 StR 27/50 - in Mappe Befehlsnotstand I, 151;  
BGH, Urteil in der Sache Adler vom 30.4.1952  
- 5 StR 21/52 - in Mappe Befehlsnotstand I, 142;  
BGH, Urteil in der Sache Göbel vom 13.6.1952  
- 4 StR 39/50 - in Mappe Befehlsnotstand I, 144;  
BGH, Urteil in der Sache Muth vom 28.5.1953  
- 4 StR 76c/52 - in Mappe Befehlsnotstand I, 153;  
BGH, Urteil in der Sache Grothe vom 3.12.1953  
- 4 StR 212/213/53 - in Mappe Befehlsnotstand I, 157;  
BGH, Urteil in der Sache Eißfeld vom 11.3.1954  
- 3 StR 701/53 - in Mappe Befehlsnotstand I, 159, 160;  
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 7.7.1955  
- 4 StR 121/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 141;  
Urteil Höhn S. 47

10.) vgl. Dr. Morgen in Mappe Befehlsnotstand I, 90;  
BGH, Urteil in der Sache Knöllinger vom 22.1.1957  
- 1 StR 321/56 - in Mappe Befehlsnotstand II, 163;  
LG Ulm in Mappe Befehlsnotstand I, 116, Dokumente und  
Zeugeaussagen siehe weiter in MappenBefehlsnotstand I,  
7-12, 49-89, 96, III, 137, 138; Höss S. 72

Seite 219

- 1.) vgl. Naujoks in Urteil Sorge S. 100; Dr. Morgen in Urteil Sorge S. 100, zu vgl, hierzu weiter: Urteil Wessel SB IV, 159; Urteil Höhn S. 167, 295
- 2.) BGHSt 8, 394; 15, 214, BGH in NJW 51, 323; 61, 373

3.) BGH, Urteil gegen Lohmeier vom 14.6.1951  
- 4 StR 156/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 125

4.) Vergiftung eines russischen Kriegsgefangenen s. oben  
S. 142-144 des Erm.Erg.

Über Mißhandlungen an russischen Kriegsgefangenen berichten u.a. die Zeugen:

van den Ende V, 239 ff., Ptak VI, 185; Purs VI, 85, 112, 114; Ridderikhof V, 195, 196; Velan VI, 204; Wortman X, 190, 191 sowie bereits die Anklage Höhn SB I, 311 r

5.) zu vgl. hierzu S. 140 A. 11 des Erm.Erg.

6.) S. 178, 179, 180, 182, 191, 193, 207, 209 des Erm.Erg.

7.) BGHSt 18, 87, 94;  
BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952  
- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 133, 134,  
BGH, Urteil in der Sache Eißfeld vom 14.2.1952  
- 3 StR 517/51 - in Mappe Befehlsnotstand II, 193,  
BGH, Urteil in der Sache Filbert vom 9.4.1965  
- 5 StR 227/63 in Mappe Befehlsnotstand III, 155; Urteil Sorge S. 102

Seite 220

1.) BGHSt 8, 393;  
BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952  
- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 134

BGH, Urteil in der Sache Nöll vom 28.4.1955

- 3 StR 603/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 167

2.) BGHSt. 18, 94

BGH, Urteil in der Sache Filbert vom 9.4.1963

- 5 StR 22/63 - in Mappe Befehlsnotstand III, 155

3.) BGHSt 3, 271;

BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952

- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 134;

BGH, Urteil in der Sache Göbel vom 13.6.1952

- 4 StR 39/50 - in Mappe Befehlsnotstand I, 143

Seite 221

1.) RGSt 70, 26; 354, 344, 349;

BGH bei Dallinger MDR 57, 266,

BGH, Urteil in der Sache Ehrlinger vom 28.5.1963

- 1 StR 540/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 163

2.) zu vgl. auch BGH, Urteil in der Sache Ehrlinger vom 28.5.1963 - 1 StR 540/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 163

3.) Urteil Schirner SB V, 37; Urteil Sorge S. 105-108,  
Urteil Wessel SB IV, 163, Anklage Wessel SB III, 181;  
zu vgl. auch Urteil Höhn S. 41; Urteil Baumkötter  
SB II, 179; Anklage Baumkötter SB I, 149; Anklage  
Höhn SB I, 312 r;  
Das Urteil Sorge nimmt dies sogar beim "Sport" an  
(S. 106, 125)

4.) BGHSt 15, 214; BGH in NJW 61, 373

5.) HRR 39, 391; RGSt 44, 223, 229;  
BGH St 4, 219, 15, 214

Allerdings kennt das deutsche Strafrecht nicht den Begriff des Massenverbrechens als einer rechtlichen Handlungseinheit (BGHSt 1, 219, 221). Daher muß die Verurteilung wegen Mordes in mindestens der Anzahl nach angenommenen Fällen, begangen in gleichartiger Tateinheit erfolgen (BGH, Urteil in der Sache Hunsche vom 20.5.1963 - 2 StR 594/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 148  
BGH, Urteil in der Sache Schirner vom 16.1.1953 - 2 StR 20/50 - in Sonderband V, 46).

6.) Dies ist in § 3 der VO vom 23.5.1947 - VO Bl. Br.Z S. 65 - ausdrücklich festgestellt,  
zu vgl. weiter:

BGH in NJW 52, 271, 62, 2308;

BGH, Urteil in der Sache Himpe vom 14.12.1954

- 5Str 353/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 154;

BGH, Urteil in der Sache Ehrlinger vom 23.5.1963

- 1 Str 540/62 - in Mappe Befehlsnotstand III, 162;

Urteil Fries SB II, 70 ff.; Beschuß Langheinrich

SB I, 244, Urteil Rettenmaier SB V, 16 r; Urteil

Heinrich Kaiser SB V, 100

2.) BGH bei IM 1 zu Art. 103 GG.

3.) BGH, Urteil in der Sache Schirner vom 27.1.1953  
- 2 Str 20/50 - Mappe Befehlsnotstand II, 207

## Inhaltsverzeichniss

z u r A n k l a s e

## a. Sachverständige:

I.	Medizinischer Sachverständiger . . . . .	56
II.	Historischer Sachverständiger . . . . .	56
D.	Literatur . . . . .	56-59
E.	Sammlungen . . . . .	59-60
F.	Beiaktten . . . . .	60

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.Erster Teil.

## I.) Die nationalsozialistischen Konzentrationslager.

## 1.) Die Ablösung des Rechtsstaates durch den nationalsozialistischen Polizeistaat.

a)	Die gesetzlichen Grundlagen zur Ausschaltung politischer Gegner . . . . .	61-63
b)	Die "Organc" zur Ausschaltung der politischen Gegner . . . . .	64
(1)	Eingliederung der politischen Polizei in die SS . . . . .	65-68
(2)	Die SS-Totenkopfverbände . . . . .	68-76

## 2.) Das System der Konzentrationslager:

a)	Allgemeines . . . . .	76-80
b)	Die Häftlinge . . . . .	80-82
c)	Die SS-Lagerverwaltung . . . . .	83
(1)	Der Adjutant . . . . .	83
(2)	Die Verwaltung . . . . .	83-84
(3)	Das Schutzhaftlager . . . . .	84-85
(a)	Der Rapportführer . . . . .	85-86
(b)	Der Arbeitsdienstführer . . . . .	86
(c)	Die Blockführer . . . . .	87-88
(4)	Das Sanitätswesen . . . . .	88
(5)	Die politische Abteilung . . . . .	88-89

d) Die Häftlingsselbstverwaltung . . . . .	89-94
e) Lagerstrafen . . . . .	94-97
II.) Das Konzentrationslager Sachsenhausen.	
1.) Entstehung und Einrichtung des Lagers.	
a) Die Gesamtanlage . . . . .	98-99
b) Das Schutzhaftlager . . . . .	99-103
c) Die Unterkunftsbaracken . . . . .	103-105
d) Sicherungen des Schutzhaftlagers . . . . .	105-
2.) Die Einlieferung in das Lager Sachsenhausen .	105-108
3.) Der Tagesablauf in Sachsenhausen . . . . .	108-112
4.) Die ärztliche Versorgung der Häftlinge . . . .	112-113
5.) Todesfälle . . . . .	113-114
III.) Der Angeklagte . . . . .	
1.) Persönlicher Werdegang . . . . .	115-120
2.) Die Ausbildung in der SS . . . . .	120-122
3.) Die Tätigkeit des Angeklagten im Konzentrationslager Sachsenhausen . . . . .	122-125
4.) Zum Verfahren . . . . .	125

Zweiter Teil.

Einleitung . . . . .	126-127
A. Teilnahme an Massenverbrechen:	
1.) Teilnahme an der Tötung polnischer Häftlinge .	128-129
2.) Teilnahme an der Ermordung russischer Kriegsgefangener:	
a) in der Genickschussanlage . . . . .	129-140
b) durch Vergasung . . . . .	141-142
c) in der Russenisolierung . . . . .	142-144

B. Teilnahme an Morden bei der Linlieferung von Häftlingen:

- 1.) Ermordung eines unbekannten Kriegsgefangenen 144-145
- 2.) Ermordung eines homosexuellen Häftlings in der Entlausung im Winter 1941/42 . . . . . 145-147
- 3.) Ermordung eines homosexuellen Häftlings in der Entlausung Anfang 1941 . . . . . 147-148
- 4.) Ermordung eines ehemaligen Abgeordneten der Zentrumspartei . . . . . 148-150
- 5.) Ermordung eines jüdischen Häftlings in der Entlausung - 1941/42 . . . . . 150-151
- 6.) Ermordung des Josef Beykowski aus Turn . . . 151-152

C. Ermordung von Häftlingen in der Gärtnerei:

- 1.) Ermordung eines älteren jüdischen Häftlings etwa 1940 . . . . . 152-154
- 2.) Ermordung des Sally Levi . . . . . 154-155
- 3.) Ermordung eines 50-55 Jahre alten jüdischen Häftlings aus Block 40 . . . . . 155-156
- 4.) Ermordung des tschechischen Redakteurs Sieber. 156-157

D. Ermordung von Häftlingen im Klinkerwerk:

- 1.) Ermordung eines 40-jährigen politischen Häftlings im Sommer 1941 . . . . . 157-159
- 2.) Ermordung eines unbekannten jüdischen Häftlings des Lorenkommandos . . . . . 159-160
- 3.) Ermordung des Hans Kndl aus Wien . . . . . 160

E. Ermordung von Häftlingen in der Strafkompanie (Isolierung):

- 1.) Ermordung eines unbekannten Häftlings 1940. . 161-162
- 2.) Ermordung des Bürgermeisters Josef Werson aus Malmedy . . . . . 162-163
- 3.) Ermordung eines politischen Häftlings - 1941 . 163-164
- 4.) Ermordung von 12 Häftlingen . . . . . 164-165

F. Ermordung von Häftlingen des Stehkommandos:

- 1.) Ermordung von 5 Häftlingen . . . . . 165-166
- 2.) Ermordung von 8 unbekannten Häftlingen . . . . 166-167
- 3.) Ermordung eines unbekannten Häftlings . . . . 167-168
- 4.) Ermordung von mehreren unbekannten Häftlingen. 168-169

G. Ermordung von Häftlingen beim "Sport".

1.) "Sport" mit jüdischen Häftlingen:

- 1.) Ermordung von mehreren unbekannten Häftlingen . . . . . 170-171
- 2.) Ermordung von mehreren jüdischen Häftlingen. 171-172
- 3.) Ermordung von 20-30 weiteren jüdischen Häftlingen . . . . . 172-173
- 4.) Ermordung von 3 Häftlingen . . . . . 173-175
- 5.) Ermordung von mehreren jüdischen Häftlingen März/April 1941 . . . . . 175
- 6.) Ermordung eines 55-58 jährigen Häftlings . 175-176
- 7.) Ermordung des Arthur Eisenstädt aus Berlin. 176-177

II.) "Sport" mit anderen Häftlingen:

- 1.) Ermordung von 4 Häftlingen im Winter 1939/  
40 . 177-178
- 2.) Ermordung eines unbekannten polnischen  
Häftlings aus Lipsno . . . . . 178
- 3.) Ermordung des Häftlings Ligas aus  
Ostrowka . . . . . 178-179
- 4.) Ermordung von 4 unbekannten Häftlingen  
im Winter 1940 . . . . . 179-180
- 5.) Ermordung von 4 oder 6 Häftlingen . . . . 180-181

H. Ermordung von Häftlingen unter Benutzung von Wasser:

- 1.) Ermordung des jüdischen Häftlings Schwarz  
aus Pressburg . . . . . 181-182
- 2.) Ermordung des Johann Stonawski, Richter aus  
Thorn . . . . . 182-183

5.) Ermordung mehrerer Häftlinge in den Judenblocks	183-184
4.) Ermordung mehrerer jüdischer Häftlinge durch Abbrausen . . . . .	184-185
5.) Ermordung jüdischer Häftlinge durch Abbrausen und Stehen in der Winterkälte . . . . .	185
6.) Ermordung eines unbekannten jüdischen Häftlings im Waschraum und vor Block 39 . . . . .	186
7.) Ermordung von mindestens zwei jüdischen Häft- lingen durch Ertränken im Fusswaschbecken . . .	186-187
8.) Ermordung eines unbekannten jüdischen Häftlings durch Tauchen des Kopfes unter Wasser . . . . .	187-188
9.) Ermordung des jüdischen Häftlings Ohringer aus Hamburg . . . . .	188-189
10.) Ermordung des Prof. Lichtenstein und eines weite- ren unbekannten jüdischen Häftlings . . . . .	189-191
11.) Ermordung des Marian Swiderski . . . . .	191-192
12.) Ermordung eines jüdischen Häftlings durch Ein- führung eines Wasserschlauches in den Mund . . .	192-193
13.) Ermordung eines unbekannten polnischen jüdischen Häftlings (Berufsverbrecher) . . . . .	193-194

J. Besondere Fälle der Tötung jüdischer Häftlinge:

1.) Ermordung zahlreicher jüdischer Häftlinge: . . .	194-195
a) am 9. November 1939 . . . . .	195-196
b) durch nächtliche Misshandlungen . . . . .	196-197
2.) Ermordung eines jüdischen Häftlings durch den Stubendienst im Auftrage Kaisers . . . . .	197-198
3.) Ermordung des jüdischen Häftlings Leitner oder Leidner . . . . .	198-199
4.) Ermordung des jüdischen Häftlings Sperling aus Magdeburg . . . . .	199
5.) Ermordung des Isidor Zauderer aus Remscheid . .	200-201
6.) Ermordung des Benjamin Beck aus Hamburg-Altona. .	201-202
7.) Ermordung des Alfred Grünfeld und eines nament- lich nicht bekannten Häftlings . . . . .	202-203
8.) Ermordung eines unbekannten jüdischen Häftlings durch Fusstritte . . . . .	203-204

9.) Ermordung eines älteren jüdischen Arztes . . . . 204-205  
10.) Ermordung des jüdischen Häftlings Reisler aus Gelsenkirchen . . . . . 205-206

### 3. Besondere Fälle der Tötung nichtjüdischer Häftlinge:

1.) Ermordung eines unbekannten Häftlings aus Hindenburg/OS . . . . .	206
2.) Ermordung eines unbekannten polnischen Haftlings .	207
3.) Ermordung eines Berufsverbrechers . . . . .	207-208
4.) Ermordung eines unbekannten Häftlings beim "Sport"	208
5.) Ermordung von zwei deutschen Häftlingen . . . .	208-209
6.) Ermordung des Josef Syrek aus Swiatniki . . . .	209

### Dritter Teil.

I.) Zum Sachverhalt . . . . .	210
II.) Zur Einlassung des Angeschuldigten . . . . .	211
III.) Zur rechtlichen Würdigung:	
1.) Zum Tatbestand . . . . .	211
a) Mordlust . . . . .	212
b) Sonstige niedrige Beweggründe . . . . .	212-213
c) Grausamkeit . . . . .	213-214
d) Heimtücke . . . . .	214-215
e) Handeln mit Überlegung . . . . .	215
2.) Der Grundsatz "tu quoque" . . . . .	215-216
3.) Handeln auf Befehl:	
a) § 47 MStGB . . . . .	216-218
b) Befehlsnotstand . . . . .	218-219
4.) Täterschaft . . . . .	219-220

5.) Konkurrenzen . . . . .	220-221
6.) Verjährung . . . . .	221
7.) Kein Verbrauch der Strafklage durch Spruch- gerichtsurteil . . . . .	222
Anträge . . . . .	222
Anmerkungen zum Ermittlungsergebnis . . . . .	223-314
Inhaltsverzeichnis . . . . .	315-322